

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenwärtige Situation der Entwicklungsländer .....	5
1.1 Veränderte Weltlage .....	5
1.2 Differenzierung der Entwicklungsländer nach Ländergruppen .....	5
1.3 Hauptprobleme der Entwicklungsländer .....	6
1.3.1 Wirtschaftliches Wachstum .....	6
1.3.2 Außenwirtschaftliche Lage .....	7
1.3.3 Verschuldung .....	8
1.3.4 Bevölkerungsproblematik .....	8
1.3.5 Ernährungssituation .....	8
1.3.6 Arbeitslosigkeit .....	9
2 Forderungen der Entwicklungsländer .....	10
3 Entwicklungspolitik der Bundesregierung .....	11
3.1 Anpassung der Entwicklungspolitik an die veränderte Weltlage ....	11
3.2 Entwicklungspolitische Aspekte der Außenwirtschafts- und Strukturpolitik .....	11
3.2.1 Außenhandel .....	11
3.2.2 Internationale Finanz- und Währungsfragen .....	12
3.2.3 Strukturpolitik .....	13
3.2.4 Rohstoffe .....	13
3.2.5 Nahrungsmittelhilfe .....	15
3.2.6 Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen .....	15
3.3 Europäische Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ..	16

	Seite
3.4 Technische und finanzielle Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern .....	18
3.4.1 Quantitative Entwicklung der Leistungen .....	18
3.4.2 Regionale Verteilung .....	18
3.4.3 Sektorale Verteilung .....	20
3.4.4 Weiterentwicklung des Instrumentariums und Anpassung der Bedin- gungen .....	21
3.4.5 Durchführung der Zusammenarbeit .....	23
3.4.6 Zusammenarbeit mit OPEC-Ländern .....	24
3.4.7 Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland .....	24

---

*Auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 28. April 1971 — Umdruck 171, \Drucksachen VI/1941, VI/2053 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. November 1975 — I/4 (II/1) — 650 10 — En 15/75.*

Seite

**Verzeichnis der Tabellen im Text**

Tabelle I	Wachstum des realen Bruttosozialprodukts in % p. a. insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung .....	7
Tabelle II	Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen .....	7
Tabelle III	Weltbevölkerung 1970 und 2000 .....	9
Tabelle IV	Entwicklung wichtiger Titel des Einzelplans 23 .....	19
Tabelle V	Aufteilung der Zusagen der bilateralen technischen Zusammenarbeit nach Förderungsbereichen .....	20
Tabelle VI	Aufteilung der Zusagen der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit nach Förderungsbereichen .....	21

**Verzeichnis der Anlagen**

A	Abkürzungsverzeichnis .....	27
B	Stichwörter zur Entwicklungspolitik .....	30
C	Liste der Entwicklungsländer und -gebiete .....	35
D	Sonstige Anlagen	
Anlage 1	Auszug aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1974 .....	37
Anlage 2	25 Thesen zur Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, verabschiedet vom Bundeskabinett in seiner Sondersitzung am 9. Juni 1975 .....	38
Anlage 3	Entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland (Fassung 1975) .....	40
Anlage 4	Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 30. April/16. Juli 1974 und 3./4. März 1975 .....	55
Anlage 5	Deklaration von Tokio .....	59
Anlage 6	Erklärung und Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung .....	61
Anlage 7	Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ....	76
Anlage 8	Entschließung der 7. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen .....	84
Anlage 9	Statistischer Anhang (Übersicht über die Tabellen s. S. 94) ....	94

**Vorwort**

Die Bundesregierung legt hiermit ihren zweiten Bericht zur Entwicklungspolitik vor <sup>1)</sup>).

Der Bericht umfaßt den Zeitraum der Jahre 1973 und 1974 und gibt Ausblicke zur Entwicklung des laufenden Jahres. Die vergangenen zwei Jahre waren durch einen starken Wandel in den Beziehungen zu den Entwicklungsländern gekennzeichnet. Der Bericht beschreibt im ersten Teil die gegenwärtige Situation der Entwicklungsländer und gibt auch deren Forderungen wieder, die mit dem Ziel der Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten erhoben werden. Die Bundesregierung muß sich damit auseinandersetzen. Die deutsche Entwicklungspolitik wurde seit Vorlage des ersten Berichts kontinuierlich weiterentwickelt und den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt. Das kommt auch in den auf einer Sondersitzung des Kabinetts am 9. Juni 1975 verabschiedeten 25 Thesen zur Entwicklungspolitik sowie in der am 6. November 1975 beschlossenen zweiten Fortschreibung der entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck, die als Anlagen abgedruckt sind.

---

<sup>1)</sup> Zum ersten Bericht vgl. Drucksache 7/1236 vom 9. November 1973

## 1 Gegenwärtige Situation der Entwicklungsländer

### 1.1 Veränderte Weltlage

Die weltwirtschaftliche Lage der Industrie- und Entwicklungsländer hat sich seit der Ölpreisexplosion einschneidend verändert. Die wirtschaftliche Situation der Entwicklungs- als auch der Industrieländer wurde dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Dies machte sich vor allem in verstärkten Inflationstendenzen, gestiegenen Arbeitslosenzahlen sowie in einer Schrumpfung des Welthandels bemerkbar. Die weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten wirkten auch auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ein und trugen zum deutlichen Wachstumsrückgang bei.

Für eine größere Gruppe von Entwicklungsländern führte insbesondere die Ölverteuerung zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Zahlungsbilanz und damit zu ernsthaften Störungen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Um diese nachteiligen Folgen zu beheben, wurde für die Gruppe der am schwersten betroffenen Länder (most seriously affected countries; abgekürzt MSAC) während der 6. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen ein besonderes finanzielles Förderungsprogramm (Notprogramm) beschlossen. Die Liste dieser Länder umfaßte zunächst 33 Staaten, wurde aber inzwischen von den Vereinten Nationen auf 42 erweitert (vgl. Länderliste in Anlage C).

Das veränderte internationale Preisgefüge hat eine starke Differenzierung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer zur Folge gehabt. Obwohl das weitgehend auf die gestiegenen Ölpreise zurückzuführen ist, ist dadurch der Zusammenhalt innerhalb der sog. „Gruppe der 77“<sup>1)</sup> nicht erkennbar gestört worden. Insbesondere haben die Erfolge der Oilländer bei der Durchsetzung ihrer Preisforderungen gegenüber den Industrieländern das Selbstbewußtsein auch der anderen Entwicklungsländer gestärkt, ohne daß es bisher zu weiteren ähnlichen Rohstoffkartellen gekommen wäre. Nach Ansicht vieler Politiker aus Entwicklungsländern werden gemeinsame Aktionen am ehesten zu Konzessionen der Industrieländer und damit zu dem von ihnen erhofften raschen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt führen. In diesem Zusammenhang sind die massiven Forderungen nach einer grundlegenden Änderung des Weltwirtschaftssystems zu sehen, mit denen sich die Industrieländer in fast allen internationalen Gremien konfrontiert sehen (vgl. dazu den 2. Abschnitt des Berichts sowie Anlagen 5 bis 7). Auf der anderen Seite ist auch bei den Entwicklungsländern in jüngster Zeit die Einsicht gewachsen, daß

<sup>1)</sup> Als „Gruppe der 77“ wird der informelle Zusammenschluß der Entwicklungsländer bezeichnet. Die Gruppe existiert seit der Ersten Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD I), die 1964 in Genf stattfand. Damals zählte die Gruppe 77 Mitglieder, heute gehören ihr rd. 100 an.

die internationalen Probleme am besten durch Kooperation gelöst werden.

Das entspricht der Haltung der Bundesregierung, die angesichts der starken Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland mit der Welt die Kooperation als den einzig geeigneten Weg für einen Ausgleich der Interessen zwischen Nord und Süd betrachtet. Ferner erfordert die zunehmende Interdependenz der Weltwirtschaft eine immer engere Zusammenarbeit aller Staaten. Daran haben nicht nur die Industrieländer ein besonderes Interesse, sondern auch die Entwicklungsländer, deren weitere wirtschaftliche Entwicklung automatisch zu einem immer enger werdenden Austausch von Gütern, Leistungen, Kapital und Menschen über die nationalen Grenzen hinweg führen wird. Ihnen muß daher ebenso wie den Industrieländern daran liegen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Weltwirtschaft zu sichern. Am Willen der Bundesregierung, in diesen Fragen der internationalen Zusammenarbeit eine aktive und konstruktive Politik zu verfolgen, fehlt es nicht.

### 1.2 Differenzierung der Entwicklungsländer nach Ländergruppen

Die weltwirtschaftliche Entwicklung der vergangenen zwei Jahre hat sich in den Entwicklungsländern sehr unterschiedlich ausgewirkt. Während die öl-exportierenden Entwicklungsländer durch die gestiegenen Ölpreise über hohe zusätzliche Einnahmen verfügen, kamen rohstoffarme Entwicklungsländer durch die weltweiten Preissteigerungen in eine bedrohliche Situation. Infolgedessen hat sich die wirtschaftliche Lage der Länder der Dritten Welt noch stärker differenziert als früher; es lassen sich heute mindestens drei Gruppen von Entwicklungsländern unterscheiden:

- die vornehmlich in der OPEC (Organization of Petroleum Exporting Countries) zusammengeschlossenen Ölausfuhrländer, in sich selbst wiederum eine Gruppe mit sehr unterschiedlichen Entwicklungsaussichten,
- die von den Preissteigerungen an den Weltmärkten „am schwersten betroffenen“ Länder (MSAC) sowie die am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, abgekürzt LLDC)<sup>1)</sup>
- die übrigen Entwicklungsländer, denen es bis jetzt weniger schwerfällt, die gestiegenen Importkosten auszugleichen, sei es daß sie über genügend exportfähige Rohstoffe verfügen, sei es daß sie bereits Auslandsmärkte für ihre Industrieprodukte erschlossen haben oder Zugang zu Auslandskrediten haben.

<sup>1)</sup> Zwischen den von den Vereinten Nationen aufgestellten Listen der 42 MSAC und derzeit 25 LLDC (die Aufnahme von vier weiteren Ländern in die Liste der LLDC wird z. Z. in den Vereinten Nationen erörtert) besteht eine weitgehende Übereinstimmung (vgl. die Länderliste in Anlage C).

1. In den 13 OPEC-Ländern leben etwa 15 % der zwei Mrd. Menschen der Dritten Welt. Ihre Deviseneinnahmen belaufen sich zur Zeit auf jährlich rd. 100 Mrd. US \$, von denen 1974 nach Abzug der Kosten der Importe etwa 50 Mrd. US \$ zur Anlage im Ausland übrigblieben. Es ist allerdings zu erwarten, daß diese Überschüsse insgesamt stark zurückgehen werden.

Einige OPEC-Länder mit geringer Bevölkerung, insbesondere im arabischen Raum, werden auch auf lange Sicht die Einnahmen aus dem Olexport nicht voll im eigenen Land verwenden können. Die übrigen OPEC-Länder (insbesondere die volkreichen Länder Indonesien, Nigeria, Iran, Algerien und Venezuela) werden innerhalb der nächsten Jahre ihre Erdöleinnahmen ganz in eigenen Entwicklungsprogrammen investieren können und sind zum Teil schon wieder auf Auslandskredite angewiesen.

2. Zu den „am schwersten betroffenen“ Ländern (MSAC) rechnen die Vereinten Nationen zur Zeit 42 Entwicklungsländer, in denen mit mehr als einer Milliarde Menschen über die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Dritten Welt lebt.

Für die Gruppe der MSAC wurde von der 6. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen im Mai 1974 ein Sonderprogramm beschlossen. Es sah verstärkte Leistungen der Industrieländer und anderer Staaten, insbesondere der OPEC, an die betroffenen Länder vor. Zur Identifizierung der MSAC werden folgende Kriterien verwendet:

- niedriges Pro-Kopf-Einkommen,
- scharfer Preisanstieg bei wichtigen Importen im Vergleich zu den Exporten,
- gestiegene Transportkosten,
- Schwierigkeiten, ausreichende Exporterlöse zu erzielen,
- hoher Schuldendienst,
- niedrige Währungsreserven,
- relativ große Bedeutung des Außenhandels für den Entwicklungsprozeß.

Zu den MSAC gehören u. a. die Länder des indischen Subkontinents und der Sahelregion. Die Staaten des indischen Subkontinents (insbesondere Bangla Desh, Indien, Pakistan, Sri Lanka) hatten z. B. 1974 durch erhöhte Einfuhrpreise einen zusätzlichen Devisenbedarf von etwa 4 Mrd. US-\$, den sie aus eigener Kraft nicht aufbringen konnten.

3. Auch die übrigen Länder, d. h. etwa 50 Staaten mit einer Bevölkerung von rd. 700 Millionen Menschen (vorwiegend in Lateinamerika, Mittelmeerraum, Fernost) haben unter der jüngsten

weltwirtschaftlichen Entwicklung zu leiden. Sie gelten aber wegen ihres höheren Industrialisierungsgrades oder wegen ihrer Rohstoffexporte als nicht so bedroht wie die MSAC und LLDC. Sie können die gestiegenen Importkosten durch erhöhte Exporterlöse, Nutzung ihrer Devisenreserven oder durch Inanspruchnahme von ausländischen Krediten ausgleichen.

Die geänderte Situation in der Dritten Welt erfordert eine entsprechend differenzierte Entwicklungspolitik, und zwar sowohl hinsichtlich der geographischen Schwerpunkte unserer Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern als auch der Instrumente und Bedingungen (vgl. Abschnitt 3.)

### 1.3 Hauptprobleme der Entwicklungsländer

Trotz ihrer Unterschiede haben viele Entwicklungsländer eine Reihe gemeinsamer Probleme, die zugleich Symptome der Unterentwicklung sind: niedriges Pro-Kopf-Einkommen, Außenhandels- und Zahlungsbilanzprobleme, wachsende Verschuldung, Übervölkerung, Nahrungsmittelknappheit, Arbeitslosigkeit.

#### 1.3.1 Wirtschaftliches Wachstum

Die 1970 beschlossene Strategie der Vereinten Nationen für die Zweite Entwicklungsdekade enthält als eines der Wachstumsziele eine Steigerung des Brutto-Sozialprodukts der Entwicklungsländer um 6 % pro Jahr. Dieses Ziel wurde in den ersten drei Jahren der „Zweiten Dekade“ (1971 bis 1973) zwar fast erreicht, die Entwicklung verlief jedoch innerhalb der Ländergruppen unterschiedlicher als je zuvor. Die Erdölländer und einige verhältnismäßig stark industrialisierte Entwicklungsländer wie Brasilien, Mexiko, Korea, Israel, Taiwan, Singapur und Malaysia machten gute Fortschritte; die meisten ärmeren Entwicklungsländer fielen dagegen weiter zurück.

Allerdings ist das Wachstum des Pro-Kopf-Einkommens im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1973 infolge des starken Bevölkerungszuwachses in den Entwicklungsländern (rd. 2,6 % pro Jahr) wesentlich geringer gewesen als die Zuwachsrate des Brutto-Sozialproduktes. In vielen Ländern stagniert es auf sehr niedrigem Niveau oder ging sogar zurück.

Da die Einkommen in den Industrieländern mindestens mit der gleichen Rate wuchsen, ist es nicht gelungen, den Abstand zwischen Nord und Süd zu verringern. Diese bereits im ersten entwicklungspolitischen Bericht der Bundesregierung aufgezeigte relative Lücke scheint sich allerdings in den letzten Jahren nicht mehr vertieft zu haben.

Tabelle I

**Wachstum des realen Bruttosozialprodukts in % p. a.  
insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung**

Ländergruppe	Bruttosozialprodukt					Bruttosozialprodukt pro Kopf				
	1961 bis 1970 <sup>2)</sup>	1971	1972	1973	1974 <sup>3)</sup>	1961 bis 1970 <sup>2)</sup>	1971	1972	1973	1974
1. Ölproduzierende Entwicklungsländer (245 \$) ..	6,6	4,7	6,4	11,8	9,1	4,0	2,5	3,4	9,0	6,5
2. Sonstige Entwicklungs- länder (257 \$) .....	5,2	5,2	5,1	6,9	5,3	2,4	2,6	2,6	4,2	2,8
<i>darunter:</i>										
mit niedrigen Einkommen <sup>1)</sup> .....	4,4	1,3	0,2	5,3	1,8	2,0	-1,1	-2,3	2,2	-1,1
3. Industrieländer ohne Staatshandels- länder (3155 \$) .....	5,0 <sup>4)</sup>	3,3	5,5	6,3	-0,4	3,9 <sup>4)</sup>	2,3	4,6	5,3	-1,2

<sup>1)</sup> Länder mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von weniger als 200 \$ jährlich.

<sup>2)</sup> Angaben für 1961 bis 1970 lt. Weltbank (für Entwicklungsländer) bzw. Statistisches Bundesamt (für Industrieländer)

<sup>3)</sup> geschätzt

<sup>4)</sup> Bruttoinlandsprodukt

Anm.: Zahlen in Klammern geben die absolute Größe des durchschnittlichen realen Bruttosozialprodukts pro Kopf für das Jahr 1973 an (in Preisen der Jahre 1967 bis 1969).

Quelle: Weltbank, World Economic Indicators, September 1975

Tabelle II

**Entwicklung der Pro-Kopf-Einkommen <sup>1)</sup>**  
(in US \$ zu laufenden Preisen)

Jahr	Entwick- lungs- länder	Indu- strie- länder	Verhält- nis von (1) zu (2)	absoluter Abstand (2) minus (1)
	1	2	3	4
1953	101	985	1 : 10	884
1960	140	1 490	1 : 11	1 350
1970	230	2 960	1 : 13	2 730
1972	280	3 670	1 : 13	3 390

<sup>1)</sup> 1963 bis 1970 Bruttoinlandsprodukt, 1972 Bruttosozialprodukt

Quellen: für 1953: Bairoch, Paul, Diagnostic de l'évolution économique du Tiers-Monde 1900 à 1968, Paris 1970, s. 203

für 1960 und 1970: UN, Yearbook of National Accounts Statistics 1971, New York 1973, Vol. III, Tab. 1 A

für 1972: World Bank Atlas, Washington 1974, S. 8

### 1.3.2 Außenwirtschaftliche Lage

Die außenwirtschaftliche Lage der Entwicklungsländer war über zwei Jahrzehnte hinweg durch eine tendenzielle Verschlechterung der Terms of Trade und durch sinkende Anteile am Welthandel gekennzeichnet. Beispielsweise ging im Zeitraum von 1950 bis 1970 der Anteil aller Entwicklungsländer an der Weltausfuhr von 33,7 % auf 19,7 % und der Anteil an der Welteinfuhr von 29,6 % auf 19,1 % zurück. In der ersten Hälfte der 70er Jahre konnten die Entwicklungsländer ihre außenwirtschaftliche Situation jedoch verbessern. Ihre Ausfuhr stiegen stärker als die der westlichen Industrieländer; außerdem konnten sie — parallel zu ihrer verbesserten Erlössituation — ihre Wareneinfuhr erhöhen. Der Anteil der nicht erdölproduzierenden Entwicklungsländer am Welthandel (ohne Erdölexportländer) erhöhte sich deshalb von 15,4 % im Jahre 1970 auf 15,9 % im Jahre 1974.

Der Dollarwert der Exporte der nichterdölproduzierenden Entwicklungsländer stieg im Zeitraum 1972 bis 1974 um 106 %, der Dollarwert der Importe um 113 %. Die Importe konnten stärker als die Exporte steigen, weil dies die Finanzierungsmöglichkeiten (siehe 1.3.3) erlaubten. Dadurch vergrößerten sich die Defizite in den Handelsbilanzen der nichterdölproduzierenden Entwicklungsländer 1974 auf rd. 35

Mrd. US \$. Die Erdölexportländer konnten hingegen 1974 ihre Handelsbilanzüberschüsse auf rd. 50 Mrd. US \$ erhöhen.

Die hohen Exportzuwachsrate der Entwicklungsländer sind allerdings auch auf den hohen Anstieg der Rohstoffpreise, der 1974 seinen Höhepunkt erreichte, zurückzuführen, mit dem auch eine Verbesserung der Terms of Trade der Entwicklungsländer verbunden war.

Trotz der weltweiten Rezession und der damit verbundenen Schrumpfung des Welthandels konnten die Entwicklungsländer ihre relativ günstige Exportsituation auch im ersten Quartal 1975 halten, obwohl in der gleichen Zeit das Volumen des Welthandels leicht zurückgegangen ist. 1975 wird für die OECD-Länder mit einem Rückgang der realen Ausfuhren um 6 % und der Einfuhren um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> % gerechnet. Die internationale wirtschaftliche Situation wird sich auf die nichterdölproduzierenden Entwicklungsländer unterschiedlich auswirken. Gerade die ärmsten Entwicklungsländer, die über geringe Rohstoffvorkommen verfügen und einen niedrigen Entwicklungsstand aufweisen, werden die Folgen am stärksten spüren.

### 1.3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Entwicklungsländer hat insbesondere als Folge der Energiekrise in letzter Zeit stark zugenommen. Die gesamten Verbindlichkeiten der Entwicklungsländer (Zusagen aus öffentlichen und garantierten privaten Schulden) wuchsen von 38,1 Mrd. \$ im Jahre 1965 auf 117 Mrd. \$ im Jahre 1973 an.

Während die öffentlichen Schulden in den letzten Jahren weniger stark gestiegen sind als früher, haben die privaten Schulden kräftig zugenommen. Darüber hinaus ist die risikoreiche Europamarkverschuldung stark angewachsen. Ihr Zuwachs wird allein für 1973 mit 9,3 Mrd. \$, dem dreifachen Betrag des Vorjahres, angenommen.

Die Gesamtverschuldung des Jahres 1972 (99,4 Mrd. \$) bestand zu 69 % gegenüber öffentlichen Gläubigern und zu 31 % gegenüber privaten Gläubigern (Lieferantenkredite und Bankkredite). Dagegen wurde der Schuldendienst, der 1972 insgesamt 8,3 Mrd. \$ ausmachte, nur zu 46 % an öffentliche, aber zu 54 % an private Gläubiger geleistet.

Der beachtliche Anstieg der Schulden vieler Entwicklungsländer ist darauf zurückzuführen, daß ihre Importe wesentliche kräftiger gewachsen sind als die Exporte. Das sich immer noch vergrößernde Defizit der Leistungsbilanz wird 1975 zwischen 30 und 40 Mrd. \$ betragen. Zur Finanzierung des Defizits standen 1974 ca. 15 Mrd. \$ an öffentlichen Mitteln zu günstigen Konditionen bereit. Der Rest mußte durch kommerzielle Kredite gedeckt werden.

Ein weiteres Anwachsen der Verbindlichkeiten der Entwicklungsländer wird den internationalen Handels- und Zahlungsverkehr vor ernste Schwierigkeiten stellen. Eine Reihe von Ländern ist heute schon kaum noch in der Lage, den Schuldendienst zu leisten.

Umschuldungsfälle werden sich deshalb häufen. Eine solche Entwicklung bringt sowohl für den weiteren Wachstumsprozeß der Entwicklungsländer als auch für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen Gefahren mit sich.

### 1.3.4 Bevölkerungsproblematik

Auf der Basis von UN- und ILO-Prognosen ergibt sich, daß die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2000 um rund drei Milliarden zunehmen wird, davon 2,5 Mrd. in den Entwicklungsländern.

Dabei ist hervorzuheben, daß die städtischen Bevölkerung in den Industrieländern von 1970 bis zum Jahre 2000 nur um ca. 64 %, hingegen in den Entwicklungsländern um ca. 340 % zunehmen wird. Die Landbevölkerung wird im Jahre 2000 in den Industrieländern nur noch ca. 19 %, in den Entwicklungsländern allerdings immer noch ca. 57 % der jeweiligen Gesamtbevölkerung betragen. Dennoch ist bereits jetzt abzusehen, daß noch im Verlauf des nächsten Jahrzehnts die städtische Bevölkerung der Entwicklungsländer diejenige der Industrieländer überschreiten wird.

Viele Entwicklungsländer sind mit den Folgen einer hohen Geburtenrate konfrontiert. In diesem Jahrzehnt beträgt die durchschnittliche Bevölkerungszuwachsrate in den Entwicklungsländern etwa 2,5 % pro Jahr, während die Bevölkerung in den Industrieländern im Durchschnitt jährlich nur um ca. 1 % zunimmt. Der Erfolg bevölkerungspolitischer Maßnahmen zur Reduzierung der Geburtenrate ist von verstärkten Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer abhängig. Eine Verringerung des Bevölkerungswachstums ist jedoch durch traditionelle Verhaltensweisen der Betroffenen und die unzureichende soziale Sicherung in den Entwicklungsländern erschwert. Um den Programmen der Familienplanung zu einem langfristigen Erfolg zu verhelfen, ist es nötig, durch sozialpolitische Maßnahmen die individuelle wirtschaftliche und soziale Sicherheit zu fördern, so daß sie nicht mehr vorwiegend vom Kinderreichtum abhängt. Die bevölkerungspolitischen Bemühungen der Entwicklungsländer werden durch die Bundesregierung nicht nur — wie bisher — durch Beiträge an internationalen Organisationen wie UNFPA und IPPF gefördert (vgl. Abkürzungsverzeichnis in Anlage A). Sie können auch Bestandteil bilateraler Zusammenarbeit sein, sofern dies von den Entwicklungsländern gewünscht wird.

### 1.3.5 Ernährungssituation

Es ist schwierig, Umfang und Grad der Unter- und Fehlernährung in der Welt genau zu erfassen. Der Anteil der Hungernden bzw. Fehlernährten wurde von der FAO schon vor zehn Jahren auf rd. 10 bis 15 % der Weltbevölkerung geschätzt. An diesem Anteil hat sich bisher kaum etwas geändert, so daß die Zahl der unterernährten Menschen innerhalb der laufenden Dekade von etwa 300 Millionen auf 460 Millionen ansteigen dürfte. Dies wird von der FAO als eine „konservative“ Schätzung bezeichnet. Bedeutsam sind die regionalen Unterschiede. In Asien sind 30 %, in Afrika 25 %, im Nahen Osten



## Weltbevölkerung 1970 und 2000

	1970		2000	
	in Millionen	in % der Weltbevölkerung	in Millionen	in % der Weltbevölkerung
Städtische Bevölkerung .....	1 352	37,1	3 329	51,1
<i>davon in</i>				
Industrieländern .....	718	19,7	1 174	18,0
Entwicklungsländern .....	634	17,4	2 155	33,1
Ländliche Bevölkerung .....	2 284	62,8	3 187	48,9
<i>davon in</i>				
Industrieländern .....	375	10,3	280	4,3
Entwicklungsländern .....	1 909	52,5	2 907	44,6
Gesamtbevölkerung .....	3 636	100,0	6 516	100,0
<i>davon in</i>				
Industrieländern .....	1 093	30,1	1 454	22,3
Entwicklungsländern .....	2 523	69,9	5 062	77,7

18 % und in Lateinamerika 13 % der Bevölkerung unterernährt. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation leidet rd. die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren in Entwicklungsländern an Unter- und Fehlernährung.

Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß das Ziel der Welternährungskonferenz vom November 1974, Unter- und Fehlernährung innerhalb von zehn Jahren zu beseitigen, kaum erreichbar ist. Eine grundlegende Tendenzwende der gefährlichen Lage vieler Entwicklungsländer ist nicht erkennbar. Abgesehen von den gerade in vielen dieser Länder periodisch wiederkehrenden Naturkatastrophen und Mißernten tragen z. Zt. die hohen Weltmarktpreise für Nahrungsmittel und Energie und die relativ geringen Düngemittelimporte der Entwicklungsländer zur Verschärfung der Lage bei.

Im Zeitraum 1952 bis 1972 blieb nach Berechnungen der FAO in 34 von 85 untersuchten Entwicklungsländern der Anstieg der Nahrungsmittelproduktion hinter dem Wachstum der Bevölkerung und in 57 Ländern sogar hinter dem der effektiven Nachfrage zurück. In den Jahren 1962 bis 1972 stand in Entwicklungsländern einer Steigerung der Nachfrage nach Nahrungsmitteln um 3,4 % ein Produktionszuwachs von nur 2,6 % gegenüber. Eine Fortschreibung dieser Steigerungsraten würde für das Jahr 1985 einen Einfuhrbedarf der Entwicklungsländer in Höhe von 85 Millionen t ergeben (lt. FAO). Das ist das Dreifache der Getreideimporte dieser Länder im Jahresdurchschnitt 1969 bis 1972.

Daher forderte die Welternährungskonferenz eine beträchtliche Steigerung der Agrarproduktion in den Entwicklungsländern. Nur erhebliche Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer, unterstützt durch internationale Maßnahmen zur Welternährungssicherung und eine verstärkte Agrarhilfe seitens der industrialisierten Länder, können das an sich ausreichende Produktionspotential der Entwicklungsländer mobilisieren.

### 1.3.6 Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit und damit unmittelbar verknüpft die Armut gehören zu den Grundproblemen der Entwicklungsländer. 1975 sind in den Entwicklungsländern nach einer Zusammenstellung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 33 Millionen als amtlich arbeitslos gemeldet, d. h. ohne Beschäftigung und auf Suche nach einer Stellung. Nicht erfaßt wurden jene Personen, welche die Suche nach einer Stellung als aussichtslos empfinden und daher aufgegeben haben. Daher kommen andere Schätzungen zu weit höheren Arbeitslosenzahlen: für 1975 bis zu 150 Millionen, für 1980 bis zu 300 Millionen. Nach einer Studie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ist die städtische Arbeitslosigkeit in einem Drittel der Entwicklungsländer höher als 15 %, in den übrigen Entwicklungsländern liegt sie bei 8 bis 10 %.

Arbeitslosigkeit trifft besonders die jungen Menschen; z. B. bleiben von 6 Millionen Kindern, die jähr-

lich ins erwerbsfähige Alter kommen, 2,5 Millionen ohne Arbeitsplatz.

Diese Zahlen nennen nur die offene Arbeitslosigkeit. Charakteristisch für die Situation in Entwicklungsländern ist jedoch die versteckte Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung. Sie tritt in Form saisonaler Arbeitslosigkeit in den ländlichen Gebieten bzw. in geringer Beschäftigungsintensität im ländlichen Bereich und im Dienstleistungs- und Handelssektor in den städtischen Ballungszentren auf. Die versteckte Arbeitslosigkeit, die zur offenen Beschäftigungslosigkeit noch hinzugezählt werden muß, beträgt nach Angaben der ILO derzeit 250 Millionen. Zusammen mit der offenen Arbeitslosigkeit erfaßt sie 40 % der arbeitsfähigen Bevölkerung der Entwicklungsländer.

Auch in den Entwicklungsländern mit raschem Wirtschaftswachstum (z. B. 5 bis 7 % jährlich) hat sich das Angebot an Arbeitskräften wesentlich schneller entwickelt als die Nachfrage, so daß eine reine Wachstumspolitik noch keine Lösung für das schwerwiegende Strukturproblem bietet.

Ein gezieltes Programm zur Schaffung von Arbeitsplätzen muß sich vorrangig auf ländliche Gebiete konzentrieren. In den Entwicklungsländern sind insgesamt noch über 70 % aller Arbeitenden auf dem Lande tätig. Die Eindämmung der Landflucht bietet eine Chance zur Milderung der Beschäftigungslosigkeit in den Städten. Besondere Bedeutung für die Arbeitsplatzbeschaffung haben ländliche Entwicklungsprogramme; so hat z. B. die mit landwirtschaftlichen Beratungsprojekten verbundene Intensivierung der Landwirtschaft zur Milderung der saisonalen Unterbeschäftigung beigetragen.

Neben der Entwicklung der ländlichen Gebiete bietet eine stärkere Berücksichtigung arbeitsintensiver Technologien einen weiteren Ansatzpunkt zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Das setzt den Aufbau eines entsprechenden Ausbildungssystems voraus. Darüber hinaus liegen Chancen zum Abbau der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern in der Öffnung der Märkte der Industrieländer und in dem damit verbundenen intensiveren Außenhandel.

## 2 Forderungen der Entwicklungsländer

Die Entwicklungsländer haben auf den großen internationalen Konferenzen der letzten Zeit (6. und 7. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen, Welternährungskonferenz, Weltbevölkerungskonferenz, UNIDO-Generalkonferenz) deutlich zu erkennen gegeben, daß sie trotz mancher Erfolge von den bisherigen Ergebnissen der Zweiten Entwicklungsdekade enttäuscht sind.

Sie haben daher einen weit gefächerten Katalog von Forderungen vorgelegt, die auf die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung abzielen. Zu den Kernforderungen der Entwicklungsländer sind zu zählen:

— Anerkennung der vollen Souveränität jedes Staates über seine Bodenschätze und seine gesamte wirtschaftliche Tätigkeit einschließlich der Ent-

eignung ausländischer Investitionen allein nach nationalstaatlichen Regelungen ohne Berücksichtigung des Völkerrechts;

- Präferenzielle Behandlung der Entwicklungsländer im internationalen Handel und in anderen Bereichen;
- Integriertes Rohstoffprogramm mit Preis- und Mengenregulierungen, Abnahmegarantien, Finanzierung der Überschußproduktion und automatischem Ausgleich von Erlösrückgängen;
- Billigung von Produzentenkartellen;
- Bindung der Ausfuhrpreise der Entwicklungsländer an ihre Einfuhrpreise (Indexierung);
- Erfüllung des Ziels, finanzielle Mittel (netto) in Höhe von 1 % des BSP vor dem Ende der Zweiten Entwicklungsdekade in die Entwicklungsländer zu transferieren, Erfüllung des 0,7 %-Ziels für öffentliche Mittelübertragungen (netto) bis 1978;
- Erleichterung der Schuldensituation; Einberufung einer Weltumschuldungskonferenz;
- Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer bei der Neuordnung des Weltwährungssystems, insbesondere Koppelung der Sonderziehungsrechte mit Entwicklungshilfe (Link);
- Hilfe bei der Industrialisierung zur Erreichung eines höheren Anteils der Entwicklungsländer an der Industrieproduktion der Welt;
- Transfer von Technologie zu Vorzugsbedingungen und mit staatlichen Garantien für den Nutzen der Technologie für die Entwicklungsländer;
- Förderung der Nahrungsmittelerzeugung in den Entwicklungsländern, verbesserte Lagerhaltung und Fortsetzung der Nahrungsmittelhilfe;
- Regelung und Kontrolle der Tätigkeit der transnationalen Gesellschaften.

Auf der 7. Sonder-Generalversammlung vom 1. bis 16. September 1975 konzentrierten sich die Entwicklungsländer auf konkrete Sachanliegen und programmatische Aussagen zu Einzelbereichen, wobei sie auf dieser Konferenz einige der vorgenannten Forderungen nicht wieder vorbrachten (z. B. Enteignung ohne Berücksichtigung des Völkerrechts, Billigung von Produzentenkartellen) bzw. nur noch in abgeschwächter Form vortrugen.

Die von den Entwicklungsländern formulierten Vorschläge zur Neugestaltung der Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sind auch von der Bundesregierung — in der Absicht, zu praktikablen Lösungen zu gelangen — sorgfältig geprüft worden. Die Bundesregierung bekundete ihre Bereitschaft,

- zu einer Fortentwicklung der Weltwirtschaftsordnung beizutragen, bei der marktwirtschaftliche Prinzipien gewahrt bleiben und der Grundsatz der internationalen Solidarität sowie der Schutz des schwächeren Partners beachtet werden;
- sich kontinuierlich um eine engere Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu bemühen;

— neuen Gegebenheiten — ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit — elastisch Rechnung zu tragen.

Einige der Forderungen der Entwicklungsländer hat die Bundesregierung bzw. die Europäische Gemeinschaft in ihrer bisherigen Politik bereits berücksichtigt (Zollpräferenzen, Verzicht auf Gegenpräferenzen, Erlösstabilisierung gemäß AKP-Abkommen). Hinsichtlich anderer Forderungen hat sie konstruktive Gegenvorschläge gemacht. Dies gilt z. B. für den Rohstoffbereich, wo die Europäische Gemeinschaft ein System zur Stabilisierung der Exporterlöse zugunsten der LLDC und MSAC angeboten hat.

Forderungen, die wesentliche Funktionsgrundlagen der Weltwirtschaft zu zerstören drohen oder zu unerträglichen finanziellen oder wirtschaftlichen Belastungen führen würden, hat die Bundesregierung nicht akzeptiert. Sie wird diese Politik fortsetzen.

Als Ergebnis der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen kam ein Beschluß zustande, dem die Mitglieder zustimmen konnten, wobei die USA und die Europäische Gemeinschaft ihre Auffassung zu grundsätzlichen Fragen in Erklärungen zur Stimmabgabe darlegten. Der Beschluß sieht für folgende Bereiche der Kooperation zwischen Industrie- und Entwicklungsländern Maßnahmen und weitere Untersuchungen vor:

- internationaler Handel,
- Transfer von Ressourcen zur Entwicklungsfinanzierung und internationale Währungsreform,
- wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit,
- Industrialisierung,
- Nahrungsmittel und Landwirtschaft,
- Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander,
- Umstrukturierung des Systems der Vereinten Nationen.

Der vollständige Text des Beschlusses ist in Anlage 8 wiedergegeben.

### 3 Entwicklungspolitik der Bundesregierung

#### 3.1 Anpassung der Entwicklungspolitik an die veränderte Weltlage

Die veränderte Weltlage und die Forderungen der Entwicklungsländer an die Industrieländer nach einer grundlegenden Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen berühren die mit dem Ausland eng verflochtene Bundesrepublik Deutschland in starkem Maße. Das Kabinett hat sich daher am 9. Juni 1975 in einer Sondersitzung mit der Entwicklungspolitik befaßt und in 25 Thesen (vgl. Anlage 2) seine Beschlüsse dazu festgehalten. Die Bundesregierung hat sich ferner nach der Unterbrechung der Pariser Vorkonferenz vom April 1975 aktiv um eine Wiederaufnahme des „Dialogs“ zwischen den Erdöl-erzeugern und -verbrauchern bemüht. Diese Bemühungen führten schließlich zur Wiederaufnahme der

Vorkonferenz am 13. Oktober 1975 und zu dem dort gefaßten Beschluß, für den 16. und 17. Dezember 1975 eine „Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit“ einzuberufen, auf der 27 wichtige Produzenten- und Verbraucherländer weltwirtschaftliche Fragen erörtern wollen.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß nicht Konfrontation, sondern nur eine konstruktive und auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Dritten Welt ausgerichtete Politik die richtige Antwort auf die gegenwärtigen Probleme sein kann.

Auf dieser Grundlage hat das Kabinett am 6. November 1975 eine Fortschreibung der entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesregierung beschlossen, die in vollem Wortlaut im Anhang (Anlage 3) abgedruckt ist.

#### 3.2 Entwicklungspolitische Aspekte der Außenwirtschafts- und Strukturpolitik

##### 3.2.1 Außenhandel

In der Eröffnungserklärung zu den multilateralen Handelsverhandlungen im September 1973 haben die Industrieländer den Entwicklungsländern die besondere Berücksichtigung ihrer Handelsprobleme zugesagt und zugleich auf entsprechende Gegenzugeständnisse der Entwicklungsländer verzichtet (vgl. Anlage 5).

Die zur Zeit im Rahmen des GATT laufenden Verhandlungen sind von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Außenhandels der Entwicklungsländer. Die Europäische Gemeinschaft hat dafür ein Globalkonzept beschlossen, in dem sie zum Ausdruck bringt, daß sie den Interessen und Problemen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten, soweit irgend möglich Rechnung tragen will. Das Konzept enthält u. a. folgende Aussagen zugunsten der Entwicklungsländer:

- für eine kleine Anzahl von Waren Ausnahmen von der allgemeinen Zollsenkungsformel, um die Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer nicht zu schmälern,
- die Bereitschaft, die Interessen der Entwicklungsländer bei der Beseitigung nicht-tarifärer Handelshemmnisse besonders zu berücksichtigen,
- die Bereitschaft zu zusätzlichen Maßnahmen bei einzelnen Produkten im Agrarbereich.

Die Entwicklungsländer haben diese Vorschläge positiv aufgenommen.

Während der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Europäische Gemeinschaft folgenden weiteren Maßnahmen zugestimmt:

- zeitliche Ausdehnung der Zollpräferenzen über das Jahr 1980 hinaus,
- einen größeren Anwendungsbereich für die Zollpräferenzen,
- stärkere Zollsenkung sowie
- Maßnahmen, die vorsehen, daß die Interessen der Entwicklungsländer, denen bereits besondere

Präferenzen eingeräumt werden (AKP-Staaten), geschützt werden sollen.

Die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus außereuropäischen Entwicklungsländern haben sich seit 1972 (19,6 Mrd. DM) mehr als verdoppelt; sie erreichten 1974 40,1 Mrd. DM. Die starke Steigerung des Einfuhrwertes ist im wesentlichen eine Folge erhöhter Werte bei der Rohstoffeinfuhr (von 9,8 auf 26,4 Mrd. DM) und hier insbesondere auf die erheblich höheren Erdöl- und Rohstoffpreise zurückzuführen. Die Einfuhren von gewerblichen Halb- und Fertigwaren stiegen von 4,4 Mrd. DM (1972) auf 7,7 Mrd. DM (1974), die von Ernährungsgütern von 5,3 Mrd. DM auf 6,0 Mrd. DM.

Im ersten Halbjahr 1975 sind die Einfuhren aus den Erdölländern um 19 % niedriger gewesen als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Wareneinfuhr aus den übrigen außereuropäischen Entwicklungsländern wird dagegen eine wertmäßige Zuwachsrate von gut 5 % aufweisen. Ihr Anteil an der deutschen Gesamteinfuhr (9,2 %) ist damit im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1974 (8,9 %) angestiegen.

Aufgrund der günstigeren Erdölsituation konnten die Entwicklungsländer 1974 ihre Bezüge aus der Bundesrepublik Deutschland 1974 außergewöhnlich stark erhöhen, die Erdölländer um 74 %, die übrigen außereuropäischen Entwicklungsländer um 49 %. Im ersten Halbjahr 1975 übertrafen die deutschen Exporte in die Erdölländer um weitere 78 % das Ergebnis im ersten Halbjahr 1974, während die Ausfuhren nach den übrigen außereuropäischen Entwicklungsländern stagnierten. Der Überschuß der Erdölländer ist vom ersten Halbjahr 1974 (7,3 Mrd. DM) zum ersten Halbjahr 1975 (1,8 Mrd. DM) um 5,5 Mrd. DM zurückgegangen. In der gleichen Zeit konnten die übrigen außereuropäischen Entwicklungsländer ihr Außenhandelsergebnis mit der Bundesrepublik Deutschland verbessern: der deutsche Handelsbilanzüberschuß sank hier von 2,3 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1974 auf 1,8 Mrd. DM im ersten Halbjahr 1975 (vgl. Anlage 9 Tabelle 14).

Die erhöhte Einfuhr industrieller Halb- und Fertigwaren aus Entwicklungsländern in die Bundesrepublik Deutschland wurde u. a. durch weitere Verbesserungen des allgemeinen Zollpräferenzsystems der Europäischen Gemeinschaft begünstigt. Die zollfreien Einfuhrmöglichkeiten in die EG-Mitgliedstaaten wurden von 3,4 Mrd. DM für gewerbliche Waren und 36 000 t Textilien im Jahre 1972 auf 8,4 Mrd. DM bzw. 71 500 t für 1975 erhöht. Die Zahl der Agrarprodukte, für die Zollvergünstigungen gewährt werden, konnte ebenfalls vergrößert werden.

Der Betrag der durch das allgemeine Zollpräferenzsystem begünstigten Importe der Bundesrepublik Deutschland an Halb- und Fertigwaren betrug in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 rd. 1,6 Mrd. DM gegenüber rund 900 Millionen DM in der Vergleichszeit vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973.

Der EG-Rat hat beschlossen, die allgemeinen Präferenzen über das Jahr 1980 hinaus anzuwenden. Ferner hat er die Absicht bestätigt, sie ständig und schrittweise auszubauen, um eine bessere Ausnutzung zu gewährleisten; dabei werden insbesondere

die Interessen der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer berücksichtigt.

### 3.2.2 Internationale Finanz- und Währungsfragen

Die wirtschafts- und währungspolitischen Ereignisse der letzten Jahre, insbesondere Ölkrise und weltweite Inflationstendenzen, haben dazu geführt, daß eine umfassende Reform des Weltwährungssystems noch nicht erreicht werden konnte. Der Gouverneursrat des IWF hat sich aber im Herbst 1974 auf eine Reihe von Sofortmaßnahmen zur Stärkung der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit und auf einige Grundsätze zur Weiterentwicklung des Währungssystems geeinigt. Auch für die Entwicklungsländer brachten diese IWF-Beschlüsse des Jahres 1974, an denen die Bundesregierung maßgeblich mitgewirkt hat, erhebliche Fortschritte. Sie legten fest, daß den besonderen Interessen der Entwicklungsländer in allen Bereichen der internationalen Währungspolitik soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Außerdem wurden durch sie die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Entwicklungsländer ermöglicht.

Durch die 1974 eingerichtete Olfazität des IWF kamen 40 erdölimportierende Mitgliedsländer des IWF, darunter 33 Entwicklungsländer, in den Genuß von mittelfristigen Zahlungsbilanzhilfen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. SZR. Von dieser Summe entfielen 42 % auf Entwicklungsländer. Im Jahre 1974 konnten die Entwicklungsländer damit 16 % und die Industrieländer knapp 3 % ihrer zusätzlichen Importkosten für Erdöl finanzieren.

Auch die Anfang dieses Jahres beschlossene Olfazität mit einem Kreditziel von 5 Mrd. SZR dient dem Ausgleich ölpreisbedingter Zahlungsbilanzbelastungen. Von dieser Summe, für die bis Mitte Juni 1975 bereits Refinanzierungszusagen von 3,3 Mrd. SZR vorlagen, wird wiederum ein erheblicher Teil Entwicklungsländern zugute kommen. Die Deutsche Bundesbank hat bisher 300 Millionen SZR für diesen Zweck bereitgestellt.

Im Herbst 1974 wurde darüber hinaus eine neue IWF-Fazität mit erweiterter Laufzeit eingerichtet. Dieses Instrument ermöglicht den Entwicklungsländern mit schwerwiegenden strukturellen Zahlungsbilanzproblemen zusätzliche IWF-Ziehungen bis zu 140 % ihrer jeweiligen Quote; es dehnt die Dauer der Rückzahlung von bisher drei bis fünf Jahre auf jetzt vier bis acht Jahre aus.

Die bereits bestehenden Instrumente des IWF zum Ausgleich von Exporterlösausfällen werden zur Zeit vom Direktorium des IWF mit der Absicht überprüft, die Ziehungsbedingungen zu erleichtern. Diese beiden Fazilitäten wurden bisher schon zu 96 % bzw. 100 % von Entwicklungsländern in Anspruch genommen.

Im Interimsausschuß des IWF und im Entwicklungsausschuß der Weltbank und des IWF, die 1974 den sogenannten Zwanzigerausschuß ersetzten, haben die Entwicklungsländer ein volles weit über ihre Quoten hinausgehendes Mitspracherecht. In beiden Ausschüssen werden gegenwärtig zahlreiche weitere kurz- und mittelfristige Maßnahmen zugunsten der

Entwicklungsländer erörtert, z. B. die Einrichtung eines Zinssubventionskontos für die Olfazilität 1975, die Schaffung eines „dritten Schalters“ bei der Weltbank, die Einrichtung eines Treuhandfonds beim IWF, die Mobilisierung eines Teils des IWF-Goldes für entwicklungspolitische Zwecke und die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den international bedeutsamen Kapitalmärkten. Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, Umfang und Qualität des Kapitaltransfers in die Entwicklungsländer zu verbessern.

Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Jahren für eine stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer in den internationalen Institutionen wie IWF und Weltbank eingesetzt und eine Erhöhung der finanziellen Verantwortung der Olländer entsprechend ihrer veränderten Rolle im internationalen Währungs- und Finanzgeschehen befürwortet. Beim IWF hat sie sich mit einer Verdoppelung und bei der Weltbank mit einer Verdreifachung der Quoten der Olländer einverstanden erklärt. Beide Institutionen haben in der Vergangenheit bei der Rückschleusung der „Petro-Dollars“, d. h. der zusätzlichen Devisenerlöse der OPEC-Länder, zugunsten der Entwicklungsländer eine hervorragende Rolle gespielt.

Während der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen forderten die Entwicklungsländer wiederum eine automatische Mittelübertragung durch Verbindung von Sonderziehungsrechten des IWF mit der Entwicklungsfinanzierung (Link). Nach der Schlußerklärung der 7. Sonder-Generalversammlung soll die Möglichkeit eines Link jeweils in die Überlegungen des IWF mit einbezogen werden, wenn und soweit Sonderziehungsrechte im Einklang mit den internationalen Liquiditätsbedürfnissen geschaffen werden.

### 3.2.3 Strukturpolitik

Der unbefriedigende Industrialisierungsgrad der Entwicklungsländer wird von diesem auch damit begründet, daß die internationale Arbeitsteilung noch nicht genügend entwickelt sei. In den jüngsten zu Fragen der Weltwirtschaftsordnung verabschiedeten Dokumenten der Vereinten Nationen wird daher die Forderung nach einem rascheren internationalen Strukturwandel erhoben.

Zur Anpassung in die strukturellen Veränderungen der internationalen Standortqualität ist es notwendig, die Produktion verstärkt auf solche Bereiche umzustellen, in denen für die deutsche Volkswirtschaft aufgrund ihrer spezifischen Faktorausstattung Wettbewerbsvorteile bestehen. Diese liegen vor allem in Produktionen mit forschungsintensiven Technologien und in Dienstleistungen. Eine derartige Umstellung entspricht nicht nur dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland, sie dient zugleich der Schaffung von zusätzlichen Marktchancen für die Entwicklungsländer in Branchen mit relativ einfachen Technologien.

Zur Förderung dieses Prozesses hat die Bundesregierung sich stets für einen freiheitlichen Welthandel eingesetzt. Sie hat sich insbesondere bemüht um

- ein liberales Verhandlungskonzept der Europäischen Gemeinschaft für die multilateralen GATT-Verhandlungen,
- eine großzügige Ausgestaltung der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer,
- eine die Interessen der Entwicklungsländer weitgehend berücksichtigende Formulierung und Durchführung des Welttextilabkommens.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, diese Politik fortzusetzen. Die Möglichkeiten hierfür sind allerdings dadurch begrenzt, daß

- die Zuständigkeit für die Handelspolitik auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen ist,
- unsere EG-Partner zum Teil von weniger liberalen Konzepten ausgehen als die Bundesregierung und deshalb unsere Vorstellungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft mit mehr oder weniger großen Abstrichen durchsetzbar sind.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Anpassung an den unvermeidlichen Strukturwandel mit strukturpolitischen Mitteln verstärkt erleichtern. Dazu sollen u. a. folgende Elemente einbezogen werden:

- Information der Unternehmen und Gewerkschaften über außenwirtschaftliche und strukturpolitische Maßnahmen
- Entwicklung und Anwendung von Kriterien in Regionalprogrammen (z. B. bei Krediten, Steuerbegünstigungen), um Erhaltungssubventionen zu vermeiden,
- Schaffung neuer und qualitativ höherwertiger Arbeitsplätze durch Maßnahmen der regionalen und sektoralen Wirtschaftspolitik; arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Wirtschaftsstrukturen; soziale Maßnahmen, um evtl. Nachteile für den einzelnen so gering wie möglich zu halten.

Eine solche Politik kann sich nicht auf den Bereich gewerblicher Güter beschränken. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, daß bei der Gestaltung und Durchführung der Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft die Interessen der Entwicklungsländer stärker berücksichtigt werden, z. B. durch Ausdehnung der Zollpräferenzen für verarbeitete Agrarerzeugnisse. Ferner sollte in der Gemeinschaft geprüft werden, ob eine flexible Anwendung der Schutzklauseln der Marktordnungen gegenüber den ärmsten Entwicklungsländern möglich ist.

### 3.2.4 Rohstoffe

Die Bundesrepublik Deutschland ist bei ihrer Versorgung mit industriellen Rohstoffen, insbesondere bei Metallen, fast vollständig auf Importe angewiesen.

Bei den mineralischen Rohstoffen stammen die Gesamtimporte etwa je zur Hälfte aus Industrieländern und Entwicklungsländern, wobei die Lieferanteile dieser Ländergruppen von Rohstoff zu Rohstoff unterschiedlich sind. Eine dominierende Stellung für die deutsche Versorgung haben die Entwicklungs-

länder bei Zinn (100 %), Kupfer (72 %) und Eisen (55 %) sowie bei den tropischen landwirtschaftlichen Produkten wie Kaffee, Kakao, Tee (100 %). Die derzeit bekannten mineralischen Rohstoffreserven verteilen sich jeweils zu rd. einem Drittel auf die westlichen Industrieländer, die Staatshandelsländer und die Entwicklungsländer; unter diesen verfügen allerdings nur etwa 27 Staaten über bedeutsame Rohstoffvorkommen.

Bei der Versorgung mit Mineralöl ist die Bundesrepublik Deutschland zu 95 % auf Importe angewiesen. Wichtigste Erdöllieferanten werden auch in Zukunft die OPEC-Länder sein.

Für die Rohstoffbeschaffung aus Entwicklungsländern können grundsätzlich keine anderen Maßstäbe gelten als für die Beschaffung aus Industrieländern. Trotz aller Bemühungen um eine Diversifizierung ihrer Wirtschaft sind die Entwicklungsländer nach wie vor mit vier Fünfteln der Exporterlöse von Rohstoffexporten abhängig. Sie müssen an einer störungsfreien Entwicklung des Rohstoffsektors besonders interessiert sein.

Es ist ein Hauptziel unserer Politik, zu einem Interessenausgleich zwischen den rohstoffzeugenden und -verbrauchenden Ländern zu kommen. Die Bundesregierung hat sich daher schon früher bereit erklärt, die Entwicklungsländer zu unterstützen, ihr Potential an Bodenschätzen zu erkennen und zu nutzen. Auch der Aufbau von Verarbeitungsbetrieben wird gefördert, um den Anteil im Lande verbleibender Wertschöpfung zu erhöhen. Eine derart auf langfristige Kooperation angelegte Politik wird auch künftig dazu beitragen, das „Klima des Vertrauens“ zu schaffen, ohne das die Bezugsquellen in den Entwicklungsländern nicht zu sichern sind. In diesen Fällen ergibt sich eine Erhöhung des weltweiten Angebots, was auch die Lage der Bundesrepublik Deutschland als Nachfrager am Markt verbessert.

Die Sicherung der Rohstoffversorgung ist bei uns primär eine Aufgabe der unternehmerischen Wirtschaft; sie ist daher auch der wesentliche Träger der Kooperation. Flankierende entwicklungspolitische Beiträge sind bei Parallelität rohstoffpolitischer und entwicklungspolitischer Interessen möglich, d. h. wenn der Wunsch eines Entwicklungslandes an stärkerer Nutzung seiner Ressourcen mit dem deutschen Interesse an der Sicherung der Versorgung zusammenfällt. Angesichts des hohen Kapitalbedarfs für die Erschließung von Lagerstätten und für die Errichtung von Abbau- und Verarbeitungskapazitäten empfiehlt sich dabei ein enges Zusammenwirken von öffentlichen Mitteln und privaten Investitionen. Während die staatliche Mitwirkung den Zugang zu den Rohstoffvorkommen erleichtern kann sowie das politische und unternehmerische Risiko vermindert, gewährleisten Beteiligungen der Unternehmen auch die Bereitstellung des erforderlichen Wissens bei der Erstellung der Anlagen, dem Transport und Vertrieb der Produkte. Die bisherigen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern belaufen sich im Sektor Bergbau/Geologie auf 497,9 Millionen DM, davon 220 Millionen DM für die technische Unterstützung und 277,9 Millionen DM für Entwicklungskredite. Das ent-

spricht einem Anteil von 1,8 % an den Gesamtmitteln.

Die Bundesregierung hat sich intensiv um den multilateralen Dialog mit den erdölproduzierenden und anderen Entwicklungsländern bemüht, der mit der Pariser Vorkonferenz im April 1975 eingeleitet wurde. Der Bundesregierung ist daran gelegen, auf der geplanten „Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit“ Energie-, Rohstoff-, Entwicklungs- und die damit zusammenhängenden Finanzfragen mit gleicher Aufmerksamkeit zu behandeln. Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung in diesem multilateralen Dialog ist es, durch Verbesserung des politischen Klimas zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zur Sicherung des Friedens beizutragen.

Das Ziel stabiler Exporterlöse der Entwicklungsländer kann durch eigens für diesen Zweck eingerichtete Finanzierungssysteme wie das im Abkommen von Lomé vorgesehene System zur Stabilisierung der Exporterlöse für die AKP-Staaten (orientiert an den Erlösen für einzelne Rohstoffe) oder das System kompensatorischer Finanzierung des IWF (orientiert an der Zahlungsbilanz des Landes) erreicht werden. Nach Meinung der Bundesregierung ist eine Verbesserung der kompensatorischen Finanzierung des IWF sowie ein besonderes System zur Stabilisierung der Exporterlöse der LLDC's und der MSAC's der am besten geeignete Weg. Die 7. Sonder-Generalversammlung hat beschlossen, daß diese Fragen, die von den Entwicklungsländern in einem sogenannten integrierten Programm für Rohstoffe zusammengefaßt sind, während der IV. Welthandels- und Entwicklungskonferenz (im Frühjahr 1976 in Nairobi) erneut behandelt werden sollen. Es ist anzunehmen, daß Rohstoffprogramme auch im Rahmen der „Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit“ im Dezember 1975 im Zentrum der Erörterungen stehen werden.

Für die übrigen Entwicklungsländer bietet sich langfristig vor allem die Diversifizierung der Exporte auf der Grundlage der Erschließung neuer Rohstoffquellen und der Weiterverarbeitung der im Lande gewonnenen Rohstoffe als Lösung an. Internationale Rohstoffabkommen können in geeigneten Fällen ein Weg sein, um extreme Preisschwankungen auf den jeweiligen Märkten zu vermeiden. Welche Lösung auch immer gefunden wird, keine sollte die Funktionsfähigkeit der internationalen Märkte beeinträchtigen.

Ungeeignete Maßnahmen wären z. B. die Indexierung der Rohstoffpreise, da die automatische Bindung von Exportpreisen für Rohstoffe an Importpreise für Fertigprodukte zu weltweiten Struktur- und Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sie wäre auch in hohem Maße eine ungerechte Benachteiligung für die Bundesrepublik Deutschland, die unter Opfern eine Politik der Stabilisierung verfolgt. In den bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den OPEC-Ländern findet ein Ausbau des Handels und der industriellen Zusammenarbeit statt. Die Entwicklungspolitik kann dabei eine wichtige Rolle übernehmen, indem sie die wirtschaftliche Entwicklung der Ölländer auch

durch eine Zusammenarbeit in Technik und Wissenschaft, insbesondere durch Technologieentwicklung für und Technologietransfer in die betreffenden Länder fördert.

Die von den Erdölländern vorgeschlagene Festlegung von Mengen und Preisen in Regierungsabkommen und eine Indexierung der Rohölexportpreise (automatische Koppelung des Rohölpreises an Industriegüterpreise) hält die Bundesregierung ebenso wie bei anderen Rohstoffen für ein ungeeignetes Mittel, da damit der Marktmechanismus ausgeschaltet würde. Stattdessen befürwortet die Bundesregierung Konsultationen zwischen Verbraucher- und Erzeugerländern, in denen vor beabsichtigten Entscheidungen über Produktionsvolumen und Preis der Rohstoffe, deren Auswirkungen auf die beteiligten Ländergruppen überprüft werden können.

### 3.2.5 Nahrungsmittelhilfe

Die Bundesregierung leistet seit über zehn Jahren sowohl bilateral als auch über die Europäische Gemeinschaft und multilaterale Organisationen (Welternährungsprogramm) Nahrungsmittelhilfe. 1974 betragen die Gesamtausgaben dafür 412 Millionen DM. Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit dem von der Welternährungskonferenz aufgestellten 10-Millionen-Tonnen-Ziel für die Getreidehilfe wiederholt erklärt, daß sie bereit ist, die Nahrungsmittelhilfe — soweit dies notwendig ist — fortzusetzen. Die Nahrungsmittelhilfe ist zur Zeit noch ein zwar unverzichtbares aber auch ein besonders teures und kompliziert zu handhabendes Instrument der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. Abgesehen von der notwendigen Hilfe in Katastrophenfällen kann sie einen gewissen Beitrag zur Überbrückung von Produktionsengpässen leisten, bis die Programme zur Stärkung der landwirtschaftlichen Produktionsbasis der Entwicklungsländer Erfolge zeigen. Sie entlastet teilweise auch die angespannte Devisenbilanz der zu Nahrungsmittelimporten gezwungenen Länder und ermöglicht damit entsprechende Importe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Produktionsmittel.

Die Nahrungsmittelhilfe muß allerdings entwicklungspolitisch besonders sorgfältig geplant und eingesetzt werden, damit sie nicht der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung der Empfängerländer im Wege steht. Die Bundesregierung hat daher in den letzten Jahren Schritte unternommen, um die entwicklungspolitische Wirksamkeit der Nahrungsmittelhilfe weiter zu erhöhen, z. B. durch stärkere Projektorientierung der Nahrungsmittelhilfe und Durchführung lokaler Aufkauf- und Lagerhaltungsprogramme.

### 3.2.6 Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen

Die Bundesregierung hat die Leistungen der Wirtschaft an Entwicklungsländer auch in den Jahren 1973 und 1974 in erheblichem Maße gefördert (vgl. Anlage 9, Tabelle 24).

Der Nettozugang deutscher Direktinvestitionen in Entwicklungsländern betrug 1973 und 1974 insgesamt etwa 3 Mrd. DM. Die statistisch ausgewiesenen

Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern hatten Mitte 1975 (ohne Berücksichtigung der Reinvestition) einen Stand von rd. 11,6 Mrd. DM erreicht. Das sind 29,6 % der gesamten deutschen Direktinvestitionen im Ausland.

Die meisten Entwicklungsländer stehen ausländischen Investitionen nach wie vor positiv gegenüber. Sie sind allerdings daran interessiert, diese so zu steuern, daß sie den Prioritäten ihrer Entwicklungsplanung entsprechen und optimal zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes beitragen. Gewisse Probleme sehen sie hierbei in der Tätigkeit großer transnationaler Unternehmen, deren Gewicht sich in manchen Entwicklungsländern besonders stark auswirkt. Zur Untersuchung dieser Frage hatte der Generalsekretär der Vereinten Nationen 1973 eine hochrangige Arbeitsgruppe einberufen, der auch ein deutsches Mitglied angehörte. Aufgrund der Empfehlungen dieser Gruppe wurde 1974 beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) eine Kommission von Regierungsvertretern gebildet. Diese Kommission hat sich u. a. die Aufgabe gestellt, einen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen zu erarbeiten. Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Verhaltenskodex rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen sowohl an die transnationalen Unternehmen als auch an die Heimat- und Gastländer enthalten. Der Bundestagsausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat im November 1974 eine Anhörung über die Tätigkeit deutscher transnationaler Unternehmen in Entwicklungsländern durchgeführt. Diese Anhörung hat nach Feststellung des Ausschusses gezeigt, daß die Tätigkeit deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern jeweils so unterschiedlichen Bedingungen unterworfen ist, daß ein allgemeines Urteil kaum möglich erscheint. Die mitunter in der Öffentlichkeit erhobenen pauschalen Vorwürfe gegen die transnationalen Unternehmen haben sich nicht bestätigt. Der Ausschuß empfiehlt jedoch den deutschen transnationalen Unternehmen unter anderem, ihre Tätigkeit durch Aufstellung von Weltbilanzen offenzulegen und nach einem Verhaltenskodex auf der Basis der Vorschläge der Internationalen Handelskammer auszurichten. Nach Ansicht des Ausschusses müssen Kartellrecht und Wettbewerbskontrolle in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft verbessert und den Bedürfnissen der Dritten Welt angepaßt werden.

Um deutsche Unternehmen stärker für Investitionen in Entwicklungsländern zu interessieren, gibt die Bundesregierung seit langem eine Reihe von Hilfen mit dem Ziel, das Risiko derartiger Engagements zu mindern. Mittels dieser Hilfen hat der Bund die allerdings beschränkte Möglichkeit, bei Investitionen Anreize für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben zu geben (z. B. Rücklagen nach dem Entwicklungsländer-Steuerrecht und Kapitalanlagegarantien). Zum Förderungsinstrumentarium gehören im einzelnen:

— Investitionsförderungsverträge:

Mit 45 Ländern sind bisher Verträge abgeschlossen worden; 36 Verträge sind in Kraft getreten oder werden bereits vorläufig angewendet;

- Bundesgarantien für Kapitalanlagen und ungebundene Finanzkredite:  
Der Bund hat zur Zeit (Stand 8. Oktober 1975) für Kapitalanlagen 1,765 Mrd. DM und für ungebundene Finanzkredite 2,562 Mrd. DM Gewährleistungen übernommen.
- ERP-Kredite zur Finanzierung von Investitionen in Entwicklungsländern:  
Jährlich stehen hierfür aus dem ERP-Sondervermögen bis zu 25 Millionen DM zu einem günstigen Zinssatz zur Verfügung.
- Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG), Köln:  
Die DEG beteiligt sich entweder am haftenden Kapital einer Direktinvestition in einem Entwicklungsland oder sie gibt (beteiligungsähnliche) Darlehen. Ende 1974 war die DEG in 120 Projektgesellschaften in 45 Entwicklungsländern engagiert. Ihr Stammkapital, das sich voll im Besitz des Bundes befindet, wird 1975/76 von 300 Millionen DM auf 500 Millionen DM erhöht werden. Diese Mittel sollen u. a. zur Förderung von Rohstoffvorhaben und zur Entwicklungsbankenfinanzierung eingesetzt werden.
- Steuerliche Förderungsmaßnahmen:  
Durch die Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes (EntwLStG) vom 13. Februar 1975 wurde angestrebt, die steuerliche Förderung stärker als bisher an entwicklungspolitischen Kriterien auszurichten, z. B. durch regionale Differenzierung der Förderung und durch Berücksichtigung des Beschäftigungseffektes der Investition. Das nun geltende Entwicklungsländer-Steuergesetz (EntwLStG) ermöglicht es deutschen Unternehmen, die in Entwicklungsländern investierten, zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage zu bilden. Für Investitionen in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern kann bis zu 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kapitalanlage eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, für Investitionen in anderen Entwicklungsländern in Höhe von 40 %. Diese Rücklage muß vom sechsten Jahr an alljährlich mit einem Sechstel wieder aufgelöst werden. Bei besonders beschäftigungsintensiven Investitionen kann die Auflösung der Rücklage auf einen Zeitraum von zwölf Jahren ausgedehnt werden. Der Bundestag hat die Bundesregierung in einer Entschließung am 14. November 1974 aufgefordert, für die Zeit nach Auslaufen dieses Gesetzes Vorschläge für eine umfassende Neuordnung der Förderung des gesamten Bereichs der Auslandsinvestitionen einschließlich solcher in Entwicklungsländern vorzulegen.  
Eine weitere Förderung erfolgt durch den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen.
- Informationshilfen:  
Durch die Publikationen der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen in Köln stellt die Bundesregierung laufend eine umfassende Information über Investitionsmöglichkeiten im Ausland sicher.

Auch Exportkredite sind ein Beispiel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Diese Kredite erleichtern es den Entwicklungsländern, die notwendigen Wareneinfuhren, vor allem von Investitionsgütern, mit Hilfe von Bundesgarantien sicherzustellen. Für diesen Zweck wurden im Jahre 1974 Gewährleistungen in Höhe von 19,7 Mrd. DM übernommen. Das entspricht gegenüber dem Jahre 1973 einer Steigerung von 80,7 %. Der im Bundeshaushaltsgesetz vorgesehene Gewährleistungsrahmen von 40 Mrd. DM wurde mit 39 Mrd. DM nahezu ausgefüllt; er erreichte damit den bisher höchsten Ausnutzungsgrad.

Von den Neuzusagen des Jahres 1974 entfielen 57,2 % auf Entwicklungsländer; ihr Obligo erhöhte sich absolut um 3,6 Mrd. DM. Ihr Anteil am Gesamtdckungsbestand betrug 25,3 Mrd. DM (63,7 %). Dabei entfielen 1974 allein auf Iran, Algerien, Brasilien und Libyen über 22 % aller Gewährleistungen an Entwicklungsländer.

Zinsgünstige Kredite für Lieferungen an Entwicklungsländer können aus dem ERP-Exportfonds refinanziert werden. Bisher wurden insgesamt 2,5 Mrd. DM für diesen Zweck eingesetzt, davon 210 Millionen DM im Jahre 1974.

### 3.3 Europäische Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Die Assoziierungs- und Entwicklungspolitik ist ein Kernstück der sich verstärkenden Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist aber auch ein Beitrag zur Förderung der europäischen Integration. Die Bundesregierung hat deshalb von Anfang an die Assoziierungspolitik der Europäischen Gemeinschaft mitgetragen; sie ist darüber hinaus für die schrittweise Verwirklichung einer umfassenden weltweiten Entwicklungspolitik eingetreten. In beiden Bereichen konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden.

#### a) Ausweitung und Neuorientierung der Assoziierungspolitik

Die überseeische Assoziierungspolitik, die sich zu einem besonderen Kooperationsverhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 46 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) weiterentwickelt hat, setzt die mit den Vereinbarungen von Jaunde und Arusha begonnene fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Entwicklungsländern fort. An den ersten drei Entwicklungsfonds für die assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (1958 bis 1973) beteiligte sich die Bundesregierung mit 747 Millionen Recheneinheiten (RE), d. h. mit einem Drittel der Gesamtausgaben <sup>1)</sup>.

Das im Februar 1975 in Lomé unterzeichnete AKP/EWG-Abkommen regelt die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen mit den 19 assoziierten Staaten und den im Protokoll 22 zum Beitrittsvertrag genannten 21 Commonwealth-Län-

<sup>1)</sup> Eine Recheneinheit (RE) entspricht zur Zeit 3,22 DM (vgl. Tabelle 31 in Anlage 9)



dem sowie sechs weiteren afrikanischen Staaten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels zu. Der Vertrag geht jedoch durch den Einsatz teilweise neuartiger entwicklungspolitischer Instrumente sowohl über ein einfaches Handelsabkommen wie auch über die bisherigen Assoziierungsabkommen weit hinaus. Das Abkommen sieht in großen Zügen folgende Regelungen vor:

- Im Handelsbereich eröffnet die Gemeinschaft den AKP-Staaten — mit Ausnahme einiger Agrarprodukte — freien Marktzugang. Wie von deutscher Seite von Anfang an mit Nachdruck gefordert, verzichtet die Gemeinschaft auf Gegenleistungen im Handelsbereich. Die AKP-Staaten sind damit — im Gegensatz zur bisherigen Abkommenspraxis — nicht verpflichtet, der Europäischen Gemeinschaft über die Meistbegünstigung hinaus Einfuhrerleichterungen zu gewähren. Die Meistbegünstigungsklausel läßt allerdings Handelskonzessionen, die sie sich untereinander oder dritten Entwicklungsländern gewähren, unberührt.
- Mit den Bestimmungen über die industrielle Kooperation hat die Gemeinschaft einen neuen Bereich der Zusammenarbeit erschlossen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen die Industrialisierung der AKP-Staaten beschleunigen, den Transfer technologischer Kenntnisse erleichtern und den Absatz von Industriewaren aus AKP-Staaten auf Auslandsmärkten fördern.
- Die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (sog. Stabex) für einige Grundstoffe soll schädliche Wirkungen von Schwankungen der Exporteinnahmen der AKP-Staaten verhindern.
- Für die finanzielle und technische Zusammenarbeit stellt die Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds 3 Mrd. RE sowie aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank 390 Millionen RE zur Verfügung. Zum neuen Fonds wird die Bundesrepublik Deutschland bei einem Anteil von rd. 26 % rd. 2,5 Mrd. DM beisteuern.

Mit dem Abkommen von Lomé hat die Gemeinschaft ihre Beziehungen zu einem großen Teil der Dritten Welt, darunter fast dem gesamten afrikanischen Kontinent, im Geist partnerschaftlicher Zusammenarbeit geregelt. Die Europäische Gemeinschaft hat damit einen beispielhaften Beitrag zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Industrie- und Entwicklungsländern geleistet.

Bei ihrer Mittelmeerpolitik strebt die Gemeinschaft eine umfassende, in sich ausgewogene Regelung ihres Verhältnisses zu allen Anrainerstaaten des Mittelmeers (einschließlich Portugal und Jordanien) an. Im Rahmen dieser Politik wurde bereits mit Israel ein Freihandelsabkommen geschlossen. Mit den Maghrebstaaten und Malta werden zur Zeit Abkommen vorbereitet, die neben Maßnahmen im Handelsbereich auch eine finanzielle Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft vorsehen. Ein Mandat für die Verhandlung mit den Maschrekstaaten (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien), das sich am Vor-

bild der angestrebten Maghreb-Abkommen orientiert, wird gegenwärtig vorbereitet.

Die Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft findet ihre Ergänzung in dem europäisch-arabischen Dialog, in dessen Rahmen die Möglichkeiten einer mittel- und langfristigen Kooperation beider Seiten erörtert werden.

Mit Griechenland sollen in Kürze Verhandlungen über ein weiteres Finanzprotokoll aufgenommen werden; darüber hinaus hat Griechenland die volle Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beantragt.

#### b) Weltweite Entwicklungspolitik der Gemeinschaft

Dem Rat ist es in seinen Sitzungen am 30. April und 16. Juli 1974 gelungen, sich über die Grundzüge der weltweiten Entwicklungspolitik zu einigen. Er hat damit auch einen wesentlichen Teil des Auftrags der Pariser Gipfelkonferenz der Europäischen Gemeinschaft vom Oktober 1972 erfüllt. Insgesamt hat der Rat zehn Entschlüsse zur Entwicklungspolitik angenommen (vgl. Anlage 4). Besonders bemerkenswert sind die Beschlüsse über die Harmonisierung und Koordinierung der Entwicklungspolitik innerhalb der Gemeinschaft sowie über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nicht-assoziierten Entwicklungsländern. Zu erwähnen ist ferner die Entschlußung des Rates vom 3./4. März 1975 über die Weiterführung und Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen für Importe aus Entwicklungsländern (vgl. Anlage 4).

In ihrer Mitteilung vom 5. November 1974 (sog. Freske) hat die Kommission Leitlinien für die künftige Entwicklungspolitik der Gemeinschaft vorgeschlagen. Angesichts der jüngsten Veränderungen der Weltwirtschaftslage tritt sie für eine Differenzierung der entwicklungspolitischen Maßnahmen und eine Neuorientierung der geographischen Verteilung der Mittel ein. Bei einem Gedankenaustausch im Rat wurden diese Überlegungen — trotz einiger Vorbehalte — von allen Mitgliedstaaten als Arbeitsgrundlage begrüßt.

Erste Maßnahmen zur Verwirklichung der erwähnten Grundsatzbeschlüsse sind bereits eingeleitet worden. Seit 1974 stellt die Gemeinschaft nicht-assoziierten Entwicklungsländern ihre Erfahrungen bei der Förderung des Handels und der regionalen Integration zur Verfügung. Die Koordinierung der Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei internationalen Konferenzen konnte wesentlich verbessert werden. Die Gemeinschaft wird auf der geplanten „Konferenz über internationale wirtschaftliche Entwicklung“ im Rahmen der Mitgliedstaaten sprechen. Schließlich hat die Gemeinschaft durch ihre Beteiligung an der Nothilfeaktion der Vereinten Nationen zugunsten der durch die internationalen Preissteigerungen am schwersten betroffenen Entwicklungsländer das weltweite Element ihrer Zusammenarbeit verstärkt. Zusätzlich zu den anrechenbaren bilateralen Leistungen der Mitgliedstaaten hat die Gemeinschaft für diese Aktion insgesamt 250 Millionen \$ bereitgestellt. Hiervon wurden 63 Millionen \$ auf das bei den Vereinten Nationen errichtete Sonderkonto überwiesen, während die restlichen 187 Millionen \$ von der Gemeinschaft

direkt an die Empfängerländer vergeben wurden. An diesen aus dem Gemeinschaftshaushalt erbrachten Leistungen beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland mit rd. 215 Millionen DM.

### 3.4 Technische und finanzielle Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern

#### 3.4.1 Quantitative Entwicklung der Leistungen

##### a) Gesamtleistungen

Die gesamten aus privaten und öffentlichen Quellen stammenden Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an Entwicklungsländer und multilaterale Institutionen gingen im Jahre 1973 gegenüber 1972 von 5,66 auf 4,82 Mrd. DM zurück<sup>1)</sup>. Im Jahre 1974 stiegen die Leistungen auf 8,23 Mrd. DM an.

Der Rückgang im Jahre 1973 war durch ein starkes Absinken der Leistungen der privaten Wirtschaft — insbesondere der garantierten Exportkredite und der Wertpapierkäufe — verursacht worden. Die nach den DAC-Richtlinien ermittelten öffentlichen Leistungen (ODA = official development assistance) sowie die sogenannten sonstigen öffentlichen Leistungen (OOF = other official flows) an Entwicklungsländer nahmen dagegen um über 400 Millionen DM zu. Der kräftige Anstieg der Gesamtleistungen im Jahre 1974 beruhte sowohl auf einem starken Anwachsen der öffentlichen Leistungen wie auch der Leistungen der privaten Wirtschaft; hier insbesondere der garantierten Exportkredite, die um 1 336,8 Millionen DM zunahmen, während im Vorjahr noch ein Rückgang von 832,8 Millionen DM zu verzeichnen war. Gemessen am Bruttosozialprodukt (BSP) zu Marktpreisen stieg der Anteil der Gesamtleistungen von 0,52 % (1973) auf 0,83 % an (1974).

##### b) Öffentliche Leistungen (ODA)

Die öffentlichen Leistungen an Entwicklungsländer und multilaterale Institutionen erhöhten sich 1973 gegenüber 1972 um 337 Millionen DM auf einen Betrag von 2,94 Mrd. DM. Dieser Zuwachs verteilt sich etwa gleichmäßig auf die technische Zusammenarbeit, auf sonstige nicht rückzahlbare Zuwendungen (z. B. humanitäre Hilfe), auf bilaterale Entwicklungskredite sowie auf Leistungen multilateraler Art.

Trotz des beträchtlichen Anstiegs gegenüber dem Jahr 1972 konnte der Anteil der ODA am Bruttosozialprodukt nur von 0,31 % im Jahre 1972 auf 0,32 % im Jahre 1973 gesteigert werden.

Die Nettogleistungen erhöhten sich im Jahre 1974 auf 3 715,2 Millionen DM, einen Wert, der 0,37 % des Bruttosozialproduktes entspricht. Diese Steigerung gegenüber dem Vorjahr ergab sich aus einer starken Zunahme der Leistungen im Bereich der technischen Zusammenarbeit (um 190 Millionen DM), aber auch im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit (um 385 Millionen DM).

<sup>1)</sup> Die Leistungen werden netto, d. h. unter Abzug der Tilgung (nicht jedoch der Zinsen) berechnet.

Die öffentlichen Leistungen an multilaterale Stellen nahmen 1974 gegenüber 1973 ebenfalls erheblich zu und stiegen von 828,8 Millionen DM (1973) auf 1 086,7 Millionen DM (1974). Der Anteil dieser Leistungen an den gesamten öffentlichen Netto-Leistungen erhöhte sich von 28 % (1973) auf 29 % (1974). Verglichen mit anderen Ländern ergab sich damit ein recht hoher deutscher Anteil bei multilateralen Leistungen.

#### 3.4.2 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der Mittel für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist seit zwei Jahren vor allem durch eine Tendenz zur Konzentration auf eine geringere Zahl von Empfängerländern gekennzeichnet.

Von den zugesagten Entwicklungskrediten entfielen:

- 1973 knapp 81 % auf 25 Entwicklungsländer; allein 53 % der Mittel wurden zehn Entwicklungsländern zugesagt,
- 1974 83 % auf 25 Entwicklungsländer; allein 55 % der Mittel wurden zehn Entwicklungsländern zugesagt.

Auch bei der technischen Zusammenarbeit erfolgte eine stärkere regionale Konzentration. 67,5 % der gesamten Zusagen im Jahre 1973 und 71 % im Jahre 1974 entfielen auf jeweils 25 Entwicklungsländer. Die Konzentration der Mittel orientierte sich insbesondere an entwicklungspolitischen Verteilungskriterien und sonstigen Zielen der deutschen Politik.

Die wichtigsten entwicklungspolitischen Verteilungskriterien sind die Bedürftigkeit, die Aufnahmefähigkeit für Kapital und technisches Wissen und die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer. Insbesondere das Bedürftigkeitskriterium hat in den letzten Jahren mehr Gewicht bekommen. Im wesentlichen ist dies auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- der auf der dritten Welthandels- und entwicklungs-konferenz (1972) international akzeptierten Forderung nach verstärkter Förderung der „am wenigsten entwickelten“ Länder,
- die besonders schwierige wirtschaftliche Lage der durch die in jüngster Zeit auf den Weltmärkten aufgetretenen hohen Preissteigerungen „am schwersten betroffenen“ Entwicklungsländer.

Die stärkere Berücksichtigung des Bedürftigkeitskriteriums bei der Verteilung der Mittel der finanziellen und technischen Zusammenarbeit hat zur Vergrößerung der relativen Anteile für die „am wenigsten entwickelten“ Länder (LLDC) und die „am schwersten betroffenen“ Länder (MSAC) geführt. Der Anteil der LLDC an den gesamten Zusagen erhöhte sich von 18,1 % im Jahre 1973 auf 19,4 % im Jahre 1974. Der auf die MSAC entfallende Anteil wurde von 39 % im Jahre 1973 auf 41,2 % im Jahre 1974 erhöht. Diese Tendenz wird sich auch künftig fortsetzen, soweit ihr nicht durch eine zu geringe Aufnahmefähigkeit der betroffenen Länder Grenzen gesetzt werden.

**Entwicklung wichtiger Titel des Einzelplans 23**  
(Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit)

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Ist 1973 DM	Ist 1974 DM	Soll 1975 in 1 000 DM
<b>2302</b>				
53101	Öffentlichkeitsarbeit .....	6 172 434,31	6 761 308,86	6 700
68501	Berufliche Aus- und Fortbildung .....	42 354 962,75	46 208 460,96	55 000
68503	Deutsche Stiftung für internationale Ent- wicklung .....	21 738 366,90	24 288 735,41	29 887
68601	Technische Hilfe .....	251 589 082,12	363 615 399,84	394 000
68602	Bildungshilfe .....	30 775 422,89	32 836 257,02	43 000
68603	Sozialstrukturhilfe .....	25 829 860,26	38 369 288,81	39 000
68604	Gesellschaftspolitische Bildung .....	46 094 566,38	58 933 338,59	61 000
68605	Kirchen .....	77 741 603,79	88 000 000,00	105 000
68607	Landw. Produktionsmittel .....	68 000 000,00		
68608	Ernährungsgüter .....	19 717 103,04	24 955 942,75	25 000
68610	Deutscher Entwicklungsdienst .....	31 369 271,05	32 694 689,75	36 552
68620	Entwicklungs-Programm der VN (UNDP) ..	75 168 195,95	(ab 1974 in Titel 68630)	
68622	Agrarforschung .....	6 747 531,22	(ab 1974 in Titel 68638)	
68623	Welternährung .....	17 923 335,92	19 841 104,07	24 000
68624	Nahrungsmittel-Übereinkommen .....	97 293 759,16	102 461 050,03	105 000
68630	Entwicklungs-Programm der VN (UNDP) ..		62 400 000,00	79 000
68631	Bevölkerungsfonds der VN .....	bis 1973	15 000 000,00	18 000
68632	Beiträge an VN-Sonderorganisationen u. a. Einrichtungen .....	(in Titel 68620)	8 576 628,40	15 300
68638	Förderung der internationalen Agrarfor- schung .....	bis 1973 (in Titel 68622)	6 996 983,83	10 000
83101	Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG) ..	31 250 000,00	15 000 000,00	30 000
83102	Erwerb der GAWI .....		6 013 187,50	—
83601	Weltbank-Kapitalerhöhung .....	7 024 455,00		
83602	International Development Agency (IDA) ..	301 804 180,34	381 400 000,00	423 000
83603	Asiatische Entwicklungs-Bank .....	32 349 372,51	52 700 000,00	75 888
83604	Sonderfonds der Afrikanischen Entwick- lungsbank .....	7 362 205,67	6 771 819,78	14 800
86601	Bilaterale Kapitalhilfe .....	1 115 072 490,15	1 253 000 000,00	1 221 000
86602	Finanzhilfe Türkei .....	38 355 119,23	25 638 054,88	50 000
89601	Beitrag der Bundesrepublik zum Indusbek- kenfonds .....		11 848 165,85	8 000
89602	Europäischer Entwicklungsfonds .....	167 508 144,64	160 184 055,00	273 000
68639	Vorbereitung und Ausbildung im Aus- land .....	8 732 735,73	10 468 402,58	10 500
<b>2303</b>				
98002	Ausgaben aus dem Spendenaufkommen der STERN-Aktion „Rettet die Hungernden“ ..	—	11 580 268,61	—
sonstige	(einschließlich Personal- und Sachausga- ben) .....	61 892 826,95	71 876 474,51	106 032
	Summe ...	2 589 867 025,96	2 938 419 616,53	3 258 659

**3.4.3 Sektorale Verteilung**

Die wichtigsten Kriterien für die Bestimmung sektoraler Schwerpunkte der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sind der relative Entwicklungsstand und die bestehenden Entwicklungsengpässe in den verschiedenen Ländern. Ein weiterer wichtiger Bestimmungsfaktor ist die Orientierung der Mittel auf solche Sektoren, in denen mit anhaltenden wirtschaftlichen und sozialen Erfolgen zu rechnen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland kann die sektoralen Schwerpunkte ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit jedoch nicht ausschließlich nach diesen Kriterien bestimmen. Die Entscheidung über die Maßnahmen, deren Finanzierung durch die Bundesrepublik Deutschland beantragt wird, liegt letztlich bei den Regierungen der Entwicklungsländer. Die sektorale Aufteilung wird dadurch stark beeinflusst. Weiterhin spielt hier eine Rolle, daß die Entwicklungsländer oft ein Interesse haben, die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmter Geber für ihre Entwicklung zu nutzen.

Sektorale Schwerpunkte der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern waren im Zeitraum 1973/74:

— bei der technischen Zusammenarbeit lag das Schwergewicht auf der Förderung des Sektors Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischerei sowie des Bereiches der Ausbildung, Bildung und Wissenschaft. Auf diese beiden Bereiche entfielen 1973/74 rd. zwei Drittel aller Zusagen der technischen Zusammenarbeit. Die bereits Anfang der 70er Jahre erkennbare Konzentration auf diese beiden Sektoren hat sich damit weiter fortgesetzt.

— Schwerpunkte im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit waren die Sektoren öffentliche Versorgung und Industrie, Bergbau und Bauwirtschaft, auf die 1973/74 knapp zwei Drittel aller projektgebundenen Kreditzusagen entfielen. Gegenüber früheren Jahren ergaben sich damit keine Verschiebungen bei den sektoralen Schwerpunkten.

Die Bundesregierung bemüht sich, den in der Vergangenheit zu geringen Anteil des Agrarsektors an den Entwicklungskrediten erheblich zu erhöhen. Dabei wird insbesondere die Steigerung der Agrarproduktion im Mittelpunkt stehen, in zunehmendem Maße jedoch auch die integrierte Entwicklung ländlicher Gebiete.

Tabelle V

**Aufteilung der Zusagen der bilateralen technischen Zusammenarbeit nach Förderungsbereichen**

Förderungsbereich	Staatliche technische Zusammenarbeit <sup>1)</sup> i. e. S.				Technische Zusammenarbeit insgesamt			
	1973		1974		1973		1974	
	Millio- nen DM	%	Millio- nen DM	%	Millio- nen DM	%	Millio- nen DM	%
1 Wirtschaftsplanung und öffentliche Verwaltung .....	13,1	2,5	18,5	2,4	16,2	1,2	25,9	1,5
2 Entwicklung von öffentlichen Versorgungsbetrieben .....	89,5	16,9	100,8	13,0	99,0	7,4	104,8	5,9
3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei .....	222,5	42,7	363,8	47,0	348,8	25,9	556,0	31,4
4 Industrie, Bergbau und Bauwirtschaft .....	42,7	8,1	87,4	11,3	44,7	3,3	90,6	5,1
5 Handel, Banken, Tourismus und sonstige Dienstleistungen .....	13,8	2,6	15,8	2,0	17,9	1,3	23,4	1,3
6 Bildung, Ausbildung, Wissenschaft .....	118,4	22,4	109,1	14,1	547,2	40,7	620,7	35,1
7 Gesundheitswesen .....	12,0	2,3	26,8	3,5	35,6	2,6	62,0	3,5
8 Soziale Infrastruktur und Sozialfürsorge .....	1,9	0,4	13,2	1,7	58,6	4,4	57,6	3,3
9 Mehrzweckprojekte .....	3,4	0,6	19,6	2,5	4,5	0,3	23,3	1,3
10 Sonstige Hilfsmaßnahmen .....	7,8	1,5	18,5	2,4	173,4	12,9	204,2	11,5
insgesamt .....	528,0	100,0	773,5	100,0	1 345,8	100,0	1 768,5	100,0

<sup>1)</sup> Titel 686 01 und 686 02 (1973 auch 686 07)

**Aufteilung der Zusagen <sup>1)</sup> der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit  
nach Förderungsbereichen**

Förderungsbereich	1973		1974	
	Millionen DM	Anteil in %	Millionen DM	Anteil in %
Materielle Infrastruktur .....	433	48	1 055	58
Verkehrswesen .....	166	19	263	14
Energieversorgung und -verteilung .....	111	12	578	32
Nachrichtenwesen .....	127	14	64	3
Trinkwasser, Abwasser .....	29	3	140	8
Sonstiges .....	—	—	10	1
Soziale Infrastruktur (Wohnungsbau, Gesundheitswesen) .....	78	9	62	3
Land-, Forstwirtschaft, Fischerei .....	71	8	110	6
Gewerbliche Wirtschaft .....	79	9	414	23
Bergbau, Schwerindustrie .....	—	—	47	3
Textilindustrie .....	—	—	25	1
Bauindustrie .....	—	—	70	4
Sonstige Branchen .....	79	9	272	15
Entwicklungsbanken .....	232	26	188	10
Summe sektoral aufteilbare Leistungen .....	893	100	1 830	100
Projektgebunden, aber nicht sektoral aufteilbar .....	—	—	—	—
Projektungebunden .....	713	44	1 091	37
Summe bilaterale Leistungen .....	1 606	100	2 921	100

<sup>1)</sup> abgeschlossene Darlehensverträge (= Zusagen im Sinne der DAC-Definition)

#### 3.4.4 Weiterentwicklung des Instrumentariums und Anpassung der Bedingungen

##### a) Neue Richtlinien für die finanzielle Zusammenarbeit (Kapitalhilfe)

Die Bundesregierung hat am 9. Juli 1975 „Richtlinien für die deutsche bilaterale Kapitalhilfe (Kapitalhilfe-Richtlinien)“ in Kraft gesetzt, in denen Ziele, Grundsätze und Verfahren für die Gewährung und Abwicklung der Kredite der finanziellen Zusammenarbeit dargestellt werden. Daraus sind folgende Punkte hervorzuheben:

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit werden den Entwicklungsländern Finanzierungsmittel zu günstigen Bedingungen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts zur Verfügung gestellt. Die geförderten Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen möglichst weiter Kreise der Bevölkerung dieser Länder verbessern. Entwicklungskredite kommen

vorzugsweise für solche Länder in Betracht, die wegen ihrer schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage die erforderlichen Investitionen nicht aus eigener Kraft oder mit Fremdmitteln zu kommerziellen Bedingungen finanzieren können.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfordern ein großes Maß an Flexibilität sowohl hinsichtlich der Förderungsbereiche und Einsatzformen als auch der finanziellen Bedingungen. Die Projekte bzw. Programme sind mit den Maßnahmen anderer bilateraler oder multilateraler Geber sorgfältig abzustimmen und — wo immer möglich — zu kombinieren.

Die weltwirtschaftlichen Veränderungen seit 1973 lassen eine stärkere Differenzierung der finanziellen Bedingungen angebracht erscheinen.

Für die Darlehensbedingungen bleiben auch weiterhin gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte (insbesondere Zahlungsbilanz, Verschuldung, Verschul-

dungsfähigkeit, Entwicklungsaussichten) entscheidend. Jedoch hat die Bundesregierung nunmehr drei (bisher zwei) Länder- bzw. Konditionengruppen geschaffen. Den am wenigsten entwickelten Ländern und zusätzlich auch den von der Erdölkrise am schwersten betroffenen Ländern werden künftig die besonders günstigen Kreditbedingungen der International Development Association (IDA) zugestanden (0,75 % Zinsen, 50 Jahre Laufzeit einschließlich 10 tilgungsfreie Jahre). Andererseits werden fortgeschrittene Entwicklungsländern künftig härtere Kreditbedingungen — nämlich 4,5 % Zinsen, 20 Jahre Laufzeit einschließlich fünf tilgungsfreie Jahre — eingeräumt werden. Für die übrigen Entwicklungsländer werden die bisher gültigen Standardbedingungen weiter gelten (2 % Zinsen, 30 Jahre Laufzeit einschließlich zehn tilgungsfreie Jahre).

Die neue Konditionsregelung tritt für Zusagen in Kraft, die nach dem 1. Januar 1976 gegeben werden.

#### b) Lieferungebundenheit

Die Bundesregierung hat sich im Interesse eines freien Welthandels und einer wirtschaftlichen Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel immer wieder für die Lieferungebundenheit der Entwicklungskredite eingesetzt. Sie hat seit jeher die projektgebundenen Kredite frei von Lieferbindung gewährt. Seit August 1973 gilt dies auch für die Warenhilfe. Diese Politik hat sich erstmals 1974 statistisch voll ausgewirkt: nur noch 5,8 % der Darlehen (abgeschlossene Darlehensverträge) waren liefergebunden (1973: 38,6 %). Der Auftragsanteil der deutschen Wirtschaft ist dennoch sehr hoch. Er bewegt sich seit Jahren bei ca. 80 % der feststellbaren Lieferungen und Leistungen. Ausnahmen von der Lieferungebundenheit sind nur in besonderen Fällen vorgesehen bzw. möglich:

- Entwicklungskredite für Schiffsbauten werden in jedem Falle gemäß Beschluß des Bundeskabinetts vom 9. Januar 1963 an deutsche Lieferungen gebunden.
- Bei Lieferungen und Leistungen aus Wirtschaftszweigen, die unter besonderen Schwierigkeiten leiden (z. B. Lokomotiv-Industrie, Ingenieur-Beratungswesen); sowie bei schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen zugunsten ausländischer Anbieter kann der Kredit je nach Lage des Falles an deutsche Lieferungen gebunden werden.

#### c) Besondere Formen der Zusammenarbeit

Mit wachsender Planungs- und Verwaltungskapazität einer Reihe von Empfängerländern wird es möglich sein, die Unterstützung dieser Länder nach und nach vom klassischen Einzelprojekt zu lösen. Die Bundesregierung wird zunehmend zur Realisierung von Entwicklungsprogrammen der Entwicklungsländer beitragen, indem sie größere Förderungsbereiche durch konzentrierten sektoralen oder/und regionalen Einsatz der verfügbaren Mittel erfaßt. Dabei können unterschiedliche entwicklungspolitische Instrumente eingesetzt werden. Planung und Konzeption der Vorhaben und gegebenenfalls

auch die Kontrolle der Mittelverwendung soll dann noch stärker als bisher bei den Entwicklungsländern liegen.

#### d) Formen der Zusammenarbeit mit anderen Gebern

Die Zusammenarbeit mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern gewinnt immer größere Bedeutung.

So hat die Bundesregierung im Dezember 1974 mit der Weltbankgruppe ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung von Programmen und Projekten in Entwicklungsländern geschlossen, das Grundsätze und Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit festlegt (vgl. Bundesgesetzblatt 1975, S. 358 ff.). Diese Zusammenarbeit erstreckt sich inzwischen auf etwa 30 Vorhaben.

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit mit bilateralen Gebern sind mit 13 Industrieländern und Saudi-Arabien in 19 Entwicklungsländern insgesamt 29 Projekte gemeinsam finanziert worden. Der Anteil der Zusagen der Bundesrepublik Deutschland beläuft sich dabei auf 1 157 Millionen DM.

Bei der technischen Zusammenarbeit ist die Bundesrepublik Deutschland an 18 Projekten in 12 Entwicklungsländern beteiligt, die mit insgesamt 8 Industrieländern gemeinsam durchgeführt werden, hier beträgt der Anteil der deutschen Zusagen 54 Millionen DM.

Schwerpunktbereiche dieser gemeinschaftlich durchgeführten Projekte waren Industrie, Bergbau, Infrastruktur und Landwirtschaft. An einigen dieser Projekte waren gleichzeitig auch multilaterale Institutionen wie Weltbank oder FAO beteiligt.

#### e) Neue Grundsätze für die technische Zusammenarbeit

Anfang 1974 hat die Bundesregierung neue Grundsätze für technische Zusammenarbeit beschlossen, die Ziele, Prioritäten, Leistungen und Verfahren der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern festlegen.

Ziel der technischen Zusammenarbeit ist es, die Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft ihrer Bevölkerung zu erschließen. Dabei genießt die wirtschaftliche und soziale Integration rückständiger ländlicher Regionen und ihrer Bevölkerung Vorrang. Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit kann eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen angeboten werden, die je nach den Erfordernissen in die Entwicklungsprojekte und -programme des Partnerlandes integriert werden. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:

- Entsendung oder Finanzierung von Fachkräften;
- Lieferung oder Finanzierung von Ausrüstung und Material für die Ausstattung der entsandten Fachkräfte und der geförderten Einrichtungen; Lieferung und Finanzierung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsmitteln; Bereitstellung von Dienst- und Werkleistungen;
- volle oder teilweise Finanzierung von geprüften Sektor- oder Regionalplänen, die von lei-

stungsfähigen einheimischen Trägerorganisationen durchgeführt werden;

- Aus- und Fortbildung von einheimischen Fach- und Führungskräften in Entwicklungsländern selbst, in anderen Entwicklungsländern, in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Industrieländern;
- Erstellung oder Finanzierung von Studien, Gutachten und Planungen;
- Durchführung oder Finanzierung von Baumaßnahmen.

Die Verantwortung und Initiative für die geförderten Projekte liegt in erster Linie bei der jeweiligen Trägerorganisation im Partnerland. Die Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, daß sie diesem Prinzip gerecht werden. Das hat zur Folge, daß Umfang, Zeitdauer, Ausgestaltung und Effizienz der Förderungsmaßnahmen wesentlich durch die Tätigkeit des Partners bestimmt werden. Um die dabei auftauchenden Risiken in Grenzen zu halten, sollte der Mitteleinsatz nach Möglichkeit stufenweise erfolgen. Die Planung der Maßnahmen soll weitgehend in das Entwicklungsland verlagert werden.

Die Leistungen werden in der Regel als Zuschuß gewährt. Mit finanzstarken Entwicklungsländern soll jedoch eine völlige oder teilweise Bezahlung — gegebenenfalls auch darlehensweise — vereinbart werden. In der Regel wird erwartet, daß das Partnerland angemessene eigene Leistungen erbringt. Dazu gehören zumindest die Folgekosten, die auch nach Beendigung der Förderung aufzubringen sind (z. B. Betriebs- und Instandhaltungskosten. Gehälter für einheimisches Personal). Wenn das Entwicklungsland vorübergehend nicht in der Lage ist, diese Kosten zu übernehmen, kann die Bundesrepublik Deutschland sie ganz oder teilweise tragen, um das Projekt nicht zu gefährden.

Mitte 1975 sind ergänzende Grundsätze für die technische Zusammenarbeit gegen Entgelt in Kraft getreten, die Verfahrensfragen für solche Fälle regeln, in denen die Partnerländer zur Kostenübernahme bereit sind.

- f) Koordination der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie

Die Bundesregierung hat durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit von BMZ und BMFT bei der wissenschaftlich-technologischen Kooperation mit Entwicklungsländern ein integriertes Vorgehen beider Ressorts bei Technologieentwicklung für und Technologietransfer in Entwicklungsländer sichergestellt. Eine Vereinbarung zwischen beiden Ressorts über eine enge Zusammenarbeit steht bevor.

### 3.4.5 Durchführung der Zusammenarbeit

- a) Verwaltung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Reorganisation und Straffung des Durchführungsbereichs wurde ergänzt durch eine Beschleunigung der Bearbeitung der dem Ministerium oblie-

genden Aufgaben im Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit. Dem diente auch die Einführung eines formularmäßigen Genehmigungsverfahrens bei Projekten der technischen Zusammenarbeit.

Eine weitere Erleichterung brachte die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. In der jetzigen Aufbauphase werden aus den verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit projektbezogene Daten erfaßt und fortgeschrieben sowie ein mit dem Durchführungsbereich übereinstimmendes Projektnummernsystem eingeführt. Mit dieser EDV-Anwendung soll das Grundlagenmaterial als Entscheidungshilfe für die Projektplanung, die Projektsteuerung und -überwachung geliefert werden. Für die Lösung der hier beschriebenen Aufgaben ist im Ministerium eine Datenstation mit Drucker, Kartenleser und Bildschirm installiert, die an das Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung angeschlossen ist. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und wird ausgebaut.

Diese Rationalisierungen waren erforderlich, um die größeren Hilfevolumen bei steigender Qualität mit insgesamt unverändertem Personalbestand abwickeln zu können.

Der Personalstand des Ministeriums wurde trotz erheblich gewachsener Aufgaben im wesentlichen gehalten: er stieg vom 21. Dezember 1973 von 470 bis zum 30. Juni 1975 auf 499 Mitarbeiter. Der Mitarbeiterstand im Durchführungsbereich (KW, GTZ bzw. GAWI und BfE) hat ebenfalls keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die bei BfE und GAWI ursprünglich Beschäftigten wurden überwiegend von der GTZ übernommen.

In der Arbeit der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nehmen entwicklungspolitische Maßnahmen einen breiten Raum ein. Der Einsatz von Entwicklungsreferenten an den Vertretungen hat sich bewährt. Für diese Aufgaben waren am 30. September 1975 14 Mitarbeiter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Zeit an das Auswärtige Amt versetzt.

- b) Technische Zusammenarbeit

Die technische Zusammenarbeit war bis zum 31. Dezember 1974 Aufgabe der Bundesstelle für Entwicklungshilfe (BfE) und der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) GmbH. Das Zusammenwirken einer Behörde und eines privaten Trägers bei der Durchführung von Maßnahmen führte zu organisatorischen Problemen und Reibungsverlusten. Im Zuge einer Reorganisation, an der sich auch der Bundesrechnungshof durch ein Gutachten beteiligte, wurden daher alle nichthoheitlichen Aufgaben im Durchführungsbereich einem zentralen privatrechtlich organisierten Träger übertragen. Ab 1. Januar 1975 obliegen diese Aufgaben der bundeseigenen Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH mit Sitz in Eschborn bei Frankfurt. Ihr werden auf der Grundlage eines Generalvertrages und entsprechend den entwicklungspolitischen Vorgaben des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Ein-

zelaufträge und gegen Vergütung die fachlich-technische Planung und Durchführung von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit übertragen. Die Gesellschaft soll dabei auf die im privaten und staatlichen Bereich vorhandenen Kapazitäten zurückgreifen, soweit dies einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen zugute kommt.

Ihre privatrechtliche Organisationsform läßt es zu, mit Zustimmung der Bundesregierung auch im Auftrage von Entwicklungsländern gegen Entgelt tätig zu werden.

Die Gesellschaft wird von drei Geschäftsführern geleitet. Sie hat einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die BfE wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1975 bis auf eine Abwicklungsstelle aufgelöst.

#### c) Finanzielle Zusammenarbeit

Die Abwicklung der Entwicklungskredite durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde weiter verbessert. Eine Reihe von Entscheidungen, die sich früher die Bundesregierung vorbehalten hatte, können nunmehr von der Kreditanstalt in eigener Verantwortung getroffen werden. Dadurch werden die Verwaltungsabläufe zwischen der Bundesregierung und der Kreditanstalt, aber auch zwischen der Kreditanstalt und den Darlehensnehmern vereinfacht und beschleunigt.

Um die finanzielle und technische Zusammenarbeit enger miteinander zu verknüpfen, wurde 1973 damit begonnen, die Kreditanstalt mit bestimmten Aufgaben der technischen Zusammenarbeit zu beauftragen. Das setzt voraus, daß eine geeignete Trägerorganisation im Partnerland die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung vorbereiten und durchführen kann, indem sie z. B. Gutachter, Berater oder sonstige Fachkräfte selbst unter Vertrag nimmt oder Beschaffungsaufträge erteilt. Es handelt sich vor allem um Maßnahmen zur Planung und Vorbereitung von Investitionsvorhaben (z. B. Durchführbarkeitsstudien; Erstellung ausschreibungsreifer Unterlagen) und um andere Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklungskrediten (Verbund-Projekte) sowie um gewisse Sachgüterlieferungen.

#### 3.4.6 Zusammenarbeit mit OPEC-Ländern

Die Finanzsituation und die Entwicklungsmöglichkeiten der Länder, die in der Organisation erdölexportierender Staaten (OPEC) zusammengeschlossen sind, haben sich nach der drastischen Erhöhung der Ölpreise Ende 1973 grundlegend verändert. Die von den Importen dieser Länder nicht absorbierten Deviseneinnahmen der OPEC-Länder beliefen sich 1974 auf schätzungsweise 50 bis 60 Mrd. \$. Der überwiegende Teil davon (37 Mrd. \$) hat kurzfristige Anlage in den USA, in Großbritannien und auf dem Euro-Markt (hier allein 20,5 Mrd. \$) gefunden. Nur 18 Mrd. \$ wurden langfristig angelegt, davon 2,5 Mrd. \$ in Erfüllung von Zusagen an Entwicklungsländer.

Die OPEC-Länder bevorzugen — wie diese Angaben zeigen — kurzfristige Anlagen. Dies wird sich auch

künftig nicht wesentlich ändern, da für eine Reihe von Ländern der Devisenbedarf in den nächsten Jahren aufgrund eigener Entwicklungsvorhaben so ansteigen wird, daß sie auf die angelegten Finanzmittel zurückgreifen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland strebt eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern an. Im privatwirtschaftlichen Bereich ist es zu einer schon relativ engen Zusammenarbeit gekommen. Der Handelsaustausch hat stark zugenommen, wenn auch das Defizit der Warenbilanz mit den OPEC-Ländern weiter gestiegen ist und 13 Mrd. DM im Jahre 1974 erreichte.

Die bewährte entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern wandelt sich insofern, als Entwicklungskredite nur noch in Ausnahmefällen und zu härteren Konditionen als bisher gegeben werden. Im Bereich der technischen Zusammenarbeit erfolgt ein Übergang zu Leistungen, die gegen Entgelt gewährt werden, da viele OPEC-Länder aufgrund ihrer Haushalts- und Devisensituation in der Regel die Kosten zumindest zum Teil selbst tragen können. Das Partnerland kann sich dafür bei der Beschaffung des erforderlichen technischen und administrativen Wissens der erfahrenen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der GTZ, bedienen.

Technische Zusammenarbeit gegen Entgelt kommt allerdings nicht nur für OPEC-Länder in Frage. Sofern die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, können auch andere Entwicklungsländer die vorhandenen deutschen Kapazitäten nutzen.

Die Bundesregierung sieht in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern zugunsten ärmerer Entwicklungsländer eine besonders wichtige Aufgabe. Sie ist daher bereit, das notwendige Potential an technischem und administrativem Wissen, gegebenenfalls auch Finanzmittel zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um gemeinsam mit finanzstärkeren Entwicklungsländern entwicklungspolitisch bedeutsame Vorhaben in Drittländern zu fördern.

Ausschlaggebend für diese Dreieckskooperation ist die entwicklungspolitische Zielsetzung der Maßnahmen in Entwicklungsländern und die Bereitstellung der Mittel zu günstigen Bedingungen. Der deutsche Vorschlag einer Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern im Rahmen der bilateralen Kooperation ist international positiv aufgenommen worden. Die Bundesregierung befindet sich mit einer Reihe von Ländern in Verhandlungen. Es ist aber noch zu früh, die Erfolgsaussichten dieses Kooperationsmodells zu beurteilen.

#### 3.4.7 Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland

Der soziale und wirtschaftliche Fortschritt der Entwicklungsländer wird wesentlich vom Willen der Menschen zur Selbsthilfe beeinflusst. Dieser Aufgabe widmen sich insbesondere gesellschaftliche Gruppen wie Gewerkschaften, Bauern- und Landarbeiterorganisationen, Genossenschaften, Unternehmervereinigungen, Frauen-, Jugend- und Studentenorgani-



sationen. Von ihnen gehen zunehmend Initiativen für eine gezielte Zusammenarbeit mit ähnlichen privaten Institutionen oder Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Schwerpunkte dieser Zusammenarbeit liegen auf sozialpolitischem und -strukturellem Gebiet; sie kommt insbesondere benachteiligten Bevölkerungsgruppen zugute.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen nichtstaatlicher deutscher Träger wegen ihrer Bedeutung für den Aufbau der notwendigen sozialen Infrastruktur und den Ausgleich der sozialen Spannungen in den Entwicklungsländern. 1973 wurden den nichtstaatlichen Stellen für diese Tätigkeit Zuschüsse in Höhe von rd. 230 Millionen DM und im Jahre 1974 in Höhe von rd. 280 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Die Eigenmittel — aus Spenden und sonstigen Quellen — betragen 1974 nach Angaben von 218 nichtstaatlichen vornehmlich kirchlichen Institutionen rd. 460 Millionen DM (1973 meldeten 121 Institutionen rd. 420 Millionen DM).

Unter den Trägern, deren entwicklungspolitische Aktivitäten von der Bundesregierung unterstützt wurden, nehmen die Kirchen wegen ihrer beträchtlichen Eigenleistungen den ersten Platz ein. Sie brachten 340 Millionen DM im Jahre 1973 und 390 Millionen DM im Jahre 1974 auf; dies entspricht etwa dem Vierfachen der ihnen zur Verfügung gestellten Bundeszuschüsse. Partner der Kirchen in den Entwicklungsländern waren nicht nur kirchliche Stellen, sondern im Einvernehmen mit den Regierungen auch private Selbsthilfebewegungen. Sektorale Schwerpunkte waren das Bildungs- und Gesundheitswesen, die Landwirtschaft, soziale Bereiche und regionale Entwicklungsprogramme. Ende 1974 arbeiteten 530 Fachkräfte der beiden kirchlichen Entwicklungsdienste als integrierte Mitarbeiter in einheimischen Trägerinstitutionen.

Schwerpunkte der Arbeit der politischen Stiftungen waren die Förderungen von Selbsthilfeorganisationen, insbesondere in ländlichen Gebieten, und die Erwachsenenbildung. Ende 1974 waren 125 Fachkräfte der Friedrich-Ebert-Stiftung, 49 der Konrad-Adenauer-Stiftung und 44 der Friedrich-Naumann-Stiftung in Entwicklungsländer tätig.

Die Selbsthilfe-, Erwachsenenbildungs- und Ausbildungsvorhaben anderer Träger, wie der Deutschen Welthungerhilfe, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Volkshochschulverbandes und der Kübel-Stiftung wurden 1973 mit rd. 11 Millionen DM und 1974 mit 15 Millionen DM von der Bundesregierung unterstützt.

Die Gruppe der nichtstaatlichen Institutionen, die die Bundesregierung eigens für bestimmte entwicklungspolitische Aufgaben geschaffen hat — wie Deutscher Entwicklungsdienst und Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung — und sonstige Träger, deren

sich die Bundesregierung zur Durchführung bestimmter entwicklungspolitischer Maßnahmen bedient — wie die Carl-Duisberg-Gesellschaft und der Deutsche Akademische Austauschdienst — wurden im Jahre 1973 mit 77 Millionen DM und 1974 mit fast 86 Millionen DM gefördert. Damit wurden im wesentlichen folgende Leistungen erbracht:

- Ende 1974 waren für den Deutschen Entwicklungsdienst 860 Entwicklungshelfer in 21 Entwicklungsländern tätig, davon die Hälfte in LLDC bzw. MSAC. Ihre Mitarbeit vollzog sich vor allem in kommunalen Entwicklungsprojekten, in technisch-handwerklichen Vorhaben und im Bildungsbereich.
- Die DSE bildete 1974 fast 2 000 Angehörige aus Entwicklungsländern in ihren Zentralstellen für gewerbliche Berufsausbildung, öffentliche Verwaltung sowie Ernährung und Landwirtschaft fort. In ihrer Zentralstelle für Auslandskunde wurden 472 deutsche Fachkräfte auf ihren Auslandseinsatz vorbereitet. Weiterhin veranstaltete die DSE zahlreiche Fachtagungen im In- und Ausland.
- Die Carl-Duisberg-Gesellschaft förderte 1974 im Rahmen von Programmen der Bundesregierung die berufliche Fortbildung von 3 100 Fach- und Führungskräften entweder in der Bundesrepublik Deutschland oder an Ort und Stelle („Sur place“) in Entwicklungsländern. In Zusammenarbeit mit den Bundesländern betreute sie 700 und in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft 180 Stipendiaten aus Entwicklungsländern. Außerdem wurden etwa 4 500 Angehörige aus Entwicklungsländern betreut, die sich ohne öffentliche Unterstützung in der Bundesrepublik Deutschland zur Ausbildung aufhalten.
- Der Deutsche Akademische Austauschdienst wirkte im Rahmen der Universitätspartnerschaften 141 Stipendien zur Ausbildung von Counterparts und den Gastprofessorenaustausch ab. Außerdem vergab er an Hochschulstudenten aus Entwicklungsländern 505 Sur-Place-Stipendien und im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik 1 256 Stipendien zum Studium in der Bundesrepublik Deutschland.

Selbsthilfebewegungen von Angehörigen aus Entwicklungsländern, die sich zur Ausbildung oder als Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Vorkehrungen für ihre Heimkehr und Reintegration in der Heimat treffen, hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen und der Bundesanstalt für Arbeit durch Seminare, Fortbildungslehrgänge und Arbeitsmarktstudien 1974 mit rd. 2,4 Millionen DM gefördert.

**Verzeichnis der Anlagen**

	Seite
A Abkürzungsverzeichnis .....	27
B Stichwörter zur Entwicklungspolitik .....	30
C Liste der Entwicklungsländer und -gebiete .....	35
D Sonstige Anlagen	
Anlage 1 Auszug aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1975 .....	37
Anlage 2 25 Thesen zur Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, verabschiedet vom Bundeskabinett in seiner Sondersitzung am 9. Juni 1975 .....	38
Anlage 3 Entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland (Neufassung 1975) .....	40
Anlage 4 Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 30. April/16. Juli 1974 und 3./4. März 1975 .....	55
Anlage 5 Deklaration von Tokio .....	59
Anlage 6 Erklärung und Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung .....	61
Anlage 7 Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	76
Anlage 8 Entschließung der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen .....	84
Anlage 9 Statistischer Anhang (Übersicht über die Tabellen s. S. 94) ..	94

**Abkürzungsverzeichnis****a) Internationale Einrichtungen**

ADB	Asian Development Bank (Asiatische Entwicklungsbank)
AID	Agency for International Development (Entwicklungshilfe-Verwaltung der USA)
IDB/BID	Interamerican Development Bank / Banco Interamericano de Desarrollo (Interamerikanische Entwicklungsbank)
CDP (VN)	Committee for Development Planning (früher sog. Tinbergen-Ausschuß, Ausschuß für Entwicklungsplanung)
CDPPP (VN)	Centre for Development Planning, Projections and Policies, im Department for Economic and Social Affairs der VN
CESI (VN)	Centre for Economic and Social Information
CIAP	Comite Interamericano de la Alianza Para el Progreso (Interamerikanischer Ausschuß der Allianz für den Fortschritt)
DAC	Development Assistance Committee (Entwicklungshilfeausschuß der OECD)
EAC	East African Community (Ostafrikanische Gemeinschaft)
ECA (VN)	Economic Commission for Africa (Wirtschaftskommission für Afrika)
ESCAP (VN)	Economic and Social Commission for Asia and the Pacific (Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik)
ECE (VN)	Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa)
ECLA (VN)	Economic Commission for Latin America (Wirtschaftskommission für Lateinamerika)
ECOSOC (VN)	Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat)
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EIB	Europäische Investitionsbank
ESA (VN)	Department for Economic and Social Affairs (VN-Abteilung für Wirtschafts- und Sozialfragen)
FAC	Food Aid Convention (Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen)
FAO	Food and Agriculture Organization (Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation der Vereinten Nationen)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
IBRD (VN)	International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank)
ICAO (VN)	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivil-Luftfahrt-Organisation)
IDA (Weltbank/VN)	International Development Association (Internationale Entwicklungsorganisation)
IFC (Weltbank/VN)	International Finance Corporation (Internationale Finanzkorporation)
ILO (VN)	International Labour Office (Internationales Arbeitsamt)
IMF/IWF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds)
IPPF	International Planned Parenthood Federation (Internationaler Dachverband nichtstaatlicher Familienplanungsorganisationen)
ITC	International Trade Centre (Internationales Handelszentrum)
ITU (VN)	International Telecommunication Union (Internationale Fernmelde-Union)

OAS	Organization of American States (Organisation amerikanischer Staaten)
OAU	Organization of African Unity (Organisation für Afrikanische Einheit)
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries (Organisation der Öl exportierenden Länder) (vgl. Länderliste)
UNACAST (VN)	United Nations Committee on the Application of Science and Technology to Development (Ausschuß der VN für die Anwendung von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung)
UNCTAD (VN)	United Nations Conference on Trade and Development (Konferenz der VN für Handel und Entwicklung/Welthandels- und Entwicklungskonferenz)
UNDP (VN)	United Nations Development Programme (Entwicklungsprogramm der VN)
UNEP (VN)	United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der VN)
UNESCO (VN)	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der VN)
UNFPA (VN)	UN-Fund for Population Activities (VN-Bevölkerungsfonds)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Der Hohe Flüchtlingskommissar der VN)
UNICEF (VN)	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der VN)
UNIDO (VN)	United Nations Industrial Development Organization (VN-Organisation für industrielle Entwicklung)
UNITAR (VN)	United Nations Institute for Training and Research (VN-Institut für Ausbildung und Forschung)
UNRISD (VN)	UN-Research Institute for Social Development (Forschungsinstitut der VN für soziale Entwicklung)
UNRWA	United Nations Reliefs and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (VN-Hilfe für Palästina-Flüchtlinge)
UNV (VN)	United Nations Volunteers (Freiwilligenprogramm der VN)
WFP/WEP	World Food Programme (Welternährungsprogramm)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WMO	World Meteorological Organization (Welt-Organisation für Meteorologie)

#### **b) Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland**

BfE	Bundesstelle für Entwicklungshilfe
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (früher: Bundesanstalt für Bodenforschung)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
CDG	Carl-Duisberg-Gesellschaft
DED	Deutscher Entwicklungsdienst
DEG	Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) m. b. H.
DIE	Deutsches Institut für Entwicklungspolitik GmbH
DSE	Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung
EZE	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FNS	Friedrich-Naumann-Stiftung
GAWI	Deutsche Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) G. m. b. H.
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) G. m. b. H.

IAFEF	Interdisziplinärer Arbeitskreis für Entwicklungsländerforschung
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KZE	Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
ZAV	Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit
ZGB	Zentralstelle für Ernährung und Landwirtschaft der DSE
ZEL	Zentralstelle für Gewerbliche Berufsausbildung der DSE
ZOV	Zentralstelle für Öffentliche Verwaltung der DSE

**c) sonstige Abkürzungen**

AKP	Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifik, die mit der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen von Lomé geschlossen haben (vgl. Länderliste)
BSP	Bruttonationalprodukt
LLC	land-locked country (Binnenland)
LLCD	least developed countries (am wenigsten entwickelte Länder, vgl. Länderliste)
MSAC	most seriously affected countries (von den Preissteigerungen an den Weltmärkten „am schwersten betroffene“ Länder, vgl. Länderliste)
SZR	Sonderziehungsrechte

## Anlage B

**Stichwörter zur Entwicklungspolitik**

AKP-Staaten	Know-How
Angepaßte Technologie	Konzeption
Bilaterale Zusammenarbeit	KW
Bruttosozialprodukt	Lieferbindung, Lieferungebundenheit
BMZ	LDC, LLDC
Community Development	MSAC
Consulting	Multilaterale Zusammenarbeit
Counterpart	Nahrungsmittelhilfe
Dritte Welt	Neue Weltwirtschaftsordnung
DAC	Öffentliche Leistungen
Entwicklungspolitik	OPEC-Staaten
Entwicklungshelfer	Reintegration
Experte	Regionale Entwicklungsbanken
Entwicklungsdekade	Technische Zusammenarbeit
Entwicklungsbanken	Terms of Trade
Europäischer Entwicklungsfond	Umschuldung
Finanzielle Zusammenarbeit	Warenhilfe
GTZ	Weltbankgruppe
Joint Ventures	Zuschußelement
Katastrophenhilfe	

**Stichwörter zur Entwicklungspolitik****AKP-Staaten**

In der Zeit vom Juli 1973 bis Februar 1975 wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 46 Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean das Abkommen vom Lomé ausgehandelt. Es sieht vor, daß die AKP-Staaten im Handelsbereich grundsätzlich freien Zugang zum EWG-Markt erhalten. Im Rahmen der industriellen Kooperation soll die Industrialisierung der AKP-Staaten gefördert werden. Zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für einige Grundstoffe leistet die Gemeinschaft Ausgleichszahlungen. Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit stellt die EG über den EEF drei Mrd. Rechnungseinheiten (ca. 10 Mrd. DM) zur Verfügung. Auf die Bundesrepublik entfallen davon 26 %, das sind 2,5 Mrd. DM, in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren. Die Mittel sollen zu etwa 70 % als verlorene Zuschüsse gegeben werden.

**Angepaßte Technologie**

ist die Mobilisierung technischer Erkenntnisse zur Lösung eines im Entwicklungsland aufgetretenen

technischen Problems mit einheimischen und fremden Mitteln, die sich an den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Entwicklungslandes orientieren.

**Bilaterale Zusammenarbeit**

Öffentliche Entwicklungsleistungen, die ein Staat einem anderen direkt, d. h. nicht über multilaterale Organisationen, gewährt. Die Partner werden dabei als Geberland und Empfängerland bezeichnet.

**Bruttosozialprodukt**

Das BSP ist die Summe aller statistisch erfaßten produzierten Güter und erbrachten Dienstleistungen einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Berechnungszeitraum (meistens ein Jahr). Die Höhe des BSP gilt als Gradmesser für das wirtschaftliche Wachstum und den Lebensstandard der Bewohner eines Landes. Es sagt jedoch nichts über die Verteilung des Sozialprodukts und damit über den Lebensstandard des einzelnen aus.

**BMZ**

Abkürzung für „Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit“. In dem 1961 geschaffenen Ministerium sind seit Dezember 1972 alle entwicklungspolitischen Kompetenzen vereint. Minister ist seit Juli 1974 Egon Bahr. Vorgänger: Scheel, Wischniewski, Eppler.

**Community Development**

(etwa: Gemeinwesen-Entwicklung) ist der Aufbau von sich wirtschaftlich selbsttragenden, vorrangig sozialen und infrastrukturellen Versorgungssystemen (z. B. Bildung, Gesundheit, Wohnungsbau, Wasserversorgung, Wegebau). Community Development ist auf untere Verwaltungsbezirke (Dörfer oder Kreise) begrenzt und basiert auf der Aktivierung von Bevölkerungsschichten in Entwicklungsländern, die bisher unzureichend am Entwicklungsprozeß beteiligt sind.

**Consulting**

Privates Beratungsunternehmen, das im Auftrag privater Institutionen öffentlicher Stellen bzw. Behörden Entwicklungsprojekte ausführt.

**Counterpart**

Ein Angehöriger des Entwicklungslandes, der unmittelbar mit dem Experten oder Entwicklungshelfer zusammenarbeitet und nach dessen Ausscheiden aus der Projektarbeit seine Funktion übernimmt.

**Dritte Welt**

Im allgemeinen Sprachgebrauch Bezeichnung für die Entwicklungsländer. Für den Ursprung dieses Ausdrucks gibt es mehrere Erklärungen. Die häufigste spricht von einer Einteilung der Welt in die Erste (westliche), die Zweite (östliche) und die Dritte (südliche) Welt. Es heißt aber auch, die Dritte Welt sei das Pendant zur Alten und zur Neuen Welt.

**DAC**

Abkürzung für Development Assistance Committee — Ausschuß für Entwicklungshilfe der OECD (Organization for Economic Co-operation and Development) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Dem DAC gehören 16 Industrieländer und die EG-Kommission an. In jährlichen Überprüfungen werden vom DAC die Entwicklungsleistungen der Industrieländer gemessen und bewertet (s. auch S. 18).

**Entwicklungspolitik**

Theorie und Praxis der Beziehungen zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern durch nationale und internationale Einrichtungen mit dem Ziel, den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in den Entwicklungsländern zu fördern. Die Entwicklungspolitik verfügt über ein breites Instrumentarium zu ihrer praktischen Verwirklichung. Entwicklungspolitik beeinflußt auch die Außenpolitik und die Wirtschaftspolitik. Sie dient sowohl den Interessen

der Partner als auch den eigenen. Indem sie versucht, Spannungen abzubauen, ist sie Sicherheitspolitik im weitesten Sinne.

**Entwicklungshelfer**

Angehöriger eines Freiwilligendienstes, der nach abgeschlossener Berufsausbildung und möglichst mit Berufserfahrung in der Regel zwei Jahre in einem Entwicklungsland eingesetzt wird. Entwicklungshelfer können vom Wehrdienst freigestellt werden.

**Experte**

Hochqualifizierter Spezialist, der in verantwortlicher Tätigkeit in Projekte der technischen Zusammenarbeit in Entwicklungsländer entsendet wird. Experten sind Angestellte der GTZ (s. d.) oder von privaten Beratungsunternehmen, sogenannten Consultants. In einem neuen Konzept für den Einsatz deutscher Fachkräfte in Entwicklungsländern wurde der integrierte Experte geschaffen. Er wird grundsätzlich vom Gastland eingestellt und bezahlt. Die GTZ ist dem Entwicklungsland bei der Vermittlung von integrierten Experten behilflich. Etwaige Einkommensverluste werden durch deutsche Zuschüsse zum lokalen Gehalt ausgeglichen. Durch dieses System wird der Experte in das gesellschaftliche Leben und in den Arbeitsprozeß des Gastlandes nahtlos integriert.

**Entwicklungsdekade**

Die Vereinten Nationen hatten die Jahre 1961—70 zur Ersten Entwicklungsdekade erklärt, in der die Voraussetzungen für Stabilität und Wohlstand in der Welt zu schaffen und ein menschenwürdiges Mindestmaß an Lebensstandard durch Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu sichern seien. Die globalen BSP-Wachstumsziele wurden mit 5,1 % des jährlichen Wirtschaftswachstums aller Entwicklungsländer fast erreicht. Sie waren aber in ihren Auswirkungen auf die Lebenslage der Bevölkerung beschränkt, weil zum einen die Gesamtbevölkerung in den Entwicklungsländern um 2,5 % im Jahresdurchschnitt zunahm, zum anderen das Wachstum innerhalb der Dritten Welt sehr ungleichmäßig verlief (Olstaaten!). Die Jahre 1971 bis 1980 wurden zur Zweiten Entwicklungsdekade erklärt. In diesem Zeitraum soll die durchschnittliche Wachstumsrate des BSP der Entwicklungsländer global wenigstens 6 % betragen. Dies setzt eine jährliche Steigerung der Produktion in der Landwirtschaft von 4 % voraus, im gewerblichen Sektor von 8 %.

**Entwicklungsbanken**

s. Regionalbanken

**Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)**

Die von der Europäischen Gemeinschaft für Entwicklungsländer zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden vom Europäischen Entwicklungsfonds und von der Europäischen Investitionsbank verwaltet. Die Verwaltung des EEF liegt bei der

Kommission der EG. Die Mittel stammen aus den Ländern der Gemeinschaft. Der Beitrag der Bundesrepublik zum EEF beträgt rund ein Drittel. 1974 waren es 160,2 Millionen DM. Der deutsche Beitrag zum AKP-Fonds wird mit über einem Viertel zwischen 1975 und 1980 insgesamt rd. 2,5 Mrd. DM betragen.

### Finanzielle Zusammenarbeit

Anträgen auf Gewährung finanzieller Zusammenarbeit können stattgegeben werden für Einzelprojekte, zur Förderung von Sektor- und Regionalprogrammen, zur Refinanzierung von Entwicklungsbanken oder ähnlichen Einrichtungen sowie zur Finanzierung der Einfuhr lebenswichtiger ziviler Güter. Kredite im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit werden nach einem abgestuften Konditionensystem vergeben.

### GTZ

„Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH“.

Die GTZ wickelt für die Bundesregierung Projekte der Technischen Zusammenarbeit ab. Die GTZ ist mit ihren vier Millionen DM Stammkapital im Besitz des Bundes. Sie ging Anfang 1975 aus der Zusammenlegung der „Bundesstelle für Entwicklungshilfe“ (BfE) und der „Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer“ (GAWI) GmbH hervor.

### Joint Ventures

Gemeinsame Unternehmen, Partnerschaftsunternehmen mit Anteilseignern aus den Industrie- und Entwicklungsländern. Durch sie sollen negative Auswirkungen privatwirtschaftlicher Direktinvestitionen in Entwicklungsländern vermieden werden, da der Einfluß der ausländischen Unternehmer durch inländische Partner kontrolliert wird. Viele Staaten erlauben in Schlüsselindustrien nur diesen Typ der privaten Auslandsinvestitionen. Joint ventures mobilisieren inländisches und ausländisches Kapital, harmonisieren das technische Know-how des ausländischen und das lokale des inländischen Investors.

### Katastrophenhilfe

wird gezielt zur Linderung eines plötzlich und unvorhersehbar aufgetretenen Notstands eingesetzt. Diese humanitäre Hilfe soll unmittelbare Katastrophenfolgen mildern. Die vom Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel werden vom Bundesministerium des Inneren und vom Auswärtigen Amt verwaltet. Das BMZ wird in die Planung der Leistung der humanitären Hilfe eingeschaltet, damit langfristige entwicklungspolitische Maßnahmen, die nach Katastrophenfällen notwendig sind, die aktuellen humanitären Hilfeleistungen ablösen können. 1974 hat die Bundesregierung humanitäre Hilfe im Ausland im Wert von 30,5 Millionen DM geleistet.

### Know-how

(etwa: Anwendungswissen) Die Vermittlung von Know-how ist eine nicht statistisch erfaßbare, aber wichtige Leistung der Industrieländer, die in allen Formen der Zusammenarbeit enthalten ist.

### Konzeption

„Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland“, die am 11. Februar 1971 erstmals von der Bundesregierung verabschiedet wurde, ist die Grundlage der deutschen Entwicklungspolitik. Die Konzeption basiert auf dem Strategiedokument der Vereinten Nationen für die Zweite Entwicklungsdekade vom 24. Oktober 1970. Am 11. Juli 1973 verabschiedete die Bundesregierung die erste Fortschreibung der Konzeption. Am 6. November 1975 wurde vom Bundeskabinett die zweite Fortschreibung verabschiedet.

### KW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau vergibt im Auftrag und in Abstimmung mit der Bundesregierung die Kredite im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit. Sie überprüft auch die Abwicklung der Kreditvergabe. Die KW wurde 1948 als Körperschaft des Öffentlichen Rechts durch Gesetz errichtet. Das Grundkapital von 1 Mrd. DM ist zu 80 % im Besitz des Bundes, zu 20 % im Besitz der Länder.

### Lieferbindung, Lieferungebundenheit

Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, dem weltweiten Wettbewerb unterworfen sein sollten, damit die Entwicklungsländer das günstigste Angebot auswählen können. 1974 stellte die Bundesregierung 94,2 % ihrer Kredite im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit ohne Lieferbindung zur Verfügung. Der Auftragsanteil der deutschen Wirtschaft ist dennoch sehr hoch. Er bewegt sich seit Jahren bei ca. 80 % der feststellbaren Lieferungen und Leistungen. Lieferbindungen sind nur in besonderen Fällen vorgesehen: Schiffsbauten, Kernenergie-Industrie, Lokomotiv-Industrie, Ingenieur-Beratungswesen, sowie bei schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen zugunsten ausländischer Anbieter.

### LDC, LLDC

Entwicklungspolitiker sprechen im Englischen von den „less developed countries“ (LDC), den weniger entwickelten Ländern. Dieser Begriff deckt sich mit der deutschen Bezeichnung „Entwicklungsländer“. Die am wenigsten entwickelten Länder heißen im Englischen „least developed countries“ (LLDC's). Das Doppel-L steht für die Steigerung von „less“. (s. auch MSAC)

Insgesamt gelten 151 Staaten und Territorien als Entwicklungsländer. Von ihnen sind 108 Mitglied der Vereinten Nationen, 38 gehören ihnen nicht an. Fünf sozialistische Länder stehen auf dem wirtschaftlichen Stand von Entwicklungsländern, sind aber in keiner offiziellen Liste aufgeführt. Die UN zählen im Gegensatz zur OECD einige südeuropä-



ische Länder nicht zu den Entwicklungsländern. Die Bundesregierung richtet sich nach den Listen der UN und der OECD.

Die Liste der LLDC's wurde am 18. November 1971 von der UN-Vollversammlung akzeptiert. Bei der Klassifikation eines Entwicklungslandes als LLDC stützt sich die UN auf drei Indikatoren: Brutto-Inlands-Produkt (BIP) pro Kopf, Anteil der industriellen Produktion am BIP und Alphabetisierungsquote. Für diese Indikatoren wurden Schwellenwerte festgesetzt. Aufgrund dieses Verfahrens gelten 25 Entwicklungsländer als LLDC's. Die Bundesregierung hat von sich aus Bangla Desh in diese Liste aufgenommen.

### MSAC

Englische Abkürzung von „most seriously affected countries“ — die am schwersten betroffenen Länder. Diese Gruppe wurde vom UN-Generalsekretariat festgelegt, nachdem die 6. Sonder-Generalversammlung im Mai 1974 ein „Special Programm“ für die von der wirtschaftlichen Krise am schwersten betroffenen Länder beschlossen hatte. MSAC's werden an folgenden Kriterien gemessen: Niedriges Pro-Kopf-Einkommen, scharfer Preisanstieg bei wichtigen Importen im Vergleich zu den Exporten, gestiegene Transport- und Transitkosten, Schwierigkeiten bei der Erzielung ausreichender Exporterlöse, hoher Schuldendienst, niedrige Währungsreserve und relative große Bedeutung des Außenhandels für den Entwicklungsprozeß. Zunächst standen 33 Länder auf der MSAC-Liste, im Sommer 1975 waren es bereits 42.

### Multilaterale Zusammenarbeit

findet im Rahmen von Projekten und Programmen internationaler Organisationen zugunsten der Entwicklungsländer statt. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitgliedstaaten an die Organisationen. Ihre Vertreter in den Aufsichtsorganen bestimmen in der Regel die Vergabepolitik der Organisationen. Ihre Vertreter in den Aufsichtsorganen bestimmen in der Regel die Vergabepolitik der Organisation. Als multilaterale Leistung gilt auch die zweckgebundene Zuwendung an eine internationale Organisation zur Durchführung eines bestimmten Projekts oder Programmes (Funds in Trust). Multilaterale Leistungen mobilisieren häufig Mittel anderer Geber. Die Bundesrepublik stellte 1974 1,09 Mrd. DM der öffentlichen Leistungen für multilaterale Zusammenarbeit zur Verfügung. Dies entsprach 29,3 %. Laut Beschluß des Bundeskabinetts soll der multilaterale Anteil der gesamten Entwicklungsleistungen 30 % nicht übersteigen.

### Nahrungsmittelhilfe

Kostenlose Lieferung von in Industrieländern erzeugten Nahrungsmitteln in Entwicklungsländer. Sie hat unverzichtbare Funktion in der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, bis umfangreiche Programme zur Stärkung der eigenen landwirtschaftlichen Produktionsbasis der Entwicklungs-

länder durchgreifende Erfolge zeigen. Nahrungsmittelhilfe darf Produktions- und Absatzmöglichkeiten sowie die Weiterentwicklung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern nicht beeinträchtigen oder entmutigen. Sie darf kein Ventil für die landwirtschaftlichen Überproduktionsprobleme der Industrieländer sein.

### Neue Weltwirtschaftsordnung

Aus dem Verhalten der ölexportierenden Länder im Herbst 1973 zogen die Entwicklungsländer die Konsequenz, ihre Position in der Weltwirtschaft durch solidarisches Auftreten gegenüber den Industrieländern zu verbessern. Diese Haltung festigte sich auf verschiedenen internationalen Konferenzen. Ausgehend von der These, daß die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung die Entwicklungsländer benachteilige, fordern sie eine Neue Weltwirtschaftsordnung, deren Akzente sind: Volle Souveränität eines jeden Staates über seine Rohstoffe einschließlich Enteignung und Entschädigung nach nationalem Recht; Koppelung der Preise für Exporterlöse der Entwicklungsländer an ihre Einfuhrpreise, Rohstoffabkommen zur Stabilisierung der Märkte und der Erlöse für Rohstoffexporte; Produzentenkartelle; einseitige Öffnung der Märkte der Industrieländer für Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren aus Entwicklungsländern; Erhöhung des Anteils der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion von jetzt 7 % auf 25 % im Jahre 2000.

### Öffentliche Leistungen

Von den 82 Mrd. DM, die in den Jahren 1950—1974 von der Bundesrepublik für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt wurden, kam mehr als die Hälfte aus öffentlichen Mitteln. 1974 waren es 3,9 Mrd. DM, die aus öffentlichen Mitteln stammen. Die öffentlichen Leistungen sind zum größten Teil im Etat des BMZ (Einzelplan 23 des Bundeshaushalts) ausgewiesen. 1974 wurden 2,152 Mrd. DM für bilaterale Zusammenarbeit und 742,8 Millionen DM für multilaterale Ausgaben aufgewendet. 1975 teilt sich der Gesamtansatz von 3,2586 Mrd. DM in 2,2187 Mrd. für bilaterale und 988,2 Millionen für multilaterale Aufgaben auf. Die öffentlichen Leistungen werden nicht den Staats-etats der Partnerländer zur Verfügung gestellt, sondern sie werden bei den Projekten der finanziellen und technischen Zusammenarbeit je nach Projektfortschritt bei KW, GTZ und anderen Stellen abgerufen.

### OPEC-Staaten

Die OPEC (Organization of Petroleum Exporting Countries) wurde 1960 gegründet. Sie ist ein Zusammenschluß von 13 Erdölausfuhrländern, in denen rd. 300 Millionen Menschen leben. Finanzsituation und damit Entwicklungsmöglichkeiten der OPEC-Länder haben sich nach der drastischen Erhöhung der Ölpreise Ende 1973 grundlegend verändert. Für die Industrieländer ist es wichtig, einen möglichst reibungslosen Rückfluß (Recycling) der Ölgelder zu erreichen, um den Ausgleich ihrer Zah-

lungsbilanzen sicherzustellen. Das geschieht auf kommerziellen Kanälen. Der Rückfluß der Ölgelder in die Entwicklungsländer kann nur zu entwicklungs-politischen Konditionen erfolgen.

### Reintegration

Programm zur beruflichen Wiedereingliederung von ehemaligen Gastarbeitern in die Wirtschaft ihrer Heimatländer, sofern es sich um Entwicklungsländer handelt. Qualifizierte Facharbeiter, die sich während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik aus- und fortbilden konnten, werden bei der Verwertung ihrer Kenntnisse in ihrem Heimatland unterstützt.

### Regionale Entwicklungsbanken

Sie dienen der wirtschaftlichen Förderung der Entwicklungsländer ihrer Region. Wichtig sind folgende Regionalbanken: Die Asiatische Entwicklungsbank, an der die Bundesrepublik (seit 1965) mit 102 Millionen US Dollar beteiligt ist; die Afrikanische Entwicklungsbank, bei der die Bundesrepublik mit einem Gründungsbeitrag in Höhe von 22,2 Millionen DM, der inzwischen verdoppelt wurde, beteiligt ist; die Interamerikanische Entwicklungsbank, in deren Sonderfonds und zu dessen Grundkapital die Bundesrepublik 1976 voraussichtlich 196 Millionen DM leisten wird. Als nationale Entwicklungsbanken werden Institute bezeichnet, die als Investitionsbanken nach dem Weltbankmodell in den meisten Entwicklungsländern gegründet wurden und private und öffentliche Projekte finanzieren sollen. Nationale Entwicklungsbanken werden im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit durch die Bundesregierung gefördert.

### Technische Zusammenarbeit

ist die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erschließung und Steigerung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Leistungsfähigkeit. Im einzelnen geht es dabei um die Entsendung von Fachkräften, die Bereitstellung von Material und Ausbildungsmöglichkeiten und um die Finanzierung derartiger Maßnahmen, denn die Leistungen der technischen Zusammenarbeit werden in der Regel unentgeltlich gewährt. Das Entwicklungsland übernimmt dabei aber meist die im Lande selbst anfallenden Kosten.

### Terms of Trade

Mit diesem Begriff beschreibt man das internationale Austauschverhältnis (Verhältnis von Importpreisindex zu Exportpreisindex) für Waren und Dienstleistungen. Die Terms of Trade haben sich in den vergangenen Jahren zu Lasten der Entwicklungsländer verändert und haben zu einer Verschlechterung ihrer Außenhandelsposition geführt. Die Ölpreissteigerung der OPEC-Länder hat dazu beigetragen, diese Verschlechterung für die meisten Entwicklungsländer weitgehend zu überdecken.

### Umschuldung

Die Verschuldung der Entwicklungsländer hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dadurch gerieten einige Entwicklungsländer in akute Zahlungsschwierigkeiten. Die dann notwendig werdenden neuen vertraglichen Vereinbarungen mit den Gläubigerländern über günstigere Rückzahlungsbedingungen der aufgenommenen Kredite sind die Umschuldungsverhandlungen.

### Warenhilfe

Bestandteil der finanziellen Zusammenarbeit. Unter Warenhilfe versteht man die Finanzierung der Einfuhr von Waren zur Deckung des notwendigen zivilen Bedarfs und damit zusammenhängender Leistungen, wie Transportleistungen. In einer Warenliste werden die finanzierungsfähigen Güter festgelegt. Luxus-, Verbrauchsgüter, sowie Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, werden nicht im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit und somit auch nicht über die Warenhilfe aus Mitteln der deutschen Entwicklungspolitik finanziert.

### Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe umfaßt drei wesentliche Finanzierungsinstitutionen: Die Weltbank (deutscher Anteil 5,4 % = 1 647 Millionen US Dollar), die IDA — International Development Association, die Internationale Entwicklungsorganisation (deutsche Beteiligung 8,8 % = 575 Millionen US Dollar) und die Internationale Finanz-Corporation (IFC) (deutscher Anteil: 3,41 % = 4,409 Millionen US Dollar). Die Weltbank vergibt Darlehen zum Wiederaufbau und zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Mitgliedsländer zu Marktkonditionen. Durch gründliche Untersuchungen über die wirtschaftliche Entwicklung vieler Länder der Welt verfügt die Weltbank über fundierte Unterlagen und Daten für zukünftige Entwicklungsplanungen. Die IDA fördert die Wirtschaft der ärmeren Entwicklungsländer durch Kredite zu wesentlich günstigeren Bedingungen als bei kommerziellen Anleihen. Gefördert werden Projekte, die weder mit Privatkapital noch allein durch Darlehen der Weltbank finanziert werden können. Die IFC unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung durch Förderung produktiver privater Unternehmen in ihren Mitgliedsländern, besonders in den weniger entwickelten Ländern.

### Zuschußelement

Das Zuschußelement gibt an, in welchem Maße auf Gegenleistung verzichtet wird, auf denen kommerziell orientierte Gläubiger bestehen würden. Bei einem reinen Zuschuß wird völlig auf Gegenleistungen (Tilgung, Verzinsung) verzichtet, ein Kredit mit den Konditionen 30 Jahr Laufzeit, 10 Freijahre, 2 % Zinsen weist ein Zuschußelement von 67 % auf, ein Kredit mit den Konditionen 50 Jahre Laufzeit, 10 Freijahre, 0,75 % Zinsen ein Zuschußelement von 83 %.

**Liste der Entwicklungsländer und -gebiete**  
nach der Einteilung des Entwicklungshilfe-Ausschusses (DAC) der OECD

Erdteil / Land	Erdteil / Land	Erdteil / Land
<b>EUROPA</b>	n o c h : Afrika	n o c h : Afrika
Gibraltar (Brit.)	Ghana <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Sudan <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Griechenland	Guinea, Republik <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Swasiland <sup>3)</sup>
Jugoslawien	Guinea — Bissau <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Tansania <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Malta	Kamerun <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Togo <sup>3)</sup>
Portugal	Kap Verde, Republik <sup>2)</sup>	Tschad <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Spanien	Kenia <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Uganda <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
Türkei	Komoren (Franz.)	Zaire <sup>3)</sup>
Zypern	Kongo, Volksrepublik <sup>3)</sup>	Zentralafrikanische Republik <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
	Lesotho <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	
<b>AFRIKA</b>	Liberia <sup>3)</sup>	<b>AMERIKA</b>
<i>Nördlich der Sahara</i>	Madagaskar, Republik <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	<i>Nord- und Mittelamerika</i>
Ägypten, Arabische Republik <sup>2)</sup>	Malawi <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	Bahamas <sup>3)</sup>
Algerien <sup>4)</sup>	Mali <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Barbados <sup>3)</sup>
Libyen, Arabische Republik <sup>4)</sup>	Mauretanien <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Belize
Marokko	Mauritius <sup>3)</sup>	Bermuda (Brit.)
Sahara (Span.)	Mosambik <sup>2)</sup>	Costa Rica
Tunesien	Niger <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Dominikanische Republik
<i>Südlich der Sahara</i>	Nigeria <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>	El Salvador <sup>2)</sup>
Angola	Obervolta <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Grenada <sup>3)</sup>
Äquatorial-Guinea <sup>3)</sup>	Réunion (Franz.)	Guadeloupe (Franz.)
Äthiopien <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Rhodesien	Guatemala
Botsuana <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	Ruanda <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Haiti <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>
Burundi <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Sambia <sup>3)</sup>	Honduras, Republik <sup>2)</sup>
Dahomé <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Sao Tomé und Príncipe (Port.)	Jamaika <sup>3)</sup>
Elfenbeinküste <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Senegal <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Kuba
Französisches Afar- und Issa-Territorium	Seychellen (Brit.)	Martinique (Franz.)
Gabun <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>	Sierra Leone <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Mexiko
Gambia <sup>3)</sup>	Somalia <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	Niederländische Antillen <sup>b)</sup>
	St. Helena (Brit.) <sup>a)</sup>	Nicaragua

<sup>1)</sup> gehört zur Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, UN-Resolution 2768 (XXVI) vom 18. November 1971); die Aufnahme von vier weiteren Ländern in die Liste der LLDC wird z. Z. in den Vereinten Nationen erörtert (Bangladesh, Gambia, Demokratische Volksrepublik Jemen, Zentralafrikanische Republik)

<sup>2)</sup> gehört zur Gruppe der von der Preissteigerung an den Weltmärkten „am schwersten betroffenen Länder“ (most seriously affected countries)

<sup>3)</sup> gehört zur Gruppe der 46 Staaten, die mit der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen von Lomé geschlossen haben

<sup>4)</sup> Mitglied der OPEC

<sup>a)</sup> einschließlich folgender Inseln: Ascension, Tristan de Cunha, Inaccessible, Nightingale, Gough

<sup>b)</sup> Hauptinseln: Aruba, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustatius, St. Martin (Südlicher Teil)

<sup>c)</sup> Hauptinseln: Antigua, Dominica, St. Kitts (St. Christopher) — Nevis — Anguilla, St. Lucia, St. Vincent

Erdteil / Land	Erdteil / Land	Erdteil / Land
n o c h : Amerika	n o c h : Asien	n o c h : Asien
Panama	Jemen, Demokratische Volksrepublik <sup>2)</sup>	Laos <sup>1) 2)</sup>
St. Pierre und Miquelon (Franz.)	Jordanien	Macau (Port.)
Trinidad und Tobago <sup>3)</sup>	Katar <sup>4)</sup>	Malaysia
Westindische Assoziierte Staaten <sup>c)</sup>	Kuwait <sup>4)</sup>	Philippinen
<i>Südamerika</i>	Libanon	Singapur
Argentinien	Oman	Taiwan
Bolivien	Saudi-Arabien <sup>4)</sup>	Thailand
Brasilien	Syrien, Arabische Republik	Timor (Portugiesisch)
Chile	Vereinigte arabische Emirate <sup>4) d)</sup>	Vietnam, Republik
Ecuador <sup>4)</sup>	<i>Süd-Asien</i>	Vietnam, Demokratische Republik
Falkland-Inseln (Brit.)	Afghanistan <sup>1) 2)</sup>	<b>OZEANIEN</b>
Guayana <sup>2) 3)</sup>	Bangladesh <sup>2)</sup>	Cookinseln (Neuseel.)
Guayana (Franz.)	Bhutan <sup>1)</sup>	Fidschi <sup>3)</sup>
Kolumbien	Birma <sup>2)</sup>	Französische Polynesien <sup>a)</sup>
Paraguay	Indien <sup>2)</sup>	Gilbert und Ellice Inseln (Brit.)
Peru	Malediven <sup>1)</sup>	Nauru
Surinam (Niederl.)	Nepal <sup>1)</sup>	Neue Hebriden (Brit.-Franz.)
Uruguay	Pakistan <sup>2)</sup>	Neukaledonien (Franz.)
Venezuela <sup>4)</sup>	Sikkim <sup>1) c)</sup>	Niue (Neuseel.)
<b>ASIEN</b>	Sri Lanka <sup>2)</sup>	Pazifik Inseln (Amerik.) <sup>b)</sup>
<i>Naher Osten</i>	<i>Ferner Osten</i>	Papua und Neuguinea
Bahrain	Brunei (Brit.)	Salomon-Inseln (Britisch)
Irak <sup>4)</sup>	Hongkong (Brit.)	West-Samoa <sup>1) 2) 3)</sup>
Iran <sup>4)</sup>	Indonesien <sup>4)</sup>	Tonga <sup>3)</sup>
Israel	Khmer, Republik <sup>2)</sup>	Wallis und Futuna (Französisch)
Jemen, Arabische Republik <sup>1) 2)</sup>	Korea, Republik	

<sup>1)</sup> gehört zur Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, UN-Resolution 2768 (XXVI) vom 18. November 1971); die Aufnahme von vier weiteren Ländern in die Liste der LLDC wird z. Z. in den Vereinten Nationen erörtert (Bangladesh, Gambia, Demokratische Volksrepublik Jemen, Zentralafrikanische Republik)

<sup>2)</sup> gehört zur Gruppe der von der Preissteigerung an den Weltmärkten „am schwersten betroffenen Länder“ (most seriously affected countries)

<sup>3)</sup> gehört zur Gruppe der 46 Staaten, die mit der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen von Lomé geschlossen haben

<sup>4)</sup> Mitglied der OPEC

a) einschließlich Tubuai- (Austral-), Gambier-, Gesellschafts-, Marquesas-, Rapa- und Paumotu (Tuamotu-)Inseln

b) Karolinen-, Marschall- und Marianen-Inseln (ohne Guam)

c) in der DAC-Liste nicht enthalten; seit 1975 Unionsstaat der Republik Indien

d) Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras al-Cheima, Scharadscha, Umm al-Kaiwain. Mitglied der OPEC ist nur Abu Dhabi.

N. B. Nach der Einteilung der Vereinten Nationen gehören die oben aufgeführten europäischen Länder nicht zu den Entwicklungsländern.

**Auszug aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag am 17. Mai 1974**

. . . Darüber hinaus werden wir alles tun, um unsere Beziehungen zu den Staaten Asiens, zum Fernen Osten, unsere traditionelle Freundschaft mit den Ländern Latein-Amerikas und auch die Entwicklung unseres partnerschaftlichen Verhältnisses mit den Staaten Afrikas auszubauen. Das Recht auf Selbstbestimmung, das wir für uns selbst in Anspruch nehmen, muß unserer Überzeugung nach für alle auf der Welt gelten . . .

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich ihren Aufgaben in der Welt stellen, das ist klar. Wir haben mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen den Prozeß unserer Wiedereingliederung in die Völker-

familie abgeschlossen. Dieser Schritt bringt auch Verpflichtungen mit sich, weil zahlreiche Glieder dieser Völkerfamilie auf Hilfe angewiesen sind. Wir haben die feste Absicht, unsere Verpflichtungen zu erfüllen. Man wird auf uns zählen können. Man wird uns allerdings auch nicht überfordern dürfen . . .

Die Beschlüsse der Rohstoff- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen haben deutlich gemacht, daß die künftige Ordnung der Weltwirtschaft auch ein neues Verhältnis zu den Entwicklungsländern, zu den Rohstoffländern einschließen muß. Wir werden dem durch eine weltoffene Handelspolitik, weltoffene Struktur- und Währungspolitik Rechnung tragen . . .

## Anlage 2

**25 Thesen zur Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern,  
verabschiedet vom Bundeskabinett in seiner Sondersitzung am 9. Juni 1975**

1.

Auch für die Entwicklungspolitik trifft der Grundsatz der Kontinuität und Konzentration zu. Das gilt in unserer bilateralen Politik, bei der Mitgestaltung der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und für unsere Zusammenarbeit mit der Dritten Welt im Rahmen der VN, ihrer Sonderorganisationen und sonstiger internationaler Organisationen.

2.

Entwicklungspolitik ist Teil der Gesamtpolitik der Bundesregierung; diese wird sich bemühen, bei der Durchführung einen Ausgleich zwischen entwicklungspolitischen Erfordernissen und unseren anderen Interessen herzustellen.

3.

Die Entwicklungspolitik soll zum Abbau internationaler Konfrontation beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland orientiert sich dabei auch an den von ihr angenommenen Grundsätzen der Vereinten Nationen und den in der OECD vereinbarten Prinzipien.

4.

Es ist nicht beabsichtigt, den multilateralen Anteil der gegenwärtig annähernd 30 Prozent der aufgewendeten Mittel beträchtlich zu erhöhen. Innerhalb der multilateralen Entwicklungshilfe soll die gemeinsame Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft Vorrang haben.

5.

Eine verstärkte Beteiligung des Rates und der Mitgliedstaaten bei der Planung und Durchführung der entwicklungspolitischen Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft ist notwendig.

6.

Eine unseren Aufwendungen entsprechende personelle Repräsentanz ist in den internationalen Gremien und Behörden anzustreben.

7.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß die OPEC-Länder sich bei ihren Leistungen für Entwicklungsländer stärker an entwicklungspolitischen Kriterien orientieren insbesondere sich den Vergabekonditionen der Industrieländer annähern, ihre Entwicklungshilfe geographisch weiter auffächern und dabei stärker nach der Bedürftigkeit der Empfängerländer differenzieren.

8.

Die OPEC-Länder sollen eine ihren Beiträgen zu internationalen Institutionen (IWF, Weltbank etc.) entsprechende verstärkte Mitverantwortung bei deren Entscheidungen erhalten.

9.

Die Bundesregierung wird den weiteren Entwicklungsprozeß der OPEC-Länder, insbesondere den Aufbau einer leistungsfähigen Infra- und Industriestruktur, tatkräftig unterstützen. Dabei sollen vor allem das Instrumentarium der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit, der Förderung privater Leistungen und die Handelspolitik zum Zuge kommen.

10.

Die Bundesregierung ist bereit, mit den OPEC-Ländern zusammen im Wege der Dreieckskooperation Entwicklungsprojekte in anderen Entwicklungsländern zu fördern.

11.

Die Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer und wird sie dementsprechend fördern.

12.

Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß die Europäische Gemeinschaft, auch im Rahmen des GATT, den Entwicklungsländern weitere handelspolitische Vergünstigungen durch Zollpräferenzen und Abbau von nicht-tarifären Hemmnissen gewährt.

13.

Die Bundesregierung wird die strukturpolitische Anpassung an den unvermeidlichen Strukturwandel im Gefolge vermehrter Einfuhren verstärkt erleichtern; dabei ist zu vermeiden, daß es zu schwerwiegenden Ungleichgewichten bei Produktion und Beschäftigung kommt.

14.

Die Bundesregierung wird die Bedingungen der im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit aufgewendeten Mittel so anpassen, daß wirtschaftlich fortgeschrittene Länder härtere, die am stärksten betroffenen Länder dagegen günstigere Konditionen erhalten.

15.

Die Bundesregierung wird die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern verfügbaren

Mittel schwerpunktmäßig einsetzen. Der Anteil der ärmsten Entwicklungsländer soll weiter erhöht werden.

**16.**

Die Bundesregierung wird in Anbetracht der gefährdeten Nahrungsmittelversorgung der Entwicklungsländer die ihr für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel soweit wie möglich auf die ländliche Entwicklung in den Partnerländern konzentrieren. Sie wird — soweit dies notwendig ist — zur Überwindung von Versorgungskrisen ihre Nahrungsmittelhilfe fortsetzen.

**17.**

Die Bundesregierung wird durch Förderung arbeitsintensiver Technologien in den Entwicklungsländern dazu beitragen, daß die von ihr zur Verfügung gestellten Mittel insgesamt einen wirksamen Beitrag zur Lösung des Beschäftigungsproblems leisten.

**18.**

Die Bundesregierung wird wegen der besorgniserregenden Zunahme der Weltbevölkerung bevölkerungspolitische Maßnahmen der Entwicklungsländer und der multilateralen Institutionen mit besonderem Nachdruck unterstützen.

**19.**

Die Bundesregierung wird auf internationaler Ebene mit Nachdruck auf die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer hinweisen und die Notwendigkeit der Rechtssicherheit und eines gesunden Investitionsklimas in den Entwicklungsländern unterstreichen.

**20.**

Die Bundesregierung wird sich bemühen, das Interesse an einer Sicherung der Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft mit den Interessen der Entwicklungsländer nach Steigerung ihrer Ausfuhren und einem Ausbau der Rohstoffverarbeitung in Einklang zu bringen.

**21.**

Die Bundesregierung wird den Ausbau der für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten, unter besonderer Berücksichtigung des Angebots der deutschen Wirtschaft und der neu geschaffenen Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, die an die Stelle der am 30. Juni 1975 durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit aufzulösenden Bundesstelle für Entwicklungshilfe tritt, beschleunigen. Ferner wird sie sich bemühen, die Koordinierung der mit der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere mit Fragen des Technologietransfers, befaßten Bundesressorts zu intensivieren.

**22.**

Das Planungs-, Durchführungs- und Prüfungsverfahren für Programme und Projekte der Zusammenarbeit soll in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Entwicklungsländer weiter vereinfacht und verbessert werden.

**23.**

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zusagen von Leistungen an einzelne Entwicklungsländer auf längere Zeiträume als bisher zu beziehen, um eine Konzentration des Mitteleinsatzes, z. B. für Großprojekte, und Verwaltungskostenersparnisse zu erreichen.

**24.**

Die Vorlage präjudiziert nicht die Haushaltsberatungen.

**25.**

Die Bundesregierung erkennt das entwicklungspolitische Engagement der gesellschaftlichen Gruppen an und erwartet, daß diese Anstrengungen nicht vermindert werden. Nur durch ein Zusammenspiel aller staatlichen und privaten Initiativen kann ein wirkungsvoller Beitrag zum Abbau der Nord-Süd-Spannung und damit zu einer langfristigen Friedenssicherung geleistet werden.

## Anlage 3

**Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland**

(Fassung 1975)

## I n h a l t .

	Ziffer
A. Künftige Akzente der deutschen Entwicklungspolitik in der Zweiten Entwicklungsdekade .....	1
1. Globale Entwicklungsstrategie .....	2
2. Integrierte Entwicklungspolitik .....	4
3. Länderbezogene Aktivitäten .....	5
4. Darstellung und Anpassung des Instrumentariums .....	6
a) Konzentrierter Einsatz, sektorale und regionale Einpassung ....	6
b) Anpassung der Bedingungen .....	7
5. Schwerpunktbereiche .....	8
B. Ziele und Grundsätze der deutschen Entwicklungspolitik .....	9
C. Entwicklungspolitische Aktivitäten gegenüber Entwicklungsländern ....	19
1. Länderbezogene Planung und regionale Schwerpunkte .....	19
2. Sektorale, intersektorale und regionale Aspekte der Entwicklungs- politik .....	22
a) Landwirtschaft .....	23
b) Nutzung von Bodenschätzen .....	30
c) Gewerbliche Wirtschaft .....	32
d) Umweltschutz .....	39
e) Infrastruktur .....	41
f) Beschäftigung .....	44
g) Forschung und Technologie .....	50
h) Bildung und Wissenschaft .....	51
i) Ernährung, Gesundheit und Familienplanung .....	55
j) Siedlungs- und Wohnungswesen, Raumordnung .....	60
3. Instrumentarium .....	63
a) Technische und finanzielle Zusammenarbeit .....	63
b) Anpassung der Bedingungen und Methoden .....	71
— Programmfinanzierung .....	71
— Bedingungen der Zusammenarbeit .....	73
— Berücksichtigung der Verschuldungslage der Entwicklungsländer	85
— Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern .....	90
4. Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Institutionen .....	92
5. Evaluierung .....	96



	Ziffer
D. Europäische Entwicklungspolitik .....	97
E. Multilaterale Entwicklungspolitik .....	100
1. Die Rolle der multilateralen Zusammenarbeit .....	100
2. Einfügung der deutschen Leistungen in die internationalen qualita- tiven und quantitativen Ziele und Verpflichtungen .....	101
3. Länderbezogene Koordinierung .....	102
4. Überprüfung und Bewertung .....	104
5. Reformen im Bereich der multilateralen Zusammenarbeit .....	105
6. Multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit .....	106
7. Schwerpunkte der multilateralen Zusammenarbeit .....	108
F. Entwicklungspolitische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland	110
1. Handels- und Währungspolitik .....	110
2. Struktur Anpassung .....	124
3. Mobilisierung der öffentlichen Meinung .....	126
G. Finanzielle Rahmenplanung .....	128
1. Internationale quantitative Ziele der Dekade .....	128
2. Finanzielle Leistungen der Bundesrepublik Deutschland .....	129

#### **A. Künftige Akzente der deutschen Entwicklungs- politik in der Zweiten Entwicklungsdekade**

1. Die Bundesregierung wird in ihren Zielsetzungen, Grundsätzen und Aktivitäten für die Zweite Entwicklungsdekade unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Abschnitten B. und F. im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten folgende Akzente setzen:

##### **1. Globale Entwicklungsstrategie**

2. Die Entwicklungspolitik soll die internationale Kooperation fördern und einer Konfrontation zwischen Industrie- und Entwicklungsländern entgegenwirken. Die Bundesregierung orientiert sich dabei an den Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft, den in der OECD vereinbarten Prinzipien und den von ihr angenommenen Grundsätzen der Vereinten Nationen. Ziel der Bundesregierung ist es, zu einer Fortentwicklung der Weltwirtschaftsordnung beizutragen, bei der marktwirtschaftliche Prinzipien gewahrt bleiben und der Grundsatz der internationalen Solidarität sowie der Schutz der schwächeren Partner beachtet werden.

3. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die qualitativen und quantitativen Ziele, die international für die Zweite Entwicklungsdekade gesetzt sind. Sie erstrebt ein effizientes System multilateraler Zusammenarbeit und intensivere Formen bilateral-multilateraler Zusammenarbeit.

##### **2. Integrierte Entwicklungspolitik**

4. Die Bundesregierung will enge und flexible Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. Wie die staatlichen sollten sich auch die Leistungen nichtstaatlicher Institutionen an den Zielen des jeweiligen Entwicklungslandes und ihren Prioritäten orientieren. In partnerschaftlicher Kooperation sollen ständig Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und Absichten abgestimmt werden. Die staatliche Entwicklungspolitik wird in der Zweiten Entwicklungsdekade verstärkt auf kritische Würdigung und Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen sein, um zusätzliche Hilfsquellen zu erschließen und Struktur Anpassungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern.

**3. Länderbezogene Aktivitäten**

5. Länderbezogene Planung wird auch künftig Grundlage entwicklungspolitischer Entscheidungen sein. Sie wird stärker die zunehmende Differenzierung der Entwicklungsländer berücksichtigen und die Bereiche der Zusammenarbeit aufzeigen, die im gemeinsamen Interesse des Entwicklungslandes und der Bundesrepublik Deutschland liegen. Bei finanzstarken Entwicklungsländern werden neue Formen der Zusammenarbeit an Gewicht gewinnen.

**4. Darstellung und Anpassung des Instrumentariums**

a) Konzentrierter Einsatz, sektorale und regionale Einpassung

6. Im Vergleich zu den Aufgaben in Entwicklungsländern werden die Mittel immer knapp sein. Ein konzentrierter Einsatz der Instrumente in einzelnen Ländern, Sektoren und Regionen ist nötig. Dabei soll der Koordinierung der Instrumente besondere Beachtung geschenkt werden. Zuschüsse, Kredite, materielle und personelle Leistungen sind in flexiblen Kombinationen einzusetzen und, soweit zugänglich, in größeren Vorhaben zu verbinden. Der Anteil der Mittel für die ärmsten Entwicklungsländer soll weiter erhöht werden.

Die Bundesregierung wird auch Beiträge zu begrenzten regionalen und sektoralen Programmen der Entwicklungsländer leisten.

b) Anpassung der Bedingungen

7. Die Bedingungen der öffentlichen Leistungen sind unter Berücksichtigung der Lage der Entwicklungsländer flexibler zu gestalten. Dazu sollen vor allem beitragen: ein höherer Anteil der Zuschüsse, die weitere Auffächerung der Bedingungen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit entsprechend der wirtschaftlichen Leistungskraft der Partnerländer, rasche Erfüllung der Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development — OECD) über Kreditkonditionen, sowie die grundsätzliche Lieferungebundenheit bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit und die Beteiligung an Landeswährungskosten.

**5. Schwerpunktbereiche**

8. Folgende Bereiche werden von besonderer Bedeutung sein:

- a) Strukturverbesserung in ländlichen Regionen, vor allem durch Förderung einer produktiven und diversifizierten Landwirtschaft, einschließlich vor- und nachgelagerter Sektoren, sowie einer leistungsfähigen Infrastruktur mit gewerblichen Arbeitsplätzen außerhalb der Ballungszentren.
- b) Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, vor allem durch Förderung arbeits-

intensiver Landwirtschafts-, Infrastruktur- und Industrievorhaben sowie von Jugend- und Freiwilligendiensten.

- c) Arbeits- und umweltorientiertes Bildungssystem zur Aktivierung der Fähigkeit zur Selbsthilfe, vor allem durch Förderung von Berufsbildungsorganisationen sowie unmittelbar anwendbarer und ausbaufähiger Grunderziehung, insbesondere außerhalb des formalen Schulwesens. Dabei sind auch Massenmedien einzusetzen.
- d) Ausweitung und Diversifizierung des gewerblichen Sektors vor allem durch Förderung produktiver Vorhaben im Bereich besonders entwicklungswirksamer Industrien, devisensparender bzw. devisenbringender Projekte sowie von Maßnahmen zur Steigerung der Ausfuhren der Entwicklungsländer, insbesondere im Bereich der Produktentwicklung und Vermarktung.
- e) Stärkung der Planungs- und Organisationsfähigkeit der Entwicklungsländer, vor allem durch Beratung und Unterstützung beim Management für zentrale Stellen, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, gemeinsame Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und Fortbildung von hochqualifiziertem Personal.
- f) Unmittelbare Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen, vor allem durch Förderung von Organisationen, Zentren und integrierten Programmen für Familienplanung, Gesundheits- und Ernährungswesen. Auch hier wird die Förderung der Kommunikationsmittel wichtiger werden.

**B. Ziele und Grundsätze der deutschen Entwicklungspolitik**

9. Die Bundesregierung strebt im Einklang mit dem Strategie-Dokument der Vereinten Nationen als Ziel für die Zweite Entwicklungsdekade die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer in einem System weltweiter Partnerschaft an, um die Lebensbedingungen der Bevölkerung in diesen Ländern zu verbessern. Dies liegt auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Wirtschaftlich werden dadurch Voraussetzungen für den erweiterten Austausch von Gütern und Dienstleistungen im beiderseitigen Interesse geschaffen. Wirksame Entwicklungspolitik festigt die internationale Stellung der Bundesrepublik Deutschland. Sie vergrößert langfristig die Chancen der Friedenssicherung.

10. Entwicklungspolitik fügt sich damit in die Gesamtpolitik der Bundesrepublik Deutschland und in das Geflecht ihrer auswärtigen Beziehungen ein. Erfolg kann nur eine Entwicklungspolitik haben, die in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den anderen Geberländern sowie internationalen Institutionen und Organisationen ständig den Ausgleich der Interessen aller Beteiligten erstrebt. Sie orientiert sich dabei an langfristigen Erwägungen.

- 11.** Die Bundesregierung versucht nicht, den Partnerländern politische sowie gesellschafts- oder wirtschaftspolitische Vorstellungen aufzudrängen. Sie entscheidet in enger Kooperation mit dem jeweiligen Entwicklungsland und anderen Partnern, welche Maßnahmen sie entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Vorstellungen und ihrem Instrumentarium unterstützen will.
- 12.** Die Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung der Eigenverantwortung der Entwicklungsländer, denn trotz aller Unterstützung von außen sind letztlich die Eigenanstrengungen für die Entwicklung ausschlaggebend.
- 13.** Entwicklungspolitik hat eigene Methoden und Instrumente. Sie bedarf aber der Ergänzung durch Maßnahmen in anderen Bereichen der deutschen Politik. Als Teil der Gesamtpolitik der Bundesregierung muß sie daher mit anderen Zielsetzungen der Bundesregierung abgestimmt werden.
- 14.** Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit wird in wachsendem Umfang in der Form partnerschaftlicher Kooperation durchzuführen sein. Wirksame Partnerschaft ist angewiesen auf die Zustimmung und Zusammenarbeit breiter Bevölkerungsschichten in Entwicklungsländern. Wichtig ist dabei, auch die Frauen in den Entwicklungsprozeß einzubeziehen, ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu fördern und ihre eigene Initiative zu stärken. Die gesellschaftlichen Gruppen unseres Volkes sind an der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern aktiv zu beteiligen. Die Bundesregierung ist bereit, die Arbeit dieser Gruppen auch künftig finanziell zu unterstützen.
- 15.** Der Außenwirtschaftspolitik kommt für den Fortschritt der Entwicklungsländer entscheidendes Gewicht zu. Die Bundesregierung wird besonders darauf hinwirken, daß die Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft den lebenswichtigen Interessen der Entwicklungsländer verstärkt Rechnung trägt. Sie wird vor allem auch darum bemüht sein, den Entwicklungsländern einen besseren Zugang zu den Märkten der Europäischen Gemeinschaft, u. a. durch den Ausbau des Systems der allgemeinen Handelspräferenzen, zu verschaffen.
- 16.** Die Bundesregierung erkennt die große Bedeutung des privaten Kapitaltransfers in Entwicklungsländern an. Deren eigene Aufgabe ist es, ausländische Investitionen nach ihren eigenen Zielen und Prioritäten zu lenken und zu fördern. Die Bundesregierung begrüßt ihrerseits insbesondere private Direktinvestitionen, die partnerschaftlich angelegt sind und zum Beispiel durch technologische Ausstrahlung, Nutzung und Entfaltung heimischer Ressourcen, Ergänzung einheimischer Produktionsstrukturen, Exportdiversifizierung und Beschäftigung in besonderem Maße den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen der Entwicklungsländer dienen.
- 17.** Die Bundesregierung wird international mit Nachdruck auf die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Entwicklungsländer hinweisen und die Notwendigkeit der Rechtssicherheit und eines gesunden Investitionsklimas in den Entwicklungsländern unterstreichen.
- 18.** Die Bundesregierung wird sich am länderbezogenen wie am globalen internationalen Informationsaustausch und an der entwicklungspolitischen Kooperation aktiv beteiligen. Sie wird multilaterale Organisationen in finanzieller und personeller Hinsicht weiterhin unterstützen. Die Bundesregierung wird konstruktiv vor allem in den internationalen Institutionen mitwirken, in denen Empfehlungen und Beschlüsse von grundsätzlicher entwicklungspolitischer Bedeutung ausgearbeitet werden, und insbesondere die Bemühungen unterstützen, die auf eine Steigerung der Effizienz im Bereich der multilateralen Zusammenarbeit gerichtet sind.

### **C. Entwicklungspolitische Aktivitäten gegenüber Entwicklungsländern**

#### **1. Länderbezogene Planung und regionale Schwerpunkte**

**19.** Der wirksame Einsatz des entwicklungspolitischen Instrumentariums erfordert ein länderbezogenes Planungsverfahren, das zu mittelfristigen, in sich geschlossenen und international koordinierten Programmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern führt. Sie werden im Dialog mit den Entwicklungsländern und in möglichst enger Abstimmung mit der Planung dieser Länder erarbeitet.

**20.** Zur bestmöglichen Verwendung der knappen Mittel müssen verstärkt regionale und sektorale Schwerpunkte gebildet werden. Entwicklungspolitische Kriterien dafür sind unter anderem der Entwicklungsstand des Empfängerlandes, seine Aufnahmefähigkeit für fremdes Kapital und Know-how, seine Entwicklungsaussichten sowie die von ihm unternommenen Eigenanstrengungen zur Erreichung seiner entwicklungspolitischen Ziele.

**21.** Die Bundesregierung wird die bilateralen öffentlichen Mittel vor allem der Zusammenarbeit mit den Ländern widmen, die besonders bedürftig sind. Für diese Länder sind steigende öffentliche Leistungen zu besonders günstigen Bedingungen vorgesehen. Die Bundesregierung setzt sich auch für eine entsprechende Politik der multilateralen Institutionen ein.

#### **2. Sektorale, intersektorale und regionale Aspekte der Entwicklungspolitik**

**22.** Die länderbezogene Planung geht von Sektoren, intersektoralen Bereichen und Regionen des Entwicklungslandes aus, deren Beitrag zur Über-

windung der Engpässe für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Maßstab bei der Bestimmung von Schwerpunkten der Förderungsintensität ist. Die sektoralen und regionalen Interdependenzen und die unterschiedliche Situation der Entwicklungsländer sind verstärkt zu berücksichtigen. Dabei werden sich auch Hilfeprogramme ergeben, die mehrere Sektoren in einer Region betreffen.

Folgende Aufgaben in den einzelnen Bereichen erscheinen vordringlich:

#### a) Landwirtschaft

**23.** Der Agrarsektor wird während der Zweiten Entwicklungsdekade in den meisten Entwicklungsländern für die Lebensbedingungen der Mehrheit der Bevölkerung entscheidend bleiben. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Welternährungskonferenz mißt die Bundesregierung der Förderung dieses Sektors besondere Bedeutung bei.

**24.** Die Erfolge im Bereich Agrarproduktion („Grüne Revolution“) haben deutlich gemacht, daß die Engpässe vornehmlich in der fehlenden Kaufkraft der ärmeren Bevölkerungsschichten sowie in den vor- und nachgelagerten Sektoren liegen. Die sozialen Gegensätze sind vielfach durch die „Grüne Revolution“ verschärft worden. In vielen Entwicklungsländern werden daher Förderungsmaßnahmen für den Agrarsektor erst dann voll wirksam, wenn erfolgversprechende Agrarreformen anlaufen. Die Bundesregierung hält solche Maßnahmen für wichtig und ist bereit, sie zu unterstützen.

**25.** Die Instrumente der Zusammenarbeit auf landwirtschaftlichem Gebiet werden künftig vorzugsweise dort eingesetzt, wo sie zum Erfolg sinnvoller Agrarstrukturmaßnahmen der Entwicklungsländer beitragen können. Dies wird den verstärkten Einsatz von Regierungsberatern sowie die Förderung von Kredit-, Bezugs-, Produktions- und Absatzorganisationen erfordern. Vor allem wird der Aufbau von Beratungsdiensten und Agrarkreditsystemen gefördert werden. Die Förderung der Agrarforschung und -technologie ist zu intensivieren. Hochqualifizierte Berater und Forscher werden an Ort und Stelle mit einschlägigen Institutionen der Entwicklungsländer verstärkt zusammenarbeiten.

**26.** Im Bereich der Produktion ist der tierischen und pflanzlichen Eiweißerzeugung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unter den nachgelagerten Sektoren kommt der Lagerhaltung, Vermarktung, Verteilung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte wachsende Bedeutung zu. Dabei sind die Möglichkeiten zum Export landwirtschaftlicher Veredelungs- und Verarbeitungsprodukte besonders zu berücksichtigen.

**27.** Die Bundesrepublik Deutschland wird die rationelle Herstellung landwirtschaftlicher Produktionsmittel in den Entwicklungsländern fördern. Dies schließt den Aufbau eines leistungsfähigen Reparatur- und Beratungsdienstes ein. Bei der Lieferung

von Produktionsmitteln sind diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

**28.** Die Aus- und Fortbildung von Spitzenkräften sowie mittlerem technischen und organisatorischen Personal an Ort und Stelle ist verstärkt zu unterstützen und auch in diesem Bereich möglichst praxisbezogen durchzuführen.

**29.** Die verschiedenen Förderungsmaßnahmen sollten im Rahmen größerer Projekte und Programme ineinandergreifen.

#### b) Nutzung von Bodenschätzen

**30.** Im Rahmen der personellen und finanziellen Zusammenarbeit fördert die Bundesregierung Forschung, gezielte Prospektion sowie den Aufbau wirtschaftlich arbeitender Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe in Entwicklungsländern, um den Anteil der Wertschöpfung, der dem rohstoffproduzierenden Land verbleibt, nachhaltig zu erhöhen. Bei der Ausbeutung und Verarbeitung sind Vorhaben, die die Beschäftigung verhältnismäßig stark erhöhen, bevorzugt zu fördern.

**31.** Die Bundesregierung wird den Entwicklungsländern helfen, ihr Potential an Bodenschätzen zu erkennen und im eigenen Interesse zu nutzen. Sie erkennt das Recht der Entwicklungsländer an, über Umfang und Art der Verwendung ihrer Bodenschätze unter Beachtung der Grundsätze des Völkerrechts selbst zu bestimmen.

#### c) Gewerbliche Wirtschaft

**32.** Die Bundesregierung wird — entsprechend ihrer Haltung zu den Beschlüssen der zweiten Generalkonferenz der VN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) — die Entwicklungsländer beim Auf- und Ausbau ihrer Industrien verstärkt unterstützen.

**33.** Die grundlegenden Probleme der Industrialisierung werden von den einzelnen Ländern auf unterschiedliche Art gelöst werden. In vielen Ländern ist die Förderung von Industrien, von denen besondere Impulse für die Entwicklung des Landes ausgehen, und der Ausbau von exportorientierten Industrien vordringlich. Dabei muß jedoch eine ausgewogene industrielle Struktur angestrebt werden, die auch der Binnemarktexpansion entgegenkommt. Technisch relativ einfache Klein- und Mittelindustrien sowie Handwerksbetriebe sind wegen ihrer arbeitsintensiven und kapitalsparenden produktiven Methoden zu fördern.

**34.** Die Bundesregierung fördert die Industrialisierung durch Kredithilfen, durch ihr Instrumentarium zur Förderung von Privatinvestitionen und durch Beteiligungen der Deutschen Entwicklungsgesellschaft (DEG) sowie durch Erleichterung des Handels und technische Zusammenarbeit. Bei der finan-

ziellen Zusammenarbeit dürfte der projektungebundenen Hilfe wachsende Bedeutung zukommen. Die Kreditvergabe über Entwicklungsbanken und ähnliche Institute hat sich im allgemeinen als geeignetes Instrument der Industriefinanzierung erwiesen. Hier wird die finanzielle zunehmend durch technische Zusammenarbeit unterstützt werden. Die Bundesregierung strebt die Förderung geeigneter Kreditsysteme zugunsten des Kleingewerbes und zur Nutzbarmachung unerschlossenen Sparpotentials in den Entwicklungsländern an.

**35.** Die Industrialisierung soll durch Beratung bei der Vermarktung und beim Absatz der Industrieprodukte, durch Managementgestaltung und -beratung, durch berufsbezogene Ausbildung und Fortbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften sowie durch Vermittlung technischer und kaufmännischer Fähigkeiten und des notwendigen Verständnisses für die Aufgaben der Industriegesellschaft gefördert werden.

**36.** Die Bundesregierung wird den Handel der Entwicklungsländer direkt fördern durch technische und finanzielle Zusammenarbeit zum Aufbau von Exportindustrien. Dem Auf- und Ausbau von Exportförderungs- und Absatzorganisationen sowie von Exportkreditbanken und -versicherungen kommt vor allem im Rahmen von Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu.

**37.** Sozialen Spannungen, die durch den Übergang zu modernen industriellen Produktionsformen verschärft werden können, sollte durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

**38.** Die private deutsche Wirtschaft kann durch Investitionen in Entwicklungsländern, insbesondere in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dortigen Firmen, wertvolle Beiträge zur Industrialisierung leisten. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit sie ihr Förderungsinstrumentarium im Hinblick auf ihre entwicklungspolitischen Ziele weiterentwickeln kann. Außerdem beteiligt sich die Bundesregierung an den Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen. Bestrebungen der Wirtschaft zur Verlagerung der Produktion in Entwicklungsländer werden begrüßt.

#### d) Umweltschutz

**39.** Die Bundesregierung bekräftigt ihre Erklärung bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, wonach Maßnahmen des Umweltschutzes in Industrieländern nicht zu Lasten der Entwicklungszusammenarbeit gehen sollten. Im Rahmen ihrer Anstrengungen, die Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie zu erreichen, wird die Bundesregierung die Entwicklungsländer dabei unterstützen, ihre dringenden Umweltprobleme im Sinne des Aktionsplanes des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einer Lösung näher zu bringen. Diese Hilfe liegt im Interesse aller Länder.

**40.** Die Bundesregierung ist bestrebt, ihre Mittel so einzusetzen, daß die Umweltbedingungen für die Bevölkerung verbessert und Umweltschäden möglichst vermieden werden. Dies gilt auch auf dem Gebiet der Nutzung von natürlichen Hilfsquellen, der Industrialisierung und der Verwendung von Naturprodukten sowie im Zusammenhang mit der Verbesserung der Exportfähigkeit der Entwicklungsländer. Durch differenzierte Prüfungsverfahren und Abstimmung mit den jeweiligen Entwicklungsländern ist sicherzustellen, daß die umweltgerechte Gestaltung der Hilfe den Möglichkeiten an Ort und Stelle entspricht.

#### e) Infrastruktur

**41.** Die Bundesregierung wird entsprechend den Gegebenheiten des Entwicklungslandes den Ausbau der Verwaltungsstrukturen auf verschiedenen Ebenen fördern. Dabei steht die Ausbildung von Verwaltungspersonal für die Entsendung von Beratern im Vordergrund.

**42.** Die Bundesregierung wird angesichts der wachsenden Bedeutung der Massenmedien den Ausbau des Informationswesens der Entwicklungsländer weiterhin fördern, um so den Willen zum Fortschritt und die Fähigkeit zur Selbsthilfe in breiten Schichten der Bevölkerung zu stärken und die Breitenwirkung sektoraler Förderungsmaßnahmen zu erhöhen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Entsendung von Beratern und der Ausbildung von Fachpersonal zu.

**43.** Die Bundesregierung wird den Ausbau der materiellen Infrastruktur in den Entwicklungsländern, insbesondere im Bereich des Nachrichten- und Verkehrswesens, der Energieerzeugung und -verteilung und der Wasserver- und -entsorgung, durch Kredite und Personal weiterhin fördern. Dies gilt insbesondere für die Länder, die erst am Anfang ihrer ökonomischen Entwicklung stehen, sowie für Engpässe in bestimmten Regionen und Sektoren.

#### f) Beschäftigung

**44.** Die Bundesregierung wird verstärkt auf die Beschäftigungswirkung ihrer Förderungsmaßnahmen achten und sinnvolle Beschäftigungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen regionaler Strukturpolitik, unterstützen. Sie wird beschäftigungsintensive Sektoren besonders berücksichtigen.

**45.** In den meisten Entwicklungsländern vollzieht sich die Verstädterung rascher, als die Nachfrage nach Arbeitskräften in den Ballungszentren steigt. Daher müssen Arbeitsplätze, insbesondere in ländlichen Regionen, geschaffen werden. Die Bundesregierung wird arbeitsintensive Bereiche der Agrarwirtschaft und den Ausbau der Infrastruktur auf dem Lande verstärkt fördern.

**46.** Die Bundesregierung wird die Entwicklung arbeitsintensiver und gleichzeitig wettbewerbsfähiger

Verfahren unterstützen. Auch die Übernahme von Landeswährungskosten kann dazu beitragen, daß kapital- und devisa-intensive Technologien nicht einseitig begünstigt werden. Arbeitsintensive Produktionsverfahren können jedoch, insbesondere im Bereich der Exportwirtschaft, nur angewandt werden, wenn die entstehenden Produktionskosten dem Wettbewerb auf den internationalen Absatzmärkten entsprechen. Die Förderung der Klein- und Mittelindustrie, der Bauwirtschaft und arbeitsintensiver Zweige des verarbeitenden Gewerbes soll in ländlichen Regionen wie in Ballungszentren zur besseren Beschäftigung beitragen. Die Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung im Dienstleistungssektor sollen dem Ausbau arbeitsintensiver Dienstleistungsbereiche (z. B. Tourismus und öffentliche Dienstleistungen) dienen.

**47.** Durch Förderung sozialer Dienste können unmittelbare Beschäftigungseffekte erzielt und gleichzeitig die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert werden. Dabei kommt Selbsthilfeorganisationen, Jugend-, Freiwilligen- und Arbeitsdiensten eine wichtige Funktion vor allem auf dem Gebiet des Community Development und bei der Entwicklung ländlicher Regionen zu. Die Bundesregierung wird daher verstärkt geeignete Organisationen und Programme in diesem Bereich unterstützen.

**48.** Ohne ein arbeits- und umweltorientiertes Bildungssystem für die Masse der Bevölkerung kann die Beschäftigungspolitik der Entwicklungsländer nicht erfolgreich sein. Die Zusammenarbeit im Bildungssektor wird sich daher verstärkt an ihrer Wirkung auf die Beschäftigung orientieren.

**49.** Die Rückgliederung qualifizierter ausländischer Arbeitnehmer aus bestimmten Entwicklungsländern wird in geeigneten Fällen durch gezielte Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen und durch Kredit- und Organisationshilfen zum Aufbau von Betrieben in ihrem Heimatland gefördert. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß bei der Beschäftigung von Angehörigen der Entwicklungsländer in der Bundesrepublik Deutschland die langfristigen beschäftigungspolitischen Erfordernisse der Heimatländer stärker berücksichtigt werden.

#### g) Forschung und Technologie

**50.** Die Bundesregierung wird die Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer dringenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auch durch eine verstärkte Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Technologie unterstützen. Sie wird insbesondere den Bemühungen um Technologieentwicklung für und Technologietransfer in Entwicklungsländer neue Impulse geben. Besondere Aufmerksamkeit wird sie dabei der möglichst exakten Bedarfsermittlung unter Einbeziehung der technisch-wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den Entwicklungsländern widmen, die für einen erfolgreichen, der Entfaltung der eigenen Leistungsfähigkeit der Entwicklungs-

länder dienenden Transfer von Technologien unentbehrlich ist. Die Bundesregierung wird weiterhin in multilateralen Gremien an Beratungen über den Abbau von Hindernissen für den Technologietransfer mit dem Ziel teilnehmen, den Technologietransfer und seine Bedingungen nachhaltig zu verbessern.

#### h) Bildung und Wissenschaft

**51.** In Übereinstimmung mit den Empfehlungen und Programmen der multilateralen Organisationen wird die Bundesregierung in der Zweiten Entwicklungsdekade der Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für alle Bereiche der Entwicklung Rechnung tragen. Die Förderungsmaßnahmen sollten auf eine flexible Anpassung der Bildungsinhalte und -methoden an die sich ändernden Erfordernisse des Arbeitsmarktes und der sozialen Umwelt hinwirken. Wirksame Maßnahmen zur strukturellen Änderung des Bildungswesens genießen Priorität gegenüber Beiträgen zur lediglich quantitativen Erweiterung bestehender Bildungssysteme.

**52.** Die Zusammenarbeit im Bildungs- und Wissenschaftsbereich wird bei der Ausweitung der technischen Zusammenarbeit berücksichtigt. In geeigneten Fällen sollten auch im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit Mittel für Investitionen in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

**53.** Folgende Gebiete der Bildungs- und Wissenschaftshilfe sind verstärkt zu fördern: Bildungsverwaltung, Bildungsplanung und -forschung, Bildungsmaßnahmen außerhalb des herkömmlichen Schulwesens unter Einsatz von Massenmedien, praxisbezogene Berufsausbildungssysteme, materielle Infrastruktur des Bildungswesens, anwendungsorientierte Forschung.

**54.** Die Zusammenarbeit im Wissenschaftsbereich konzentriert sich auf Hochschuleinrichtungen und anwendungsorientierte wissenschaftliche Forschung und wird alle Möglichkeiten partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Institutionen in Entwicklungsländern und der Bundesrepublik Deutschland nutzen.

#### i) Ernährung, Gesundheit und Familienplanung

**55.** Die Bundesregierung mißt der Verbesserung der Eigenversorgung der Entwicklungsländer mit Nahrungsmitteln große Bedeutung bei.

**56.** Entwicklung, Einführung und Produktion von Nahrungsmitteln, die sich für eine besser ausgewogene Ernährung breiter Bevölkerungsschichten eignen, insbesondere im Bereich der Eiweißversorgung, werden mit konventionellen und unkonventionellen Verfahren verstärkt gefördert.

Bei akuten Versorgungsschwierigkeiten sind Nahrungsmittellieferungen der Bundesregierung zweckmäßig. Sie haben sich jedoch unter Berücksichti-

gung der Liefermöglichkeiten der Geberländer an der Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Entwicklungsländer zu orientieren und dürfen Produktions- und Absatzmöglichkeiten sowie die Weiterentwicklung der Landwirtschaft der Entwicklungsländer nicht beeinträchtigen. Die Bundesregierung unterstützt verstärkt die multilaterale Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe (z. B. durch das Welternährungsprogramm). Zur Sicherung der Ernährung ist die Bundesregierung auch bereit, den Aufbau von Vorratslagern für Grundnahrungsmittel in Entwicklungsländern im Wege der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu unterstützen.

**57.** Die Bundesregierung wird die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen auf die medizinische Versorgung, insbesondere der bedürftigen Gruppen und Regionen, sowie auf präventive Maßnahmen konzentrieren. Bei den präventiven Maßnahmen sind umfassende Beratungsdienste für Fragen der Gesundheit, Familienplanung, Ernährung, Hygiene und Umweltverbesserung von besonderer Bedeutung.

**58.** Im kurativen Bereich wird sich die Zusammenarbeit vor allem auf die Förderung von einfachen und dezentralisierten Gesundheitsstationen, die um regionale Gesundheitszentren gruppiert sind, erstrecken. In beiden Bereichen ist einer durch Beratungs- und Forschungshilfe vorbereiteten Programmfinanzierung der Vorzug vor der isolierten Förderung einzelner Vorhaben zu geben. Die Vorhaben sollen in die vorhandene Infrastruktur des jeweiligen Landes eingefügt werden.

**59.** Im Bereich der Familienplanung hat die Eigenverantwortung der Entwicklungsländer besonderes Gewicht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen auf den ausdrücklichen Wunsch des Entwicklungslandes zurückgehen müssen. Die Bundesregierung ist zu einer verstärkten Unterstützung von Familienplanungsmaßnahmen der Entwicklungsländer bereit. Sie geht davon aus, daß sie kein Ersatz für entwicklungspolitische Aktivitäten werden dürfen, aber langfristig entscheidend zu ihrem Erfolg beitragen können. Die Bundesregierung wird die entsprechenden Programme der Vereinten Nationen verstärkt unterstützen und ist bereit, Vorhaben der Entwicklungsländer bilaterale zu fördern.

#### j) Siedlungs- und Wohnungswesen, Raumordnung

**60.** Die Bundesregierung wird im Siedlungswesen vor allem die Verbesserung kommunaler Dienstleistungen unterstützen und zu diesem Zweck Stadtentwicklung, Versorgungsdienste und Wohnungsbaugenossenschaften fördern. Sie wird in geeigneten Fällen Kredite für kommunale Versorgungsinvestitionen zur Verfügung stellen.

**61.** Auch die Förderung von Wohnraum, insbesondere durch Zuwendungen und Gegenwertmittel zur Teilfinanzierung öffentlicher Starthilfen für den

Selbsthilfe-Wohnungsbau, kann in Betracht kommen. Dabei sind die Standards den wirtschaftlichen, technischen und klimatischen Gegebenheiten der jeweiligen Entwicklungsländer anzupassen.

**62.** Neben der Förderung von Maßnahmen in den Problemgebieten der Großstädte mißt die Bundesregierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung und der regionalen Planung der Entwicklung zentraler Orte in ländlichen Gebieten mit Dienstleistungsfunktionen für die Landwirtschaft und gewerbliche Wirtschaft zunehmende Bedeutung bei, um die Ballungszentren zu entlasten.

### 3. Instrumentarium

#### a) Technische und finanzielle Zusammenarbeit

**63.** Die technische Zusammenarbeit soll die Anstrengungen der Entwicklungsländer fördern, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft ihrer Bevölkerung zu erschließen und zu steigern. Dabei stehen in weniger entwickelten Ländern auf Breitenwirkung zielende Maßnahmen, insbesondere die Entsendung von Fachkräften beim Aufbau von Trägerorganisationen, im Vordergrund. Bei fortgeschrittenen Entwicklungsländern treten in zunehmendem Maße die Beratung bzw. materielle Förderung bestehender Träger hinzu.

**64.** Im Zuge ihres Fortschritts wächst in den Entwicklungsländern der Bedarf an höher qualifizierten und spezialisierten Fachkräften. Die Bundesregierung wird dem durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch verstärkte Entsendung höher qualifizierten deutschen Personals und durch eine größere Beweglichkeit seines Einsatzes Rechnung tragen. Vor der Entsendung von Fachkräften muß geprüft werden, ob und wie der Bedarf durch einheimische Kräfte gedeckt werden kann. Zu diesem Zweck fördert die Bundesregierung Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die Wiedereingliederung von Fachkräften, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zur Ausbildung oder Beschäftigung aufgehalten haben, sowie Anstellungsverträge zwischen Angehörigen des Partnerlandes und dortigen Trägerorganisationen. Soweit Fachkräfte entsandt werden müssen, sollen sie möglichst bald durch einheimische Fachkräfte abgelöst werden.

**65.** Die Bundesregierung wird in zunehmendem Maße die Tätigkeit von integrierten Fachkräften fördern, d. h. von Fachkräften, die aufgrund unmittelbarer vertraglicher Bindung an das Einsatzland in dessen Dienst eingegliedert sind und Aufgaben wahrnehmen, deren entwicklungspolitische Bedeutung festgestellt ist. Die Bundesregierung wird hierzu das System der Gehaltszuschüsse ausbauen. Die Bundesregierung legt auf gründliche Vorbereitung und Fortbildung der entsandten Fachkräfte hohen Wert. Die Aus- und Fortbildungsprogramme sollen nicht nur fachliches und entwicklungspolitisches Wissen vermitteln, sondern auch die Fähigkeit zur

Anpassung an andere Kulturen und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit erhöhen. Bei der technischen Zusammenarbeit können auch Angehörige von Drittländern tätig werden. Im Rahmen der Finanzierung von Programmen kann die Tätigkeit von Fachkräften auch anderer als deutscher Nationalität, insbesondere aus anderen Entwicklungsländern, gefördert werden.

**66.** Der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) wird dem qualitativen Ausbau seiner Arbeit als Fachdienst mit sozialem Engagement Vorrang einräumen. Er wird sich in zunehmendem Maße weniger entwickelten Ländern und Regionen zuwenden und die Zusammenarbeit mit Freiwilligen- und Jugendorganisationen der Entwicklungsländer verstärken. Auch die Zusammenarbeit mit dem Freiwilligendienst der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers — UNV) wird intensiviert.

**67.** Die Bundesregierung wird durch Zusammenfassung ihrer Möglichkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit dazu beitragen, die Technologieentwicklung für und den Technologietransfer in Entwicklungsländer zu fördern.

**68.** Das finanzielle Schwergewicht der bilateralen Zusammenarbeit wird nach wie vor bei der Kreditgewährung liegen. Der Bedarf der Entwicklungsländer an auswärtigen Finanzierungsmitteln wird bei fortschreitender Entwicklung vieler Länder, deren Absorptionsfähigkeit noch gering ist, weiter zunehmen.

**69.** Bei der finanziellen Zusammenarbeit wird auch künftig darauf zu achten sein, daß Ungleichgewichte zwischen der Entwicklung der Infrastruktur und von produktiven Projekten vermieden werden. Das bedeutet zum einen, daß angesichts der Lage der sozial schwachen Schichten auch Projekte der sozialen Infrastruktur stärker berücksichtigt werden. Zum anderen wird im Hinblick auf die Verschuldungssituation der Entwicklungsländer die Finanzierung wettbewerbsfähiger und devisensparender Projekte im Rahmen der sich bietenden Ansatzmöglichkeiten auch künftig wesentliche Bedeutung besitzen.

**70.** Im Rahmen der Entwicklungsbankenfinanzierung sollen neben dem mittleren Gewerbe auch das Kleingewerbe und die Landwirtschaft stärker berücksichtigt werden. Für den Erfolg der Entwicklungsbankenfinanzierung sind die sorgfältige Auswahl der Partnerbanken und die präzise Bestimmung des Darlehenszweckes besonders wichtig. Der in den letzten Jahren bereits beschrittene Weg, auch andere Institute wie Genossenschaftsbanken und Gewerbezentren durch gezielte finanzielle und technische Zusammenarbeit in die Förderung einzubeziehen, um damit auch die finanzielle Infrastruktur der Entwicklungsländer zu verbessern, wird weiter begangen. Durch angepaßte Kreditprogramme (z. B. über Genossenschaftskredit) sollen be-

stimmte Gruppen von Kreditsuchenden besser erreicht werden.

b) Anpassung der Bedingungen und Methoden

#### *Programmfinanzierung*

**71.** Die Bundesregierung wird in zunehmendem Maße Mittel zur Finanzierung geprüfter Sektoral- und Regionalpläne der Entwicklungsländer bereitstellen (Programmfinanzierung). Dazu bedarf es detaillierter und den Möglichkeiten der jeweiligen Länder angepaßter Entwicklungsprogramme. Die Bundesregierung wird die Erstellung solcher Programme im Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit fördern. Programmfinanzierung ist keine Budgetfinanzierung.

**72.** Das Planungs-, Durchführungs- und Prüfungsverfahren für Programme und Projekte der Zusammenarbeit soll gemeinsam mit den Verwaltungen der Entwicklungsländer weiter vereinfacht und verbessert werden.

#### *Bedingungen der Zusammenarbeit*

**73.** Die Bedingungen und Modalitäten der Zusammenarbeit werden auch künftig den Bedürfnissen der Entwicklungsländer und neuen entwicklungspolitischen Erkenntnissen angepaßt. Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen innerhalb des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC) zur Harmonisierung der Bedingungen unter den Geberländern.

**74.** Bei der finanziellen Zusammenarbeit werden die Konditionen stärker aufgefächert. Außer den von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt anerkannten Ländern wird die Bundesregierung ab 1976 auch den von der gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Lage am schwersten betroffenen Ländern neue Kredite zu international besonders günstigen Bedingungen zusagen. Andererseits werden bei Ländern, die ein fortgeschrittenes Stadium der Entwicklung erreicht haben oder deren Zahlungsbilanz sich durch eigene Deviseneinnahmen stark verbessert hat, weniger günstige Kreditbedingungen als bisher angewendet werden.

**75.** Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden Lieferungen und Leistungen in der Regel unentgeltlich gewährt; jedoch ist grundsätzlich volle oder anteilige Bezahlung bei solchen Ländern zu vereinbaren, die wegen ihrer Finanzkraft für eine unentgeltliche technische Zusammenarbeit nicht mehr in Betracht kommen.

**76.** Zuschüsse werden vor allem im Rahmen der technischen Zusammenarbeit gegeben. Auch darüber hinaus wird die Bundesregierung ihre Politik fortsetzen, in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Situation des Empfängerlandes Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Das gilt besonders für am wenigsten entwickelte Länder.



**77.** Kredite können sowohl zur Finanzierung von Devisenkosten als auch von Landeswährungskosten zur Verfügung gestellt werden, worüber nach Prüfung von Fall zu Fall entschieden wird. Höhe und Anteil der mitzufinanzierenden Landeswährungskosten bestimmen sich im Einzelfall nach dem Gesichtspunkt des entwicklungspolitisch wirksamsten Einsatzes der verfügbaren Mittel, wobei auch der Gesichtspunkt der Auslandsverschuldung zu beachten ist. Projekte von hoher entwicklungspolitischer Priorität sollen nicht an fehlendem Inlandskapital scheitern. Ferner kann eine Mitfinanzierung von Inlandskosten in Betracht kommen, wenn auf diese Weise eine Diskriminierung wettbewerbsfähiger einheimischer Firmen vermieden wird oder wenn inflatorische Auswirkungen gemildert werden sollen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte ausgelöst werden könnten.

**78.** Bei der technischen Zusammenarbeit werden in der Regel nur Partnerschaftsleistungen vereinbart, die auch nach Beendigung der Förderung laufend vom Empfängerland aufzubringen sind. Wenn das Entwicklungsland nicht in der Lage ist, diese Kosten zu übernehmen, kann die Bundesregierung sie in solchen Ausnahmefällen ganz oder teilweise für eine Überbrückungszeit tragen.

**79.** Die Bundesregierung beabsichtigt, die Zusagen von Leistungen an einzelne Entwicklungsländer auf längere Zeiträume als bisher zu beziehen, um eine Konzentration des Mitteleinsatzes (z. B. für Großprojekte) und Verwaltungskostenersparnisse zu erreichen.

**80.** Die Bundesregierung wird den Ausbau der für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Kapazitäten, unter besonderer Berücksichtigung des Angebots der deutschen Wirtschaft und der mit Wirkung vom 1. Januar 1975 geschaffenen Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, beschleunigen.

**81.** Aufgabe der bundeseigenen Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist die fachlich-technische Planung und Durchführung von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Generalvertrages mit dem Bund. Die Gesellschaft hat sich dabei privater und staatlicher Stellen zu bedienen, wenn und soweit dies bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint. Die GTZ kann mit Zustimmung der Bundesregierung von Entwicklungsländern auch unmittelbar gegen Entgelt mit entwicklungspolitischen Vorhaben betraut werden.

**82.** Kredite und Zuschüsse werden von der Bundesregierung im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit grundsätzlich ungebunden vergeben. Bei der technischen Zusammenarbeit werden bei Gleichwertigkeit der Angebote Anbieter aus Entwicklungsländern bevorzugt.

**83.** Die Bundesregierung wird die Entwicklungsländer gezielt informieren, damit diese ihre Möglichkeiten für Lieferungen im Rahmen der Zusammenarbeit nutzen können.

**84.** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei den See- und Lufttransporten, die sich im Zusammenhang mit ihren Leistungen ergeben, die Leistungsungebundenheit (freie Flaggenwahl) verwirklicht werden sollte. Dabei geht sie grundsätzlich davon aus, daß faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden und daß die Entwicklungsländer keine Maßnahmen treffen, die eine gleichberechtigte Beteiligung\*) der Verkehrsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland erschweren könnten.

#### *Berücksichtigung der Verschuldungslage der Entwicklungsländer*

**85.** Das Ausmaß der Verschuldung mancher Entwicklungsländer gibt Anlaß zur Besorgnis. Dieser Tatsache wird die deutsche Entwicklungspolitik auch künftig Rechnung tragen, indem sie bei der Festlegung des Volumens der Leistungen und der Bedingungen der Zusammenarbeit stets den Stand der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Partnerlandes, insbesondere die Zahlungsbilanzlage und deren voraussichtliche Weiterentwicklung, beachten wird. Das Bestreben, die Neuverschuldung der Entwicklungsländer in vertretbaren Grenzen zu halten, ist auch bei der Entscheidung über Gewährleistungen für Kredite der Privatwirtschaft ein maßgeblicher Gesichtspunkt.

**86.** Verschuldungskrisen sollte nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden. Sofern mittel- und langfristige Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines Entwicklungslandes weder aus eigener Kraft noch durch Inanspruchnahme von Ziehungsrechten beim Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund — IMF) überbrückt werden können, wird sich die Bundesrepublik Deutschland auch künftig an multilateralen Umschuldungen beteiligen.

**87.** Dabei geht sie von dem Grundsatz aus, daß Vereinbarungen über eine Schuldendiensterleichterung mit den Hauptgläubigerländern getroffen werden. Es sind Lösungen anzustreben, die, insbesondere unter Mitwirkung des Internationalen Währungsfonds, eine nachhaltige Konsolidierung gewährleisten und die Wahrscheinlichkeit weiterer Umschuldungen verringern helfen.

Hierzu gehört insbesondere die Aufstellung eines Konsolidierungsprogramms, zu dessen Durchführung sich das Schuldnerland bereit erklärt.

**88.** Die Bundesregierung wird sich bei Umschuldungsverhandlungen über Kapitalhilfe-Kredite bemühen, die gültigen deutschen Kapitalhilfe-Zinssätze soweit wie möglich zu berücksichtigen.

\*) Hierunter ist eine Beteiligung zu verstehen, die nach internationalem Sprachgebrauch als „fair and equal“ bezeichnet wird.

**89.** Die Bundesregierung unterstützt Bestrebungen, durch ein Informationssystem oder ähnliche Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit Möglichkeiten zu finden, um die Verschuldungssituation der einzelnen Länder besser zu erkennen.

#### *Zusammenarbeit mit den OPEC-Ländern*

**90.** Die Bundesregierung wird den weiteren Entwicklungsprozeß von OPEC-Ländern, insbesondere den Aufbau einer leistungsfähigen Infra- und Industriestruktur, tatkräftig unterstützen. Dabei sollen vor allem das Instrumentarium der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Förderung privater Leistungen und die Handelspolitik zum Zuge kommen.

**91.** Die Bundesregierung ist bereit, mit den OPEC-Ländern zusammen im Wege der Dreieckskooperation Entwicklungsprojekte in anderen Entwicklungsländern zu fördern. Sie bemüht sich darauf hinzuwirken, daß die OPEC-Länder sich bei ihren Leistungen für Entwicklungsländer stärker an entwicklungspolitischen Kriterien orientieren, insbesondere sich den Vergabekonditionen der Industrieländer annähern, ihre Entwicklungshilfe geographisch weiter auffächern und stärker nach der Bedürftigkeit der Empfängerländer differenzieren.

#### **4. Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Institutionen**

**92.** Ohne Mobilisierung des Willens zur Selbsthilfe in allen Bevölkerungsschichten der Entwicklungsländer gibt es keine Entwicklung. Hierbei wirken mehr und mehr gesellschaftliche Gruppen mit (z. B. Gewerkschaften, Genossenschaften, Frauen-, Jugend- und Studentenorganisationen, Unternehmervereinigungen und Kirchen). Die Unterstützung solcher Initiativen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ist das Ziel entsprechender gesellschaftlicher Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung fördert diese Initiativen, sofern sie den Entwicklungszielen des einzelnen Entwicklungslandes entsprechen.

**93.** Die Bundesregierung hält einen gesteigerten Beitrag der nichtstaatlichen gesellschaftlichen Gruppen für wünschenswert, wie es beispielsweise an den Maßnahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern deutlich wird. Aufgrund der Erfahrungen in der Ersten Entwicklungsdekade erscheinen ihre Aktivitäten vor allem in folgenden Bereichen besonders förderungswürdig: Stärkung der Selbsthilfebewegungen, Maßnahmen der Agrarreform, Massenmedien, Vorhaben der Aus- und Fortbildung von Führungskräften der gesellschaftlichen Gruppen.

**94.** An derartigen Programmen beteiligen sich zum Beispiel die christlichen Kirchen, die politischen Stiftungen und andere private Organisationen. Einen wichtigen Beitrag leisten auch die Entwicklungsdienste und andere Organisationen wie die

Carl Duisberg-Gesellschaft und die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung. Die Bundesregierung wird unter anderem auch entwicklungspolitische Aktivitäten von Universitäten und Gemeinden unterstützen.

**95.** Die Bundesregierung begrüßt das selbstverantwortliche, eigenständige Engagement der gesellschaftlichen Gruppen. Sie will auch mittels länderbezogener Planung Möglichkeiten einer besseren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen und öffentlichen Leistungen bieten.

Die Bundesregierung erhofft sich von einem ständigen und intensiven Austausch der Information und Erfahrungen zwischen und mit den privaten Trägern eine erhöhte Wirksamkeit der Bemühungen aller Beteiligten. Soweit die Bundesregierung kontinuierlich mit nichtstaatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Gruppen zusammenarbeitet und ihre entwicklungspolitischen Aktivitäten finanziell fördert, soll diese Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Partners gestaltet und den Erfordernissen der Zweiten Entwicklungsdekade angepaßt werden.

#### **5. Evaluierung**

**96.** Die Bundesregierung überprüft laufend die Wirksamkeit ihrer entwicklungspolitischen Maßnahmen. Das gilt auch für die Tätigkeit nichtstaatlicher Träger der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, soweit sie von der Bundesregierung Zuwendungen erhalten. Durch Wirkungsbeobachtung und Inspektion der Vorhaben sollen das Zusammenspiel und die Wirkungsweise der Instrumente kritisch überprüft und verbessert sowie Grundlagen für die weitere Planung gewonnen werden.

#### **D. Europäische Entwicklungspolitik**

**97.** Die Bundesregierung tritt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für die schrittweise Verwirklichung einer weltweiten Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ein. Sie wird sich verstärkt für Maßnahmen zur Koordinierung und Harmonisierung der nationalen Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als weiteren Schritt zur Verwirklichung der europäischen Integration und zur Steigerung der Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Maßnahmen einsetzen. Sie wird die Möglichkeiten für einen systematischen Informationsaustausch, für Konsultationen sowie für Koordinierung und Harmonisierung mit den europäischen Partnern mit dem Ziel nutzen, Grundsätze, Methoden und Maßnahmen der bilateralen und gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik aufeinander abzustimmen und die Standpunkte vor Verhandlungen in internationalen Gremien zu koordinieren.

**98.** Die Bundesregierung betrachtet das Abkommen von Lomé als Kernstück der europäischen Entwicklungspolitik und als Basis der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit 46 Staaten in Afrika, der Karibik und dem Pazifik. Sie tritt ferner für die Weiterentwicklung der Politik der Gemeinschaft gegenüber den Entwicklungsländern des Mittelmeerraums ein, die im europäisch-arabischen Dialog ihre Ergänzung findet.

**99.** Die Europäische Gemeinschaft trägt als größter Handelspartner eine besondere Verantwortung bei der Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel als gleichberechtigte Partner. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Politik dafür einsetzen, daß die Europäische Gemeinschaft bei der Gestaltung der gemeinschaftlichen Handels- und Grundstoffpolitik, der Regional-, Industrie-, Agrar- und Währungspolitik den Interessen aller Entwicklungsländer Rechnung trägt.

## **E. Multilaterale Entwicklungspolitik**

### **1. Die Rolle der multilateralen Zusammenarbeit**

**100.** Die Bundesregierung betrachtet die Vereinten Nationen als zunehmend wichtiger werdendes Forum für den Interessenausgleich zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern. Die aktive Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen gewinnt daher im Rahmen der Gesamtpolitik der Bundesregierung an Gewicht.

### **2. Einfügung der deutschen Leistungen in die internationalen qualitativen und quantitativen Ziele und Verpflichtungen**

**101.** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in einer zunehmend durch wirtschaftliche Verflechtung und Interdependenz gekennzeichneten Welt wirksame Entwicklungspolitik nur durch weltweite, solidarische Kooperation betrieben werden kann. Unsere Entwicklungspolitik muß sich daher in die Internationale Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade einfügen.

Grundlage der bilateralen und multilateralen Beiträge ist der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen niedergelegte Maßnahmenkatalog.

### **3. Länderbezogene Koordinierung**

**102.** Die Verwirklichung des entwicklungspolitischen Konzepts für die 70er Jahre hängt entscheidend von der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen bilateralen und multilateralen Gebern sowie von dem engen Dialog mit den Entwicklungsländern ab. Die Abstimmung der verschiedenen bilateralen und multilateralen Leistungen auf die Er-

fordernisse der Entwicklungspläne und Bedürfnisse der einzelnen Entwicklungsländer und eine stärkere Verbindung mit dem Gesamtsystem der Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen ist unerlässlich.

Bei der Programmierung der multilateralen Leistungen und bei der Koordinierung multilateraler und bilateraler Leistungen kommt den multilateralen Organisationen, die ständig an Ort und Stelle vertreten sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit besondere Bedeutung zu. Wirksame Koordinierung der verschiedenen Leistungen setzt bessere Information über Projekte und Programme voraus.

Die Bemühungen der Weltbank, ihre Länderberichtscommissionen zu verstärken, mit erweiterten Aufgaben zu betrauen und mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme — UNDP) und dem Internationalen Währungsfonds im Informationsbereich enger zusammenzuarbeiten, werden Information und Koordination weiter verbessern.

**103.** Die Bundesregierung wird alle Maßnahmen unterstützen, die zu einer Abstimmung der Zusammenarbeit bilateraler und multilateraler Geber mit dem Entwicklungsland führen. Einer der Wege hierzu ist der konzertierte Dialog an Ort und Stelle. Die schon bestehenden und unter der Leitung der Weltbank und der OECD wirkenden Koordinierungsgremien sollten ihre Tätigkeit fortsetzen. Die Schaffung neuer Beratungsgruppen für einzelne Entwicklungsländer wird fallweise zu prüfen sein.

### **4. Überprüfung und Bewertung**

**104.** Die Bundesregierung beteiligt sich am internationalen Überprüfungsmechanismus, der die quantitativen und qualitativen Zielsetzungen, die Maßnahmen und Auswirkungen bilateraler und multilateraler Leistungen sowie die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer einer kritischen Analyse unterzieht. Sie ist in Übereinstimmung mit anderen Industrieländern der Auffassung, daß der internationale Überprüfungsmechanismus ein Höchstmaß an Ausstrahlung auf die öffentliche Meinung und die Entscheidungsträger in Industrie- und Entwicklungsländern haben sollte.

### **5. Reformen im Bereich der multilateralen Zusammenarbeit**

**105.** Die Bundesregierung wird intensiv die Bestrebungen unterstützen, die auf eine wirksame Arbeitsteilung im System der multilateralen Zusammenarbeit gerichtet sind. In diesem Sinne wirkt sie an den Arbeiten zur Umstrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen mit. Sie wird insbesondere fördern, was geeignet ist, der Gefahr einer Polarisierung der Meinungen und Interessen zwischen Industrieländern und Ländern der Dritten Welt entgegenzuwirken.

**6. Multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit**

**106.** Die Bundesregierung wird neben der Einpassung ihrer bilateralen Leistungen in den internationalen Rahmen entsprechend den weltweiten Tendenzen die internationale Zusammenarbeit durch einen verstärkten finanziellen Beitrag zu multilateralen Organisationen fördern. Darüber hinaus wird die Bundesregierung bemüht sein, den multilateralen Finanzinstitutionen weiterhin im Rahmen des Möglichen den Zugang zum Deutschen Kapitalmarkt offenzuhalten. Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit sind komplementäre Formen der Entwicklungspolitik. Die bilateralen Leistungen werden innerhalb der deutschen Entwicklungspolitik quantitativ weiterhin überwiegen. Die Bundesregierung hat jedoch stets der international befürworteten Notwendigkeit Rechnung getragen, einen zunehmenden Teil der öffentlichen Leistungen multilateralen Organisationen zuzuleiten. Sie wird auch in Zukunft mindestens 20 % der öffentlichen Leistungen für diesen Zweck bereitstellen.

**107.** Als Formen des Zusammenwirkens bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit kommen insbesondere Gemeinschaftsvorhaben, multilateral geplante und bilateral durchgeführte Projekte sowie Treuhandfondsprojekte in Betracht. Ferner steht die Bundesregierung der Zusammenarbeit bilateraler und multilateraler Institutionen bei der Planung und Durchführung regionaler oder sektoraler Vorhaben, deren Umfang und exemplarische Bedeutung dies erfordern, positiv gegenüber.

**7. Schwerpunkte der multilateralen Zusammenarbeit**

**108.** Die Bundesregierung mißt der Fortsetzung der internationalen entwicklungspolitischen Meinungsbildung über die Kernfragen der Entwicklungspolitik — insbesondere im Rahmen der OECD und der Vereinten Nationen — wesentliche Bedeutung bei und wird weiterhin aktiv in diesen Gremien mitwirken.

**109.** Innerhalb der operativen multilateralen Organisationen nehmen die Weltbankgruppe (Weltbank, Internationale Entwicklungsorganisation, Internationale Finanz-Korporation) sowie die großen regionalen Entwicklungsbanken einen wichtigen Platz ein. Die Bundesregierung wird sich weiterhin nach besten Kräften an der Aufbringung der erforderlichen Finanzmittel beteiligen.

Die Bundesregierung steht Tendenzen, die auf eine verstärkte Konzentration der multilateralen technischen Zusammenarbeit beim UNDP abzielen, positiv gegenüber.

**F. Entwicklungspolitische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland****1. Handels- und Währungspolitik**

**110.** Die Bundesregierung wird bei ihrer Wirtschafts- und Außenwirtschaftspolitik weiter das

Ziel verfolgen, die Entwicklungsländer stärker in die internationale Arbeitsteilung einzubeziehen.

Die zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen Industrieländern, Erdöl-, Rohstoff- und anderen Entwicklungsländern; dabei liegt es im vorrangigen Interesse aller, Funktionieren und Leistungsfähigkeit der Weltwirtschaft zu sichern und zu verbessern. Die Bundesregierung wird in diesem Sinne Schritte unternehmen, um gemeinsam mit den Industrie- und Entwicklungsländern das Weltwirtschaftssystem unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 7. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen fortzuentwickeln.

**111.** Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an dem Dialog zwischen Industrieländern und erdölproduzierenden und -verbrauchenden Entwicklungsländern.

Sie spricht sich für eine intensivere Beteiligung der Entwicklungsländer an Verhandlungen über Handelsfragen aus; insbesondere auch an den multilateralen Verhandlungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß den besonderen Interessen der Entwicklungsländer in diesen Handelsverhandlungen Rechnung getragen wird; hierfür sind vor allem der verbesserte Marktzugang für Erzeugnisse der Entwicklungsländer und die vorgezogene Behandlung tropischer Produkte von Bedeutung.

**112.** Sie unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des GATT und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), den Außenhandel der Entwicklungsländer zu fördern und insbesondere solche tariflichen, nichttariflichen, paratarifären und sonstigen Handelshemmnisse abzubauen, die heute noch den Handel mit Grundstoffen, Halb- und Fertigwaren behindern. Sie steht den Bemühungen in der Europäischen Gemeinschaft um den Abbau der progressiv steigenden Zollbelastung bei weiterverarbeiteten Waren aufgeschlossen gegenüber.

**113.** Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Verbesserung der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaft für Halb- und Fertigwaren, insbesondere im Bereich der sensiblen und halbsensiblen Waren und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, einsetzen. Sie befürwortet neben dem Abbau von Zollschränken gegenüber den Entwicklungsländern und der stufenweisen Anhebung der zollfreien Kontingente den Abbau nichttariflicher Handelshemmnisse bei Waren und Dienstleistungen, die für die Ausfuhr der Entwicklungsländer wichtig sind.

Sie verzichtet auf Gegenleistungen der Entwicklungsländer, soweit sie mit deren jeweiligen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen unvereinbar sind.

**114.** Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß bei der Gestaltung und Durchführung der europäischen Agrarpolitik die Interessen der Entwick-

lungsländer stärker berücksichtigt werden, z. B. durch Ausdehnung der Zollpräferenzen für verarbeitete Agrarerzeugnisse. Ferner sollte in der Europäischen Gemeinschaft geprüft werden, ob eine flexible Anwendung der Schutzklauseln der Marktordnung gegenüber den ärmsten Entwicklungsländern möglich ist.

**115.** Die Bundesregierung tritt für einen verbesserten Marktzugang für Grundstoffe der Entwicklungsländer in den Industrieländern ein und unterstützt die hierfür erforderlichen Maßnahmen mit dem Ziel einer Steigerung der Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer.

**116.** In der internationalen Rohstoffpolitik verfolgt die Bundesregierung das Ziel, stabilere Exporterlöse, insbesondere für die ärmsten unter den rohstoff-exportierenden Entwicklungsländern, zu bewirken und extreme Preisschwankungen im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu beseitigen. Sie will damit auch zu einer stetigen und ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen zu angemessenen Preisen beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, tritt die Bundesregierung für ein weltweites System zur Stabilisierung der Exporterlöse für die ärmsten Entwicklungsländer ein, das die Fortführung des Entwicklungsprozesses erleichtert und vor allem eine weitere Diversifizierung fördert.

**117.** Die Bundesregierung unterstützt auch internationale Rohstoffabkommen, die geeignet sind, extreme Preisschwankungen auf einem Rohstoffmarkt zu vermeiden und Angebot und Nachfrage langfristig über den Preis auszugleichen; dabei soll ein vertretbares Verhältnis der Kosten zu dem Nutzen gewahrt bleiben. Außerhalb bestehender Abkommen können internationale Informations- und Konsultationsverfahren zu einer Lösung der Probleme beitragen. Die Vorschläge des Sekretariats der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung für ein integriertes Programm sind neben anderen Vorschlägen Gegenstand der weiteren Beratungen.

**118.** Die deutsche Entwicklungspolitik wird sich stärker als bisher darauf richten, den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander zu verstärken. Die Bundesregierung wird prüfen, wo und wie die Zusammenarbeit der Entwicklungsländer in Freihandelszonen, Zoll- und Wirtschaftsunionen und anderen Formen interregionaler Zusammenarbeit gefördert werden kann.

**119.** Private deutsche Initiativen zur Förderung der Einfuhren aus Entwicklungsländern sind eine notwendige Ergänzung der öffentlichen Leistungen. Hierzu kann auch die partnerschaftliche Beteiligung geeigneter deutscher Fachpartner an Exportfirmen in Entwicklungsländern beitragen. Die Deutsche Entwicklungsgesellschaft (DEG) kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Exportförderungsgesellschaften in Entwicklungsländern beteiligen. Die Bundesregierung und die Bundesstelle für Außen-

handelsinformation arbeiten eng mit Importkontaktstellen der deutschen Wirtschaft, z. B. des Bundesverbandes des Groß- und Einzelhandels und des Deutschen Industrie- und Handelstages, zusammen. Die Bundesregierung unterstützt das Internationale Handelszentrum in Genf durch freiwillige Beiträge.

**120.** Ein funktionsfähiges internationales Währungssystem ist sowohl für die Industrie- als auch für die Entwicklungsländer eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Berücksichtigung entwicklungspolitischer Zielsetzungen im Rahmen der internationalen Währungspolitik darf diese Funktionsfähigkeit des Währungssystems nicht beeinträchtigen. Währungspolitik kann kein Ersatz für Entwicklungspolitik sein; eine monetäre Finanzierung der Entwicklungshilfe sollte daher vermieden werden.

**121.** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß den spezifischen Risiken der Entwicklungsländer bei der Versorgung mit internationaler Liquidität Rechnung getragen werden soll. Sie wird daher darauf drängen, daß die bereits vorhandenen Sonderfazilitäten im IWF, die im wesentlichen den Entwicklungsländern zugute kommen, qualitativ und quantitativ verbessert werden und ein Teil des IWF-Goldes für entwicklungspolitische Zwecke mobilisiert wird.

**122.** Die Rolle der Sonderziehungsrechte soll gegenüber anderen Reservemedien gestärkt werden, um eine bessere Kontrolle über die Schaffung neuer Währungsreserven zu erreichen. Dies liegt sowohl im Interesse der Entwicklungsländer als auch der Industrieländer. Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank sollten aufgefordert werden, weiterhin zu prüfen, wie die Übertragung realer Ressourcen für entwicklungspolitische Zwecke einschließlich der Verbindung zwischen der Zuteilung von Sonderziehungsrechten und Entwicklungsfinanzierung für die bedürftigsten Entwicklungsländer verwirklicht werden kann.

**123.** Die Bundesregierung befürwortet eine Erhöhung der finanziellen Verantwortung der erdölproduzierenden Länder entsprechend ihrer veränderten Rolle im internationalen Währungs- und Finanzgeschehen. Dies muß sich bei ihrer Rolle in der Weltbank und im Internationalen Währungsfonds niederschlagen.

## 2. Strukturanpassung

**124.** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Bereich des Handels der weitere Abbau tariflicher und nichttariflicher Handelshemmnisse sowie Maßnahmen zur Strukturanpassung in Industrieländern wesentlich zur Steigerung der Ausfuhren der Entwicklungsländer beitragen können. Unter anderem können auch Zoll-, Steuer- und Subventionspolitik ebenso wie langfristige Raumordnungs- und Strukturmaßnahmen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer haben.

**125.** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Strukturwandel unerläßliche Voraussetzung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und einer verbesserten internationalen Arbeitsteilung ist. Strukturänderungen, die durch die verstärkte Integration der Entwicklungsländer in die internationale Arbeitsteilung ausgelöst werden, dürfen nicht aufgehoben werden; sie müssen vielmehr, wenn erforderlich, durch angemessene strukturpolitische Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere darf die Abwanderung von Arbeitskräften und Kapital aus Wirtschaftszweigen, bei denen Anpassungen an die geänderten Marktverhältnisse notwendig sind, nicht durch Erhaltungssubventionen verhindert werden. Sozialen Härten muß im Zuge der Anpassungsprozesse rechtzeitig entgegengewirkt werden. Auslagerungen von Produktionen durch Auf- und Ausbau von Unternehmen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Erwerb von Unternehmen in Entwicklungsländern werden weiterhin durch finanzielle und steuerliche Hilfen sowie durch Übernahme von Garantien zur Absicherung politischer Risiken unterstützt; dabei ist zu vermeiden, daß es zu schwerwiegenden Störungen bei Produktion und Beschäftigung kommt. Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer wachstumsorientierten Strukturpolitik die Anpassung der Produktion an Strukturänderungen und die Umschulung der hiervon betroffenen Arbeitskräfte auf Berufe mit besseren Chancen und trägt damit den berechtigten Belangen der Entwicklungsländer Rechnung.

### 3. Mobilisierung der öffentlichen Meinung

**126.** Die Bundesregierung ist verstärkt bemüht, Verständnis für die Probleme der Entwicklungspolitik zu wecken, Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Entwicklungsprozesses in den Ländern der Dritten Welt zu vermitteln und die gesellschaftliche Verantwortung für die Verbesserung der Verhältnisse in den Entwicklungsländern zu stärken. Dabei wird es weniger darauf ankommen, Emotionen als vielmehr Problembewußtsein zu wecken.

**127.** Die Erfahrungen der Ersten Entwicklungsdekade haben gezeigt, daß Entwicklung sehr komplexe Fragen umfaßt, die ein schnelles und leichtes Verständnis in der breiten Öffentlichkeit erschweren. Die entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung wird sich daher auf Gruppen und Institutionen konzentrieren, bei denen besonderes entwicklungspolitisches Interesse zu erwarten ist und von denen ein Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung ausgeht. Dies gilt unter anderem für die Zusammenarbeit mit den Parteien, den Kirchen, der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den Trägern der politischen Bildung, mit der Presse, den Rundfunk- und Fernsehanstalten. Die Bundesregierung wird diese Organisationen und Insti-

tutionen bei der Verbreitung entwicklungspolitischer Informationen gezielt unterstützen.

Die Bundesregierung hält Öffentlichkeitsarbeit im pädagogischen und schulischen Bereich für besonders wichtig.

## G. Finanzielle Rahmenplanung

### 1. Internationale und quantitative Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade

**128.** Auf der 7. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen haben die entwickelten Länder die Verpflichtungen bestätigt, die sie im Rahmen der Internationalen Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade hinsichtlich des Transfers finanzieller Mittel in die Entwicklungsländer übernommen haben. Danach sollen sich die wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder bemühen, jährlich öffentliche und private Mittel in Höhe von netto mindestens 1 % des Bruttosozialprodukts für Entwicklungsländer aufzubringen; der Anteil der öffentlichen Nettoleistungen zu vergünstigten Bedingungen am Bruttosozialprodukt soll mindestens 0,7 % betragen. Diese Ziele sollen nunmehr bis zum Ende der Dekade erreicht werden.

### 2. Finanzielle Leistungen der Bundesrepublik Deutschland

**129.** Die Bundesregierung bekennt sich zur Internationalen Strategie der Vereinten Nationen für die Zweite Entwicklungsdekade. Sie stimmt dem in diesem Dokument aufgestellten Ziel zu, 0,7 % ihres Bruttosozialprodukts in Form öffentlicher Leistungen für die Entwicklungsländer aufzubringen. Sie wird sich bemühen, dieses Ziel sobald wie möglich zu erreichen.

**130.** Die gemäß der Finanzplanung für die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern vorgesehenen Mittel werden konzentriert eingesetzt, so daß sie — zusammen mit den intensiven Bemühungen der Bundesregierung, auf internationaler Ebene berechtigten Forderungen der Entwicklungsländer entgegenzukommen — zur Erreichung der von den Vereinten Nationen aufgestellten Entwicklungsziele beitragen.

**131.** Die Bundesregierung bemüht sich ferner zu erreichen, daß der gesamte Kapitaltransfer (öffentliche und private Leistungen) mindestens 1 % des Bruttosozialprodukts beträgt. Da die privaten Leistungen je nach Wirtschaftslage großen Schwankungen unterliegen, auf die die Bundesregierung kaum Einfluß hat, kann keine eindeutige Aussage über das Ausmaß des künftigen Mitteltransfers, der in früheren Jahren das 1 %-Ziel schon überschritten hatte, gemacht werden.

## Beschlüsse des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 30. April/16. Juli 1974 und 3./4. März 1975

### a) Beschlüsse vom 30. April/16. Juli 1974

#### I. Verbesserung der allgemeinen Präferenzen

Bei der jährlich stattfindenden Vorbereitung der Gemeinschaftsverordnungen wird die Gemeinschaft prüfen, durch welche Maßnahmen das System der allgemeinen Präferenzen verbessert werden könnte. In dieser Hinsicht wird die Gemeinschaft im Rahmen einer ersten Stufe bei der demnächst stattfindenden Vorbereitung der Verordnungen für das Jahr 1974:

a) bei den Erzeugnissen der Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas, mit Ausnahme der Textilerzeugnisse:

i) auf der Grundlage einer Fall für Fall vorzunehmenden Prüfung insbesondere folgendes anstreben:

- eine Kürzung der Liste der einem Zollkontingent unterliegenden Erzeugnisse;
- eine Heraufsetzung der Höchstbeträge;

ii) zum Zwecke einer Erhöhung der Plafonds die für das Jahr 1971 geltenden Zahlen — abgesehen von einigen durch wirtschaftliche Umstände erforderlich gewordenen Ausnahmen — für die Berechnung des Grundbetrages wählen; der Zusatzbetrag wird weiterhin entsprechend den neuesten verfügbaren statistischen Angaben aufgestellt;

b) bei den Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 24 des Brüsseler Zolltarifschemas:

Fall für Fall wohlwollend die Mittel und Wege prüfen, durch die die allgemeinen Präferenzen sowohl hinsichtlich der Erhöhung der Anzahl der hiervon erfaßten Erzeugnisse als auch hinsichtlich der Ausdehnung der Präferenzspanne erheblich verbessert werden könnten; hierbei werden insbesondere die Interessen der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer berücksichtigt.

#### II. Grundstoffübereinkommen

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft:

— bestätigen das Interesse und die Unterstützung, die sie in geeigneten Fällen den internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen über Grundstoffe zuteil werden lassen, um zu einer Stabilisierung der Märkte und einer Steigerung der Ausfuhr der Entwicklungsländer zu gelangen;

— sollten eine gemeinsame Haltung einnehmen, um das Funktionieren der derzeitigen Übereinkommen zu verbessern, deren Erneuerung zu erleichtern und in geeigneten Fällen den Abschluß neuer Übereinkommen oder Vereinbarungen zu ermöglichen;

— weisen darauf hin, daß neben den Beiträgen der Erzeugerländer und der internationalen Finanzeinrichtungen auch freiwillige Beiträge von Verbraucherländern das Funktionieren der bestehenden Übereinkommen und den Abschluß von neuen Übereinkommen und Vereinbarungen über Grundstoffe erleichtern können;

— werden ihre Überlegungen fortsetzen, um Formeln zu finden, die eine Lösung des gesamten Problems der Grundstoffe und natürlich auch des Problems der Erlöse aus der Ausfuhr dieser Erzeugnisse erlauben.

#### III. Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft setzen sich das Ziel, ihre Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen — soweit zweckmäßig — einander anzugleichen, um eine größere Kohärenz und somit eine größere Wirksamkeit dieser Politik zu erreichen. Hierbei ist es wichtig, daß der Umfang der Hilfeleistungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer Beitragskapazität und unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlungen der zuständigen internationalen Gremien schrittweise angeglichen wird.

Zur Erreichung dieses Zieles werden folgende Mittel eingesetzt:

a) Intensivierung des Austausches von Informationen und Erfahrungen über die Ziele, die Grundsätze und die Methoden im Bereich der Politik der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen, um zu einer wechselseitigen Abstimmung auf diesem Gebiet zu gelangen;

b) gegenseitige Konsultation über die Politik der Hilfe, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, in denen die Gemeinschaft eine spezielle Tätigkeit ausübt oder in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten Entwicklungsvorhaben durchführen;

c) für die Prüfung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse Zusammenfassung der Konsultationen in bezug auf die assoziierten Länder, die gleichzeitig Hilfe von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten erhalten, um die Koordinierung dieser Hilfe zu verbessern;

d) gegenseitige Konsultation über die Standpunkte, die von den Mitgliedstaaten und von der Ge-

meinschaft in den internationalen Organisationen eingenommen werden;

- e) Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die sich mit Entwicklungshilfe befassen.

#### IV. Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft setzen sich als gemeinsames Ziel eine wirksame Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, wobei die jeweilige wirtschaftliche Beitragsfähigkeit der einzelnen Länder berücksichtigt wird. Die Verwirklichung dieses Ziels müßte schrittweise zu einer besseren Aufteilung der sich aus der Hilfe ergebenden Lasten auf die einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Ausgehend davon werden die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung dieses Ziels

- a) sich bemühen, so bald wie möglich das Ziel der öffentlichen Hilfe von 0,7 % des Bruttosozialprodukts zu erreichen, das in der internationalen Entwicklungsstrategie für das zweite Entwicklungsjahrzehnt, wie sie die UNO angenommen hat, vorgesehen ist;
- b) auf dieses Ziel, wenn sie davon noch weiter entfernt sind, zügiger hinarbeiten als die Mitgliedstaaten, die ihm schon näher sind; jedoch werden die drei Mitgliedstaaten<sup>1)</sup>, die internen Struktur-schwierigkeiten gegenüberstehen und in denen das Pro-Kopf-Einkommen relativ niedrig ist oder deren Hilfsprogramm erst vor relativ kurzer Zeit aufgestellt wurde, möglicherweise mehr Zeit als die anderen Mitgliedstaaten brauchen, um das unter Buchstabe a dieser Entschließung genannte Ziel zu erreichen;
- c) sich bemühen, nach Möglichkeit zu vermeiden, daß der Umfang ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe von Haushaltsschwierigkeiten oder von Zahlungsbilanzproblemen berührt wird.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Zieles einer wirksamen Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe sollte ungeachtet der von den Mitgliedstaaten angewandten haushaltstechnischen Methoden — unter Vermeidung von Überschneidungen mit dem DAC — in regelmäßigen Zeitabständen im Rahmen der Gemeinschaft ein Informationsaustausch über den Umfang der verschiedenen einzelstaatlichen Programme stattfinden, damit die Bemühungen um eine Steigerung der vorgesehenen einzelstaatlichen Hilfen beurteilt werden können.

#### V. Bedingungen für die Gewährung der öffentlichen Hilfe

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die die DAC-Empfehlung angenommen haben, sowie Irland und Luxemburg erklären, daß sie die DAC-Empfehlung vom 17. Oktober 1972 betreffend die finanziellen Bedingungen anwenden wollen.

Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Bedingungen ihrer Hilfe in jedem Einzelfall die besonderen Ver-

<sup>1)</sup> Italien, Irland und Luxemburg

hältnisse jedes einzelnen Entwicklungslandes bzw. jeder einzelnen Ländergruppe berücksichtigen.

Um die finanziellen Bedingungen ihrer Hilfe zu verbessern, sollten sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft vor allem im Rahmen der Gemeinschaft bemühen, die Bedingungen für die Gewährung der Hilfe insbesondere im Fall der ärmsten Länder im Sinne der Nummer 8 der genannten DAC-Empfehlung besser als bisher zu harmonisieren.

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft erklären sich bereit, ihre Hilfe den 25 am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern hauptsächlich in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu besonders günstigen Bedingungen zu gewähren.

Insbesondere werden sich die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft bemühen, den Gesamtanteil der Zuschüsse an ihren Programmen zu erhöhen; in geeigneten Fällen können sie bei Darlehen das „Zwei-Stufen-Verfahren“ anwenden.

In bezug auf die Bedingungen werden die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft die Arbeiten des DAC auf dem Gebiet der Kriterien für die Festlegung der Bedingungen der Hilfe in angemessener Weise berücksichtigen.

#### VI. Verschuldung der Entwicklungsländer

Bei stark verschuldeten oder von starker Verschuldung bedrohten Entwicklungsländern halten die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen für erforderlich:

— Ausweitung der öffentlichen Hilfe zu günstigen Bedingungen, damit die Verschuldung der die Hilfe erhaltenden Länder nicht zu schnell wächst;

— wechselseitige Abstimmung aller industrialisierten Länder, um die übermäßige Ausweitung der privaten Ausfuhrkredite an Länder, deren Schulden besorgniserregende Ausmaße annehmen, zu verhindern, und zwar unbeschadet der technischen Hilfe, die Entwicklungsländern auf deren Wunsch für Verfahren zur Registrierung bzw. Kontrolle solcher Kredite gewährt werden könnte;

— koordiniertes Vorgehen in den zuständigen Gremien bei den multilateralen Konsolidierungsmaßnahmen.

Um die internationale Kreditwürdigkeit der Entwicklungsländer zu erhalten und die Weiterführung einer umsichtigen Finanzpolitik zu unterstützen, muß nach Ansicht der Mitgliedstaaten die Umschuldung der Entwicklungsländer eine Maßnahme mit Ausnahmecharakter bleiben, die nur dann, wenn tatsächlich bei einem Land die Gefahr einer Zahlungseinstellung besteht, in Betracht gezogen werden darf und deren Bedingungen den jeweiligen Umständen angepaßt sein müssen.

#### VII. Geographische Aufteilung der Hilfe

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft:

- a) kommen überein, im Hinblick auf die geographische Aufteilung der einzelstaatlichen und ge-



meinschaftlichen Hilfen insgesamt einen Informationsaustausch mit anschließenden Konsultationen über die geographische Bestimmung der Hilfen, die die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gewähren, einzuführen; die Informationen und die Konsultationen finden im Rahmen der Gemeinschaft statt, wobei die im Rahmen des DAC geltenden Verfahren und die einschlägige Dokumentation dieser Stelle berücksichtigt werden;

- b) erkennen an, daß die Unterschiedlichkeit der Situation, die auf wichtige wirtschaftliche, historische und politische Faktoren zurückzuführen ist, zu berücksichtigen ist.

### VIII. Regionale Integration von Entwicklungsländern

Die Gemeinschaft wird Anträgen auf Hilfeleistung, die von Entwicklungsländern oder Gruppen von Entwicklungsländern ausgehen, die sich in einem Prozeß der Schaffung oder Konsolidierung von Verfahren wirtschaftlicher Zusammenarbeit oder regionaler Integration befinden, in den Fällen stattgeben, in denen sie ihrer Ansicht nach einen wirksamen Beitrag leisten kann.

### IX. Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer

Als sinnvoller Beitrag zur Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer sind folgende Maßnahmen in Betracht gezogen worden:

- a) Intensivierung der in den Mitgliedstaaten bereits entfalteteten Tätigkeit und gleichzeitig zunehmend stärkere wechselseitige Abstimmung dieser Tätigkeit im Rahmen der Gemeinschaft,
- b) unbeschadet des Vorrangs, der der Weiterführung der im Rahmen der Assoziation EWG-

AASM eingeleiteten Maßnahmen zu geben ist, und unter Berücksichtigung der hierbei erzielten Ergebnisse eine Weiterentwicklung der Tätigkeit der Gemeinschaft zugunsten anderer Entwicklungsländer durch folgende Maßnahmen:

— Aktion der Kommission zur Information über die Gemeinschaftsregelungen,

— besondere und ergänzende Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der technischen Hilfe, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaften zu finanzieren wären und mit denen die Entwicklungsländer auf Wunsch bei ihren Exportbemühungen unterstützt werden;

- c) abgestimmtes Vorgehen bei den in internationalen Gremien behandelten Problemen der Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer, insbesondere in folgenden Fragen:

— Tätigkeit des Internationalen Handelszentrums WHK/GATT und der UNIDO,

— Entschließungsentwürfe, die auf diesem Gebiet in der WHK geprüft werden.

### X. Finanzielle und technische Hilfen zugunsten nicht-assoziierter Entwicklungsländer

Der Rat bestätigt den Grundsatz finanzieller und technischer Hilfen der Gemeinschaft zugunsten nicht-assoziierter Entwicklungsländer.

Die Beträge und die Einzelheiten dieser Hilfen werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Unter Anerkennung dieses Grundsatzes beabsichtigt der Rat, vorrangig die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, die er im Falle der zur Zeit in Aushandlung befindlichen Assoziationen einzugehen hat, und bekräftigt erneut seinen Willen, die hierzu erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.

### b) Beschluß vom 3./4. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft

1. Der Rat hatte auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 1975 eine Aussprache über die künftige Entwicklung der allgemeinen Präferenzen der Europäischen Gemeinschaft.

Der Rat erinnert daran, daß die Gemeinschaft vor allen anderen Geberländern am 1. Juli 1971 ihr Schema allgemeiner Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigerzeugnisse aus den Entwicklungsländern in Kraft gesetzt hat. Seit dieser Zeit sind an dem Gemeinschaftsschema, das seit dem 1. Januar 1974 von der auf neun Mitgliedstaaten erweiterten Gemeinschaft angewendet wird, grundlegende Verbesserungen vorgenommen worden. Die Empfängerländer haben zu wiederholten Malen Umfang und Bedeutung der von der Gemeinschaft bei der Anwendung ihres

Präferenzschemas erzielten Fortschritte hervorgehoben.

2. Der Rat betont, daß die allgemeinen Präferenzen ein grundlegendes Instrument bei der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen darstellen. Er gibt seinem Willen Ausdruck, diese Präferenzen stetig und fortschreitend gemäß den folgenden Leitlinien zu verbessern:

— Verstärkter Einsatz des derzeitigen Gemeinschaftsschemas, insbesondere aufgrund von Maßnahmen zu dessen Vereinfachung;

— bessere Verwaltung dieses Schemas;

— entsprechende Verbesserung und Anpassung des Gemeinschaftsschemas unter Berücksichtigung der Ausfuhrmöglichkeiten der Entwicklungsländer sowie der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinschaft.

Der Rat bekräftigt seinen Willen, wonach diese Verbesserungen insbesondere den Interessen der am wenigsten begünstigten Entwicklungsländer Rechnung tragen sollen, so daß deren Zugang — zu Vorzugsbedingungen — zum Markt der Gemeinschaft verbessert wird <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Hierzu gab der Rat folgende Erklärung:  
„Der Rat ist der Auffassung, daß der Hinweis auf die am wenigsten begünstigten Entwicklungsländer sich unter anderem auch auf die vier Länder des indischen Subkontinents bezieht.“

3. Das System der allgemeinen Zollpräferenzen war für einen im Jahre 1980 zu Ende gehenden Anfangszeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Da aber die Zielsetzung der allgemeinen Präferenzen darin bestanden hat und weiter darin besteht, die Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer zu steigern, ihre Industrialisierung zu fördern und ihr Wirtschaftswachstum zu beschleunigen, hält es der Rat für wünschenswert, diese Politik weiterzuerfolgen. Der Rat ist daher der Ansicht, daß ein weiterer Anwendungszeitraum für die allgemeinen Präferenzen über das Jahr 1980 hinaus erforderlich ist.

**Deklaration von Tokio <sup>1)</sup>**

1. Die Minister erklären die Verhandlungen offiziell für eröffnet, nachdem sie den Bericht des Ausschusses zur Vorbereitung der Handelsverhandlungen geprüft und festgestellt haben, daß sich eine Anzahl von Regierungen für umfassende multilaterale Handelsverhandlungen entschieden hat und andere Regierungen ihre Bereitschaft erkennen ließen, eine solche Entscheidung sobald wie möglich zu treffen. Die Regierungen, die sich für Verhandlungen entschieden haben, übermittelten dem Generaldirektor des GATT eine entsprechende Notifizierung; die Minister sind sich darüber einig, daß es jeder anderen Regierung freisteht, mittels einer Notifizierung an den Generaldirektor an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Minister hoffen, daß die Verhandlungen die aktive Teilnahme der größtmöglichen Zahl von Ländern einschließen, und sie erwarten, daß die Verhandlungen effektiv so schnell wie möglich aufgenommen werden und daß die betreffenden Regierungen zu diesem Zweck über die erforderlichen Verhandlungsvollmachten verfügen.
2. Die Verhandlungen streben an:
  - die Ausweitung und immer weitergehende Liberalisierung des Welthandels sowie die Verbesserung des Lebensstandards und des Wohlergehens der Völker der Erde zu erreichen. Diese Ziele können u. a. durch die fortschreitende Beseitigung der Handelshemmnisse und die Verbesserung des internationalen Rahmens für den Welthandel erzielt werden.
  - zusätzliche Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu sichern, um eine wesentliche Steigerung ihrer Devisenerlöse, die Diversifizierung ihrer Ausfuhr, die Beschleunigung der Wachstumsrate ihres Handels — unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsbedürfnisse —, eine Verbesserung der Möglichkeiten dieser Länder, sich an der Ausweitung des Welthandels zu beteiligen und ein besseres Gleichgewicht zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bei der Ausnutzung der Vorteile dieser Ausweitung zu erreichen, und zwar mittels, soweit wie irgend möglich, einer wesentlichen Verbesserung der Bedingungen des Marktzugangs für die Erzeugnisse, die die Entwicklungsländer interessieren, und, soweit angemessen, Maßnahmen zur Erreichung stabiler, gerechter und auskömmlicher Preise für Grundstoffe.
3. Zu diesem Zweck sollen die Verhandlungen u. a. darauf abzielen:
  - a) Zollverhandlungen auf der Grundlage angemessener und möglichst allgemein anwendbarer Formeln durchzuführen;
  - b) nicht-tarifliche Handelshemmnisse zu verringern oder zu beseitigen, oder, wo dies nicht angemessen ist, ihre handelsbeschränkenden oder -störenden Auswirkungen zu verringern oder zu beseitigen und derartige Maßnahmen einer wirksameren internationalen Disziplin zu unterwerfen;
  - c) eine Untersuchung der Möglichkeiten für eine abgestimmte Verringerung oder Beseitigung aller Handelshemmnisse in ausgewählten Sektoren als zusätzliche Technik einzubeziehen;
  - d) eine Untersuchung der Angemessenheit des multilateralen Schutzklauselsystems, insbesondere unter Erörterung der Anwendungsmodalitäten des Artikels XIX, im Hinblick auf die Förderung der Handelsliberalisierung und die Erhaltung ihrer Ergebnisse vorzusehen;
  - e) für die Landwirtschaft eine Verhandlungsmethode einzubeziehen, die in Übereinstimmung mit den allgemeinen Verhandlungszielen die besonderen Merkmale und Probleme der Landwirtschaft berücksichtigen soll;
  - f) tropische Erzeugnisse als einen besonderen und vorrangigen Sektor zu behandeln.
4. Die Verhandlungen umfassen Zölle, nichttarifliche Hemmnisse und andere Maßnahmen, die eine Behinderung des internationalen Handels mit industriellen und landwirtschaftlichen Waren, einschließlich tropischer Erzeugnisse und Rohstoffe, in unbearbeiteter Form oder in jeder Stufe der Verarbeitung, insbesondere einschließlich der Hauptausfuhrwaren, der Entwicklungsländer und der Maßnahmen, die ihre Ausfuhr betreffen, darstellen.
5. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Prinzipien der gegenseitigen Vorteile und Verpflichtungen sowie der globalen Gegenseitigkeit unter Beachtung der Meistbegünstigungsklausel und in Übereinstimmung mit den entsprechenden GATT-Bestimmungen durchgeführt. Die Teilnehmer bemühen sich gemeinsam, zu diesem Zweck sollen koordinierte Bemühungen zur gerechten Lösung der Handelsprobleme aller teilnehmenden Länder unter Berücksichtigung der besonderen Handelsprobleme der Entwicklungsländer unternommen werden.

<sup>1)</sup> angenommen von der Ministerkonferenz am 14. September 1973 zur Eröffnung der multilateralen Handelsverhandlungen im GATT

- in den Verhandlungen mittels geeigneter Methoden ein Gesamtgleichgewicht der Vorteile auf dem höchstmöglichen Niveau zu erreichen. Die Industrieländer erwarten keine Gegenseitigkeit für Verpflichtungen, die sie in den Verhandlungen zur Verringerung oder Beseitigung von Zöllen und anderen Hemmnissen des Handels der Entwicklungsländer übernommen haben, d. h. die Industrieländer werden von den Entwicklungsländern im Verlauf der Verhandlungen nicht die Einräumung von Zugeständnissen verlangen, die mit deren jeweiligen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen unvereinbar sind. Die Minister erkennen die Notwendigkeit an, in den Verhandlungen besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei deren Bemühungen zur Steigerung ihrer Ausfuhrerlöse und Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu ergreifen und in geeigneten Fällen den Waren- und Sektorenbereichen der Entwicklungsländer vorrangige Bedeutung zu geben. Sie erkennen ferner die Bedeutung der Beibehaltung und Verbesserung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen an. Sie erkennen schließlich die Bedeutung an, die der Durchführung differenzierender Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer zukommt, und zwar auf eine Art und Weise, die in den Verhandlungsbereichen, in denen dies durchführbar und angemessen ist, eine besondere und günstigere Behandlung der Entwicklungsländer gestattet.
6. Die Minister erkennen an, daß der besonderen Situation und den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, und unterstreichen die Notwendigkeit sicherzustellen, daß diese Länder im Verlauf der Verhandlungen eine besondere Behandlung im Rahmen allgemeiner und spezieller Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer erhalten.
7. Die Politik der Liberalisierung des Welthandels kann nicht erfolgreich durchgeführt werden, wenn nicht parallel dazu Bemühungen um die Errichtung eines Währungssystems unternommen werden, welches die Weltwirtschaft vor den Erschütterungen und Ungleichgewichten schützt, die sie in jüngster Zeit erlebt hat. Die Minister werden nicht außer acht lassen, daß die Bemühungen, die auf dem Gebiet des Handels unternommen werden, kontinuierliche Bemühungen um die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse und um die Errichtung eines dauerhaften und gerechten Währungssystems voraussetzen.
- Die Minister erkennen ferner an, daß die neue Stufe der Liberalisierung des Handels, die sie verwirklichen möchten, das geordnete Funktionieren des Währungssystems fördern sollte.
- Die Minister erkennen an, daß sie diese Erwägungen bei der Eröffnung und während des gesamten Verlaufs der Verhandlungen vor Augen haben müssen. Bemühungen auf diesen beiden Gebieten werden auf diese Weise wirksam zur Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beitragen können, wobei den besonderen Merkmalen der Wirtschaft der Entwicklungsländer und deren Problemen Rechnung zu tragen wäre.
8. Die Verhandlungen werden als eine Gesamtheit angesehen, deren einzelne Elemente gemeinsam Fortschritte erzielen.
9. Die Unterstützung der Grundsätze und Regeln sowie der Disziplin des GATT wird bekräftigt<sup>1)</sup>. Es sollen die Verbesserungen des internationalen Rahmens für den Welthandel erörtert werden, die im Lichte der Verhandlungsfortschritte wünschenswert erscheinen. Bei diesem Vorhaben ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die daraufhin eingeführten Maßnahmen mit den Gesamtzielen und -prinzipien der Handelsverhandlungen, und insbesondere mit der Handelsliberalisierung, vereinbar sind.
10. Ein Handelsverhandlungsausschuß wird eingesetzt, der unter Berücksichtigung dieser Deklaration u. a. ermächtigt wird,
- a) ausführliche Handelsverhandlungspläne auszuarbeiten und in Kraft zu setzen sowie angemessene Verhandlungsverfahren zu verabschieden, einschließlich Sonderverfahren für die Verhandlungen zwischen Industrie und Entwicklungsländern,
  - b) den Fortschritt der Verhandlungen zu überwachen.
- Der Handelsverhandlungsausschuß steht allen teilnehmenden Regierungen<sup>2)</sup> offen. Die Eröffnungssitzung des Handelsverhandlungsausschusses findet spätestens am 1. November 1973 statt.
11. Es ist die Absicht der Minister, daß die Verhandlungen 1975 beendet werden.
- <sup>1)</sup> Dieser Satz gibt nicht notwendig die Auffassungen der Vertreter von Ländern wieder, die jetzt nicht dem GATT angehören.
- <sup>2)</sup> einschließlich der Europäischen Gemeinschaften

## Erklärung und Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung<sup>1)</sup>

### Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung

Wir, die Mitglieder der Vereinten Nationen —  
nach Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung, die zum ersten Mal die Rohstoff- und Entwicklungsprobleme untersucht und die wichtigsten Wirtschaftsprobleme, mit denen die Weltgemeinschaft konfrontiert ist, erörtert,

im Bewußtsein des Geistes, der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker gerichtet sind —

verkünden feierlich unsere gemeinsame Entschlossenheit, nachdrücklich auf die

#### ERRICHTUNG EINER NEUEN WELTWIRTSCHAFTSORDNUNG

hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, gegenseitiger Abhängigkeit, gemeinsamem Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Systems beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich ständig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für heutige und künftige Generationen sicherstellt.

1. Die größte und bedeutsamste Errungenschaft der letzten Jahrzehnte war die Erlangung der Unabhängigkeit durch eine große Zahl von Völkern und Nationen, die Kolonial- und Fremdherrschaft abschüttelten und so Mitglieder der Gemeinschaft freier Völker werden konnten. In den vergangenen drei Jahrzehnten wurden auch technologische Fortschritte in allen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeiten erzielt und damit solide Grundlagen für die Verbesserung des Wohlergehens aller Völker geschaffen. Die noch vorhandenen Spuren von Fremd- und Kolonialherrschaft, ausländischer Besetzung, rassistischer Diskriminierung, Apartheid und Neokolonialismus in all seinen Formen gehören jedoch weiterhin zu den größten Hindernissen, die der vollen Emanzipation und dem Fortschritt der Entwicklungsländer und aller betroffenen Völker entgegenstehen. Die Früchte des technologischen Fortschritts kommen nicht allen Mitgliedern der Völkergemeinschaft in gerechter Weise zugute. Die Entwicklungsländer, die 70 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen, bringen nur 30 Prozent des Welteinkommens auf. Es hat sich als unmöglich erwiesen, eine gleichmäßige und ausgeglichene Entwicklung der Völkergemeinschaft im Rahmen der bestehenden Weltwirtschaftsordnung zu erreichen. In einem System, das zu einer Zeit geschaffen wurde, als die meisten Entwicklungsländer nicht einmal als unabhängige Staaten existierten und das die Ungleichheit verewigt, wird die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern immer größer.

2. Die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung steht in direktem Gegensatz zu den derzeitigen Entwicklungen in den internationalen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen. Seit 1970 hat die Weltwirtschaft eine Reihe ernster Krisen erlebt, die schwerwiegende Auswirkungen vor allem für die Entwicklungsländer gehabt haben, da diese gegenüber wirtschaftlichen Anstößen von außen besonders empfindlich sind. Die sich entwickelnde Welt ist zu einem machtvollen Faktor geworden, der seinen Einfluß auf allen Gebieten internationaler Tätigkeit geltend macht. Diese unumstößlichen Wandlungen im Kräfteverhältnis der Welt machen es erforderlich, daß die Entwicklungsländer aktiv, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Formulierung und Anwendung aller die internationale Gemeinschaft berührenden Entscheidungen teilnehmen.

3. All diese Wandlungen haben urplötzlich die Realität der gegenseitigen Abhängigkeit aller Mitglieder der Weltgemeinschaft sichtbar gemacht. Die jüngsten Ereignisse haben klar erkennbar werden lassen, daß die Interessen der entwickelten Länder und die der Entwicklungsländer untrennbar geworden sind; daß es eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Wohlstand der entwickelten und dem Wachstum und der Entwicklung der Entwicklungsländer gibt, und daß der Wohlstand der Völkergemeinschaft als Ganzes vom Wohlstand ihrer einzelnen, sie begründenden Teile abhängt. Internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung ist das gemeinsame Ziel und die gemeinsame Pflicht aller Länder. Somit hängt das politische, wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der heutigen und künftigen Generationen mehr denn je von der Zusammenarbeit aller Mitglieder der Völkergemeinschaft auf der Grundlage der souveränen Gleichheit und der Beseitigung des zwischen ihnen bestehenden Ungleichgewichts ab.

<sup>1)</sup> Von der 6. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Mai 1974 als Entschließungen Nr. 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) im Konsensus angenommen.

Erklärung dazu durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland s. unten.

4. Die neue Weltwirtschaftsordnung soll auf der uneingeschränkten Achtung vor den folgenden Grundsätzen beruhen:
- a) souveräne Gleichheit der Staaten, Selbstbestimmung aller Völker, Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Gewalt, territoriale Unversehrtheit und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten;
  - b) weitestgehende, auf Gerechtigkeit gegründete Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten der Völkergemeinschaft, durch die die in der Welt herrschenden Ungleichheiten beseitigt und der Wohlstand für alle gesichert werden können;
  - c) volle und wirksame Teilnahme aller Länder auf der Grundlage der Gleichheit an der Lösung der Weltwirtschaftsprobleme im gemeinsamen Interesse aller Länder; dabei ist die Notwendigkeit der beschleunigten Entwicklung aller Entwicklungsländer zu berücksichtigen und der Annahme besonderer Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten, der Binnenländer und Inselländer unter den Entwicklungsländern sowie der am schwersten von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ohne daß jedoch die Interessen anderer Entwicklungsländer dabei aus den Augen verloren werden dürfen;
  - d) jedes Land hat das Recht, das wirtschaftliche und soziale System anzunehmen, das es für seine eigene Entwicklung als am besten geeignet erachtet; es darf deshalb nicht diskriminiert werden;
  - e) volle und ständige Souveränität jedes Staates über seine natürlichen Hilfsquellen und seine gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Zum Schutz dieser natürlichen Hilfsquellen hat jeder Staat das Recht, eine wirksame Kontrolle über sie und ihre Ausbeutung auszuüben und zu diesem Zweck die Mittel anzuwenden, die seiner eigenen Situation angemessen sind, einschließlich des Rechts der Verstaatlichung oder der Eigentumsübertragung an seine eigenen Staatsangehörigen, wobei dieses Recht ein Ausdruck der vollen und ständigen Souveränität des Staates ist. Kein Staat darf wirtschaftlichem, politischem oder sonstigem Zwang unterworfen werden mit dem Ziel, ihn an der freien und uneingeschränkten Ausübung dieses unveräußerlichen Rechts zu hindern;
  - f) alle ausländischer Besetzung, der Fremd- und Kolonialherrschaft oder der Apartheid unterworfenen Staaten, Hoheitsgebiete und Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung und volle Entschädigung für die Ausbeutung, Minderung oder Beschädigung der natürlichen und aller anderen Hilfsquellen dieser Staaten, Hoheitsgebiete und Völker;
  - g) Regelung und Überwachung der Tätigkeit transnationaler Gesellschaften durch Maßnahmen im Interesse der Volkswirtschaft der Länder, in denen derartige Gesellschaften tätig sind, und zwar auf der Grundlage der uneingeschränkten Souveränität dieser Länder;
  - h) das Recht der Entwicklungsländer und der Bevölkerung von Hoheitsgebieten unter Kolonial- und Rassenherrschaft und ausländischer Besetzung auf Befreiung und Wiedererlangung der wirksamen Kontrolle über ihre natürlichen Hilfsquellen und ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten;
  - i) die Gewährung von Beistand an Entwicklungsländer, Völker und Hoheitsgebiete, die der Kolonial- und Fremdherrschaft, ausländischer Besetzung, rassistischer Diskriminierung und Apartheid oder wirtschaftlichen, politischen oder anderen Maßnahmen unterliegen, mit denen der Verzicht auf die Ausübung ihrer souveränen Rechte erzwungen und ihnen Vorteile irgendwelcher Art abgewonnen werden sollen, oder die dem Neokolonialismus in all seinen Formen unterworfen sind und die eine wirksame Kontrolle über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten, die fremder Kontrolle unterworfen waren oder noch sind, hergestellt haben oder anstreben;
  - j) gerechte und faire Relationen zwischen den Preisen von Rohstoffen, Grundstoffen, Fertigwaren und Halbfertigwaren, die von Entwicklungsländern ausgeführt werden, und den Preisen von Rohstoffen, Grundstoffen, Fertigwaren, Investitionsgütern und Ausrüstungen, die von ihnen eingeführt werden, mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung ihrer unbefriedigenden Austauschrelationen sowie der Erweiterung der Weltwirtschaft;
  - k) Ausdehnung der aktiven Hilfe an Entwicklungsländer durch die gesamte internationale Gemeinschaft, ohne irgendwelche politischen oder militärischen Bedingungen;
  - l) Sicherstellung, daß eines der Hauptziele der Reform des Weltwährungssystems in der Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und eines angemessenen Zustroms realer Ressourcen in diese Länder besteht;
  - m) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Naturprodukten, die im Wettbewerb mit synthetischen Ersatzstoffen stehen;
  - n) präferentielle und nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung von Entwicklungsländern, wo immer dies möglich ist, auf allen Gebieten internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit;
  - o) Sicherung günstiger Bedingungen für die Übertragung von Finanzierungsmitteln an Entwicklungsländer;
  - p) Zugang zu den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer, Übertragung von Tech-

- nologie an sie und Schaffung einer einheimischen Technologie zum Nutzen der Entwicklungsländer in einer Form und nach Verfahren, die ihren Volkswirtschaften entsprechen;
- q) Beendigung der Vergeudung von Gütern der Natur einschließlich der Nahrungsmittel durch alle Staaten;
- r) Konzentrierung aller Hilfsquellen der Entwicklungsländer auf die Entwicklung;
- s) Stärkung — durch Einzel- und Kollektivmaßnahmen — der wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer hauptsächlich auf der Grundlage von Präferenzen;
- t) Erleichterung der Rolle, die Erzeugervereinigungen spielen können, im Rahmen internationaler Kooperation und in Verfolgung ihrer Ziele, unter anderem Beistand bei der Förderung eines stetigen Wachstums der Weltwirtschaft und einer beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer.
5. Die einstimmige Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade war ein wichtiger Schritt zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage von Recht und Billigkeit. Die beschleunigte Realisierung der Verpflichtungen und Bindungen, die die internationale Gemeinschaft im Rahmen dieser Strategie eingegangen ist, insbesondere derjenigen, die sich auf die dringenden Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer beziehen, würde in bedeutendem Maße zur Erfüllung der Absichten und Ziele der vorliegenden Erklärung beitragen.
6. Die Vereinten Nationen sollten als universale Organisation in der Lage sein, sich auf umfassende Weise mit den Problemen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu befassen und die Interessen aller Länder in gleichem Maße sicherzustellen. Sie müssen eine noch größere Rolle bei der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung spielen. Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, für deren Ausarbeitung diese Erklärung einen zusätzlichen Anstoß gibt, wird ein bedeutungsvoller Beitrag hierzu sein. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind deshalb aufgerufen, die äußersten Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Erklärung zu unternehmen, die eine der wichtigsten Garantien für die Schaffung besserer Voraussetzungen für alle Völker ist, ein menschenwürdiges Leben führen zu können.
7. Diese Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung soll eine der wichtigsten Grundlagen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen allen Völkern und allen Nationen sein.

### Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung

Angesichts des fortdauernden schweren wirtschaftlichen Ungleichgewichts in den Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und wegen der ständigen und zunehmenden Unausgewogenheit der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Milderung ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten muß die Völkergemeinschaft dringende und wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer ergreifen und dabei besondere Aufmerksamkeit den am wenigsten entwickelten, den Binnen- und Inselländern unter den Entwicklungsländern sowie denjenigen Entwicklungsländern zuwenden, die am

schwersten von den Entwicklungsprozeß in ernster Weise verzögernden Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen betroffen sind.

Um die Anwendung der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung sicherzustellen, wird es erforderlich sein, ein Aktionsprogramm beispiellosen Umfangs anzunehmen und innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis unter allen Staaten, insbesondere den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, gestützt auf die Grundsätze der Würde und der souveränen Gleichheit zu erzielen.

### Aktionsprogramm

#### I. Grundlegende Rohstoff- und Grundstoffprobleme im Rahmen von Handel und Entwicklung

##### 1. Rohstoffe

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- a) alle Formen ausländischer Besetzung, rassistischer Diskriminierung, von Apartheid, kolonialer, neokolonialer und fremder Herrschaft und Ausbeutung durch die Ausübung ständiger Souveränität über natürliche Hilfsquellen zu beenden;
- b) Maßnahmen zur Wiedergewinnung, Ausbeutung, Entwicklung, Vermarktung und Verteilung der

- natürlichen Hilfsquellen, insbesondere der Entwicklungsländer, zu ergreifen, die ihren nationalen Interessen dienen und ihr gemeinsames Selbstvertrauen kräftigen, und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu gegenseitigem Nutzen zu stärken mit dem Ziel einer beschleunigten Entwicklung der Entwicklungsländer;
- c) das Funktionieren von Erzeugervereinigungen zu erleichtern und deren Ziele zu fördern, einschließlich ihrer Vorkehrungen zu gemeinsamer Vermarktung, des geordneten Grundstoffhandels, der Verbesserung der Exporterlöse der produzierenden Entwicklungsländer und ihrer Austauschrelationen und des andauernden Wachstums der Weltwirtschaft zum Nutzen aller;
- d) ein faires und gerechtes Verhältnis zwischen den Preisen für die von den Entwicklungsländern ausgeführten Rohstoffe, Grundstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und den Preisen für die von ihnen eingeführten Rohstoffe, Grundstoffe, Nahrungsmittel, Halbfertigwaren und Fertigwaren sowie Investitionsgüter zu entwickeln und auf eine Verbindung zwischen den Ausfuhrpreisen der Entwicklungsländer und den Preisen für ihre Einfuhren aus den entwickelten Ländern hinzuwirken;
- e) Maßnahmen zur Umkehrung des andauernden Trends zur Stagnation oder zum Absinken des realen Preises mehrerer von den Entwicklungsländern ausgeführter Grundstoffe zu treffen, der trotz eines allgemeinen Anstiegs der Grundstoffpreise festzustellen ist und der zu einem Absinken der Ausfuhrerlöse dieser Entwicklungsländer führt;
- f) Maßnahmen zur Ausweitung der Märkte für Naturerzeugnisse im Verhältnis zu synthetischen Erzeugnissen zu treffen, dabei die Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen und die ökologischen Vorteile dieser Erzeugnisse voll zu nutzen;
- g) Maßnahmen zur Förderung der Verarbeitung von Rohstoffen in den erzeugenden Entwicklungsländern zu treffen.

## 2. Nahrungsmittel

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- a) bei den internationalen Bemühungen im Zusammenhang mit dem Ernährungsproblem die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, insbesondere in Zeiten der Nahrungsmittelverknappung, voll zu berücksichtigen;
- b) zu berücksichtigen, daß einige Entwicklungsländer aufgrund fehlender Mittel über ein riesiges Potential an brachliegendem oder nicht voll genutztem Land verfügen, das nach Urbarmachung und praktischer Nutzung beträchtlich zur Lösung der Ernährungskrise beitragen würde;
- c) konkrete und schnelle Maßnahmen seitens der Völkergemeinschaft zur Bekämpfung der Ver-

steppung, Versalzung, Heuschreckenschäden und anderer ähnlicher Erscheinungen zu treffen, von denen einzelne Entwicklungsländer insbesondere in Afrika betroffen sind und die die landwirtschaftliche Produktionskapazität dieser Länder erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus sollte die Völkergemeinschaft die von diesen Erscheinungen betroffenen Entwicklungsländer bei der Entwicklung der betroffenen Gebiete unterstützen und dadurch zur Lösung ihrer Ernährungsprobleme beitragen;

- d) jede Schädigung oder Verschlechterung der natürlichen Hilfsquellen und Nahrungsquellen, insbesondere des Meeres, durch Verhinderung der Umweltverschmutzung zu vermeiden und geeignete Schritte zum Schutz und zur Wiederherstellung dieser Hilfsquellen zu unternehmen;
- e) im Rahmen der Politik der entwickelten Länder in bezug auf die Erzeugung, Lagerung, Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungsmitteln die Interessen
- i) der einführenden Entwicklungsländer, die keine hohen Preise für ihre Einfuhren zahlen können und
  - ii) der ausführenden Entwicklungsländer, die bessere Marktchancen für ihre Ausfuhren benötigen,
- voll zu berücksichtigen;
- f) sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer die benötigten Mengen an Nahrungsmitteln ohne übermäßige Belastung ihrer Devisenreserven und ohne unabsehbare Verschlechterung ihrer Zahlungsbilanz einführen können. Dabei sollen besondere Maßnahmen für die am wenigsten entwickelten, die Binnen- und Inselländer unter den Entwicklungsländern sowie diejenigen Entwicklungsländer getroffen werden, die am schwersten von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen betroffen sind;
- g) sicherzustellen, daß konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion und Erweiterung der Lagermöglichkeiten in den Entwicklungsländern getroffen werden, unter anderem durch Steigerung aller verfügbaren lebenswichtigen Produktionsfaktoren, einschließlich Düngemittel, aus den entwickelten Ländern zu günstigen Bedingungen;
- h) Die Ausfuhr von Nahrungsmitteln aus Entwicklungsländern durch faire und gerechte Regelungen zu fördern, unter anderem durch die schrittweise Beseitigung von Schutzmaßnahmen und anderen Maßnahmen, die als unlauterer Wettbewerb anzusehen sind.

## 3. Allgemeiner Handel

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- a) folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Austauschrelationen der Entwicklungsländer sowie konkrete Schritte zur Beseitigung der chronischen



Handelsbilanzdefizite der Entwicklungsländer zu treffen:

- i) Erfüllung der bereits im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung und der Internationalen Entwicklungsstrategie eingegangenen Verpflichtungen;
- ii) Verbesserung des Zugangs zu den Märkten in den entwickelten Ländern durch schrittweise Beseitigung von tarifären und nichttarifären Hemmnissen und restriktiven Geschäftspraktiken;
- iii) beschleunigte Ausarbeitung von Grundstoffabkommen in geeigneten Fällen, um die Weltmärkte für Roh- und Grundstoffe soweit erforderlich zu regulieren und zu stabilisieren;
- iv) Ausarbeitung eines integrierten Gesamtprogramms für eine umfassende Reihe von Grundstoffen, an denen die Entwicklungsländer ein Exportinteresse haben, in dem Richtlinien festgelegt und die laufenden Arbeiten auf diesem Gebiet berücksichtigt werden;
- v) jedes entwickelte Land soll vermehrte Einfuhren aus Entwicklungsländern auch in den Fällen erleichtern, wo die Erzeugnisse der Entwicklungsländer mit den einheimischen Erzeugnissen der entwickelten Länder im Wettbewerb stehen, und den Entwicklungsländern faire und angemessene Chancen zur Beteiligung am Marktwachstum einräumen;
- vi) wenn die einführenden entwickelten Länder Einnahmen aus Zöllen, Steuern und anderen Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse erzielen, soll die Forderung der Entwicklungsländer geprüft werden, diese Einnahmen den ausführenden Entwicklungsländern voll zu erstatten oder sie als zusätzliche Mittel zur Befriedigung ihrer Entwicklungsbedürfnisse bereitzustellen;
- vii) die entwickelten Länder sollen ihre Volkswirtschaften in geeigneter Weise anpassen, um die Ausweitung und Diversifizierung der Einfuhren aus den Entwicklungsländern zu erleichtern und dadurch eine zweckmäßige, faire und gerechte internationale Arbeitsteilung zu ermöglichen;
- viii) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Preispolitik bei der Ausfuhr von Grundstoffen aus Entwicklungsländern, um bessere und befriedigende Austauschrelationen für die Entwicklungsländer zu erreichen;
- ix) bis befriedigende Austauschrelationen für alle Entwicklungsländer erreicht worden sind, sollen Alternativmaßnahmen, einschließlich verbesserter Regelungen der Ausgleichsfinanzierung, geprüft werden, um

den Entwicklungsbedürfnissen der betroffenen Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

- x) Durchführung, Verbesserung und Erweiterung des allgemeinen Präferenzsystems für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen, Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern in entwickelte Länder und Prüfung einer Erweiterung des Systems auf weitere Grundstoffe einschließlich veredelter oder halbveredelter Grundstoffe. Entwicklungsländern, die jetzt oder in Zukunft ihre bestehenden Zollvorteile in einigen entwickelten Ländern aufgrund der Einführung und gegebenenfalls Erweiterung des allgemeinen Präferenzsystems mit anderen Ländern teilen müssen, sollen vordringlich Märkte in anderen entwickelten Ländern eröffnet werden, die ihnen Ausfuhrmöglichkeiten und damit zumindest einen Ausgleich für die entgangenen Vorteile bieten;
  - xi) Einrichtung von Marktausgleichslagern (buffer stocks) im Rahmen von Grundstoffabkommen und deren Finanzierung, soweit erforderlich, durch internationale Finanzinstitutionen, die entwickelten Länder und — soweit sie dazu in der Lage sind — die Entwicklungsländer mit dem Ziel der Begünstigung der erzeugenden und verbrauchenden Entwicklungsländer und der Leistung eines Beitrags zur Erweiterung des Welthandels insgesamt;
  - xii) Verzicht auf neue Investitionen zur Erweiterung der Produktionskapazitäten bei synthetischen Stoffen und Ersatzstoffen, wenn Naturerzeugnisse den Bedarf des Markts befriedigen können;
- b) in den multilateralen Handelsverhandlungen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern von den Grundsätzen der nicht gegenseitigen und präferentiellen Behandlung der Entwicklungsländer auszugehen und nachhaltige zusätzliche Vorteile für den Außenhandel der Entwicklungsländer anzustreben, damit diese eine beträchtliche Erhöhung ihrer Devisenerlöse, eine Diversifizierung ihrer Exporte und eine Beschleunigung ihres Wirtschaftswachstums erreichen können.

#### 4. Verkehr und Versicherungswesen

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- i) eine zunehmende und gerechte Beteiligung der Entwicklungsländer an der Weltschiffstonnage zu fördern;
- ii) das ständige Ansteigen der Frachtraten zu stoppen und sie zu senken, um die Ein- und Ausfuhrkosten der Entwicklungsländer zu verringern;

- iii) die Versicherungs- und Rückversicherungskosten für Entwicklungsländer auf ein Mindestmaß zu senken und die Entwicklung der einheitlichen Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte in den Entwicklungsländern gegebenenfalls auch durch Gründung von Institutionen in diesen Ländern oder auf regionaler Ebene zu fördern;
- iv) die baldige Durchführung des Verhaltenskodex für Linienkonferenzen sicherzustellen;
- v) dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Einfuhr- und Ausfuhrmöglichkeiten der am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen und die Nachteile der ungünstigen geografischen Lage der Binnenländer — insbesondere im Hinblick auf deren Transport- und Transitzkosten — sowie der Inselländer unter den Entwicklungsländern auszugleichen, um deren Handelsmöglichkeiten zu verbessern;
- vi) seitens der entwickelten Länder auf die Einführung von Maßnahmen und die Verfolgung einer Politik zu verzichten, die geeignet sind, die Einfuhr von Grundstoffen aus den Entwicklungsländern zu gerechten Preisen zu unterbinden oder die Durchführung berechtigter, auf die Verbesserung der Preise und die Förderung der Ausfuhr dieser Grundstoffe gerichteter Maßnahmen und politischer Zielsetzungen der Entwicklungsländer zu vereiteln.

## II. Weltwährungssystem und Entwicklungsfinanzierung

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

1. bei der Reform des Weltwährungssystems unter anderem folgende Ziele zu erreichen:
    - a) Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation in den entwickelten Ländern, um ihre Übertragung auf Entwicklungsländer zu verhindern, sowie zur Prüfung und Schaffung von Regelungen innerhalb des Internationalen Währungsfonds, um die Auswirkungen der Inflation in den entwickelten Ländern auf die Volkswirtschaften der Entwicklungsländer zu mildern;
    - b) Maßnahmen zur Beseitigung der Instabilität des Weltwährungssystems, insbesondere der Unsicherheit der Wechselkurse und ihrer nachteiligen Auswirkungen auf den Grundstoffhandel;
    - c) Erhaltung des realen Wertes der Währungsreserven der Entwicklungsländer und Verhinderung ihrer Aushöhlung durch Inflation und Kursverfall der Reservewährungen;
    - d) volle und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer in allen Phasen der Beschlußfassung zur Festlegung eines gerechten und dauerhaften Währungssystems sowie angemessene Beteiligung der Entwicklungsländer in allen Gremien, die mit diesem Reformvorhaben befaßt sind, insbesondere im Gouverneursrat;
  - e) Schaffung einer geordneten und angemessenen zusätzlichen Liquidität unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer durch zusätzliche Zuteilung von Sonderziehungsrechten auf der Grundlage des Konzepts, daß der weltweite Liquiditätsbedarf unter dem Gesichtspunkt der neuen internationalen Situation einer entsprechenden Revision bedarf. Die Schaffung internationaler Liquidität sollte in jedem Fall durch internationale multilaterale Einrichtungen erfolgen;
  - f) baldige Herstellung einer Verbindung (link) zwischen Sonderziehungsrechten und zusätzlicher Entwicklungsfinanzierung im Interesse der Entwicklungsländer, entsprechend den monetären Eigenschaften der Sonderziehungsrechte;
  - g) Überprüfung der entsprechenden Vorschriften durch den Internationalen Währungsfonds im Hinblick auf eine wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer am Entscheidungsprozeß;
  - h) Schaffung von Regelungen zur Förderung eines zunehmenden Nettotransfers realer Ressourcen von den entwickelten zu den Entwicklungsländern;
  - i) Überprüfung der Arbeitsmethoden des Internationalen Währungsfonds, insbesondere der Bedingungen für Kreditrückzahlungen und Beistandsregelungen, des Systems der Ausgleichsfinanzierung sowie der Bedingungen für die Finanzierung der Marktausgleichslager, damit die Entwicklungsländer hieraus größeren Nutzen ziehen können;
2. folgende dringende Maßnahmen zur Entwicklungsfinanzierung und zur Überwindung der Zahlungsbilanzkrisen der Entwicklungsländer zu ergreifen:
    - a) beschleunigte Durchführung des bereits in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen festgelegten zeitgebundenen Programms hinsichtlich des Nettobetrags des Finanztransfers an die Entwicklungsländer. Erhöhung des öffentlichen Anteils am Nettobetrag des Finanztransfers an die Entwicklungsländer, damit die Zielsetzungen der Entwicklungsstrategie erreicht und gegebenenfalls sogar überschritten werden können;
    - b) wirksame Tätigkeit der internationalen Finanzinstitutionen als Entwicklungsfinanzierungsbanken ohne Diskriminierung aufgrund des politischen oder wirtschaftlichen Systems eines Mitgliedsstaates; die Hilfe muß ungebunden sein;
    - c) wirksamere Beteiligung der empfangenden wie der beitragenden Entwicklungsländer am Entscheidungsprozeß in den zuständigen Or-

ganen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) durch eine gerechtere Aufteilung des Stimmrechts;

- d) Befreiung der Entwicklungsländer, soweit möglich, von sämtlichen Einfuhr- und Kapitalausfuhrkontrollen der Industrieländer;
- e) Förderung öffentlicher und privater Auslandsinvestitionen der entwickelten Länder in den Entwicklungsländern gemäß den von den Empfängerländern festgelegten Bedürfnissen und Erfordernissen ihrer einzelnen Wirtschaftszweige;
- f) Durchführung geeigneter dringender Maßnahmen, einschließlich internationaler Maßnahmen, zur Milderung der nachteiligen Folgen, die sich für die gegenwärtige und künftige Entwicklung der Entwicklungsländer aus der harten Auslandsschuldenlast ergeben;
- g) fallweise Neuverhandlung über Schulden mit dem Ziel, Übereinkünfte über Schuldenerlaß, Moratorien, Umschuldung oder Zinssubventionen zu schließen;
- h) Berücksichtigung der besonderen Lage jedes einzelnen Entwicklungslands durch die internationalen Finanzinstitutionen bei der Neuausrichtung ihrer Vergabepolitik, um diesen dringenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Praktiken der internationalen Finanzinstitutionen bedürfen der Verbesserung unter anderem auch hinsichtlich der Entwicklungsfinanzierung und der Weltwährungsprobleme;
- i) Durchführung geeigneter Schritte, um den am wenigsten entwickelten, den Binnen- und Inselfländern unter den Entwicklungsländern und den am schwersten von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen betroffenen Ländern bei der Vergabe von Entwicklungskrediten zu günstigeren Bedingungen Vorrang einzuräumen.

### III. Industrialisierung

Die Völkergemeinschaft soll alle Anstrengungen unternehmen, um die Industrialisierung der Entwicklungsländer zu fördern. Zu diesem Zweck

- a) sollen die entwickelten Länder im Rahmen ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe und im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen auf die Anträge der Entwicklungsländer auf Finanzierung von Industrievorhaben positiv reagieren;
- b) sollen die entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften Kapitalanleger ermutigen, Industrievorhaben, insbesondere der exportorientierten Produktion, in den Entwicklungsländern zu finanzieren;
- c) sollen die entwickelten Länder und die Organisationen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zur Schaffung neuer Industriekapazitäten, einschließlich Anla-

gen zur Umwandlung von Roh- und Grundstoffen, beitragen, und zwar vordringlich in den Entwicklungsländern, die diese Roh- und Grundstoffe erzeugen, um dadurch eine neue Weltwirtschaftsstruktur herbeizuführen, die den Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion erhöht;

- d) sollen mit Hilfe der entwickelten Länder und der internationalen Institutionen die betrieblichen und ausbildungsorientierten Vorhaben der technischen Hilfe, einschließlich der Berufs- und Managementausbildung von Personal der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Entwicklungsbedürfnisse weitergeführt und ausgebaut werden.

### IV. Übertragung von Technologie

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- a) einen internationalen Verhaltenskodex für die Übertragung von Technologie aufzustellen, der den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer entspricht;
- b) den Entwicklungsländern zu besseren Bedingungen Zugang zur modernen Technologie zu gewähren und diese ggf. den besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der einzelnen Länder anzupassen;
- c) die Unterstützung der Entwicklungsländer durch die entwickelten Länder bei Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und der Schaffung geeigneter einheimischer Technologien beträchtlich zu erweitern;
- d) die kommerziellen Praktiken bei der Übertragung von Technologie den Erfordernissen der Entwicklungsländer anzupassen und den Mißbrauch der Rechte der Verkäufer zu verhindern;
- e) die internationale Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung sowie der Erforschung und Ausbeutung, Erhaltung und rechtmäßigen Verwendung der natürlichen Hilfsquellen und aller Energiequellen zu fördern.

Bei der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen soll den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten und der Binnenländer Rechnung getragen werden.

### V. Regelung und Kontrolle der Tätigkeit transnationaler Gesellschaften

Alle Anstrengungen zur Annahme und Anwendung eines internationalen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften sollen unternommen werden, um

- a) eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, in denen sie wirken, und ihre Zusammenarbeit mit rassistischen Regimen und Kolonialregierungen zu unterbinden;

- b) ihre Tätigkeit in den Gastländern zu regeln, um restriktive Geschäftspraktiken auszuschalten und sie in den Rahmen der nationalen Entwicklungspläne und Entwicklungsziele der Entwicklungsländer einzufügen, und in diesem Zusammenhang soweit erforderlich die Überprüfung und Änderung bereits abgeschlossener Vereinbarungen zu erleichtern;
- c) den Entwicklungsländern Unterstützung, die Übertragung von Technologie und Managementkenntnissen zu gerechten und günstigen Bedingungen zu sichern;
- d) die Rückführung der aus ihrer Tätigkeit erzielten Gewinne unter Berücksichtigung der legitimen Interessen aller Beteiligten zu regeln;
- e) die Reinvestierung ihrer Gewinne in den Entwicklungsländern zu fördern.

#### VI. Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten

Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, die zur Zeit im Entwurf von einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen ausgearbeitet wird und die nach einer Erklärung der Generalversammlung auf der bevorstehenden 29. Tagung angenommen werden soll, wird ein wirksames Instrument zur Errichtung eines neuen Systems der Weltwirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit und der gegenseitigen Abhängigkeit der Interessen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer darstellen. Es ist daher von lebenswichtiger Bedeutung, daß die Charta durch die Generalversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung angenommen wird.

#### VII. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern

1. Gemeinschaftliches Selbstvertrauen und stärkere Zusammenarbeit der Entwicklungsländer werden ihre Rolle in der neuen Weltwirtschaftsordnung weiter stärken. Im Hinblick auf eine erweiterte Zusammenarbeit auf regionaler, subregionaler und interregionaler Ebene sollen die Entwicklungsländer unter anderem folgende zusätzliche Schritte unternehmen:
  - a) Unterstützung der Errichtung bzw. Verbesserung geeigneter Instrumentarien zum Schutz der Preise ihrer exportfähigen Grundstoffe und zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Stabilisierung der Märkte. In diesem Zusammenhang ist die immer wirksamere Mobilisierung der natürlichen Hilfsquellen der gesamten Gruppe der ölexportierenden Länder zum Nutzen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu begrüßen. Gleichzeitig ist es dringend erforderlich, daß die Entwicklungsländer zusammenarbeiten, um unverzüglich und im Geiste der Solidarität die möglichen Mittel zu erarbeiten, die den Entwicklungsländern helfen, mit den unmittelbaren,

aus dieser legitimen und durchaus gerechtfertigten Aktion entstehenden Problemen fertig zu werden. Die in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte sind ein positives Anzeichen für die sich entwickelnde Zusammenarbeit der Entwicklungsländer;

- b) Schutz des unveräußerlichen Rechts der Entwicklungsländer auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Hilfsquellen;
  - c) Förderung, Schaffung oder Stärkung der wirtschaftlichen Integration auf regionaler und subregionaler Ebene;
  - d) Beträchtliche Steigerung der Einfuhren aus anderen Entwicklungsländern;
  - e) Kein Entwicklungsland sollte Einfuhren aus entwickelten Ländern günstiger behandeln als Einfuhren aus Entwicklungsländern. Unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Übereinkünfte, der gegenwärtigen Beschränkungen und Möglichkeiten sowie ihrer künftigen Entwicklung soll der Einfuhrbedarf vorzugsweise aus anderen Entwicklungsländern gedeckt werden. Nach Möglichkeit soll für Einfuhren aus Entwicklungsländern und für die Ausfuhren dieser Länder präferentielle Behandlung gewährt werden;
  - f) Förderung einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanzen, Kreditbeziehungen und Währungsfragen einschließlich der Entwicklung der Kreditbeziehungen auf Präferenzgrundlage und zu günstigen Bedingungen;
  - g) Verstärkung der bereits von Entwicklungsländern unternommenen Bemühungen, die verfügbaren Finanzmittel für die Finanzierung der Entwicklung von Entwicklungsländern durch Investitionen, Finanzierung von exportorientierten und Soforthilfeprojekten sowie andere langfristige Hilfe einzusetzen;
  - h) Förderung und Schaffung wirksamer Instrumente der Zusammenarbeit im Bereich der Industrie, Wissenschaft und Technologie, des Transportwesens, der Schifffahrt und der Massenmedien.
2. Die entwickelten Länder sollen Initiativen zur regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit der Entwicklungsländer durch Ausweitung der Kapital- und technischen Hilfe und durch wirksamere und konkrete Aktionen, insbesondere auf dem Gebiet der Handelspolitik unterstützen.

#### VIII. Hilfe bei der Ausübung der ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Hilfsquellen

Alle Anstrengungen sollen unternommen werden, um

- a) Versuche zu unterbinden, die die freie und wirksame Ausübung des Rechts eines jeden Staates auf volle und ständige Souveränität über seine natürlichen Hilfsquellen verhindern sollen;
- b) sicherzustellen, daß die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen Ersuchen der Ent-

wicklungsländer um Hilfe bei dem Betrieb verstaatlichter Produktionsmittel nachkommen.

#### **IX. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit**

1. Zur Förderung der Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie und gemäß den Absichten und Zielen der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung verpflichten sich alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieses Aktionsprogramms, das sie gemeinsam angenommen haben, um auf die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung hinzuarbeiten, voll zu nutzen und dadurch die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der weltweiten Zusammenarbeit zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken.
2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird mit Vorrang eine umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vornehmen. Alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen, die gemäß dem Aktionsprogramm durchzuführen sind, sowie die bereits geplanten Tätigkeiten wie z. B. die Weltbevölkerungskonferenz, die Welternährungskonferenz, die zweite Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie sollen so gestaltet werden, daß die gemäß der Entschlieung 3172 (XXVIII) der Generalversammlung vorgesehene Sondertagung der Generalversammlung über Entwicklung ihren vollen Beitrag zur Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung leisten kann. Alle Mitgliedstaaten werden dringend aufgefordert, ihre gemeinsamen und einzelnen Bemühungen und politischen Zielsetzungen auf den Erfolg dieser Sondertagung zu richten.
3. Der Wirtschafts- und Sozialrat wird den grundsätzlichen Rahmen festlegen und die Tätigkeiten sämtlicher Organisationen, Institutionen und nachgeordneter Gremien der Vereinten Nationen, denen die Durchführung dieses Programms anvertraut wird, koordinieren. Damit der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben wirksam ausführen kann, gilt folgendes:
  - a) Alle zuständigen Organisationen, Institutionen und nachgeordnete Gremien im Bereich der Vereinten Nationen legen dem Wirtschafts- und Sozialrat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, Berichte über den Stand der Durchführung dieses Programms im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs vor.
  - b) Der Wirtschafts- und Sozialrat prüft die Sachbestandsberichte unverzüglich und kann zu diesem Zweck bei Bedarf zu Sondertagungen einberufen werden oder notfalls auch ständig tätig sein. Er weist die Generalversamm-

lung auf die Probleme und Schwierigkeiten hin, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms auftreten.

4. Sämtliche Organisationen, Institutionen, nachgeordneten Gremien und Konferenzen der Vereinten Nationen sind mit der Durchführung dieses Aktionsprogramms beauftragt. Die Tätigkeit dieser Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (die durch Entschlieung 1995 [XIX] der Generalversammlung geschaffen wurde) soll gestärkt werden, damit die Entwicklung des Welthandels in Rohstoffen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen verfolgt werden kann.
5. Dringende und wirksame Maßnahmen zur Überprüfung der Vergabepolitik der internationalen Finanzinstitutionen, unter Berücksichtigung der besonderen Lage jedes einzelnen Entwicklungslandes und der Befriedigung dringender Bedürfnisse, zur Verbesserung der Praktiken dieser Institutionen, unter anderem im Hinblick auf Entwicklungsfinanzierungsprobleme und Weltwährungsprobleme, und zur Sicherung einer wirksameren Beteiligung der Entwicklungsländer — der Empfänger- wie auch der beitragenden Länder — am Entscheidungsproze durch eine angemessene Änderung des Stimmrechtsverhältnisses sollen ergriffen werden.
6. Die entwickelten und andere Länder, die hierzu in der Lage sind, sollen einen erheblichen Beitrag zu den verschiedenen Organisationen, Programmen und Fonds leisten, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Entwicklungsländern geschaffen wurden.
7. Das vorliegende Aktionsprogramm ergänzt und stärkt die Absichten und Ziele der Internationalen Entwicklungsstrategie sowie die neuen Maßnahmen, die die Generalversammlung auf ihrer 28. Tagung beschlossen hat, um einen Ausgleich dafür zu schaffen, daß diese Absichten und Ziele nicht erreicht wurden.
8. Die Durchführung des Aktionsprogramms soll in die Halbzeitüberprüfung und -bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen einbezogen werden. Soweit erforderlich sollen unter Berücksichtigung der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und des vorliegenden Aktionsprogramms neue Verpflichtungen übernommen und Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Internationalen Entwicklungsstrategie vorgenommen werden.

#### **X. Sonderprogramm**

Die Generalversammlung nimmt das folgende Sonderprogramm an, das insbesondere Nothilfemanah-

men zur Milderung der Schwierigkeiten der am schwersten von Wirtschaftskrisen betroffenen Entwicklungsländer vorsieht, und das besondere Problem der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnenländer berücksichtigt:

*Die Generalversammlung —*

In Anbetracht des folgenden:

- a) Die starke Erhöhung der Preise für ihre lebenswichtigen Einfuhr Güter, wie z. B. Nahrungsmittel, Düngemittel, Energieträger, Investitionsgüter, Ausrüstungen und Dienstleistungen und der dazugehörigen Transport- und Transitkosten, haben die ständige Verschlechterung der Austauschrelationen einer Anzahl von Entwicklungsländern erheblich verschärft, ihre Auslandsschulden erhöht und dadurch eine Lage geschaffen, in der sie ohne Gegenmaßnahmen nicht mehr imstande sein werden, ihre lebenswichtigen Einfuhren und ihre Entwicklung zu finanzieren, so daß eine weitere Verschlechterung des Lebensstandards und der Lebensbedingungen in diesen Ländern eintreten wird. Die gegenwärtige Krise ist ein Ergebnis aller Probleme, die sich seit Jahren angestaut haben: auf dem Gebiet des Handels, der Währungsreform, der weltweiten Inflation, wegen der unzureichend und verspätet gewährten Finanzhilfe und wegen vieler ähnlicher Probleme auf den Gebieten der Wirtschaft und Entwicklung. Wenn man der Krise begegnen will, muß man diese komplexe Situation berücksichtigen, um sicherzustellen, daß das von der Völkergemeinschaft angenommene Sonderprogramm den am schwersten betroffenen Ländern Nothilfe und rechtzeitige Unterstützung gewährleistet. Gleichzeitig werden Schritte unternommen, um diese noch offenen Probleme durch eine grundlegende Umstrukturierung des Weltwirtschaftssystems zu lösen, damit diese Länder ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beheben und gleichzeitig einen angemessenen Entwicklungsstand erreichen können.
- b) Die zur Unterstützung der am schwersten betroffenen Länder angenommenen Sondermaßnahmen müssen nicht nur die Nothilfe, die diese Länder zur Befriedigung ihres Einfuhrbedarfs benötigen, sondern darüber hinaus auch Schritte zur gezielten Förderung der Kapazität dieser Länder zu verstärkter Produktion und höheren Erlösen umfassen. Wird ein solch umfassender Lösungsversuch nicht angenommen, so werden die Schwierigkeiten der am schwersten betroffenen Länder mit großer Wahrscheinlichkeit fortbestehen. Die erste und dringendste Aufgabe der Völkergemeinschaft besteht jedoch darin, diese Länder in die Lage zu versetzen, die Fehlbeträge in ihren Zahlungsbilanzen auszugleichen. Dies muß jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Entwicklungshilfe ergänzt werden, damit ihre Entwicklungsraten gehalten und dann beschleunigt werden kann.
- c) Bei den am schwersten betroffenen Ländern handelt es sich eben um die Länder, die in der

Weltwirtschaft am stärksten benachteiligt sind: die am wenigsten entwickelten, die Binnenländer, und andere Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommensstand, sowie Entwicklungsländer, deren Volkswirtschaft als Ergebnis der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, durch Naturkatastrophen, fremde Aggression und Besetzung schwer angeschlagen ist. Hinweise auf die hiervon betroffenen Länder, auf die Schwere der Auswirkungen auf ihre Volkswirtschaft und auf die Art der benötigten Hilfe lassen sich unter anderem aufgrund der folgenden Kriterien gewinnen:

- i) Niedriges Pro-Kopf-Einkommen als Anzeichen für relative Armut, niedriger Produktionsstand und ein niedriger Stand von Technologie und Entwicklung;
  - ii) starke Erhöhung der Einfuhrkosten für lebenswichtige Güter im Vergleich zu den Ausfuhrerlösen;
  - iii) hoher Schuldendienst und niedrige Ausfuhrerlöse;
  - iv) unzureichende Ausfuhrerlöse, vergleichsweise mangelhafte Elastizität der Exporteinnahmen und Fehlen eines exportfähigen Überschusses;
  - v) geringe oder für den Bedarf unzureichende Devisenreserven;
  - vi) nachhaltige Auswirkungen erhöhter Transport- und Transitkosten;
  - vii) relativ große Bedeutung des Außenhandels im Entwicklungsprozeß.
- d) Die Bewertung der Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der am schwersten betroffenen Länder muß nach Art und Ausmaß flexibel sein und der gegenwärtigen Unsicherheit in der Weltwirtschaft, der von den entwickelten Ländern ggf. betriebenen Ausgleichspolitik und dem Zustrom von Kapital und Investitionsgütern Rechnung tragen. Schätzungen der Zahlungsbilanzsituation und des Bedarfs dieser Länder lassen sich zuverlässig nur auf der Grundlage ihrer durchschnittlichen Leistung über einen Zeitraum von mehreren Jahren vornehmen. Langfristige Voraussagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur ungewiß sein.
  - e) Es ist wichtig, daß alle entwickelten Länder sowie auch die Entwicklungsländer entsprechend ihrem Entwicklungsstand, ihrer Fähigkeit und der Kraft ihrer Volkswirtschaft zu den Sondermaßnahmen zur Milderung der Schwierigkeiten der am schwersten betroffenen Länder beitragen. Es ist beachtenswert, daß einige Entwicklungsländer trotz eigener Schwierigkeiten und Entwicklungsbedürfnisse die Bereitschaft gezeigt haben, eine konkrete und helfende Rolle bei der Behebung der Schwierigkeiten der ärmeren Entwicklungsländer zu übernehmen. Die kürzlich von bestimmten Entwicklungsländern mit ausreichenden Hilfsquellen auf bilateraler und multilateraler Grundlage unternommenen Initiativen und Maßnahmen als Beitrag zur Milderung

der Schwierigkeiten anderer Entwicklungsländer sind ein Ausdruck ihrer Verpflichtung auf das Prinzip der wirksamen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern.

- f) Die Reaktion der entwickelten Länder, die in viel stärkerem Maße fähig sind, den betroffenen Ländern bei der Überwindung ihrer gegenwärtigen Schwierigkeiten zu helfen, muß der von ihnen getragenen Verantwortung entsprechen. Ihre Unterstützung soll zusätzlich zu der gegenwärtig verfügbaren Hilfe gewährt werden. Sie sollen die Zielsetzungen der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer, insbesondere bezüglich der staatlichen Entwicklungshilfe, erfüllen und nach Möglichkeit darüber hinausgehen. Sie sollen auch ernsthaft prüfen, ob die Auslandsschulden der am schwersten betroffenen Länder nicht erlassen werden können. Dies wäre die einfachste und schnellste Hilfe für die betroffenen Länder. Auch Schuldenmoratorien und Umschuldung sollten in wohlwollende Erwägungen gezogen werden. Die derzeitige Lage sollte die Industrieländer nicht dazu verleiten, eine Politik zu verfolgen, die sich letzten Endes als selbstzerstörerisch erweisen und die gegenwärtige Krise verschlimmern wird.

*Eingedenk* der konstruktiven Vorschläge seiner Kaiserlichen Majestät des Schah-in-schahs von Iran und Seiner Exzellenz des Präsidenten von Algerien, Herrn Boumediène —

1. *beschließt* die Einrichtung eines Sonderprogramms für Nothilfemaßnahmen und Entwicklungshilfe für die am schwersten betroffenen Entwicklungsländer, das vordringlich und für den erforderlichen Zeitraum durchgeführt werden soll, mindestens jedoch bis zum Ende der zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, um ihnen bei der Überwindung ihrer gegenwärtigen Schwierigkeiten und bei der Erzielung einer ohne fremde Hilfe möglichen wirtschaftlichen Entwicklung zu helfen;
2. *beschließt* als ersten Schritt im Rahmen des Sonderprogramms, den Generalsekretär zu ersuchen, eine Nothilfeaktion in Gang zu setzen, die den am schwersten betroffenen Entwicklungsländern, wie sie in Absatz 3 der Präambel definiert sind, rechtzeitige Hilfe zuteil werden läßt; das Ziel dieser Maßnahme ist, die lebenswichtigen Einfuhren für einen Zeitraum von 12 Monaten unvermindert aufrechtzuerhalten, und die Industrieländer und andere potentielle Beitragleistende aufzufordern, ihre Beiträge zur Nothilfe bzw. ihre beabsichtigten Beiträge bis zum 15. Juni 1974 bekanntzugeben, die auf bilateralem oder multilateralem Wege geleistet werden sollen, wobei die von einigen Ländern angekündigten oder bereits erfüllten Verpflichtungen und Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen sind; *darüber hinaus ersucht sie* den Generalsekretär, über den Stand der Nothilfeaktion der 29. Tagung der Generalversammlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner 57. Tagung zu berichten;
3. *fordert* die Industrieländer und andere potentielle Beitragleistende *auf*, den am schwersten betroffenen Ländern unverzüglich Hilfe zu gewähren, die den Bedürfnissen dieser Länder entspricht. Diese Hilfe soll über den derzeitigen Umfang der Hilfe hinausgehen, schnell und weitestgehend als Zuschuß oder wenn dies nicht möglich ist, zu weichen Bedingungen gewährt werden. Die Auszahlung und die entsprechenden Abwicklungsverfahren und -bedingungen müssen dieser außergewöhnlichen Situation entsprechen. Die Hilfe könnte auf bilateralem oder auf multilateralem Wege geleistet werden; dabei könnten auch bereits vorhandene oder neu zu schaffende Einrichtungen und Möglichkeiten genutzt werden. Unter anderem können folgende Sondermaßnahmen in Frage kommen:
  - a) Sondervereinbarungen zu besonders günstigen Bedingungen, einschließlich der Subventionierung und Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Grundstoffen und Gütern;
  - b) Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der eingeführten lebenswichtigen Grundstoffe und Güter;
  - c) Warenhilfe einschließlich Nahrungsmittelhilfe als Zuschuß oder mit Aufschub der Zahlung in Landeswährung; hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ausfuhren der Entwicklungsländer dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen;
  - d) langfristige Lieferkredite zu günstigen Bedingungen;
  - e) langfristige Kapitalhilfe zu Vorzugsbedingungen;
  - f) Ziehungsrechte aus Sondereinrichtungen des Internationalen Währungsfonds zu entgegenkommenden Bedingungen;
  - g) Herstellung einer Verbindung (link) zwischen der Schaffung von Sonderziehungsrechten und der Entwicklungshilfe unter Berücksichtigung des zuständigen Finanzbedarfs der am schwersten betroffenen Länder;
  - h) bilateral oder multilateral gewährte Zinssubventionen für Mittel, die von den am schwersten betroffenen Ländern zu handelsüblichen Bedingungen geliehen wurden;
  - i) fallweise Neuverhandlung über Schulden mit dem Ziel, Übereinkünfte über Schuldenerlaß, Moratorien oder Umschuldung zu schließen;
  - j) Gewährung günstigerer Bedingungen für Investitionsgüter und technische Hilfe zur Beschleunigung der Industrialisierung der betroffenen Länder;
  - k) Vornahme von Investitionen in Industrie- und Entwicklungsvorhaben zu günstigen Bedingungen;

- l) Subventionierung der zusätzlichen Transit- und Transportkosten, insbesondere bei Binnenländern;
4. *ruft* die entwickelten Länder *auf*, Ersuchen der am schwersten betroffenen Entwicklungsländer auf Schuldenerlaß, Moratorium oder Umschuldung als wichtigen Beitrag zur Milderung der ernstesten und nachhaltigen Schwierigkeiten dieser Länder wohlwollend zu prüfen;
5. *beschließt* als Teil des Sonderprogramms einen Sonderfonds im Rahmen der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge der Industrieländer und anderer potentieller Beitragleistender zu errichten, aus dem Nothilfe und Entwicklungshilfe geleistet werden sollen und der seine Tätigkeit spätestens am 1. Januar 1975 aufnehmen soll;
6. *setzt* einen Ad-hoc-Ausschuß für das Sonderprogramm *ein*, der aus 36, vom Präsidenten der Generalversammlung nach entsprechenden Konsultationen ernannten Mitgliedstaaten besteht, der unter Berücksichtigung des Zwecks des Sonderfonds und seines Arbeitsauftrags folgende Aufgaben zu erfüllen hat:
- a) Abgabe von Empfehlungen über den Aufgabenbereich, das Instrumentarium, die Arbeitsweise usw. des Sonderfonds, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit
- i) einer gerechten Vertretung in seinem Verwaltungsrat,
  - ii) einer gerechten Verteilung seiner Mittel,
  - iii) der vollen Nutzung der Leistungen und Möglichkeiten der bestehenden internationalen Organisationen,
  - iv) der Möglichkeit, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen an die Transaktionen des Sonderfonds anzuschließen,
  - v) eines zentralen Kontrollgremiums zur Überwachung der einzelnen bilateralen und multilateralen Maßnahmen,
- und der verschiedenen, auf der 6. Sondertagung vorgetragenen Gedanken und Vorschläge, einschließlich der in den Dokumenten A/AC. 166/L. 15 und A/PV. 2208 und den Stellungnahmen dazu enthaltenen Vorschläge sowie der Möglichkeit, den Sonderfonds nach Ablauf der Nothilfefrist alternativ für die normale Entwicklungshilfe zu verwenden;
- b) Kontrolle der verschiedenen, bilateral und multilateral zur Unterstützung der am schwersten betroffenen Länder unternommenen Maßnahmen bis zum Arbeitsbeginn des Sonderfonds;
- c) anhand von Unterlagen der betroffenen Länder und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, Erarbeitung einer umfassenden Bewertung
- i) des Ausmaßes der Schwierigkeiten, denen sich die am schwersten betroffenen Länder gegenübersehen;
  - ii) der Art und Menge der lebenswichtigen Grundstoffe und Güter, die sie benötigen;
  - iii) ihres Bedarfs an Kapitalhilfe;
  - iv) ihres Bedarfs an technischer Hilfe, insbesondere an Zugang zur Technologie;
7. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, den Präsidenten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, den Leitenden Direktor des Internationalen Währungsfonds, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Leiter der anderen zuständigen internationalen Organisationen, den Ad-hoc-Ausschuß bei der Ausübung der ihm nach Absatz 6 des materiellen Teils zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen und gegebenenfalls bei den Transaktionen des Sonderfonds mitzuwirken;
8. *ersucht* den Internationalen Währungsfonds, seine Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten beschleunigt zu treffen:
- a) Schaffung einer erweiterten Sondereinrichtung, an der sich die am schwersten betroffenen Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen beteiligen können;
  - b) Schaffung von Sonderziehungsrechten und baldige Herstellung der Verbindung (link) zwischen der Zuteilung von Sonderziehungsrechten und der Entwicklungsfinanzierung; und
  - c) Schaffung und Betrieb der vorgeschlagenen neuen Sondereinrichtung zur Gewährung von Krediten und zur Zinssubvention für handelsübliche Kredite, die von Mitgliedstaaten aufgenommen werden, unter Berücksichtigung des Interesses der Entwicklungsländer und insbesondere des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs der am schwersten betroffenen Länder;
9. *ersucht* die Weltbankgruppe und den Internationalen Währungsfonds, ihre Dienste auf dem Gebiet von Management, Finanzen und Technik den zur finanziellen Nothilfe beitragenden Regierungen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Mittel unverzüglich den Empfängerländern zuleiten können, und dabei die erforderlichen institutionellen und verfahrensmäßigen Änderungen vorzunehmen;
10. *lädt* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *ein*, insbesondere auf Länderebene die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf Anforderungen zusätzlicher Hilfe, die es im Rahmen des Sonderprogramms gegebenenfalls leisten soll, sofort zu reagieren;
11. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen 57. Tagung seinen



Bericht und seine Empfehlungen vorzulegen und lädt den Rat ein, auf der Grundlage seiner Prüfung dieses Berichts der Generalversammlung auf ihrer 29. Tagung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

12. *beschließt*, sich im Rahmen einer neuen Weltwirtschaftsordnung auf der 29. Tagung der Generalversammlung vorrangig mit der Frage von Sondermaßnahmen für die am schwersten betroffenen Länder zu befassen.

**Erklärung zur Stimmabgabe durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Botschafter Walter Gehlhoff, namens der Bundesrepublik Deutschland (Teil I) und namens der Europäischen Gemeinschaft (Teil II) im Plenum der Sonder-Generalversammlung am 1. Mai 1974**

TEIL I

Herr Präsident,

zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen ist eine Sondertagung der Generalversammlung ausschließlich zu dem Zweck einberufen worden, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Fragen zu erörtern. Die Vereinten Nationen bemühen sich damit erneut und entschlossen, gemäß der Charta den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und das internationale Instrumentarium zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen. Meine Regierung unterstützt diese Bemühungen nachdrücklich.

Es ist stets die Politik meines Landes gewesen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und deren Integration in die Weltwirtschaft zu fördern. Meine Regierung ist entschlossen, alle Maßnahmen und Aktionen zu unterstützen, die zu einer Verbesserung der internationalen Wirtschaftsordnung führen.

Diese Sondertagung war vor schwierige Aufgaben gestellt, doch dank der Arbeit aller Delegationen und des herrschenden Geistes der Zusammenarbeit ließen sich bedeutende Fortschritte erzielen.

Ich möchte insbesondere den Dank meiner Delegation für die hervorragende Leitung durch den Präsidenten der Generalversammlung und für das unermüdliche Wirken des Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses aussprechen, die zum Zustandekommen eines Kompromisses beigetragen haben.

Lassen Sie mich nun ausführlicher auf die Dokumente eingehen, die wir angenommen haben.

Meine Delegation begrüßt die Annahme der Grundsatzklärung, die nach unserer Überzeugung den Weg für eine neue Wirtschaftsordnung ebnen wird.

Meine Regierung erkennt das Recht der Staaten auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Hilfsquellen einschließlich des Rechts auf Verstaatlichung an. Dieses Recht ist in den Regeln des Völkerrechts verankert und sollte nach unserer Auffassung im Einklang mit ihnen ausgeübt werden.

Meine Regierung hält angemessene und gerechte Preise für Ausfuhr- und Einfuhrgüter für erforderlich. Feste Preisrelationen sind jedoch geeignet, den Marktmechanismus aufzuheben, der für das

ordnungsgemäße Funktionieren der Weltwirtschaft unerlässlich ist.

Meine Regierung hat auch gewisse Bedenken in bezug auf Erzeugervereinigungen. Diese Bedenken richten sich nicht gegen die Existenz derartiger Vereinigungen. Meine Regierung befürchtet jedoch, daß deren Politik zu neuen Abhängigkeiten führen und einem ungehinderten Warenaustausch schaden könnte.

Was das Aktionsprogramm betrifft, so sind in den vergangenen Tagen Fortschritte bei der Annäherung von Positionen erzielt worden, die ursprünglich weit auseinandergingen.

Der nun vorliegende Entwurf eines Aktionsprogramms enthält eine Reihe von Vorschlägen, denen meine Delegation voll zustimmt. Andererseits wird auch eine Reihe von Maßnahmen angeregt, die wir nicht für praktikabel oder geeignet halten, das angestrebte Ziel einer engeren internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet zu erreichen. Es ist nicht Mangel an politischem Willen, der meine Delegation veranlaßt, diese Auffassung zu äußern. Es ist im Gegenteil unsere Überzeugung, daß politische Entschlossenheit immer dann am besten zum Tragen kommt, wenn sie auf der Realität beruht.

Ich möchte hier nicht die Vorbehalte meiner Delegation zu dem Aktionsprogramm erläutern. Sie werden bei der Erörterung der jeweiligen Punkte in den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zu behandeln sein.

Auf einige wichtige Punkte möchte ich jedoch hier kurz eingehen.

Zu Teil I muß ich folgendes feststellen:

1. Die Situation auf den Grundstoffmärkten ist offensichtlich so unterschiedlich, daß Maßnahmen in bezug auf einzelne Grundstoffe nur nach Prüfung des jeweiligen Falles getroffen werden können.
2. Wir befürworten strukturelle Anpassungsmaßnahmen, durch die die Entwicklungsländer auf stärkere und gerechtere Weise in die internationale Arbeitsteilung einbezogen werden. Strukturmaßnahmen dürfen jedoch nicht dazu führen, daß gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige geopfert werden.

3. Die Verwirklichung des Verhaltenskodex für Linienkonferenzen muß nach Ansicht meiner Regierung von der 29. Generalversammlung geprüft werden. Mas die Frage von Fracht und Versicherung betrifft, so möchte ich betonen, daß meine Regierung keine Möglichkeit hat, Frachtraten festzusetzen oder zu subventionieren, oder auf die Versicherungskosten Einfluß zu nehmen.

Zu Teil II habe ich folgendes zu erklären:

1. Die Reform des internationalen Währungssystems war Gegenstand intensiver Erörterungen auf der 28. Generalversammlung, die ihren Niederschlag in der EntschlieÙung 3084 gefunden haben. Wir halten die Formulierung, die nach eingehenden Verhandlungen gefunden wurde, für einen wohlausgewogenen Kompromiß. Wir möchten weiteren Entscheidungen in den Gremien des Internationalen Währungsfonds, die mit dieser Reform betraut sind, nicht vorgreifen.

Wir sind überzeugt von der Notwendigkeit weltweiter Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation. Einzelmaßnahmen zur Verhinderung einer Übertragung der Inflation sind entweder nicht möglich oder ungeeignet, die Inflation insgesamt unter Kontrolle zu bekommen.

Meine Regierung sieht keine Möglichkeit, Mittel und Wege zur Gewährleistung des realen Wertes von Währungsreserven zu finden.

Ein stabilitätsorientierter weltweiter Liquiditätsbedarf sollte das Kriterium für die Schaffung von Sonderziehungsrechten insgesamt sein. Sonderziehungsrechte, die ohne Berücksichtigung dieser Stabilitätskriterien geschaffen werden, wären auch für die Entwicklungsländer nicht von Nutzen.

2. Bezüglich der Durchführung der internationalen Entwicklungsstrategie in bezug auf den Finanztransfer möchte ich an die Vorbehalte erinnern, die meine Delegation bei deren Annahme machte. Ferner sollte hier nichts geschehen, wodurch die Ergebnisse der in der Weltbank durchgeführten Prüfung einer Verbesserung ihres Beschlußfassungsprozesses vorweggenommen würden.

Meine Delegation erklärt, daß wir keinen Einfluß auf private Kreditabmachungen nehmen können mit dem Ziel, die Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer zu verringern.

Die Bundesrepublik Deutschland beurteilt das Sonderprogramm positiv. Sie wird sich bemühen, ihre Gesamthilfe für die Entwicklungsländer weiter zu erhöhen, um zusätzliche Mittel für Sondermaßnahmen über den Rahmen der bisher gewährten Hilfe hinaus zur Verfügung zu stellen. Wir können natürlich nicht den in einem demokratischen Staatswesen wie dem unsrigen geltenden haushaltsrechtlichen Verfahren vorgreifen.

Nach unserer Auffassung sind nicht alle unter Absatz 3 des Sonderprogramms aufgeführten Maßnahmen durchführbar. Wir werden uns auf diejenigen Punkte konzentrieren, die wir für

die aussichtsreichsten halten. Hierzu gehören die Hilfsprogramme für Düngemittel und Nahrungsmittel.

## TEIL II

### EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Ich werde nun im Namen der Europäischen Gemeinschaft sprechen. Durch den Präsidenten ihres Ministerrats hat die Europäische Gemeinschaft gleich zu Beginn dieser Sondertagung erklärt, daß sie sich des Ausmaßes der Probleme, deretwegen die Tagung einberufen wurde, und auch der Dringlichkeit von Lösungen für die derzeitigen Stabilitätsschwierigkeiten und Störungen der Handelsströme bewußt ist. Das Ziel ist die Schaffung eines alle Nationen in gerechter Weise berücksichtigenden Weltwirtschaftssystems, das ihrer wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit Rechnung trägt.

Zu den von der Generalversammlung angenommenen Texten möchten wir folgende Vorbehalte und Interpretationen vortragen:

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wollen ihre Hilfe für die Entwicklungsländer verstärken, können jedoch einen automatischen Transfer von Mitteln aus ihrer Einfuhrpolitik oder ihrem Steuersystem nicht ins Auge fassen.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das von ihr angewendete System allgemeiner Präferenzen laufend verbessert und ausgeweitet. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Grundstoffsituation auf den internationalen Märkten andere Lösungen erforderlich macht.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat stets die Prüfung der Möglichkeiten einer Ausgleichsfinanzierung im Rahmen der zuständigen internationalen Gremien befürwortet. Sie ist jedoch der Auffassung, daß diese Angelegenheit auch weiter in jenen Gremien behandelt werden sollte.

Sie erkennt zwar an, daß Marktausgleichslager im Rahmen von Grundstoffabkommen in geeigneten Fällen einen nützlichen Faktor darstellen können, ist jedoch der Ansicht, daß derartige Lager, die ja der Stabilisierung dieser Märkte dienen sollen, für alle Länder, insbesondere für die Erzeuger wie auch die Verbraucher unter den Entwicklungsländern von Nutzen sind.

Was die multilateralen Handelsverhandlungen betrifft, so hat die Gemeinschaft die Erklärung von Tokio mitgetragen, nach der diese Verhandlungen auf der Grundlage der Prinzipien des gegenseitigen Vorteils, der gegenseitigen Pflichten und der allgemeinen Gegenseitigkeit in bezug auf die Meistbegünstigungsklausel geführt werden sollen, während von den Entwicklungsländern keine Gegenseitigkeit der Verpflichtungen erwartet und die Notwendigkeit differenzierterer Maßnahmen für diese Länder anerkannt wird, um deren besondere und günstigere Behandlung zu gewährleisten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist der Auffassung, daß ein gerechtes Preisverhältnis zwischen den von Entwicklungsländern aus- und einge-

fürten Gütern angestrebt werden sollte, meint jedoch, daß eine formelle Verbindung zwischen diesen Preisen sich nur schwer herstellen ließe.

Sie erklärt ferner, daß sie die Rolle von Erzeugervereinbarungen so versteht, wie sie in der Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung definiert ist.

Die Gemeinschaft wie auch ihre Mitgliedstaaten haben sich während dieser ganzen Tagung bemüht, aktiv und konstruktiv an den Erörterungen mitzuwirken. Sie tat dies im Geist der Aufgeschlossenheit und hat damit ihren Willen bekräftigt, eine wirksame Partnerschaft mit den Entwicklungsländern zu fördern. Was die Sondermaßnahmen betrifft, so sind sich die Europäische Gemeinschaft

und ihre Mitgliedstaaten der kritischen Situation bewußt, die sich aus der jüngsten Preisentwicklung bei Importgütern ergibt, die insbesondere für einige Entwicklungsländer von ausschlaggebender Bedeutung sind. Sie möchte daher ihre Entschlossenheit Ausdruck geben, zusammen mit allen betroffenen Staaten und internationalen Organisationen unverzüglich die wirksamsten Verfahren für eine internationale Sonderhilfsaktion zu prüfen, damit die Schwierigkeiten dieser Entwicklungsländer überwunden werden können.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wären ihrerseits bereit, sich aktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen und einen wesentlichen Beitrag zu leisten, sofern die übrigen Mitglieder der Völkergemeinschaft gewillt sind, sich ihnen anzuschließen.

## Anlage 7

**Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten <sup>1)</sup>***Die Generalversammlung —*

*eingedenk dessen, daß die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in ihrer Entschlieung 45 (III) vom 18. Mai 1972 die dringende Notwendigkeit hervorhob, „allgemein anerkannte Normen für die systematische Regelung der Weltwirtschaftsbeziehungen festzulegen“, und anerkannte, daß „eine gerechte und stabile Weltordnung erst geschaffen werden kann, wenn eine Charta zum Schutz der Rechte aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, aufgestellt ist“.*

*sowie eingedenk dessen, daß in derselben Entschlieung beschlossen wurde, eine Arbeitsgruppe von Regierungsvertretern zur Ausarbeitung eines Entwurfs einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten einzusetzen, die nach Beschluß der Generalversammlung in ihrer Entschlieung 3037 (XXXVII) vom 19. Dezember 1972 aus 40 Mitgliedstaaten bestehen sollte,*

*in Anbetracht dessen, daß die Generalversammlung in ihrer Entschlieung 3082 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973 ihre Überzeugung bekräftigte, daß es dringend notwendig sei, Normen von weltweiter Geltung für die Entwicklung der Weltwirtschaftsbeziehungen auf fairer und gerechter Grundlage festzulegen oder zu verbessern, und die mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragte Arbeitsgruppe dringend aufforderte, als ersten Schritt zur Kodifizierung und Ausgestaltung der Materie einen endgültigen Entwurf einer Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auszuarbeiten, der von der Generalversammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung beraten und genehmigt werden solle,*

*im Hinblick auf Geist und Wortlaut ihrer Entschlieungen 3201 (S—VI) und 3202 (S—VI) vom 1. Mai 1974, in denen die Erklärung und das Aktionsprogramm über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung enthalten sind und in denen betont wird, daß es von lebenswichtiger Bedeutung ist, daß die Charta durch die Generalversammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung angenommen wird und daß sie ein wirksames Instrument zur Errichtung eines neuen Systems der Weltwirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit und der gegenseitigen Abhängigkeit der Interessen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer darstellt,*

<sup>1)</sup> Von der 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 1974 als Entschlieung Nr. 3281 angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte, ebenso wie Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika, gegen diese Entschlieung. Erklärung dazu durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland s. unten.

*nach Prüfung des Berichts der mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragten Arbeitsgruppe über ihre vierte Tagung <sup>\*)</sup>, die der Handels- und Entwicklungsrat der Generalversammlung auf seiner vierzehnten Tagung übermittelt hatte,*

*unter Bekundung des Dankes an die mit der Ausarbeitung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beauftragten Arbeitsgruppe, die auf ihren vier Tagungen zwischen Februar 1973 und Juni 1974 die notwendigen Bestandteile zusammenfügte, damit die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung, wie zuvor empfohlen, abgeschlossen und angenommen werden kann —*

*verabschiedet und verkündet feierlich folgende*

**CHARTA DER WIRTSCHAFTLICHEN RECHTE UND PFLICHTEN DER STAATEN**

**Präambel***Die Generalversammlung —*

*in Bekräftigung der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme im wirtschaftlichen und sozialen Bereich;*

*in Bestätigung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu stärken;*

*sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zu stärken;*

*mit der Erklärung, daß es ein grundlegendes Ziel dieser Charta ist, die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung zu fördern, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, gegenseitiger Abhängigkeit, gemeinsamem Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Systems beruht;*

*in dem Wunsch, zur Schaffung der Voraussetzungen für*

- a) mehr Wohlstand für alle Länder und einen höheren Lebensstandard für alle Völker,
- b) die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Länder, insbesondere der Ent-

<sup>\*)</sup> TD/B/AC. 12/4

wicklungsländer, durch die gesamte Völkergemeinschaft,

- c) die Förderung der Zusammenarbeit — auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens und gerechter Vorteile für alle friedliebenden, zur Anwendung dieser Charta bereiten Staaten — im wirtschaftlichen, kommerziellen, wissenschaftlichen und technischen Bereich ungeachtet des politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systems,
- d) die Überwindung der Haupthindernisse für den wirtschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer,
- e) die Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums der Entwicklungsländer mit dem Ziel der Überbrückung der wirtschaftlichen Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern,
- f) den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Umwelt

beizutragen;

*eingedenk* der Notwendigkeit, eine faire und gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung zu errichten und aufrechtzuerhalten durch

- a) die Herstellung zweckmäßiger und gerechterer internationaler Wirtschaftsbeziehungen und die Förderung von Strukturveränderungen in der Weltwirtschaft,
- b) die Schaffung von Bedingungen, welche die Ausweitung des Handels und Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aller Staaten ermöglichen,
- c) die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer,
- d) die Herstellung und Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen unter Berücksichtigung der anerkannten Unterschiede in der Entwicklung der Entwicklungsländer und ihrer spezifischen Bedürfnisse;

*entschlossen*, die kollektive wirtschaftliche Sicherheit zur Entwicklung insbesondere der Entwicklungsländer, unter strenger Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und durch die Zusammenarbeit der gesamten Völkergemeinschaft zu fördern;

*in der Erwägung*, daß eine echte Zusammenarbeit von Staaten, die auf der gemeinsamen Prüfung der internationalen Wirtschaftsprobleme und einem abgestimmten Vorgehen in bezug auf diese Probleme beruht, eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung des gemeinsamen Wunsches der Völkergemeinschaft nach einer gerechten und vernünftigen Entwicklung aller Teile der Welt ist;

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Sicherstellung angemessener Bedingungen für die Unterhaltung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen allen Staaten — ungeachtet der Unterschiede im sozialen und wirtschaftlichen System — sowie für die

unbedingte Achtung der Rechte aller Völker zukommt, wie auch der Bedeutung, welche die Stärkung der Instrumente der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit als Mittel zur Festigung des Friedens zum Nutzen aller hat;

*überzeugt*, daß es notwendig ist, ein System internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, des gegenseitigen gerechten Nutzens und der engen Wechselbeziehung zwischen den Interessen aller Staaten zu entwickeln;

*mit der erneuten Feststellung*, daß die Verantwortung für die Entwicklung jedes Landes in erster Linie bei dem Land selbst liegt, daß jedoch eine gleichzeitige wirksame internationale Mitwirkung ein wesentlicher Faktor für die volle Erreichung seiner eigenen Entwicklungsziele ist;

*fest überzeugt*, daß es dringend geboten ist, ein wesentlich verbessertes System internationaler Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln —

*nimmt feierlich* diese Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten an:

#### KAPITEL I

#### Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Die wirtschaftlichen sowie die politischen und sonstigen Beziehungen zwischen Staaten müssen unter anderem auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- a) Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Staaten;
- b) souveräne Gleichheit aller Staaten;
- c) Verzicht auf Angriff;
- d) Verzicht auf Intervention;
- e) gegenseitiger und gerechter Nutzen;
- f) friedliche Koexistenz;
- g) Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker;
- h) friedliche Beilegung von Streitigkeiten;
- i) Beseitigung von Ungerechtigkeiten, die gewaltsam herbeigeführt worden sind und die ein Volk der für seine normale Entwicklung notwendigen natürlichen Mittel berauben;
- j) redliche Erfüllung internationaler Verpflichtungen;
- k) Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- l) Verzicht auf jedes Streben nach Hegemonie und Einflußsphären;
- m) Förderung der internationalen sozialen Gerechtigkeit;
- n) internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung;
- o) freier Zugang zum Meer für Binnenländer im Rahmen der obigen Grundsätze.

## KAPITEL II

## Wirtschaftliche Rechte und Pflichten der Staaten

## Artikel 1

Jeder Staat hat das souveräne und unveräußerliche Recht, sein Wirtschaftssystem sowie sein politisches, soziales und kulturelles System entsprechend dem Willen seines Volkes ohne Einmischung, Zwang oder Drohung irgendwelcher Art von außen zu wählen.

## Artikel 2

(1) Jeder Staat hat die volle und ständige Souveränität einschließlich des Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen und übt diese Souveränität ungehindert aus.

(2) Jeder Staat hat das Recht,

- a) ausländische Investitionen in seinem nationalen Hoheitsbereich nach Maßgabe seiner Rechts- und sonstigen Vorschriften und entsprechend seinen nationalen Zielen und Prioritäten zu regeln und staatliche Gewalt über sie auszuüben. Ein Staat darf nicht gezwungen werden, für ausländische Investitionen Vorzugsbehandlung zu gewähren;
- b) die Tätigkeiten transnationaler Gesellschaften in seinem nationalen Hoheitsbereich zu regeln und zu überwachen und Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß diese Tätigkeiten seinen Rechts- und sonstigen Vorschriften entsprechen und mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen in Einklang stehen. Transnationale Gesellschaften dürfen nicht in die inneren Angelegenheiten eines Gaststaats eingreifen. Jeder Staat soll unter voller Berücksichtigung seiner souveränen Rechte mit anderen Staaten bei der Ausübung des unter diesem Buchstaben festgesetzten Rechts zusammenarbeiten;
- c) ausländisches Vermögen zu verstaatlichen, zu enteignen oder das Eigentum daran zu übertragen; in diesem Fall soll der diese Maßnahmen treffende Staat unter Berücksichtigung seiner einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften und aller von ihm für wesentlich erachteten Umstände eine angemessene Entschädigung zahlen. Ist die Frage der Entschädigung im Einzelfall umstritten, so wird sie nach dem innerstaatlichen Recht des verstaatlichenden Staates und von seinen Gerichten beigelegt, sofern nicht alle betroffenen Staaten frei und einvernehmlich vereinbaren, auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und im Einklang mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel eine andere friedliche Art der Beilegung zu suchen.

## Artikel 3

Bei der Ausbeutung von Naturschätzen, die zwei oder mehr Ländern gemeinsam gehören, muß jeder Staat auf der Grundlage eines Systems der Information und vorheriger Konsultationen daran mitwir-

ken, die bestmögliche Nutzung dieser Schätze zu erreichen, ohne das legitime Interesse anderer zu schädigen.

## Artikel 4

Jeder Staat hat das Recht, internationalen Handel und andere Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ungeachtet etwaiger Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen und sozialen System zu betreiben. Ein Staat darf nicht allein aufgrund solcher Unterschiede irgendeiner Diskriminierung ausgesetzt werden. Bei der Durchführung des internationalen Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit steht es jedem Staat frei, die Formen der Gestaltung seiner Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland zu wählen und zwei- und mehrseitige Abmachungen zu schließen, die im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen und mit den Erfordernissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit stehen.

## Artikel 5

Alle Staaten haben das Recht, sich in Organisationen von Grundstoffherzeugern zusammenzuschließen, um ihre nationalen Volkswirtschaften zu entwickeln, eine stabile Finanzierung ihrer Entwicklung zu sichern und, im Verfolg ihrer Ziele, zur Förderung eines beständigen Wachstums der Weltwirtschaft beizutragen und dabei insbesondere die Entwicklung der Entwicklungsländer zu beschleunigen. Dementsprechend haben alle Staaten die Pflicht, dieses Recht zu achten, indem sie sich aller wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen enthalten, die es beschränken würden.

## Artikel 6

Es ist die Pflicht der Staaten, zur Entwicklung des internationalen Warenhandels beizutragen, insbesondere durch Regelungen und gegebenenfalls durch den Abschluß langfristiger mehrseitiger Grundstoffübereinkommen, wobei die Interessen der Erzeuger und Verbraucher zu berücksichtigen sind. Alle Staaten sind gemeinsam dafür verantwortlich, den regelmäßigen Fluß und Zugang aller Handelsgüter, die zu stabilen, lohnenden und gerechten Preisen gehandelt werden, zu fördern und dadurch zur gerechten Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen, wobei insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind.

## Artikel 7

Jeder Staat ist in erster Linie selbst dafür verantwortlich, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung seines Volkes zu fördern. Dazu hat jeder Staat das Recht und die Aufgabe, Mittel und Ziele der Entwicklung zu wählen, seine Hilfsmittel unbeschränkt einzusetzen und zu nutzen, fortschreitende wirtschaftliche und soziale Reformen durchzuführen und die volle Beteiligung seines Volkes am Vorgang und an den Vorteilen der Entwicklung zu gewährleisten. Alle Staaten haben einzeln und gemeinsam die Pflicht zusammenzuarbeiten, um Hin-

dernisse zu beseitigen, die diesem Einsatz und dieser Nutzung im Wege stehen.

#### Artikel 8

Die Staaten sollen zur Erleichterung zweckmäßiger und gerechterer Weltwirtschaftsbeziehungen und zur Förderung von Strukturänderungen im Rahmen einer ausgeglichenen Weltwirtschaft im Einklang mit den Bedürfnissen und Interessen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zusammenarbeiten und dazu geeignete Maßnahmen treffen.

#### Artikel 9

Alle Staaten haben die Aufgabe, im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und technologischen Bereich zusammenzuarbeiten, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der ganzen Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern.

#### Artikel 10

Alle Staaten sind rechtlich gleich und haben als gleichberechtigte Mitglieder der Völkergemeinschaft das Recht, in vollem Umfang und wirksam am internationalen Entscheidungsprozeß bei der Lösung der wirtschaftlichen, finanziellen und währungspolitischen Probleme der Welt teilzunehmen, unter anderem über die zuständigen internationalen Organisationen und im Einklang mit deren bestehenden und entstehenden Regeln, sowie einen gerechten Anteil an dem sich daraus ergebenden Nutzen zu haben.

#### Artikel 11

Alle Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Leistungsfähigkeit internationaler Organisationen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Anregung des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zu stärken und laufend zu verbessern; sie sollen daher gemeinsam darauf hinwirken, diese Organisationen gegebenenfalls den sich ändernden Bedürfnissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit anzupassen.

#### Artikel 12

(1) Die Staaten haben das Recht, in Übereinstimmung mit den beteiligten Ländern an der subregionalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzunehmen. Alle an einer solchen Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Zielsetzungen der Zusammenschlüsse, denen sie angehören, dieser Charta entsprechen und weltoffen sind, ihren internationalen Verpflichtungen und den Erfordernissen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechen und die legitimen Interessen dritter Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, voll berücksichtigen.

(2) Bei Zusammenschlüssen, auf welche die betreffenden Staaten bestimmte Zuständigkeiten in unter diese Charta fallenden Angelegenheiten übertragen haben oder übertragen wollen, gilt die Charta hinsichtlich dieser Angelegenheiten auch für diese Zusammenschlüsse, soweit dies mit den Verantwortlichkeiten dieser Staaten als Mitglieder solcher Zusammenschlüsse vereinbar ist. Diese Staaten sorgen gemeinsam dafür, daß die Zusammenschlüsse diese Charta befolgen.

#### Artikel 13

(1) Jeder Staat hat das Recht, an den Fortschritten und Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie zur Beschleunigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung teilzuhaben.

(2) Alle Staaten sollen die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und die Übertragung von Technologie fördern, wobei alle legitimen Interessen, darunter unter anderem die Rechte und Pflichten von Inhabern, Lieferern und Empfängern von Technologie, gebührend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollen alle Staaten folgendes erleichtern: den Zugang der Entwicklungsländer zu den Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technologie, die Übertragung von Technologie und die Schaffung einer einheimischen Technologie zum Nutzen der Entwicklungsländer in einer Form und nach Verfahren, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihren Bedürfnissen entsprechen.

(3) Daher sollen die entwickelten Länder mit den Entwicklungsländern bei der Errichtung, Stärkung und Entwicklung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur und ihrer wissenschaftlichen Betätigung in Forschung und Technologie zusammenarbeiten, um zur Ausweitung und Umformung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer beizutragen.

(4) Alle Staaten sollen zusammenarbeiten, um die Möglichkeiten der Entwicklung weiterer international anerkannter Richtlinien oder Vorschriften für die Übertragung von Technologie zu erforschen, wobei die Interessen der Entwicklungsländer voll zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 14

Jeder Staat hat die Pflicht, an der Förderung einer stetigen und zunehmenden Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels und einer Verbesserung des Wohlstands und des Lebensstandards aller Völker, insbesondere in den Entwicklungsländern, mitzuwirken. Daher sollen alle Staaten zusammenarbeiten, um unter anderem den fortschreitenden Abbau der Handelshemmnisse und die Verbesserung des internationalen Rahmens für die Abwicklung des Welthandels herbeizuführen; dazu müssen koordinierte Anstrengungen zu einer gerechten Lösung der Handelsprobleme aller Länder unternommen werden, wobei die spezifischen Handelsprobleme der Entwicklungsländer zu berücksichtigen

sind. In diesem Zusammenhang werden die Staaten Maßnahmen zur Sicherung zusätzlicher Vorteile für den Außenhandel der Entwicklungsländer treffen, um eine spürbare Steigerung ihrer Deviseneinnahmen, die Auffächerung ihrer Ausfuhren, die Beschleunigung der Wachstumsrate ihres Handels zu erreichen, wobei ihre Entwicklungsbedürfnisse, die Verbesserung der Möglichkeit ihrer Teilnahme an der Ausweitung des Welthandels und eine für sie günstigere Lage bei der Beteiligung an den sich aus dieser Ausweitung ergebenden Vorteilen zu berücksichtigen sind, die dadurch erreicht werden, daß die Zugangsbedingungen für Erzeugnisse von Interesse für die Entwicklungsländer so weit wie möglich verbessert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erreichung stabiler, gerechter und lohnender Preise für Grundstoffe getroffen werden.

#### Artikel 15

Alle Staaten haben die Pflicht, auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle hinzuwirken und die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Hilfsquellen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder zu verwenden, wobei ein wesentlicher Teil als zusätzliche Mittel für die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer bereitzustellen ist.

#### Artikel 16

(1) Es ist das Recht und die Pflicht aller Staaten, einzeln und gemeinsam Kolonialismus, Apartheid, Rassendiskriminierung, Neokolonialismus und alle Formen des Angriffs von außen, der ausländischen Besetzung und Fremdherrschaft sowie deren wirtschaftliche und soziale Folgen als Voraussetzung für die Entwicklung zu beseitigen. Staaten, die solche Zwangsmaßnahmen anwenden, sind gegenüber den betroffenen Ländern, Hoheitsgebieten und Völkern wirtschaftlich verantwortlich für die Wiedergutmachung und die volle Entschädigung für die Ausbeutung und Erschöpfung sowie die Schädigung der natürlichen und aller sonstigen Hilfsquellen dieser Länder, Hoheitsgebiete und Völker. Es ist die Pflicht aller Staaten, ihnen Hilfe zu gewähren.

(2) Ein Staat hat nicht das Recht, Investitionen zu fördern oder zu unterstützen, die ein Hindernis für die Befreiung eines gewaltsam besetzten Hoheitsgebiets darstellen können.

#### Artikel 17

Die internationale Zusammenarbeit für die Entwicklung ist das gemeinsame Ziel und die gemeinsame Aufgabe aller Staaten. Jeder Staat soll an den Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mitwirken, indem er ihnen entsprechend ihren Entwicklungsbedürfnissen und -zielen, unter strenger Achtung der souveränen Gleichheit der Staaten und ohne ihre Souveränität beeinträch-

tigende Bedingungen günstige äußere Bedingungen einräumt und sie aktiv unterstützt.

#### Artikel 18

Die entwickelten Länder sollen das System allgemeiner, nicht auf Gegenseitigkeit beruhender und nicht diskriminierender Zollpräferenzen für die Entwicklungsländer im Einklang mit den einschlägigen, im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen vereinbarten Schlußfolgerungen und gefaßten Beschlüssen erweitern, verbessern und ausdehnen. Die entwickelten Länder sollen auch die Annahme andere differenzierender Maßnahmen in Bereichen, in denen dies möglich und angemessen ist, und auf eine Weise, die eine besondere und günstigere Behandlung gewährleistet, ernsthaft erwägen, um den Handels- und Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer zu entsprechen. Bei der Wahrnehmung internationaler Wirtschaftsbeziehungen sollen die entwickelten Länder sich bemühen, Maßnahmen zu vermeiden, die eine negative Auswirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft der Entwicklungsländer haben, die durch allgemeine Zollpräferenzen und andere allgemein vereinbarte differenzierende Maßnahmen zu ihren Gunsten gefördert wird.

#### Artikel 19

Um das Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer zu beschleunigen und die wirtschaftliche Kluft zwischen entwickelten und Entwicklungsländern zu überbrücken, sollen die entwickelten Länder den Entwicklungsländern in den Bereichen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, in denen dies möglich ist, eine allgemeine Vorzugsbehandlung gewähren, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht und nicht diskriminierend ist.

#### Artikel 20

Bei ihren Bemühungen um die Steigerung ihres Gesamthandels sollen die Entwicklungsländer der Möglichkeit der Ausweitung ihres Handels mit sozialistischen Ländern durch die Gewährung von Handelsbedingungen, die nicht schlechter sind als die üblicherweise den entwickelten Marktwirtschaftsländern gewährten, gebührende Aufmerksamkeit zuwenden.

#### Artikel 21

Die Entwicklungsländer sollen sich bemühen, die Ausweitung ihres Handels untereinander zu fördern; sie können dazu in Übereinstimmung mit den bestehenden und entstehenden Bestimmungen und Verfahren internationaler Übereinkünfte, soweit sie anwendbar sind, den anderen Entwicklungsländern Handelspräferenzen gewähren, ohne verpflichtet zu sein, solche Präferenzen auch den entwickelten Ländern zu gewähren; diese Vereinbarungen dürfen jedoch kein Hindernis für die allgemeine Liberalisierung und Ausweitung des Handels darstellen.



## Artikel 22

(1) Alle Staaten sollen den allgemein anerkannten oder einvernehmlich festgelegten Entwicklungsbedürfnissen und -zielen der Entwicklungsländer entsprechen, indem sie die Nettozuflüsse realer Ressourcen jeder Herkunft in die Entwicklungsländer fördern; hierbei sind die etwaigen Pflichten und Verpflichtungen zu berücksichtigen, welche die betreffenden Staaten übernommen haben, um die Bemühungen der Entwicklungsländer zur Beschleunigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken.

(2) In diesem Zusammenhang sollen sie sich in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen und Zwecken und unter Berücksichtigung aller in dieser Hinsicht übernommenen Pflichten und Verpflichtungen bemühen, den Nettoumfang der finanziellen Zuflüsse aus staatlichen Quellen in die Entwicklungsländer zu erhöhen und die Bedingungen zu verbessern.

(3) Der Zufluß von Entwicklungshilfemitteln soll wirtschaftliche und technische Hilfe umfassen.

## Artikel 23

Zur wirksamen Aufbietung ihrer eigenen Mittel sollen die Entwicklungsländer ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit stärken und ihren gegenseitigen Handel ausweiten, um ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu beschleunigen. Alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, sollen sowohl einzeln als auch über die zuständigen internationalen Organisationen, denen sie angehören, angemessene und wirksame Unterstützung und Mitarbeit zur Verfügung stellen.

## Artikel 24

Alle Staaten haben die Pflicht, ihre gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise wahrzunehmen, welche die Interessen anderer Staaten berücksichtigt. Insbesondere sollen alle Staaten eine Beeinträchtigung der Interessen von Entwicklungsländern vermeiden.

## Artikel 25

Zur Förderung der weltwirtschaftlichen Entwicklung wird die Völkergemeinschaft, insbesondere ihre entwickelten Mitglieder, den besonderen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten, der Binnen- und der Inselländer unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit widmen, um ihnen bei der Überwindung ihrer besonderen Schwierigkeiten zu helfen, und so zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

## Artikel 26

Alle Staaten haben die Pflicht, ungeachtet der Unterschiede im politischen, wirtschaftlichen, sozialen

und kulturellen System tolerant und in Frieden miteinander zu leben und den Handel zwischen Staaten mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen zu erleichtern. Der internationale Handel soll unbeschadet der allgemeinen nicht diskriminierenden und nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens, gerechter Vorteile und der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung abgewickelt werden.

## Artikel 27

(1) Jeder Staat hat das Recht, die Vorteile des internationalen unsichtbaren Handels voll zu nutzen und sich an der Ausweitung dieses Handels zu beteiligen.

(2) Der internationale unsichtbare Handel auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit und des gegenseitigen und gerechten Nutzens zur Förderung der Ausweitung der Weltwirtschaft ist das gemeinsame Ziel aller Staaten. Die Rolle der Entwicklungsländer im internationalen unsichtbaren Handel soll im Einklang mit diesen Zielen erweitert und gestärkt werden, wobei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

(3) Alle Staaten sollen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Bedürfnisse jedes Entwicklungslandes und im Einklang mit den obengenannten Zielen mit den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen zusammenarbeiten, ihre Kapazität zur Erzielung von Devisenerlösen aus unsichtbaren Transaktionen zu verbessern.

## Artikel 28

Alle Staaten haben die Pflicht, gemeinsam auf die Anpassung der Ausführpreise der Entwicklungsländer an ihre Einfuhrpreise hinzuwirken, um in einer für die Erzeuger lohnenden und für die Erzeuger und Verbraucher gerechten Weise faire und gerechte Handelsbedingungen für diese Länder zu fördern.

## KAPITEL III

**Gemeinsame Verantwortlichkeiten gegenüber der Völkergemeinschaft**

## Artikel 29

Der Meeresboden und der Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen des nationalen Hoheitsbereichs sowie die Schätze dieses Gebiets sind das gemeinsame Erbe der Menschheit. Auf der Grundlage der von der Generalversammlung in ihrer Entschließung 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 angenommenen Grundsätze tragen alle Staaten dafür Sorge, daß die Erforschung des Gebiets und die Ausbeutung seiner Schätze ausschließlich für friedliche Zwecke durchgeführt werden und daß der daraus gewonnene Nutzen gerecht auf alle Staaten verteilt wird, wobei die be-

sonderen Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind; eine internationale Ordnung für das Gebiet und seine Schätze einschließlich eines geeigneten internationalen Instrumentariums zur Durchsetzung ihrer Bestimmungen wird durch einen allgemein vereinbarten internationalen Vertrag mit universellem Charakter errichtet.

#### Artikel 30

Alle Staaten sind für den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Umwelt für heutige und künftige Generationen verantwortlich. Alle Staaten bemühen sich, ihre eigene Umwelt- und Entwicklungspolitik im Einklang mit dieser Verantwortlichkeit festzusetzen. Die Umweltmaßnahmen aller Staaten sollen das gegenwärtige und künftige Entwicklungspotential der Entwicklungsländer mehren und nicht beeinträchtigen. Alle Staaten sind dafür verantwortlich, daß Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb der Grenzen ihres nationalen Hoheitsrechts nicht schädigen. Alle Staaten sollen bei der Entwicklung internationaler Normen und Vorschriften im Bereich der Umwelt zusammenarbeiten.

#### KAPITEL IV

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 31

Alle Staaten haben die Pflicht, zur ausgewogenen Ausweitung der Weltwirtschaft beizutragen, wobei sie die enge Wechselbeziehung zwischen dem Wohlergehen der entwickelten Länder und dem Wachstum und der Entwicklung der Entwicklungsländer sowie die Abhängigkeit des Wohlstands der Völ-

kergemeinschaft als Ganzes vom Wohlstand ihrer einzelnen Bestandteile gebührend berücksichtigen.

#### Artikel 32

Ein Staat darf keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen.

#### Artikel 33

(1) Diese Charta ist nicht so auszulegen, als beinträchtigt sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder im Einklang damit getroffene Maßnahmen oder als weiche sie davon ab.

(2) Bei ihrer Auslegung und Anwendung sind die Bestimmungen dieser Charta voneinander abhängig; jede Bestimmung ist im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen zu verstehen.

#### Artikel 34

Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten wird als Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung und danach auf die Tagesordnung jeder fünften Tagung gesetzt. Die Generalversammlung wird auf diese Weise eine systematische und umfassende Prüfung der Durchführung der Charta unter Berücksichtigung sowohl der erzielten Fortschritte als auch etwa notwendig werdender Verbesserungen und Zusätze vornehmen und geeignete Maßnahmen empfehlen. Bei dieser Prüfung soll die Generalversammlung die Entwicklung aller wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und sonstigen Faktoren berücksichtigen, die mit den dieser Charta zugrunde liegenden Grundsätzen und ihrem Ziel in Beziehung stehen.

**Erklärung zur Stimmabgabe durch den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, abgegeben am 6. Dezember 1974 im Ausschuß für Wirtschaft und Finanzen der VN-Generalversammlung**

Herr Vorsitzender,

meine Delegation hat sich aktiv an den Verhandlungen über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten beteiligt. Wir haben dies getan, weil wir der Ansicht sind, daß diese Charta, wenn sie von allen Staaten angenommen wird, ein wertvolles Instrument für Fortschritt und Zusammenarbeit zwischen allen Ländern sein könnte. Nach Ansicht meiner Regierung könnte eine solche Charta dazu dienen, eine bessere und sicherere Grundlage für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen allen Staaten zu schaffen, und somit zum Wohl und wirtschaftlichen Wachstum aller beitragen.

Es ist uns in den langen und teilweise schwierigen Verhandlungen über die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten gelungen, uns bei bestimmten Artikeln auf akzeptable und befriedigende Lösungen zu einigen. Wir begrüßen diese Tatsache und glauben, daß es, wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte, eine reelle Chance gegeben hätte,

annehmbare und befriedigende Lösungen auch für die Artikel zu finden, bei denen heute noch keine Einigung erzielt werden konnte.

Meine Regierung bedauert zutiefst, daß sie sich außerstande sah, bestimmten Artikeln der Charta zuzustimmen. Unter Berücksichtigung der weitreichenden Bedeutung dieser Artikel war meine Delegation nicht in der Lage, der Charta als Ganzes ihre Unterstützung zu geben, obwohl wir mit vielen ihrer Bestimmungen übereinstimmen. Wir haben dies bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel deutlich gemacht <sup>1)</sup>.

- <sup>1)</sup> Die Bundesregierung hat im einzelnen gegen folgende Passagen gestimmt
- Präambel, Absatz 7
  - Kapitel I, Punkt f)
  - Kapitel II, Artikel 2 (alle Absätze)
  - Kapitel II, Artikel 4
  - Kapitel II, Artikel 6
  - Kapitel II, Artikel 26

## Anlage 8

**Entschließung der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen \*)****Entwicklung und Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung —*

*entschlossen*, Ungerechtigkeit und Ungleichheit zu beseitigen, unter denen weite Teile der Menschheit leiden, und die Entwicklung der Entwicklungsländer zu beschleunigen,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung<sup>1)</sup> wie auch der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten<sup>2)</sup>, in denen die Grundlagen der neuen Weltwirtschaftsordnung niedergelegt wurden,

*in Bekräftigung* der grundlegenden Ziele der oben genannten Dokumente und der Rechte und Pflichten aller Staaten, nach Lösungen der die Welt bedrängenden Probleme zu suchen und an diesen Lösungen mitzuwirken, insbesondere der dringenden Notwendigkeit, das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu beheben,

*sowie eingedenk* der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>3)</sup>, die im Lichte des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung überprüft werden sollte, und entschlossen, die in der Internationalen Entwicklungsstrategie enthaltenen Ziele und politischen Maßnahmen zu erfüllen,

*in dem Bewußtsein*, daß die beschleunigte Entwicklung der Entwicklungsländer ein entscheidendes Element zur Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt wäre,

*in der Erkenntnis*, daß eine verstärkte Zusammenarbeit der Staaten in Handel, Industrie, Wissenschaft und Technologie wie auch in anderen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit, gestützt auf die Grundsätze der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, ebenfalls zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beitragen würde,

*von der Auffassung geleitet*, daß es das umfassende Ziel der neuen Weltwirtschaftsordnung ist, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken, ihre Entwicklung individuell und kollektiv zu verfolgen —

\*) Von der 7. Sonder-Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. September 1975 als Entschließung Nr. 3362 (S - VII) im Konsensus angenommen. Erklärung dazu durch den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft s. unten.

*beschließt*, zu diesem Zweck und im obigen Zusammenhang die folgenden Maßnahmen als Grundlage und Rahmen für die Arbeit der zuständigen Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen in Gang zu setzen:

**I. Welthandel**

1. Konzertierte Bemühungen zugunsten der Entwicklungsländer zur Erweiterung und Auffächerung ihres Handels, zur Verbesserung und Auffächerung ihrer Produktionskapazität, zur Verbesserung ihrer Produktivität und Steigerung ihrer Exporterlöse sollten unternommen werden, um den negativen Auswirkungen der Inflation entgegenzuwirken und dadurch die Realeinkommen zu erhalten und um die Austauschrelationen (terms of trade) der Entwicklungsländer zu verbessern und das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu beseitigen.
2. Konzertierte Maßnahmen zur Beschleunigung des Wachstums und der Auffächerung des Außenhandels der Entwicklungsländer mit Fertigwaren und Halbfertigwaren und mit veredelten und halbveredelten Erzeugnissen sollten getroffen werden, um ihren Anteil an der Industrieproduktion der Welt und am Welthandel im Rahmen einer expandierenden Weltwirtschaft zu steigern.
3. Ein wichtiges Ziel der 4. Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte es — neben den anderswo in Gang befindlichen Arbeiten — sein, Beschlüsse über die Verbesserung der Marktstrukturen im Bereich der Roh- und Grundstoffe, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer interessiert sind, einschließlich Beschlüsse bezüglich eines integrierten Programms und der Anwendbarkeit von Teilen dieses Programms zu fassen. In diesem Zusammenhang sollten sich die Beschlüsse unter Berücksichtigung der einzelnen Roh- und Grundstoffe kennzeichnenden Merkmale auf folgendes beziehen:
  - a) Angemessene internationale Lagerhaltung und andere Formen von Marktregelungen zur Sicherung stabiler, lohnender und gerechter Preise für Grundstoffe, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer ein Interesse haben, und Förderung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, einschließlich langfristiger multilateraler Verpflichtungen, wo diese möglich sind;

- b) ausreichende internationale Finanzierungsmöglichkeiten für diese Lagerhaltung und Marktregelungen;
- c) soweit möglich, Förderung langfristiger und mittelfristiger Verträge;
- d) wesentliche Verbesserung der Möglichkeiten der Ausgleichsfinanzierung von Schwankungen in den Ausfuhereinnahmen durch die Ausweitung und Vergrößerung der bestehenden Möglichkeiten. Die verschiedenen Vorschläge für einen umfassenden Plan zur Stabilisierung von Exporterlösen der Entwicklungsländer und für eine Einrichtung zur Entwicklungssicherung sowie bestimmte Maßnahmen zugunsten der bedürftigsten Entwicklungsländer sind zur Kenntnis genommen worden;
- e) Förderung der Veredelung von Rohstoffen in den erzeugenden Entwicklungsländern und Erweiterung und Auffächerung ihrer Ausfuhr insbesondere in die entwickelten Länder;
- f) wirksame Möglichkeiten zur Verbesserung des Anteils der Entwicklungsländer an Transport, Vermarktung und Verteilung ihrer primären Grundstoffe und zur Förderung von Maßnahmen von weltweiter Bedeutung für die Heranbildung der Infrastruktur und sekundären Kapazität der Entwicklungsländer von der Erzeugung primärer Grundstoffe über die Veredelung, den Transport und die Vermarktung bis zur Herstellung von Fertigwaren, deren Transport, Verteilung und Austausch, einschließlich ausgeformter Finanz- und Austauschinstitutionen für die lohnende Abwicklung von Handelstransaktionen;
4. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte der Konferenz auf ihrer 4. Tagung berichten, wie sich ein integriertes Programm auf die Einfuhren der Entwicklungsländer auswirkt, die Netto-Importeure von Roh- und Grundstoffen sind oder denen es an Naturschätzen mangelt, und gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen empfehlen.
5. Der Völkergemeinschaft stehen mehrere Wege zur Erhaltung der Kaufkraft der Entwicklungsländer offen. Sie müssen vorrangig weiter geprüft werden. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte weiterhin direkte und indirekte Indexierungspläne und andere Möglichkeiten untersuchen mit dem Ziel, der Konferenz auf ihrer 4. Tagung konkrete Vorschläge zu unterbreiten.
6. Der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollte eine Vorstudie über das Verhältnis der Preise der von Entwicklungsländern exportierten Roh- und Grundstoffe zu den Endverbraucherpreisen — vor allem in den entwickelten Ländern — ausarbeiten und diese der Konferenz möglichst auf ihrer 4. Tagung vorlegen.
7. Die entwickelten Länder sollten vereinbarte Bestimmungen des Stillhalteprinzips bei Einfuhren aus Entwicklungsländern voll verwirklichen, und jedes Abgehen von diesen Bestimmungen sollte Maßnahmen wie Konsultationen, multilaterale Überwachung und Kompensation im Einklang mit international vereinbarten Kriterien und Verfahren unterliegen.
8. Die entwickelten Länder sollten im Rahmen multilateraler Handelsverhandlungen wirksame Schritte tun, um nichttarifäre Handelshemmnisse für die Erzeugnisse, an denen die Entwicklungsländer ein Ausfuhrinteresse haben, wo möglich und angebracht differenziert zugunsten der Entwicklungsländer abzubauen oder zu beseitigen. Das allgemeine Präferenzsystem sollte nicht mit dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum von zehn Jahren enden; es sollte ständig durch einen größeren Anwendungsbereich, stärkere Senkungen und andere Maßnahmen verbessert werden, wobei die Interessen derjenigen Entwicklungsländer, die besondere Vorteile genießen, und die Notwendigkeit, Mittel und Wege zum Schutze ihrer Interessen zu finden, berücksichtigt werden sollten.
9. Ausgleichszölle sollten nur im Einklang mit international vereinbarten Verpflichtungen erhoben werden. Die entwickelten Länder sollten im Rahmen internationaler Verpflichtungen bei der Erhebung von Ausgleichszöllen auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus Entwicklungsländern größte Zurückhaltung üben. Bei den im Gange befindlichen multilateralen Handelsverhandlungen sollte das besondere Interesse der Entwicklungsländer voll in dem Sinne berücksichtigt werden, daß ihnen in geeigneten Fällen eine differenzierte und günstigere Behandlung zuteil wird.
10. Restriktive Geschäftspraktiken, die den Weltmarkt und insbesondere den Handel der Entwicklungsländer beeinträchtigen, sollten beseitigt werden, und auf nationaler und internationaler Ebene sollten Anstrengungen mit dem Ziel der Aushandlung einer Gesamtheit gerechter Grundsätze und Regeln gemacht werden.
11. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten besondere Maßnahmen ergreifen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und Inselländern unter den Entwicklungsländern bei der Umstrukturierung ihrer Wirtschaft zu helfen.
12. Die in Abschnitt X der Entschließung 3202 (S-VI) der Generalversammlung genannten Nothilfemaßnahmen sollten auf befristeter Grundlage getroffen werden, um den besonderen Problemen der am schwersten betroffenen Länder im Sinne der Entschließungen 3201

(S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung vom 1. Mai 1974 Rechnung zu tragen, ohne dabei die Interessen der Entwicklungsländer insgesamt zu schädigen.

13. Die Ausweitung des Handels zwischen den sozialistischen Ländern Osteuropas und den Entwicklungsländern sollte gemäß den Entschlüssen 15 (II) vom 25. März 1968<sup>4)</sup> und 53 (III) vom 19. Mai 1972<sup>5)</sup> der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung verstärkt werden. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es zusätzlicher Maßnahmen und geeigneter Orientierungen.

## II. Transfer realer Ressourcen zur Finanzierung der Entwicklung von Entwicklungsländern und internationale Währungsreformen

1. Finanzmittel zu Vorzugsbedingungen an Entwicklungsländer müssen wesentlich erhöht, die Konditionen verbessert und ihr Zufluß muß voraussagbar, stetig und immer sicherer gemacht werden, um den Entwicklungsländern die Durchführung langfristiger Programme für wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erleichtern. Kapitalhilfe sollte in der Regel ungebunden sein.
2. Die entwickelten Länder bestätigen ihre fortdauernde Verpflichtung bezüglich der Ziele für den Transfer von Ressourcen insbesondere das Ziel von 0,7 % des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe, wie es in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vereinbart wurde; sie nehmen als gemeinsame Zielsetzung eine wirksame Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe an, um diese Ziele bis zum Ende der Dekade zu erreichen. Die entwickelten Länder, die sich noch nicht an diese Ziele gebunden haben, verpflichten sich, sie noch innerhalb dieser Dekade nach besten Kräften anzustreben.
3. Die Herstellung einer Verbindung (link) zwischen den Sonderziehungsrechten und der Entwicklungshilfe sollte Teil der Überlegungen des Internationalen Währungsfonds zur Schaffung neuer Sonderziehungsrechte bilden, wenn und soweit diese entsprechend den Bedürfnissen internationaler Liquidität geschaffen werden. Einvernehmen sollte bald über die Errichtung eines Treuhandfonds zugunsten der Entwicklungsländer erzielt werden, der zum Teil aus Goldverkäufen des Internationalen Währungsfonds und zum Teil aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren und von einer geeigneten Körperschaft zu verwalten wäre. Die Prüfung anderer Mittel für den Transfer voraussagbarer, gesicherter und stetiger realer Ressourcen sollte in den zuständigen Gremien beschleunigt durchgeführt werden.
4. Die entwickelten Länder und internationale Organisationen sollten den realen Wert und Umfang der Hilfe an die Entwicklungsländer steigern und sicherstellen, daß diese den größtmöglichen Anteil an der Beschaffung von Ausrüstungen, Beratern und Beratungsdiensten erhalten. Diese Hilfe sollte zu weichen Bedingungen gewährt werden und in der Regel ungebunden sein.
5. Zur Steigerung der insgesamt für die Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel bedarf es dringend einer wesentlichen Aufstockung des Kapitals der Weltbankgruppe und insbesondere der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), um sie in die Lage zu versetzen, den ärmsten Ländern zusätzliche Mittel zu besonderen Vorzugsbedingungen zu gewähren.
6. Die Mittel für die Entwicklungseinrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sollten ebenfalls verstärkt werden. Die den regionalen Entwicklungsbanken zur Verfügung stehenden Mittel sollten erhöht werden. Diese Steigerungen sollten die bilaterale Entwicklungshilfe nicht beeinträchtigen.
7. Die Weltbankgruppe wird aufgefordert, soweit dies wünschenswert ist, neue Wege zu prüfen, wie sie ihre Finanzierung durch Management, Fachwissen, Technologie und Kapital auf privater Basis ergänzen kann und welche neuen Wege zur verstärkten Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren nationalen Plänen und Schwerpunkten gangbar sind.
8. Die Schuldenlast der Entwicklungsländer wächst so sehr, daß ihre Einfuhrkapazität wie auch ihre Reserven ernsthaft belastet sind. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung wird auf ihrer 4. Tagung die Notwendigkeit und Möglichkeit prüfen, sobald wie möglich eine Konferenz der wichtigsten Geber-, Gläubiger- und Schuldnerländer einzuberufen, auf der Mittel und Wege zur Erleichterung dieser Last unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer und unter besonderer Beachtung der Notlage der am schwersten betroffenen Länder im Sinne der Entschlüsse 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung gefunden werden sollen.
9. Den Entwicklungsländern sollte vermehrt Zugang zu den Kapitalmärkten der entwickelten Länder zu günstigen Bedingungen gewährt werden. Hierzu sollte der gemeinsame Entwicklungsausschuß des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung seine Arbeiten so schnell wie möglich fortführen. Die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale Stellen

- sollen aufgefordert werden, Mittel und Wege zur Steigerung des Zuflusses öffentlicher und privater Mittel in Entwicklungsländer zu prüfen; dabei sollten auch die auf dieser Tagung gemachten Vorschläge für Investitionen in privaten und öffentlichen Unternehmen in Entwicklungsländer geprüft werden. Erwogen werden sollte auch die Prüfung eines internationalen Investmenttrust und die Erweiterung des Kapitals der Internationalen Finanzkorporation, wodurch jedoch die Erhöhung der Mittel anderer zwischenstaatlicher Finanz- und Entwicklungseinrichtungen und die bilaterale Entwicklungshilfe nicht beeinträchtigt werden dürfen.
10. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer sollten des weiteren in der Form zusammenarbeiten, daß die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel in Entwicklungsländern investieren und Technologien und Ausrüstungen dorthin liefern.
  11. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, werden dringend ersucht, angemessene Beiträge zum Sonderfonds der Vereinten Nationen zu leisten, damit ein Darlehnsprogramm bald, und zwar möglichst schon 1976 durchgeführt werden kann.
  12. Die entwickelten Länder sollten die Konditionen ihrer Hilfe in der Weise verbessern, daß sie für die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnen- und Inselländer unter den Entwicklungsländern ein überwiegendes Zuschußelement enthält.
  13. Bei der Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die den am schwersten betroffenen Ländern helfen sollen, ihre ernsten Zahlungsbilanzdefizite zu beheben, sollten alle entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sowie internationale Organisationen wie die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationale Währungsfonds konkrete Maßnahmen zu ihren Gunsten ergreifen, darunter diejenigen, die in den Entschlüssen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung vorgesehen sind.
  14. Die Völkergemeinschaft sollte dem Phänomen der Naturkatastrophen, die häufig viele Teile der Welt heimsuchen und weitreichende und verheerende wirtschaftliche, soziale und strukturelle Folgen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern haben, besondere Beachtung schenken. Zu diesem Zweck sollte die Generalversammlung auf ihrer 30. Tagung bei der Behandlung dieses Problems geeignete Maßnahmen prüfen und annehmen.
  15. Die Rolle nationaler Reservewährungen sollte vermindert werden, und die Sonderziehungsrechte sollten die zentrale Reserve des internationalen Währungssystems werden, damit für eine stärkere internationale Kontrolle über die Schaffung und gerechte Verteilung der Liquidität gesorgt werden kann und die möglichen Verluste als Folge von Schwankungen der Wechselkurse begrenzt werden können. Vereinbarungen über Gold sollten mit dem vereinbarten Ziel des Abbaus der Rolle des Goldes im System und mit der gerechten Verteilung der neuen internationalen Liquidität in Einklang stehen und sollten insbesondere den Bedarf der Entwicklungsländer an größerer Liquidität berücksichtigen.
  16. Der Entscheidungsprozeß sollte fair und für Änderungen aufgeschlossen sein; er sollte ganz besonders aufgeschlossen für einen entstehenden neuen wirtschaftlichen Einfluß auf seiten der Entwicklungsländer sein. Die Beteiligung der Entwicklungsländer am Entscheidungsprozeß in den zuständigen Organen der internationalen Finanz- und Entwicklungseinrichtungen sollte angemessen verstärkt und wirksamer gemacht werden; dies sollte ohne Beeinträchtigung der breiten geographischen Vertretung der Entwicklungsländer und im Einklang mit den bestehenden und sich entwickelnden Regeln erfolgen.
  17. Die jetzt durch den Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stehende Möglichkeit der Ausgleichsfinanzierung sollte erweitert und liberalisiert werden. In diesem Zusammenhang sollten der Fonds und andere zuständige Gremien der Vereinten Nationen verschiedene auf der jetzigen Tagung gemachte Vorschläge — einschließlich der Prüfung einer neuen Einrichtung zur Entwicklungssicherung — bald prüfen, die die Einbußen in den Ausfuhrerlösen von Entwicklungsländern mildern würden — und zwar unter besonderer Berücksichtigung der ärmsten Länder — und damit größere Hilfe für ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung schaffen. Desgleichen sollte der Internationale Währungsfonds bald Vorschläge prüfen, die darauf abzielen, seine Deckung laufender Transaktionen unter Einschluß von Fertigwaren und Dienstleistungen zu erweitern und zu liberalisieren, die Durchführung der Ausgleichszahlung für Erlöseinbußen bei der Ausfuhr möglichst im Zeitpunkt ihres Eintretens sicherzustellen, bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrags Schwankungen der Einfuhrpreise zu berücksichtigen und die Rückzahlungsfrist zu verlängern.
  18. Ziehungen im Rahmen der vom Internationalen Währungsfonds geschaffenen Möglichkeiten zur Finanzierung von Marktausgleichslagern (buffer stocks) sollten beim parallelen Floaten mit der Goldtranche ähnlich behandelt werden wie im Rahmen der Ausgleichsfinanzierung, und der Fonds sollte die Möglichkeit einer Satzungsänderung beschleunigt prüfen, die dem Interimsausschuß möglichst auf seiner nächsten Sitzung vorzulegen wäre, wonach der Fonds internationalen Marktausgleichslagern für Primärprodukte unmittelbar Unterstützung gewähren kann.

### III. Wissenschaft und Technologie

1. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer sollten bei der Schaffung, dem Ausbau und der Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Infrastruktur der Entwicklungsländer zusammenarbeiten. Die entwickelten Länder sollten auch geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa in Form von Beiträgen zur Einrichtung einer Informationsbank für industrielle Technologie und Prüfung der Möglichkeit regionaler und sektoraler Banken, um den Informationsfluß in die Entwicklungsländer zu verstärken und so die Auswahl von Technologien, insbesondere moderner Technologien zu ermöglichen. Auch die Schaffung eines internationalen Zentrums für den Austausch technologischer Informationen sollte geprüft werden, durch das die Entwicklungsländer an für sie relevanten Forschungsergebnissen teilhaben können. Hierfür sollte sich die Generalversammlung auf ihrer dreißigsten die Generalversammlung auf ihrer 30. Tagung mit den institutionellen Vorkehrungen im Rahmen der Vereinten Nationen befassen.
2. Die entwickelten Länder sollten ihre Hilfe an Entwicklungsländer, die deren Wissenschafts- und Technologieprogrammen unmittelbar zugute kommt, erheblich ausweiten und den Anteil ihrer Forschung und Entwicklung, der sich mit spezifischen Problemen von hervorragendem Interesse für Entwicklungsländer befaßt, wesentlich erhöhen; sie sollten auch bei der Schaffung einer geeigneten einheimischen Technologie im Einklang mit durchführbaren, noch zu vereinbarenden Zielen behilflich sein. Die Generalversammlung fordert den Generalsekretär auf, eine Voruntersuchung durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung zu berichten, ob es möglich ist, im Rahmen der Vereinten Nationen ein internationales Energieinstitut zu errichten, das allen Entwicklungsländern bei der Erforschung und Entwicklung von Energiequellen behilflich ist.
3. Alle Staaten sollten bei der Erarbeitung eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer zusammenarbeiten, der insbesondere auf die speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsländer ausgerichtet ist. Die Arbeit an einem solchen Kodex sollte deshalb innerhalb der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung fortgeführt und so rechtzeitig beendet werden, daß auf der vierten Tagung der Konferenz Beschlüsse getroffen werden können, einschließlich eines Beschlusses über die Rechtsnatur des Kodex, und zwar so, daß ein Verhaltenskodex möglichst vor Ablauf des Jahres 1977 verabschiedet werden kann. Internationale Übereinkünfte über Patente und Warenzeichen sollten insbesondere dahin gehend überprüft und überarbeitet werden, daß sie den speziellen Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht werden und ein befriedigenderes Instrumentarium zur Unterstützung der Entwicklungsländer beim Transfer und der Entwicklung von Technologie abgeben können. Das Patentwesen in den einzelnen Staaten sollte unverzüglich dem internationalen Patentwesen in seiner überarbeiteten Form angepaßt werden.
4. Die entwickelten Länder sollten den Zugang der Entwicklungsländer zur Informatik, zu einschlägigen Informationen über moderne und andere ihren speziellen Bedürfnissen entsprechende Technologien sowie über neuere Anwendungen bestehender Technologien, Neuentwicklungen und Möglichkeiten ihrer Anpassung an örtliche Bedürfnisse bald und zu günstigen Konditionen erleichtern. Da in der Marktwirtschaft moderne Technologie für die Industrieproduktion meist von privaten Einrichtungen entwickelt wird, sollten es die entwickelten Länder diesen Einrichtungen erleichtern und sie ermuntern, wirksame Technologien für die Schwerpunkte in den Entwicklungsländern bereitzustellen.
5. Die entwickelten Länder sollten den Entwicklungsländern möglichst ungehinderten und vollständigen Zugang zu Technologien geben, deren Transfer nicht privater Entscheidung unterliegt.
6. Die entwickelten Länder sollten den Markt für gewerbliche Schutzrechte transparenter machen, um den Entwicklungsländern die Auswahl von Technologien zu erleichtern. Die einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen sollten unter Mitwirkung der entwickelten Länder entsprechende Vorhaben zugunsten der Entwicklungsländer auf dem Gebiete der Information, Beratung und Ausbildung in Angriff nehmen.
7. Eine Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie der Entwicklung sollte 1978 oder 1979 abgehalten werden, die vor allem folgende Ziele haben soll: Stärkung der technologischen Kapazität der Entwicklungsländer, damit sie Wissenschaft und Technologie auf ihre eigene Entwicklung anwenden können; Verabschiedung wirksamer Maßnahmen für die Nutzung wissenschaftlichen und technologischen Potentials bei der Lösung von Entwicklungsproblemen von regionaler und globaler Bedeutung, insbesondere für die Entwicklungsländer; Bereitstellung eines Instrumentariums der Zusammenarbeit für die Entwicklungsländer bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie zur Lösung sozialer und wirtschaftlicher Probleme, die nicht im Alleingang gelöst werden können, im Einklang mit nationalen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie für Entwicklung.
8. Die Vereinten Nationen sollten, mit geeigneter Finanzierung, bei der Erreichung der oben genannten Ziele und beim Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit aller Staaten eine große Rolle spielen, damit eine entwicklungsbezogene Anwendung von Wissenschaft und Technologie sichergestellt wird. Der Arbeit der einschlägigen Organisa-



tionen der Vereinten Nationen — insbesondere der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft, der Weltorganisation für geistiges Eigentum und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen — zur Erleichterung des Transfers und der Verbreitung von Technologie sollte hoher Vorrang eingeräumt werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen sollte Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, daß innerhalb der Vereinten Nationen vorhandene Technologie und Erfahrung weit verbreitet wird und den Entwicklungsländern, die sie benötigen, leicht zugänglich ist.

9. Die Weltgesundheitsorganisation und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sollten die internationalen Bemühungen zur Verbesserung des Gesundheitsstands in den Entwicklungsländern verstärken, indem sie der Verhütung von Krankheit und Unterernährung Vorrang einräumen und den Gemeinschaften Gesundheitsgrunddienste, einschließlich der Mütter-, Kinder- und Familienfürsorge, bereitstellen.
10. Da die Abwanderung von Fachpersonal in die entwickelten Länder die Entwicklung der Entwicklungsländer ernsthaft behindert, muß dringend eine nationale und internationale Politik erarbeitet werden, damit dem „brain drain“ und seinen nachteiligen Wirkungen Einhalt geboten wird.

#### IV. Industrialisierung

1. Die Generalversammlung unterstützt die Erklärung und den Aktionsplan von Lima über Zusammenarbeit bei der industriellen Entwicklung<sup>6)</sup> und fordert alle Regierungen auf, individuell bzw. kollektiv die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um ihren Verpflichtungen gemäß der Erklärung und dem Aktionsplan von Lima wirksam nachzukommen.
2. Die entwickelten Länder sollten die Erarbeitung neuer Zielsetzungen erleichtern und vorhandene Zielsetzungen einschließlich der Arbeitsmarktpolitik ausbauen, die eine Verlagerung ihrer Industrien fördern, welche für die Entwicklungsländer international eine geringere Konkurrenz darstellen, so daß Struktur Anpassungen in den ersteren und eine bessere Nutzung des natürlichen und menschlichen Potentials in letzteren erfolgen. Dabei können die Wirtschaftsstrukturen und die wirtschaftlichen, sozialen und Sicherheitsbelange der beteiligten entwickelten Länder und die Notwendigkeit, solche Industrien in lebensfähigere Produktions-

bereiche oder in andere Wirtschaftszweige zu verlegen, Berücksichtigung finden.

3. Ein Konsultationssystem, wie es der Aktionsplan von Lima vorsieht, sollte auf globaler, regionaler, interregionaler und sektoraler Ebene innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderer geeigneter internationaler Gremien zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern und unter den Entwicklungsländern selbst eingerichtet werden, um die Erreichung der im Bereich der Industrialisierung gesteckten Ziele zu erleichtern, einschließlich der Verlagerung gewisser in den entwickelten Ländern vorhandener Produktionskapazitäten und der Schaffung neuer Industrieanlagen in den Entwicklungsländern. In diesem Zusammenhang sollte auf Antrag der betreffenden Länder die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Verhandlungsforum für Abkommen im Bereich der Industrie zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern und unter den Entwicklungsländern selbst dienen.
4. Der Exekutivdirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollte sofort dafür sorgen, daß diese Organisation als Konsultations- und Verhandlungsforum für Industrieabkommen bereitsteht. In seinem Bericht an die nächste Tagung des Rates für industrielle Entwicklung über die hierfür getroffenen Maßnahmen sollte der Exekutivdirektor auch Vorschläge für die Einrichtung eines Konsultationssystems aufnehmen. Der Rat wird aufgefordert, bald Verfahrensregeln für dieses System zu entwerfen.
5. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sollten sich beide Seiten bemühen, einander geeignete Informationen über ihre Schwerpunktbereiche und die von ihnen gewünschte Form der industriellen Zusammenarbeit zukommen zu lassen. Die Bemühungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung über Dreieckskooperation zwischen Ländern unterschiedlicher Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur könnten zu konstruktiven Vorschlägen für die Industrialisierung der Entwicklungsländer führen.
6. Die entwickelten Länder sollten wann immer möglich ihre Unternehmen ermutigen, sich im Rahmen der Entwicklungspläne und -programme der Entwicklungsländer, die dies wünschen, an Investitionsvorhaben zu beteiligen; diese Beteiligung sollte gemäß den Rechtsvorschriften der betreffenden Entwicklungsländer erfolgen.
7. Unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und in Konsultation mit dem Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung sollten alle Regie-

rungen eine gemeinsame Untersuchung vornehmen und dabei Wissen, Erfahrung und Können der Vereinten Nationen in bezug auf Methoden und Mechanismen einer diversifizierten finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die den besonderen und wechselnden Erfordernissen internationaler industrieller Zusammenarbeit angepaßt sind, sowie ein allgemeines System von Leitlinien für die zweiseitige industrielle Zusammenarbeit voll nutzen. Ein Bericht über den Stand dieser Untersuchung sollte der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung vorgelegt werden.

8. Besondere Aufmerksamkeit sollte den speziellen Problemen der Industrialisierung der am wenigsten entwickelten und der Binnen- und Inselländer unter den Entwicklungsländern gelten, um ihnen die technischen und finanziellen Hilfsmittel und die unerläßlichen Güter zur Verfügung zu stellen, die sie brauchen, um ihre speziellen Probleme zu überwinden und die ihnen aufgrund ihres menschlichen und materiellen Potentials zukommende Rolle in der Weltwirtschaft spielen zu können.
9. Die Generalversammlung macht sich die Empfehlung der zweiten Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zu eigen, diese in den Rang einer Sonderorganisation zu erheben, und beschließt die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Gesamtausschusses unter Einbeziehung der Teilnehmerstaaten der zweiten Generalkonferenz, der in Wien zusammentreten und eine Satzung für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung als Sonderorganisation entwerfen soll, die einer vom Generalsekretär im letzten Quartal 1976 einzuberufenden Konferenz von Bevollmächtigten vorzulegen ist.
10. Angesichts der Bedeutung der bevorstehenden Weltarbeitskonferenz sollten die Regierungen angemessene Vorbereitungen und Konsultationen einleiten.

#### V. Ernährung und Landwirtschaft

1. Die Lösung der Welternährungsprobleme liegt in erster Linie in einer schnellen Steigerung der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern. Hierzu sollten dringend notwendige Änderungen in der Struktur der Weltnahrungsmittelproduktion eingeleitet und handelspolitische Maßnahmen durchgeführt werden, um eine spürbare Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion und der Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer zu erzielen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele ist es wesentlich, daß die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die hierzu in der Lage sind, den Umfang der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelproduktionshilfe an Entwicklungsländer

beträchtlich steigern und daß die entwickelten Länder den Marktzugang für unverarbeitete und verarbeitete Nahrungs- und Agrarerzeugnisse, an denen die Entwicklungsländer ein Exportinteresse haben, tatsächlich erleichtern und gegebenenfalls erforderliche Anpassungsmaßnahmen ergreifen.

3. Die Entwicklungsländer sollten der Förderung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens einen hohen Stellenwert beimessen, ihre Investitionen hierfür entsprechend erhöhen und eine Politik verfolgen, die den landwirtschaftlichen Erzeugern ausreichende Anreize bietet. Es obliegt jedem einzelnen Staat, die Wechselwirkung zwischen der Ausweitung der Nahrungsmittelerzeugung und sozialen und wirtschaftlichen Reformen nach seinem souveränen Ermessen und im Einklang mit seiner Entwicklungsplanung und -politik so zu fördern, daß eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes erreicht wird. Die Nachernteverluste in den Entwicklungsländern sollten vorrangig gesenkt werden, so daß sie bis 1985 um mindestens 50 % geringer geworden sind. Alle Länder und zuständigen internationalen Organisationen sollten finanziell und technisch bei der Erreichung dieses Zieles mitwirken. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verbesserung der Verteilungssysteme für Nahrungsmittel gelten.
4. Die Beratungsgruppe für Fragen der Nahrungsmittelerzeugung und Investitionen in Entwicklungsländern sollte schnell die Entwicklungsländer ermitteln, in denen die Nahrungsmittelerzeugung sehr schnell und wirksam gesteigert werden kann, und auch die Möglichkeiten für eine schnelle Agrarexpansion in anderen Entwicklungsländern feststellen, insbesondere in den Ländern mit Nahrungsmitteldefiziten. Diese Feststellungen würden es den entwickelten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen erleichtern, ihre Mittel auf eine rasche Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Entwicklungsländern zu konzentrieren.
5. Die entwickelten Länder sollten eine Politik verfolgen, die eine stabile Versorgung der Entwicklungsländer mit ausreichenden Mengen von Düngemitteln und anderen Einsatzstoffen zu angemessenen Preisen sicherstellt. Desgleichen sollten sie den Entwicklungsländern bei der Steigerung der Leistungsfähigkeit ihrer Industrie für Düngemittel und andere landwirtschaftliche Einsatzstoffe behilflich sein und zu diesem Zweck Investitionen in den Entwicklungsländern fördern. Dabei sollte man sich des Instrumentariums des internationalen Versorgungssystems für Kunstdünger bedienen.
6. Zur Gewinnung zusätzlicher Mittel für die landwirtschaftliche Entwicklung in den Entwicklungsländern zu Vorzugsbedingungen sollten die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, freiwillig erhebliche Beiträge zum geplanten internationalen Fonds zur Förderung der Landwirtschaft zu-

sagen, so daß dieser bis Ende 1975 mit einem Anfangskapital von SZR 1 000 Millionen gegründet werden kann. Danach sollten dem Fonds kontinuierlich weitere Mittel zugeführt werden.

7. Angesichts der erheblichen Bedeutung der landwirtschaftlichen Grundlagen- und angewandten Forschung für die Anhebung der Qualität und Quantität der Nahrungsmittelerzeugung sollten die entwickelten Länder die Ausweitung der Tätigkeit bestehender internationaler Agrarforschungszentren unterstützen. Im Rahmen ihrer bilateralen Programme sollten sie ihre Verbindung mit diesen internationalen Forschungszentren und mit den nationalen Agrarforschungszentren der Entwicklungsländer stärken. Zur Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit synthetischer Agrar- und Forsterzeugnisse außerhalb des Nahrungsmittelbereichs sollten Forschung und technische Hilfe durch einen geeigneten Mechanismus koordiniert und finanziert werden.
8. Angesichts der Bedeutung der Nahrungsmittelhilfe als Übergangsmaßnahme sollten alle Länder sowohl den Grundsatz einer Mindestnahrungsmittelhilfe als auch das Konzept einer Vorausplanung der Nahrungsmittelhilfe akzeptieren. Das Ziel für das Erntejahr 1975/76 sollte bei 10 Millionen Tonnen Getreide liegen. Sie sollten auch den Grundsatz annehmen, wonach Nahrungsmittelhilfe auf der Grundlage einer objektiven Bedarfsermittlung in den Empfängerländern verteilt werden sollte. In diesem Zusammenhang werden alle Länder zur Teilnahme an dem Weltinformations- und Frühwarnsystem für Nahrungsmittel und Landwirtschaft aufgefordert.
9. Die entwickelten Länder sollten dort, wo bisher Nahrungsmittellieferungen nicht als Zuschuß geliefert wurden, den Zuschußanteil an der Nahrungsmittelhilfe erhöhen und in wachsendem Maße eine multilaterale Verteilung dieser Hilfe akzeptieren. Bei der Lieferung und Finanzierung von Getreide zu weichen Bedingungen an Entwicklungsländer, die dieser Hilfe bedürfen, sollten die entwickelten Länder und das Welternährungsprogramm den Interessen der Nahrungsmittel ausführenden Entwicklungsländer angemessen Rechnung tragen und darauf achten, daß in diese Hilfe soweit möglich Nahrungsmittelkäufe aus den Nahrungsmittel ausführenden Entwicklungsländern eingehen.
10. Die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, sollten den am schwersten betroffenen Ländern Getreidelieferungen und Kapitalhilfe zu günstigsten Bedingungen gewähren, damit sie ihre Bedürfnisse an Nahrungsmitteln und landwirtschaftlicher Entwicklung im Rahmen der Zwänge ihrer Zahlungsbilanzposition decken können. Die Geberländer sollten im übrigen bilaterale und multilaterale Finanz- und Warenhilfe zu weichen Bedingungen bereitstellen; damit die am

schwersten betroffenen Länder den geschätzten Bedarf von etwa einer Million t pflanzlicher Nährstoffe im Erntejahr 1975/76 decken können.

11. Die entwickelten Länder sollten ihre bilaterale und multilaterale Nahrungsmittelhilfe im Einklang mit den Verfahren der Grundsätze der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Überschußverwertung leisten, damit unnötige Marktpreisschwankungen oder eine Zerrüttung der kommerziellen Ausfuhrmärkte, die für exportierende Entwicklungsländer von Interesse sind, vermieden werden.
12. Alle Länder sollten der Internationalen Verpflichtung über die Sicherung der Welternährung beitreten. Sie sollten Weltvorräte an Getreide anlegen und unterhalten, die national oder regional an strategischen Standorten in entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, Einfuhr- und Ausfuhrländern gehalten werden und groß genug sein sollten, um voraussehbare größere Produktionsausfälle auszugleichen. Die Arbeit im Welternährungsrat und anderen geeigneten Gremien sollte intensiv und vorrangig fortgeführt werden, um — auch unter Berücksichtigung des auf dieser Tagung gemachten Vorschlags, wonach der Weizen- und Reisanteil am Gesamtvorrat 30 Millionen t betragen soll — den Umfang der erforderlichen Vorräte zu bestimmen. Der Welternährungsrat sollte der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung hierüber berichten. Die entwickelten Länder sollten die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen unterstützen, ihren vereinbarten Anteil an diesen Vorräten anzulegen und zu unterhalten. Bis zur Einrichtung des Weltgetreidevorrats sollten die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, Lagervorräte und/oder Geldmittel als Notreserve zur Bereitstellung an das Welternährungsprogramm vorsehen, um dieses besser in die Lage zu versetzen, mit Krisensituationen in Entwicklungsländern fertig zu werden. Das Mindestziel sollten 500 000 t sein.
13. Die Mitglieder der Generalversammlung bekräftigen ihre volle Unterstützung der Entschlüsse der Welternährungskonferenz und fordern den Welternährungsrat auf, die Durchführung des Abschnitts V dieser Entschlüsse zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung zu berichten.

## VI. Zusammenarbeit der Entwicklungsländer

1. Die entwickelten Länder und die Vereinten Nationen sind aufgerufen, die Entwicklungsländer auf deren Bitte bei der Stärkung und Ausweitung ihrer Zusammenarbeit auf subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene zu unterstützen. Hierzu sollten geeignete institutionelle Vorkehrungen im Rahmen der Entwicklungshilfe-einrichtungen der Vereinten Nationen getroffen

bzw. ausgebaut werden, so z. B. in der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, der Organisation für industrielle Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen.

2. Der Generalsekretär wird im Verein mit den einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen ersucht, laufende Vorhaben und Tätigkeiten weiter zu unterstützen und Einrichtungen in den Entwicklungsländern mit weiteren Untersuchungen unter Berücksichtigung des bereits in den Vereinten Nationen einschließlich insbesondere der Regionalkommissionen und der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung vorhandenen Materials und im Einklang mit subregionalen und regionalen Abmachungen zu beauftragen. Diese weiteren Untersuchungen, die der Generalversammlung auf ihrer 31. Tagung vorzulegen wären, sollten zunächst folgendes umfassen:
  - a) Nutzung von Know-how, Fertigkeiten, natürlichen Hilfsquellen, Technologie und Finanzmitteln, die in den Entwicklungsländern vorhanden sind, für die Investitionsförderung in Industrie, Landwirtschaft, Verkehrs- und Nachrichtenwesen;
  - b) Maßnahmen der Handelsliberalisierung einschließlich Zahlungs- und Verrechnungsregelungen für Primärgrundstoffe, Fertigwaren und Dienstleistungen wie Bankgeschäfte, Versand, Versicherung und Rückversicherung;
  - c) Übertragung von Technologie.
3. Im Verein mit anderen Initiativen würden diese Untersuchungen über Zusammenarbeit der Entwicklungsländer zum Entstehen eines Systems der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer beizutragen.

## VII. Umstrukturierung der wirtschaftlichen und sozialen Sektoren der Vereinten Nationen

1. Um den Umstrukturierungsprozeß der Vereinten Nationen einzuleiten, der sie besser dazu befähigen soll, gemäß den Entschlüssen der Generalversammlung Nr. 3172 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973 und Nr. 3343 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 die Probleme der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit umfassend und tatkräftig zu behandeln und den Forderungen der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung sowie der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten gerecht zu werden, wird hiermit zur Vorbereitung ausgereifter Aktionsvorschläge ein Ad-hoc-Ausschuß für die Umstrukturierung der wirtschaftlichen und sozialen Sektoren der Vereinten Nationen als Gesamtausschuß der Generalversammlung eingesetzt, der allen Staaten zur Teilnahme offen steht<sup>1)</sup>. Der Ad-hoc-Ausschuß sollte

seine Arbeit sofort aufnehmen und die Generalversammlung auf ihrer 30. Tagung über den erzielten Fortschritt unterrichten sowie ihr auf ihrer 31. Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen wiederaufgenommener Tagung Bericht erstatten. Bei seiner Arbeit sollte der Ad-hoc-Ausschuß u. a. die einschlägigen Vorschläge und Dokumente berücksichtigen, die in Vorbereitung der 7. Sondertagung der Generalversammlung gemäß Entschließung 3343 (XXIX) und anderen entsprechenden Beschlüssen einschließlich des Berichts der Sachverständigengruppe über die Struktur der Vereinten Nationen unter dem Titel „Eine neue Struktur der Vereinten Nationen für weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit“<sup>2)</sup>, der Niederschriften über die entsprechenden Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats, des Handels- und Entwicklungsrats, des Gouverneursrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der 7. Sondertagung der Generalversammlung sowie der Ergebnisse der bevorstehenden Beratungen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung auf ihrer 4. Tagung über institutionelle Vorkehrungen und des Gouverneursrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner 4. Tagung, vorgelegt wurden. Alle Organe der Vereinten Nationen einschließlich der Regionalkommissionen sowie der Sonderorganisationen und der internationalen Atomenergie-Organisation werden zur Teilnahme an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses auf hoher Ebene aufgefordert und gebeten, etwaigen Ersuchen des Ausschusses um Informationen, Daten oder Stellungnahmen nachzukommen.

2. In der Zwischenzeit sollte der Wirtschafts- und Sozialrat den gemäß der Ratsentschließung 1768 (LIV) vom 18. Mai 1973 und der Entschließung 3341 (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 begonnenen Rationalisierungs- und Reformprozeß fortführen und spätestens auf seiner wiederaufgenommenen 61. Tagung die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses voll berücksichtigen, die sich im Rahmen dieser Entschlüssen bewegen.

### Anmerkungen:

- 1) Entschlüssen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung
- 2) Entschließung 3281 (XXIX) der Generalversammlung
- 3) Entschließung 2626 (XXV) der Generalversammlung
- 4) Sitzungsbericht der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, 2. Tagung, Band I und Corrigendum 1 und 3 sowie Addendum 1 und 2, Bericht und Anlagen (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Verkaufsnr.: E.68.II.D.14), Seite 32
- 5) Vgl. Sitzungsbericht der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, 3. Tagung, Band I, Bericht und Anlagen (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Verkaufsnr.: E.73.II.D.4), Anlage I.A.
- 6) Vgl. A/10112, Kapitel IV
- 7) Die Generalversammlung geht davon aus, daß die „All-Staaten“-Formel gemäß der bisherigen Praxis der Generalversammlung Anwendung findet.
- 8) E/AC. 62/9 (Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Verkaufsnr.: E.75.II.A.7)

**Erklärung der Europäischen Gemeinschaft vom 16. September 1975 zur Resolution der  
7. Sonder-Generalversammlung der VN**

1. Herr Vorsitzender, die in dieser EntschlieÙung niedergelegten Schlußfolgerungen wurden von der Gemeinschaft und den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten angenommen. Bei den zahlreichen hierbei angesprochenen Tätigkeiten kommt den Wirtschaftsunternehmen eine wichtige Rolle zu. In den Ländern mit Marktwirtschaft haben die Regierungen zwar keine unbegrenzte Weisungsbefugnis, doch können unsere Regierungen diese Tätigkeiten fördern und werden dies gewiß auch tun.
2. Das Kapitel über Industrialisierung ist eine nützliche Fortsetzung der Konferenz von Lima, deren Erklärung und Aktionsplan wir im gleichen Geiste und unter den gleichen Voraussetzungen unterstützt haben, die uns bei der Annahme der EntschlieÙung 45 (1) des Industrie-Entwicklungsrates leiteten.
3. Bezüglich der Nahrungsmittelreserve für den Notfall sind die EWG und ihre Mitgliedstaaten der Auffassung, daß die Verfahren für die Verteilung so ausgewählt werden sollten, daß die dringendsten Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungen am besten befriedigt werden.  
Herr Vorsitzender, ich möchte nun einige Punkte im Namen einzelner Mitgliedstaaten zu Protokoll geben.
4. Die irische und die luxemburgische Regierung können gegenwärtig nicht über ihre derzeitigen Verpflichtungen in bezug auf die Ziele für die Entwicklungshilfe hinausgehen. Beide Regierungen bekräftigen jedoch ihre Absicht, ihre bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen und ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu verbessern, sobald die Umstände dies erlauben. Wegen ihrer wirtschaftlichen und strukturellen Schwierigkeiten können die italienische und die britische Regierung sich nicht auf den Zeitpunkt festlegen, zu dem sie in der Lage sein werden, öffentliche Entwicklungshilfe im Umfang von 0,7 % des Bruttosozialproduktes zu leisten; der Zugang zum Kapitalmarkt des Vereinigten Königreiches muß begrenzt bleiben.
5. Frankreich ist der Auffassung, daß die Empfehlungen betreffend Beiträge zu neuen internationalen Fonds und Instrumentarien, ungebundene Hilfe und Schuldenlast im Lichte des Fortschritts geprüft werden müssen, der auf dem Wege zur Angleichung der Bemühungen gemacht werden muß, die die verschiedenen Regierungen hinsichtlich der Hilfe und der Steigerung der gesamten Finanzhilfe gemäß den Zielsetzungen der internationalen Entwicklungsstrategie unternehmen.

## Anlage 9

## Statistischer Anhang

Tabelle	Seite
1 Wachstum der Erwerbsbevölkerung der Welt bis zum Jahre 2000 .....	96
2 Welternährungssituation .....	98
3 Weltimporte und -exporte .....	100
4 Vorräte und Förderung mineralischer Rohstoffe .....	101
5 bis 9 Strukturdaten der Entwicklungsländer .....	103 bis 129
5 — Bevölkerung, Bruttosozialprodukt .....	103
6 — Investition, Industrialisierung, Energieverbrauch .....	108
7 — Außenhandel, Verschuldung .....	113
8 — Ernährung, Gesundheit .....	119
9 — Bildung, Beschäftigung .....	125
10 Ausgewählte Daten der OPEC-Länder .....	130
11 Netto-Beträge der von den einzelnen Entwicklungsländern erhaltenen Mittel der öffentlichen Zusammenarbeit der DAC-Länder 1970 und 1973 ....	132
12 Bilaterale und multilaterale technische Zusammenarbeit der DAC-Mitgliedsländer nach Empfängergebieten, 1970 und 1973 (Auszahlungen) ....	138
13 Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern (Herstellungs- und Verbrauchsländer) 1960 bis 1974 .....	139
14 Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern nach Warengruppen 1972 bis 1974 .....	140
15 bis 24 Leistungen und Bedingungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern .....	141 bis 153
15 — a) Bi- und multilaterale Leistungen der Bundesrepublik Deutschland 1972 bis 1974 .....	141
— b) Bi- und multilaterale Leistungen der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1974 (Nettoauszahlungen) .....	143
16 — Bundeshaushalt und Einzelplan 23 1962 bis 1975 .....	144
17 — a) Öffentliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1960 bis 1974 (Nettoauszahlungen) .....	145
— b) Öffentliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1960 bis 1974 (Zusagen) .....	146
18 — Personaleinsatz der bilateralen technischen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland .....	147
19 — Geographische Verteilung der bilateralen öffentlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern 1974 .....	147
20 — Aufgliederung der multilateralen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1972 bis 1974 .....	148

noch Anlage 9

Tabelle	Seite
21 — Bedingungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern .....	149
22 — Humanitäre Hilfe der Bundesrepublik Deutschland 1973 bis 1974 .....	150
23 — Zusagen der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH, 1963 bis 1974 .....	152
24 — Bilaterale Leistungen der privaten Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland 1960 bis 1974 .....	153
25 bis 28 Leistungen und Bedingungen der Zusammenarbeit der DAC-Länder mit Entwicklungsländern .....	154 bis 158
25 — Bi- und multilaterale Leistungen 1974 .....	154
26 — Anteil der Gesamtleistungen am Bruttosozialprodukt 1962 bis 1974 in Prozent .....	156
27 — Anteil der öffentlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern am Bruttosozialprodukt 1962 bis 1974 in Prozent .....	157
28 — Bedingungen der öffentlichen Zusammenarbeit der DAC-Länder mit Entwicklungsländern 1973 und 1974 (Zusagen) .....	158
29 bis 31 Leistungen und Bedingungen der Zusammenarbeit der multilateralen Geberinstitutionen mit Entwicklungsländern .....	159 bis 162
29 — Kreditbedingungen multilateraler Geberinstitutionen 1972 bis 1974 ...	159
30 — Aufbringung und Verteilung der Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) .....	160
31 — Nahrungsmittelhilfe der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeabkommens (FAC) 1968/69 bis 1972/73 .....	162

**Zeichenerklärung**

— nichts vorhanden

0 mehr als nichts aber weniger als die Hälfte der kleinsten ausgewiesenen Einheit

.. kein Nachweis vorhanden

**Vorbemerkung zu den Tabellen 5 bis 9**

Im folgenden wird eine Übersicht über wichtige wirtschaftliche und soziale Strukturdaten der Entwicklungsländer gegeben. Die Daten entstammen offiziellen Quellen (vgl. die Angaben am Schluß jeder Tabelle). Da sie nach verschiedenen Methoden erhoben wurden und teilweise auf Schätzungen beruhen, ist beim Vergleich der Strukturdaten mit Vorsicht zu verfahren.

noch Anlage 9

Tabelle 1

## Wachstum der Erwerbsbevölkerung

Region	1970		1980		1990	
	Millionen	%	Millionen	%	Millionen	%
Welt .....	1 501	100	1 783	100	2 146	100
Industrieländer .....	474 <sup>1)</sup>	31,6	526	29,5	573	26,7
— Europa .....	203	13,5	215	12,1	230	10,7
— UdSSR .....	123	8,2	141	7,9	152	7,1
— Nordamerika .....	90	6,0	105	5,9	121	5,6
— Japan .....	52	3,5	57	3,2	61	2,9
— Australien, Neuseeland .....	6	0,4	8	0,4	9	0,4
Entwicklungsländer .....	1 027 <sup>2)</sup>	68,4	1 257	70,5	1 573	73,3
— Süd-Asien .....	429	28,6	537	30,1	691	32,2
— Ost-Asien .....	376	25,1	440	24,7	519	24,2
— Afrika .....	132	8,8	165	9,3	212	9,9
— Lateinamerika .....	84	5,8	113	6,3	148	6,9
— Ozeanien .....	2	0,1	2	0,1	3	0,1

<sup>1)</sup> davon in der Landwirtschaft beschäftigt: 1970: 101 Millionen, 2000: 23 Millionen

<sup>2)</sup> davon in der Landwirtschaft beschäftigt: 1970: 669 Millionen, 2000: 842 Millionen

Quelle: Bulletin of labours statistics „Labour force and world population growth“, Genf 1974 (Tabellen 3 a, 3 b), (mittlere Variante der Vorausschätzung)



noch Anlage 9

Tabelle 1

## der Welt bis zum Jahre 2000

2000		Zuwachsraten					
		1970 bis 1980		1980 bis 1990		1990 bis 2000	
Millionen	%	Millionen	%	Millionen	%	Millionen	%
2 590	100	282	18,8	363	20,4	444	20,7
627 <sup>1)</sup>	24,3	52	10,9	47	8,9	54	9,4
248	9,6	12	5,9	15	7,0	18	7,8
163	6,3	18	14,6	11	7,8	11	7,2
141	5,5	15	16,7	16	15,2	20	16,5
64	2,5	5	9,6	4	7,0	3	4,9
11	0,4	2	33,3	1	12,5	2	22,2
1 963 <sup>2)</sup>	75,7	230	22,4	316	25,1	390	24,8
886	34,2	108	25,2	154	28,7	195	28,2
602	23,3	64	17,0	79	18,0	83	16,0
277	10,7	33	25,0	47	28,5	65	30,7
194	7,4	29	34,5	35	31,0	46	31,1
4	0,1	—	—	1	50,0	1	33,3

noch Anlage 9

Tabelle 2

## Welternährungssituation

	Nahrungsmittelproduktion 1962 bis 1974 (Steigerungen in % pro Jahr)					
	1962 bis 1972		1973		1974	
	absolut	pro Kopf	absolut	pro Kopf	absolut	pro Kopf
<b>Entwickelte Marktwirtschaftsländer</b>						
insgesamt .....	2,4	1,4	3	2	1	0
Westeuropa .....	2,2	1,4	3	3	3	2
Nordamerika .....	2,4	2,1	2	1	-2	-3
Ozeanien .....	2,7	0,7	13	10	-1	-3
Osteuropa und UdSSR .....	3,5	2,5	15	13	2	1
<b>Entwickelte Länder insgesamt .....</b>	<b>2,7</b>	<b>1,7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Entwicklungsländer-Marktwirtschaften</b>						
insgesamt .....	2,7	0,2	4	0	2	-1
Afrika .....	2,7	0,2	-4	-6	5	2
Ostasien .....	2,7	0,2	12	6	-2	-4
Lateinamerika .....	3,1	0,2	2	-1	5	2
Westasien .....	3,0	0,2	-5	-7	7	4
<b>Asiatische Staatshandelsländer .....</b>	<b>2,6</b>	<b>0,7</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Entwicklungsländer insgesamt .....</b>	<b>2,7</b>	<b>0,3</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
<b>Welt insgesamt .....</b>	<b>2,7</b>	<b>0,8</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>-1</b>

Quellen: FAO, Marei-Bericht zur Welternährungskonferenz (E/CONF. 65/3)  
FAO, Progress-Report (CL 65/6, März 1975)

Tabelle 2

Nahrungsmittelkonsum				Unterernährte 1970		Nahrungsmittel- prognose 1975 bis 1985 (Steigerungen in % pro Jahr)		Düngemittel (Millionen t)			
				absolut (Millio- nen)	in % der Bevöl- kerung	Nach- frage	Produk- tion	Produktion 1967/68   1972/73		Verbrauch 1967/68   1972/73	
k cal pro Kopf 1961   1971	in % des Bedarfs 1961   1971										
2 950	3 090	115	121	—	—	1,4	2,4	40,4	48,5	33,8	40,5
3 020	3 130	118	123	—	—	—	—	17,7	21,9	14,5	17,2
3 110	3 320	118	126	—	—	—	—	17,9	20,8	15,1	18,8
3 210	3 260	121	123	—	—	—	—	1,3	1,4	1,5	1,6
2 990	3 260	116	127	—	—	1,7	3,5	14,1	23,3	12,6	20,1
2 960	3 150	116	123	28	3	1,5	2,8	54,5	71,8	46,4	60,6
2 130	2 210	93	97	434	25	3,6	2,6	2,5	6,1	5,8	11,5
2 120	2 190	91	94	67	25	3,8	2,5	0,3	0,9	0,4	0,9
2 050	2 080	92	94	301	30	3,4	2,4	1,1	2,6	2,3	5,9
2 410	2 530	100	105	36	13	3,6	2,9	0,8	1,4	2,0	3,8
2 200	2 500	89	102	30	18	4,0	3,1	0,4	1,1	0,8	1,5
2 020	2 170	86	92	—	—	3,1	2,6	1,9	4,0	2,7	5,3
2 100	2 200	91	95	—	—	3,4	2,7	4,6	10,1	8,5	16,8
2 380	2 480	100	104	462	16	2,4	2,7	59,1	81,9	54,9	77,4

noch Anlage 9

Tabelle 3

**Weltimporte und -exporte**  
(Mrd. US Dollar f.o.b. und Prozentsatz der Weltexporte)

Exportierende Gebiete \ Importierende Gebiete	Jahr	Industrieländer		Entwicklungsländer		Staatshandelsländer		Welt insgesamt	
		Wert	%	Wert	%	Wert	%	Wert	%
Industrieländer	1960	54,45	42,3	20,95	16,3	3,10	2,4	82,05	63,8
	1970	160,60	51,3	39,95	12,8	8,80	2,8	216,50	69,1
	1973	293,05	51,0	69,50	12,1	19,15	3,3	392,25	68,2
	1974	374,95	44,2	107,05	12,6	27,60	3,3	526,10	62,0
Entwicklungsländer (einschließlich OPEC)	1960	19,20	14,9	6,25	4,9	1,20	1,0	27,45	21,3
	1970	39,95	12,8	11,10	3,5	3,15	1,0	55,45	17,7
	1973	80,85	14,1	21,70	3,8	4,70	0,8	109,40 <sup>1)</sup>	19,0
	1974	171,90	20,3	47,35	5,6	8,45	1,0	232,80 <sup>1)</sup>	27,4
Staatshandelsländer	1960	3,00	2,4	1,35	1,0	10,85	8,4	15,25	11,9
	1970	8,20	2,6	5,15	1,6	19,95	6,4	33,35	10,6
	1973	16,20	2,8	8,80	1,5	32,75	5,7	57,90	10,1
	1974	23,50	2,8	11,05	1,3	36,35	4,3	71,10	8,4
Welt insgesamt <sup>a)</sup>	1960	79,55	61,8	29,15	22,7	15,35	12,0	128,70	100,0
	1970	214,30	68,4	57,60	18,4	32,25	10,3	313,10	100,0
	1973	401,20	69,8	102,80	17,9	57,15	9,9	575,00	100,0
	1974	582,40	68,7	169,60	20,0	73,20	8,6	848,20	100,0

<sup>a)</sup> einschließlich Australien, Neuseeland und Südafrika

<sup>1)</sup> darunter Exporte der OPEC-Länder 1973: 44 Mrd. \$, 1974: 134 Mrd. \$ (Quelle: Monthly Bulletin of Statistics UN Nr. 9, September 1975)

Quelle: GATT / 1166 Press Release vom 26. August 1975

Tabelle 4

## Vorräte und Förderung mineralischer Rohstoffe

Rohstoff	Anteile der Ländergruppen an den Weltvorräten mineralischer Rohstoffe im Jahre 1974				Anteile der Ländergruppen an der Bergwerksförderung mineralischer Rohstoffe im Jahre 1972 in		
	insgesamt in 1 000 t	davon in % in			westlichen Industrie- ländern	Entwick- lungs- ländern	Staats- handels- ländern
		westlichen Industrie- ländern	Entwick- lungs- ländern	Staats- handels- ländern			
Kupfer .....	375 500	41,0	44,9	14,1	42,9	37,4	19,7
Blei .....	130 600	69,8	12,8	17,4	54,3	19,0	26,7
Zink .....	185 300	69,3	14,5	16,2	58,2	19,6	22,2
Zinn .....	4 250	3,7	79,1	17,2	8,8	76,5	14,7
Nickel .....	68 000	44,0	41,3	14,7	68,1	12,9	19,0
Eisen .....	87 700 000	31,5	29,2	35,7	41,2	25,7	33,1
Mangan .....	1 920 000	52,3	18,5	29,2	23,2	33,3	43,5
Chromit .....	1 689 600	96,2	2,5	1,3	32,8	27,6	39,6
Antimon .....	4 120	16,3	22,0	61,7	30,0	38,2	31,8
Bauxit .....	11 871 900	38,0	56,0	6,0	35,3	50,8	13,9
Flußspat .....	135 300	52,3	38,8	8,9	40,5	38,6	20,9
Phosphat .....	4 649 300	39,3	42,4	18,3	43,0	29,0	28,0
Wolfram .....	1 247	10,7	11,7	77,6			
Molybdän .....	5 625	59,0	16,8	24,2			
Kobalt .....	2 477	36,1	55,6	8,3			
Vanadium .....	9 200	36,4	4,5	59,1			
Baryt .....	196 600	63,7	18,3	18,0			
Asbest .....	301 200	63,4	5,8	30,8			

Anteile der sechs wichtigsten Länder der Weltbergbauproduktion		
Land	Förderung in Millionen t	in % der Weltberg- bauproduktion
UdSSR .....	153,2	23,9
USA .....	90,2	14,1
Australien .....	59,5	9,3
Kanada .....	29,3	4,6
VR China .....	27,7	4,3
Republik Südafrika .....	13,9	2,2
insgesamt ...	373,8	58,4

noch Anlage 9

noch Tabelle 4

Anzahl der Entwicklungsländer mit Bergbau (1972) und Rohstoffvorräten (1974)					
Erdteil	Anzahl der Entwicklungsländer				
	Gesamtzahl	davon mit Bergbau	mit Anteilen an der Weltförderung einzelner Rohstoffe von über 3 %	mit Anteilen an den Weltrohstoffvorräten einzelner Rohstoffe von	
5 % bis 10 % <sup>1)</sup>				über 10 % <sup>2)</sup>	
Afrika .....	45	29	11	3	4
Asien .....	38	19	6	3	3
Lateinamerika .....	30	20	9	2	3
Ozeanien .....	9	6	—	—	—
insgesamt ...	122	74	26	8	10

<sup>1)</sup> Marokko, Spanisch-Sahara, Tunesien, Indien, Philippinen, Bolivien, Jamaica, Surinam  
<sup>2)</sup> Gabun, Guinea, Sambia, Zaire, Indonesien, Malaysia, Thailand, Brasilien, Chile, Kuba

Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, „Regionale Verteilung der Weltbergbauproduktion“, Hannover, Januar 1975

Tabelle 5

## Strukturdaten der Entwicklungsländer

— Bevölkerung, Bruttosozialprodukt —

Region/Land	Bevölkerung		Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen <sup>2)</sup>		
	Mitte 1972 Millionen	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %	1972 Millionen US \$	pro Kopf der Bevölkerung	
				1972 US \$	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %
1	2	3	4	5	6
<b>Europa</b>					
Gibraltar (Britisch) .....	0,03	1,2	40	1 280	2,3
Griechenland .....	8,89	0,6	13 020	1 460	7,2
Jugoslawien .....	20,77	1,0	16 790	810	4,8
Malta .....	0,32	-0,1	300	950	5,9
Spanien .....	34,49	1,1	41 470	1 210	5,8
Türkei .....	36,35	2,5	13 650	370	3,9
Zypern .....	0,65	1,1	760	1 180	5,9
<b>Afrika</b>					
<i>Nördlich der Sahara</i>					
Algerien .....	15,27	3,2	6 120	430	3,2
Libyen, Arabische Republik .....	2,08	3,7	3 820	1 830	16,2
Marokko .....	15,85	2,7	4 260	270	1,4
Sahara (Spanisch) <sup>3)</sup> .....	0,09	..	..	..	..
Tunesien .....	5,33	2,1	2 040	380	3,1
Ägypten, Arabische Republik .....	34,84	2,5	8 340	240	1,5
<i>Südlich der Sahara</i>					
Angola .....	5,80	1,3	2 210	390	4,1
Äquatorial-Guinea .....	0,29	1,8	70	240	0,0
Äthiopien *) .....	25,89	2,2	2 140	80	2,6
Botsuana *) .....	0,63	1,9	150	240	5,5
Burundi *) .....	3,40	2,0	230	70	1,1
Dahome *) .....	2,87	2,8	300	110	0,9
Elfenbeinküste .....	4,53	3,4	1 840	340	4,2
Französisches Afar- und Issa-Territorium .....	0,10	1,8	70	700	3,1
Gabun .....	0,51	0,9	440	880	7,0
Gambia .....	0,49	2,0	50	140	3,5
Ghana .....	9,09	2,6	2 700	300	0,0
Guinea, Republik *) .....	4,11	2,8	440	90	0,0
Guinea-Bissau .....	0,48	0,8	130	230	1,9
Kamerun .....	6,06	2,0	1 230	200	4,0

noch Anlage 9

noch Tabelle 5

Region/Land	Bevölkerung		Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen <sup>2)</sup>		
	Mitte 1972 Millionen	Wachstum Jahresdurchschnitt 1960 bis 1972 in %	1972 Millionen US \$	pro Kopf der Bevölkerung	
				1972 US \$	Wachstum Jahresdurchschnitt 1960 bis 1972 in %
1	2	3	4	5	6
noch Afrika					
Kap Verde, Republik .....	0,27	2,5	60	240	5,3
Kenia .....	12,07	3,2	2 050	170	3,6
Komoren (Französisch) .....	0,28	2,3	40	150	3,2
Kongo, Volksrepublik .....	0,98	2,2	340	300	0,9
Lesotho *) .....	0,97	2,0	80	90	0,0
Liberia .....	1,61	3,1	410	250	2,6
Madagaskar .....	7,06	2,5	1 030	140	0,4
Malawi *) .....	4,67	2,6	460	100	3,6
Mali *) .....	5,26	2,1	400	80	2,1
Mauretanien .....	1,22	1,9	210	180	5,2
Mauritius .....	0,83	2,2	250	300	-0,2
Mosambik .....	8,52	1,9	2 400	300	4,2
Niger *) .....	4,21	2,9	400	90	-0,4
Nigeria .....	58,02	2,5	9 350	130	2,0
Obervolta *) .....	5,61	2,1	400	70	0,9
Réunion (Französisch) .....	0,47	2,8	480	1 010	4,7
Rhodesien .....	5,69	3,3	1 920	340	1,3
Ruanda *) .....	3,90	3,5	250	60	-0,4
Sambia .....	4,52	2,9	1 730	380	2,0
Sao Tomé und Príncipe (Portugiesisch) ..	0,07	0,6	30	430	2,2
Senegal .....	3,99	2,1	1 050	260	-0,8
Sierra Leone .....	2,73	2,2	520	190	2,6
Seychellen (Britisch) .....	0,05	2,1	20	330	1,8
Somalia *) .....	2,96	2,4	240	80	-0,6
St. Helena (Britisch) .....	0,01	..	..	..	..
Sudan *) .....	16,59	2,8	2 030	120	0,0
Swasiland .....	0,45	2,9	120	260	6,3
Tansania *) <sup>1)</sup> .....	13,61	3,0	1 580	120	2,9
Togo .....	2,05	2,7	330	160	4,9
Tschad *) .....	3,79	1,8	320	80	0,5
Uganda *) .....	10,48	2,8	1 560	150	2,2
Zaire .....	19,09	2,6	1 920	100	3,3
Zentralafrikanische Republik .....	1,68	2,2	260	160	2,2



noch Anlage 9

noch Tabelle 5

Region/Land	Bevölkerung		Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen <sup>2)</sup>		
	Mitte 1972 Millionen	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %	1972 Millionen US \$	pro Kopf der Bevölkerung	
				1972 US \$	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %
1	2	3	4	5	6
<b>AMERIKA</b>					
<i>Nord- und Mittelamerika</i>					
Bahamas .....	0,19	3,7	380	2 240	3,3
Barbados .....	0,24	0,2	190	800	3,2
Bermuda (Britisch) .....	0,05	2,1	230	4 190	4,1
Costa Rica .....	1,84	3,2	1 150	630	3,1
Dominikanische Republik .....	4,30	2,8	1 980	480	2,4
El Salvador .....	3,76	3,2	1 250	340	2,2
Guadeloupe (Französisch) .....	0,34	1,6	300	910	4,2
Guatemala .....	5,39	3,3	2 340	420	2,2
Haiti *) .....	4,37	1,7	560	130	0,3
Honduras, Republik .....	2,65	3,2	860	320	1,5
Belize .....	0,13	2,9	90	670	1,9
Jamaika .....	1,92	1,6	1 560	810	3,1
Kuba .....	8,77	2,0	3 970	450	-1,2
Martinique (Französisch) .....	0,34	1,7	360	1 050	4,8
Mexiko .....	52,44	3,5	40 340	750	3,3
Niederländische Antillen .....	0,23	1,6	350	1 500	0,7
Nicaragua .....	1,95	3,0	1 020	470	3,3
Panama .....	1,52	3,1	1 340	880	4,5
St. Pierre und Miquelon (Französisch) ..	0,01	..	..	..	..
Trinidad und Tobago .....	1,05	1,8	1 020	970	2,8
Westindische Assoziierte Staaten .....	0,01	..	..	..	..
<i>Südamerika</i>					
Argentinien .....	23,92	1,5	30 970	1 290	2,7
Bolivien .....	5,19	2,6	1 030	200	2,1
Brasilien .....	98,69	2,9	52 010	530	3,2
Chile .....	10,04	2,3	8 030	800	2,1
Ecuador .....	6,51	3,4	2 370	360	2,3
Falkland-Insel (Britisch) .....	0,002	..	..	..	..
Guayana .....	0,75	2,4	300	400	1,4
Guayana (Französisch) .....	0,06	4,1	60	1 170	3,1
Kolumbien .....	22,49	3,3	9 270	400	1,8
Paraguay .....	2,58	2,7	740	320	1,5
Peru .....	14,46	2,8	7 380	520	2,2

noch Anlage 9

noch Tabelle 5

Region/Land	Bevölkerung		Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen <sup>2)</sup>		
	Mitte 1972 Millionen	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %	1972 Millionen US \$	pro Kopf der Bevölkerung	
				1972 US \$	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %
1	2	3	4	5	6
<b>noch Südamerika</b>					
Surinam (Niederländisch) .....	0,42	3,2	340	810	5,7
Uruguay .....	2,96	1,3	2 240	760	-0,1
Venezuela .....	10,97	3,6	13 820	1 240	1,8
<b>ASIEN</b>					
<i>Naher Osten</i>					
Bahrain .....	0,22	3,4	150	670	3,2
Irak .....	10,07	3,2	3 730	370	2,7
Iran .....	30,55	3,1	15 220	490	6,3
Israel .....	3,08	3,1	8 050	2 610	5,7
Jemen, Arabische Republik *) .....	6,06	2,2	550	90	2,0
Demokratische Volksrepublik Jemen ...	1,51	3,1	150	100	-4,5
Jordanien .....	2,46	3,3	670	270	1,7
Katar .....	0,08	9,1	330	2 530	3,4
Kuwait .....	0,84	9,7	3 440	4 090	-2,1
Libanon .....	2,96	2,6	2 030	700	1,0
Oman .....	0,70	2,1	320	530	15,2
Saudi-Arabien .....	8,20	1,7	4 160	550	7,2
Syrien, Arabische Republik .....	6,67	3,3	2 150	320	3,4
Vereinigte arabische Emirate .....	0,20	9,1	830	3 220	19,7
<i>Süd-Asien</i>					
Afghanistan *) .....	17,88	2,0	1 220	80	0,3
Bangladesh .....	72,50	2,6	4 750	70	..
Bhutan *) .....	0,87	1,7	70	80	0,2
Birma .....	28,87	2,2	2 580	90	0,8
Indien .....	562,47	2,3	61 940	110	1,1
Malediven *) .....	0,11	1,7	10	100	1,0
Nepal *) .....	11,75	1,8	950	80	0,7
Pakistan .....	64,42	3,2	8 800	130	3,3
Sikkim *) .....	0,20	2,0	20	80	0,0
Sri Lanka .....	13,03	2,4	1 390	110	2,0

noch Anlage 9

noch Tabelle 5

Region/Land	Bevölkerung		Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen <sup>2)</sup>		
	Mitte 1972 Millionen	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %	1972 Millionen US \$	pro Kopf der Bevölkerung	
				1972 US \$	Wachstum Jahresdurch- schnitt 1960 bis 1972 in %
1	2	3	4	5	6
noch Asien					
<i>Ferner Osten</i>					
Brunei (Britisch) .....	0,14	3,6	190	1 450	1,3
China, Republik (Taiwan) .....	15,13	3,0	7 400	490	6,8
Hongkong (Britisch) .....	4,08	2,3	4 000	980	6,1
Indonesien .....	121,63	2,0	10 940	90	2,1
Khmer, Republik .....	7,45	2,5	900	120	-0,9
Korea, Republik .....	32,36	2,2	9 880	310	6,8
Laos *) .....	3,11	2,4	400	130	2,1
Macau (Portugiesisch) .....	0,26	2,3	40	160	0,0
Malaysia .....	11,01	2,9	4 930	430	3,1
Philippinen .....	39,04	3,0	8 620	220	2,2
Riukiu-Inseln .....	..	..	..	..	..
Singapur .....	2,15	2,2	2 790	1 300	7,1
Thailand .....	38,58	3,1	8 340	220	4,6
Timor (Portugiesisch) .....	0,64	1,6	70	120	1,1
Vietnam, Republik .....	19,37	2,6	3 300	170	0,8
<b>OZEANIEN</b>					
Fidschi .....	0,54	2,7	270	500	2,5
Französisch Polynesien .....	0,13	3,6	280	2 280	8,2
Gilbert und Ellice Inseln (Britisch) .....	0,06	2,3	30	490	-1,6
Neue Hebriden (Britisch-Französisch) ..	0,09	2,4	40	490	3,6
Neukaledonien (Französisch) .....	0,12	3,1	360	3 180	4,5
Pazifische Inseln (Amerikanisch) .....	0,10	3,0	50	410	3,0
Papua und Neuguinea .....	2,58	2,5	750	290	5,6
Salomon-Inseln (Britisch) .....	0,17	2,7	40	210	1,2
Samoa, West *) .....	0,15	2,6	20	150	-0,9
Tonga .....	0,09	3,3	30	320	0,0
Wallis und Futuna (Französisch) .....	0,01	..	..	..	..

\*) gehört zu der Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder

1) nur Festland

2) konstante Preise auf der Basis des Jahresdurchschnitts 1965 bis 1971

3) Daten in denen von Spanien enthalten

Quellen: Weltbank, World Bank Atlas, Washington 1970; UN, Monthly Bulletin of Statistics, Januar 1975

noch Anlage 9

Tabelle 6

**Strukturdaten der Entwicklungsländer**  
— Investition, Industrialisierung, Energieverbrauch —

Region/Land	%o-Anteil am Bruttoinlandsprodukt Drei-Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>			Beitrag des industriellen Sektors <sup>11)</sup> zum Brutto- inlands- produkt in % <sup>1)</sup>	Energie- verbrauch pro Kopf 1972 kg Kohle Äquivalent
	Sparen		Investi- tionen (brutto) <sup>4)</sup>		
	Inlands- beitrag <sup>2)</sup>	Auslands- beitrag <sup>3)</sup>			
1	2	3	4	5	6
<b>Europa</b>					
Gibraltar (Britisch) .....	..	..	..	..	1 446
Griechenland .....	20,4	9,4	29,8	18,2	1 607
Jugoslawien <sup>8)</sup> .....	25,1	5,1	30,2	39,2 <sup>12)</sup>	1 610
Malta .....	2,5	22,8	25,3	23,1	1 305
Spanien .....	22,0	0,4	22,4	28,2 <sup>12)</sup>	1 765
Türkei .....	14,9	3,6	18,5	20,6	564
Zypern .....	15,2	9,2	24,4	13,2	1 705
<b>Afrika</b>					
<i>Nördlich der Sahara</i>					
Algerien .....	..	..	..	..	533
Libyen, Arabische Republik .....	50,2	-25,6	24,6	1,8	4 407
Marokko .....	13,5	-0,1	13,4	..	223
Sahara (Spanisch) .....	..	..	..	..	..
Tunesien .....	2,1	19,3	21,4	9,4	349
Ägypten, Arabische Republik .....	8,7	4,8	13,5	17,7	324
<i>Südlich der Sahara</i>					
Angola .....	..	..	..	..	205
Äquatorial-Guinea .....	..	..	..	..	180
Athiopien *) .....	10,7	1,3	12,0	9,4	35
Botsuana *) .....	-2,0	42,1	40,1	7,7	..
Burundi *) .....	..	..	..	..	10
Dahome *) .....	6,8	9,8	16,6	9,1	32
Elfenbeinküste .....	25,4	-4,2	21,2	13,8 <sup>12)</sup>	309
Französisches Afar- und Issa-Territorium	..	..	..	..	441
Gabun .....	43,6	-7,8	35,8	8,0	888
Gambia .....	..	..	..	..	82
Ghana .....	12,3	-0,7	11,4	10,3	152
Guinea, Republik *) .....	..	..	..	..	96
Guinea-Bissau .....	..	..	..	..	94
Kamerun .....	15,5	-0,2	15,3	..	100
Kap Verde, Republik .....	..	..	..	..	116
Kenia .....	20,9	3,6	24,5	13,0	165

noch Anlage 9

noch Tabelle 6

Region/Land	%o-Anteil am Bruttoinlandsprodukt Drei-Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>			Beitrag des industriellen Sektors <sup>11)</sup> zum Brutto- inlands- produkt in % <sup>1)</sup>	Energie- verbrauch pro Kopf 1972 kg Kohle Äquivalent
	Sparen		Investi- tionen (brutto) <sup>4)</sup>		
	Inlands- beitrag <sup>2)</sup>	Auslands- beitrag <sup>3)</sup>			
1	2	3	4	5	6
<b>noch Afrika</b>					
Komoren (Französisch) .....	..	..	..	..	49
Kongo, Volksrepublik .....	..	..	..	..	219
Lesotho *) .....	-34,0	44,9	10,9 <sup>10)</sup>	1,3	..
Liberia .....	39,7 <sup>9)</sup>	-17,9 <sup>6)</sup>	21,8 <sup>6)</sup>	5,2	368
Madagaskar .....	11,7	4,9	16,6	11,7	69
Malawi *) .....	8,4	10,7	19,1	11,3 <sup>14)</sup>	53
Mali *) .....	..	..	..	..	23
Mauretanien .....	42,2 <sup>5)</sup>	2,8 <sup>5)</sup>	45,0 <sup>5)</sup>	..	100
Mauritius .....	21,1	-1,9	19,2	13,4	151
Mosambik .....	..	..	..	..	144
Niger *) .....	3,5	5,0	8,5	6,4	28
Nigeria .....	22,8	-4,1	18,7 <sup>10)</sup>	..	66
Obervolta *) .....	2,0	8,5	10,5	10,0	12
Réunion (Französisch) .....	-3,7	26,9	23,2	2,5	348
Rhodesien .....	23,6	-0,9	22,7	23,2	582
Ruanda *) .....	..	..	..	..	12
Sambia .....	42,9	-16,1	26,8	12,1	508
Sao Tomé und Príncipe (Portugiesisch) ..	..	..	..	..	63
Senegal .....	6,9	5,6	12,5	..	156
Sierra Leone .....	15,3	0,2	15,5	5,4	135
Seychellen (Britisch) .....	..	..	..	..	300
Somalia *) .....	..	..	..	..	33
St. Helena (Britisch) .....	..	..	..	..	..
Sudan *) .....	13,0	0,4	13,4	10,2	119
Swasiland .....	31,2	-10,5	20,7	14,6	..
Tansania *) <sup>7)</sup> .....	17,2	7,0	24,2	9,8	72
Togo .....	10,9	6,1	17,0	16,7 <sup>12)</sup>	63
Tschad *) .....	2,2	9,3	11,5	..	20
Uganda *) .....	15,4	-0,1	15,3	7,5	66
Zaire .....	21,5	6,2	27,7	8,9	86
Zentralafrikanische Republik .....	10,6	8,1	18,7	9,5	54
<b>Amerika</b>					
<i>Nord- und Mittelamerika</i>					
Bahamas .....	..	..	..	..	4 965
Barbados .....	..	..	..	12,2 <sup>14)</sup>	1 113

noch Anlage 9

noch Tabelle 6

Region/Land	%o-Anteil am Bruttoinlandsprodukt Drei-Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>			Beitrag des industriellen Sektors <sup>11)</sup> zum Brutto- inlands- produkt in % <sup>1)</sup>	Energie- verbrauch pro Kopf 1972 kg Kohle Äquivalent
	Sparen		Investi- tionen (brutto) <sup>4)</sup>		
	Inlands- beitrag <sup>2)</sup>	Auslands- beitrag <sup>3)</sup>			
1	2	3	4	5	6
<i>noch Amerika</i>					
Bermuda (Britisch) .....	..	..	..	..	2 908
Costa Rica .....	14,4	7,9	22,3	18,4 <sup>14)</sup>	478
Dominikanische Republik .....	16,3	3,6	19,9	16,6	261
El Salvador .....	14,6	1,3	16,0	19,5	199
Guadeloupe (Französisch) .....	-3,6	32,4	28,8	2,7	548
Guatemala .....	13,5	0,1	13,7	..	260
Haiti *) .....	5,4	3,5	8,9	..	28
Honduras, Republik .....	16,5	0,3	16,9	13,5	231
Belize .....	6,7	27,8	34,5	24,1 <sup>15)</sup>	599
Jamaika .....	18,2	7,3	25,5	12,9	1 568
Kuba <sup>8)</sup> .....	15,8	9,6	25,4	76,0 <sup>12)</sup>	1 168
Martinique (Französisch) .....	..	..	..	..	728
Mexiko .....	18,7	0,9	19,6 <sup>8)</sup>	23,2	1 318
Niederländische Antillen .....	..	..	..	..	..
Nicaragua .....	11,0	1,3	12,3	17,8	408
Panama .....	24,8	4,9	29,7	16,0	848
St. Pierre und Miquelon (Französisch) ..	..	..	..	..	5 667
Trinidad und Tobago .....	24,3	-4,3	20,0	16,0	4 201
Westindische Assoziierte Staaten .....	..	..	..	..	..
<i>Südamerika</i>					
Argentinien .....	20,1	-0,6	19,4	27,8	1 728
Bolivien .....	10,4	3,0	13,4	12,5	210
Brasilien .....	16,4	0,2	16,6	19,6	532
Chile .....	14,1	1,8	15,9	26,3	1 516
Ecuador .....	18,5	5,7	24,2	15,5	296
Falkland-Inseln (Britisch) .....	..	..	..	..	..
Guayana .....	17,2	4,8	21,9	9,7	1 012
Guayana (Französisch) .....	..	..	..	..	860
Kolumbien .....	19,7	1,1	20,8	20,4	610
Paraguay .....	15,5	0,7	16,2	16,0	119
Peru .....	15,9	-1,9	14,0	..	622
Surinam (Niederländisch) .....	25,5 <sup>6)</sup>	-4,1 <sup>6)</sup>	21,5 <sup>6)</sup>	..	2 211
Uruguay .....	12,5	-0,1	12,4	20,6	906
Venezuela .....	36,6	-8,9	27,7	18,6	2 473

noch Anlage 9

noch Tabelle 6

Region/Land	%o-Anteil am Bruttoinlandsprodukt Drei-Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>			Beitrag des industriellen Sektors <sup>11)</sup> zum Brutto- inlands- produkt in % <sup>1)</sup>	Energie- verbrauch pro Kopf 1972 kg Kohle Äquivalent
	Sparen		Investi- tionen (brutto) <sup>4)</sup>		
	Inlands- beitrag <sup>2)</sup>	Auslands- beitrag <sup>3)</sup>			
1	2	3	4	5	6
<b>Asien</b>					
<i>Naher Osten</i>					
Bahrain .....	..	..	..	..	5 117
Irak .....	32,2	-17,4	14,8	9,1	642
Iran .....	35,6	-15,2	20,4	11,4 <sup>14)</sup>	954
Israel .....	6,8	25,3	32,1	19,5 <sup>14)</sup>	2 712
Jemen, Arabische Republik .....	..	..	..	3,0 <sup>12)</sup>	13
Demokratische Volksrepublik Jemen ..	..	..	..	25,2	423
Jordanien .....	-10,1	31,7	21,6	8,8	331
Katar .....	..	..	..	..	..
Kuwait .....	59,9	-48,6	11,3	3,0	10 441
Libanon .....	3,5	15,2	18,7	13,6 <sup>14)</sup>	889
Oman .....	..	..	..	..	182
Saudi-Arabien .....	61,1	-48,4	12,7	6,0	900
Syrien, Arabische Republik .....	14,1	4,1	18,2	16,1	455
Vereinigte arabische Emirate .....	..	..	..	..	..
<i>Süd-Asien</i>					
Afghanistan *) .....	..	..	..	..	38
Bangladesh .....	..	..	..	8,3 <sup>14)</sup>	32
Bhutan *) .....	..	..	..	..	..
Birma .....	10,0	1,5	11,6	9,5	58
Indien .....	16,8	0,6	17,4	13,4	186
Malediven *) .....	..	..	..	..	..
Nepal *) .....	..	..	..	9,6	15
Pakistan .....	12,5	1,1	13,6	14,0	158
Sikkim *) .....	..	..	..	..	..
Sri Lanka .....	17,6	3,2	20,8	9,4	146
<i>Ferner Osten</i>					
Brunei (Britisch) .....	..	..	..	..	2 834
China, Republik (Taiwan) .....	31,4 <sup>16)</sup>	-6,0 <sup>16)</sup>	25,4 <sup>16)</sup>	21,0 <sup>17)</sup>	925 <sup>17)</sup>
Hongkong (Britisch) .....	19,7	3,0	22,7	29,7	1 034
Indonesien .....	16,1	1,4	17,5	8,6	133
Khmer, Republik .....	13,8	2,2	16,0	16,9 <sup>18)</sup>	25
Korea, Republik .....	17,5	6,6	24,1	26,0	827
Laos *) .....	..	..	..	..	79
Macau (Portugiesisch) .....	..	..	..	..	305

noch Anlage 9

noch Tabelle 6

Region/Land	%o-Anteil am Bruttoinlandsprodukt Drei-Jahresdurchschnitt <sup>1)</sup>			Beitrag des industriellen Sektors <sup>11)</sup> zum Brutto- inlands- produkt in % <sup>1)</sup>	Energie- verbrauch pro Kopf 1972 kg Kohle Äquivalent
	Sparen		Investi- tionen (brutto) <sup>4)</sup>		
	Inlands- beitrag <sup>2)</sup>	Auslands- beitrag <sup>3)</sup>			
1	2	3	4	5	6
<b>noch Asien</b>					
Malaysia .....	19,3 <sup>9)</sup>	0,6 <sup>9)</sup>	19,9 <sup>9)</sup>	14,8	514
Philippinen .....	20,6	-0,4	20,2	17,5	311
Riukiu-Inseln .....	..	..	..	..	..
Singapur .....	23,0	16,9	39,9	24,8	885
Thailand .....	21,1	1,9	23,0	17,1	305
Timor (Portugiesisch) .....	..	..	..	..	10
Vietnam, Republik .....	-1,6	12,8	11,2	5,7	287
<b>Ozeanien</b>					
Fidschi .....	13,2	11,5	24,7	11,8	518
Französisch Poylnesien .....	..	..	..	..	829
Gilbert und Ellice Inseln (Britisch) .....	..	..	..	..	127
Neue Hebriden (Britisch-Französisch) ...	..	..	..	..	750
Neukaledonien (Französisch) .....	..	..	..	..	7 591
Pazifische Inseln (Amerikanisch) .....	..	..	..	..	332
Papua und Neuguinea .....	..	..	..	..	188
Salomon-Inseln (Britisch) .....	..	..	..	..	164
Samoa .....	..	..	..	..	117
Tonga .....	5,3 <sup>5)</sup>	15,8 <sup>5)</sup>	21,1 <sup>5)</sup>	2,3	..
Wallis und Futuna (Französisch) .....	..	..	..	..	..

\*) gehört zur Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder

1) jüngste verfügbare Angaben

2) Inlandssparen = Bruttoinvestitionen (Anm. 4) minus Auslandssparen (Anm. 3)

3) Auslandssparen = Importe minus Exporte (beides Güter und Dienste)

4) einschließlich Lagerveränderungen

5) nur ein Jahreswert verfügbar

6) nur zwei Jahreswerte verfügbar

7) nur das frühere Tanganyika

8) statt Bruttoinlandsprodukt: Gesellschaftliches Gesamtprodukt

9) statt BIP: Bruttosozialprodukt

10) ohne Lagerveränderungen

11) verarbeitende Industrien

12) einschließlich Bergbau sowie Elektrizität/Gas/Wasser

13) Anmerkung 12 zuzüglich Bauwirtschaft

14) einschließlich Bergbau

15) einschließlich Bergbau sowie Bauwirtschaft

16) nach IMF, International Financial Statistics, Juni 1975

17) Werte für 1970 nach UN, Statistical Yearbook 1971, New York 1972

Quellen: Spalten (2) bis (5): UN, Monthly Bulletin of Statistics, Juni 1975, Tabellen 62 und 64; Spalte 6: UN, Statistical Yearbook 1973, New York 1974, Tabelle 137



Tabelle 7

## Strukturdaten der Entwicklungsländer

— Außenhandel, Verschuldung —

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschuldung gegenüber dem Ausland *) Ende 1973 Millionen US \$	Schuldendienst in Prozent der Exporte von Gütern und Diensten (Schuldendienstquotient) 1973	Öffentliche Verschuldung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland 30. Juni 1975 Millionen US \$ *)
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handelsbilanz saldo Millionen US \$ *)			
	Millionen US \$	Anteil am BSP *) in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Europa</b>							
Gibraltar (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Griechenland .....	871	6,7	2 348	— 1 477	1 520,6	9,7	674,3
Jugoslawien .....	2 237	13,3	3 233	— 996	1 911,6 <sup>5)</sup>	6,9	1 376,0
Malta .....	67	22,3	175	— 108	22,5	0,6	—
Spanien .....	3 791	9,1	6 732	— 2 941	1 624,4	3,6	513,9
Türkei .....	882	6,5	1 558	— 676	2 800,3	10,4	1 147,5
Zypern .....	134	17,6	315	— 181	57,4	2,0	13,9
<b>Afrika</b>							
<i>Nördlich der Sahara</i>							
Algerien .....	1 287	21,0	1 472	— 185	3 109,5	11,3	1 147,4
Libyen, Arabische Republik .....	2 308	60,4	1 038	1 270	..	..	506,7
Marokko .....	634	14,9	768	— 134	977,5	9,7	347,2
Sahara (Spanisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Tunesien .....	311	15,2	459	— 148	818,9	13,8	280,0
Ägypten, Arabische Republik .....	825	9,9	877	— 52	1 746,1	34,6	637,4
<i>Südlich der Sahara</i>							
Angola .....	479	21,7	392	87	..	..	2,1
Äquatorial-Guinea .....	..	..	..	..	..	..	—
Äthiopien *) .....	168	7,9	189	— 21	256,5	6,4	50,0
Botsuana *) .....	..	..	..	..	111,1	2,5	152,6
Burundi *) .....	26	11,3	31	— 5	7,2	3,0	2,9
Dahome *) .....	36	12,0	93	— 57	52,9	3,1 <sup>9)</sup>	9,4
Elfenbeinküste .....	553	30,1	454	99	566,3	6,3	79,5
Französisches Afar- und Issa-Territorium .....	..	..	..	..	..	..	—
Gabun .....	196	44,5	135	61	374,5	7,3	68,3
Gambia .....	74	148,0	98	— 24	10,0	0	—
Ghana .....	431	16,0	293	138	615,4	2,3	166,7
Guinea, Republik *) .....	..	..	..	..	..	..	37,1
Guinea-Bissau .....	..	..	..	..	..	..	—

noch Anlage 9

noch Tabelle 7

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschul- dung gegenüber dem Ausland <sup>3)</sup> Ende 1973 Millionen US \$	Schulden- dienst in Prozent der Exporte von Gütern und Dienstleistungen (Schulden- dienst- quotient) 1973	Öffent- liche Ver- schuldung gegen- über der Bundes- republik Deutsch- land 30. Juni 1975 Millionen US \$ <sup>4)</sup>
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handels- bilanz- saldo Millionen US \$ <sup>2)</sup>			
	Millionen US \$	Anteil am BSP <sup>1)</sup> in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
noch Afrika							
Kamerun .....	221	18,0	303	— 82	240,2	5,4	52,4
Kap Verde, Republik .....	..	..	..	..	..	..	0,1
Kenia .....	359	17,5	535	— 176	401,4	5,2 <sup>10)</sup>	94,2
Komoren (Französisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Kongo, Volksrepublik .....	46	13,5	93	— 47	241,0	10,7	5,0
Lesotho *) .....	..	..	..	..	7,6	3,2	—
Liberia .....	244	59,5	179	65	158,1	6,3 <sup>11)</sup>	174,4
Madagaskar .....	166	16,1	205	— 39	115,8	5,0	48,5
Malawi *) .....	81	17,6	130	— 49	189,0	9,0	16,7
Mali *) .....	..	..	..	..	282,9	1,6	27,7
Mauretanien .....	100	47,6	69	31	49,9	2,1	7,9
Mauritius .....	107	42,8	120	— 13	29,3	1,7	—
Mosambik .....	175	7,3	327	— 152	..	..	10,5
Niger *) .....	..	..	..	..	71,4	2,9 <sup>9)</sup>	37,7
Nigeria .....	2 146	23,0	1 505	641	707,0	2,1	373,8
Obervolta *) .....	..	..	..	..	29,8	8,3	16,3
Réunion (Französisch) .....	50	10,4	196	— 146	..	..	—
Rhodesien .....	..	..	..	..	..	..	—
Ruanda *) .....	..	..	..	..	8,3	1,3	3,7
Sambia .....	759	43,9	651	108	534,9	28,0	163,5
Sao Tomé und Príncipe (Portugiesisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Senegal .....	216	20,6	280	— 64	201,6	8,1	64,3
Sierra Leone .....	118	22,7	121	— 3	89,3	8,4	42,8
Seychellen (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	0,5
Somalia *) .....	43	17,9	73	— 30	144,2	3,6	22,7
St. Helena (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Sudan *) .....	357	17,6	320	37	334,6	11,1	100,1
Swasiland .....	..	..	..	..	34,4	10,5	0
Tansania *) .....	319	20,2	406	— 87	424,6	6,7 <sup>10)</sup>	77,0
Togo .....	50	15,2	85	— 35	53,8	4,7	57,6
Tschad *) .....	36	11,3	61	— 25	33,8	1,7 <sup>9)</sup>	6,8
Uganda *) .....	283	18,1	162	121	172,3 <sup>9)</sup>	5,6 <sup>10)</sup>	34,8

noch Anlage 9

noch Tabelle 7

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschul- dung gegenüber dem Ausland *) Ende 1973 Millionen US \$	Schulden- dienst in Prozent der Exporte von Gütern und Dienst- leistungen (Schulden- dienst- quotient) 1973	Öffent- liche Ver- schuldung gegen- über der Bundes- republik Deutsch- land 30. Juni 1975 Millionen US \$ *)
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handels- bilanz- saldo Millionen US \$ *)			
	Millionen US \$	Anteil am BSP *) in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>noch Afrika</b>							
Zaire .....	691	36,0	787	— 96	1 016,7 <sup>7)</sup>	7,0	276,8
Zentralafrikanische Republik .....	342	131,5	493	— 151	53,5	4,0	18,5
<b>Amerika</b>							
<i>Nord- und Mittelamerika</i>							
Bahamas .....	342	90,0	485	— 143	..	..	0,7
Barbados .....	45	23,7	142	— 97	..	..	—
Bermuda (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Costa Rica .....	281	24,4	373	— 92	248,2	10,2	5,8
Dominikanische Republik .....	347	17,5	370	— 23	282,0	4,5	2,9
El Salvador .....	301	24,1	278	23	112,6	5,3	4,5
Guadeloupe (Französisch) .....	40	13,3	148	— 108	..	..	—
Guatemala .....	336	14,4	324	12	118,4	3,8	1,0
Haiti *) .....	43	7,7	64	— 21	..	..	0,3
Honduras, Republik .....	206	24,0	193	13	132,4	3,9	21,8
Belize .....	..	..	..	..	..	..	—
Jamaika .....	378	24,2	620	— 242	299,9	5,0	18,3
Kuba .....	..	..	..	..	..	..	12,9
Martinique (Französisch) .....	45	12,5	173	— 128	..	..	—
Mexiko .....	1 861	4,6	2 935	— 1 074	5 277,6	25,2	273,0
Niederländische Antillen .....	762	217,7	1 023	— 261	..	..	2,0
Nicaragua .....	249	24,4	218	31	319,1	17,8	31,3
Panama .....	122	9,1	441	— 319	442,5	16,4	1,2
St. Pierre und Miquelon (Französisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Trinidad und Tobago .....	556	54,5	763	— 207	145,0	4,1	0,2
Westindien (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	0,6
<i>Südamerika</i>							
Argentinien .....	1 941	6,3	1 905	36	2 863,8	18,3	739,5
Bolivien .....	207	20,1	185	22	639,0	14,8	64,2
Brasilien .....	3 991	7,7	3 701	290	6 424,6	13,9	992,3
Chile .....	855	10,6	941	— 86	2 799,0	11,9	272,1
Ecuador .....	336	14,2	317	19	332,0	7,5	34,0

noch Anlage 9

noch Tabelle 7

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschul- dung gegenüber dem Ausland *) Ende 1973 Millionen US \$	Schulden- dienst in Prozent der Exporte von Gütern und Diensten (Schulden- dienst- quotient) 1973	Öffent- liche Ver- schuldung gegenüber der Bundes- republik Deutsch- land 30. Juni 1975 Millionen US \$ 4)
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handels- bilanz- saldo Millionen US \$ 2)			
	Millionen US \$	Anteil am BSP 3) in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>noch Amerika</b>							
Falkland-Inseln (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Guayana .....	140	46,7	144	— 4	157,5	5,4	0
Guayana (Französisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Kolumbien .....	866	9,3	837	29	1 938,0	13,0	94,1
Paraguay .....	86	11,6	83	3	124,7	9,5	39,7
Peru .....	943	12,8	791	-152	1 491,3	32,5 <sup>12)</sup>	133,6
Surinam (Niederländisch) .....	172	50,6	144	28	..	..	—
Uruguay .....	214	9,6	212	2	369,6	30,1	8,8
Venezuela .....	3 151	22,8	2 404	747	1 380,2	4,2	223,0
<b>Asien</b>							
<i>Naher Osten</i>							
Bahrain .....	..	..	..	..	..	..	5,5
Irak .....	1 368	36,7	713	655	450,4	3,0	182,4
Iran .....	4 747	31,2	2 410	2 337	4 387,5	10,6	726,0
Israel .....	1 147	14,2	2 477	1 330	4 519,5	20,8	776,1
Jemen, Arabische Republik *) .....	..	..	..	..	..	..	70,5
<i>Demokratische Volksrepublik</i>							
Jemen .....	108	72,0	149	— 41	..	..	—
Jordanien .....	48	7,2	274	—226	222,7	3,7	141,6
Katar .....	332	100,6	128	204	..	..	24,3
Kuwait .....	2 983	86,7	797	2 186	..	..	164,0
Libanon .....	346	17,0	836	— 490	..	..	21,5
Oman .....	260	81,3	134	126	..	..	45,7
Saudi-Arabien .....	5 491	132,0	1 136	4 355	..	..	218,6
Syrien, Arabische Republik .....	254	11,8	482	—228	180,6	7,3	63,3
Vereinigte arabische Emirate .....	1 051	126,6	496	555	..	..	53,7
<i>Süd-Asien</i>							
Afghanistan *) .....	10	0,8	..	..	727,0	19,9 <sup>11)</sup>	102,9
Bangladesh .....	253	5,3	535	—282	357,9	..	198,0
Bhutan *) .....	..	..	..	..	..	..	—
Birma .....	122	4,7	135	— 13	208,1	18,6	91,8

noch Anlage 9

noch Tabelle 7

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschul- dung gegenüber dem Ausland *) Ende 1973 Millionen US \$	Schulden- dienst in Prozent der Exporte von Gütern und Diensten (Schulden- dienst- quotient) 1973	Öffent- liche Ver- schuldung gegen- über der Bundes- republik Deutsch- land 30. Juni 1975 Millionen US \$ *)
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handels- bilanz- saldo Millionen US \$ *)			
	Millionen US \$	Anteil am BSP *) in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>noch Asien</b>							
Indien . . . . .	2 407	3,9	2 266	141	10 180,8	20,1	1 955,5
Malediven *) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Nepal *) . . . . .	..	..	..	..	..	..	9,5
Pakistan . . . . .	680	7,7	667	13	4 334,3	16,1	813,2
Sikkim *) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Sri Lanka . . . . .	313	22,5	333	— 20	477,5	12,6	124,2
<b>Ferner Osten</b>							
Brunei (Britisch) . . . . .	167	87,9	106	61	..	..	—
China, Republik (Taiwan) . . . . .	2 916	39,4	2 520	396	963,3	3,5	226,5
Hongkong (Britisch) . . . . .	3 478	86,9	3 901	— 423	..	..	8,6
Indonesien . . . . .	1 778	16,3	1 562	216	4 952,7	7,1	893,8
Khmer, Republik . . . . .	7	0,8	80	— 73	..	..	12,0
Korea, Republik . . . . .	1 624	16,4	2 522	— 898	3 140,7	13,9	368,3
Laos *) . . . . .	3	0,8	45	— 42	..	..	20,8
Macau (Portugiesisch) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Malaysia . . . . .	1 716	34,8	1 638	78	654,3	2,3	40,1
Philippinen . . . . .	1 105	12,8	1 366	— 261	892,2 <sup>8)</sup>	6,3	163,2
Riukiu-Inseln . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Singapur . . . . .	2 181	78,2	3 384	— 1 203	398,1	0,4	5,9
Thailand . . . . .	1 081	13,0	1 484	— 403	450,6	2,6	120,1
Timor (Portugiesisch) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Vietnam, Republik . . . . .	13	0,4	707	— 694	65,6	2,7	31,8
<b>Ozeanien</b>							
Fidschi . . . . .	78	28,9	158	— 80	32,1	0,8	—
Französisch Polynesien . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Gilbert und Ellice Inseln (Britisch)	..	..	..	..	..	..	—
Neue Hebriden (Britisch- Französisch) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Neukaledonien (Französisch) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Pazifische Inseln (Amerikanisch) . . . . .	..	..	..	..	..	..	—
Papua und Neuguinea . . . . .	..	..	..	..	..	..	0,1

noch Anlage 9

noch Tabelle 7

Region/Land	Außenhandel 1972				Öffentliche Verschuldung gegenüber dem Ausland <sup>9)</sup> Ende 1973 Millionen US \$	Schuldendienst in Prozent der Exporte von Gütern und Diensten (Schuldendienstquotient) 1973	Öffentliche Verschuldung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland 30. Juni 1975 Millionen US \$ <sup>4)</sup>
	Exporte fob		Importe cif Millionen US \$	Handelsbilanzsaldo Millionen			
	Millionen US \$	Anteil am BSP <sup>1)</sup> in %					
1	2	3	4	5	6	7	8
noch Ozeanien							
Salomon-Inseln (Britisch) .....	..	..	..	..	..	..	—
Samoa, West *) .....	5	25,0	20	— 15	..	..	—
Tonga .....	..	..	..	..	..	..	—
Wallis und Futuna (Französisch) ..	..	..	..	..	..	..	—

\*) gehört zur Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder

1) Exporte zu laufenden Preisen bezogen auf BSP zu konstanten Preisen (s. Tabelle 5)

2) bei Importüberschuß negativ

3) Kredite mit Laufzeiten über ein Jahr, die von öffentlichen Stellen des Entwicklungslandes geschuldet oder garantiert sind; nur bereits ausgezahlte Mittel.

4) Kapitalhilfekredite und bundesverbürgte Kredite mit Laufzeiten über ein Jahr, Umrechnungskurs 1 US \$ = 2,40 DM

5) ohne die nicht garantierten Schulden des „sozialen Sektors“

6) ohne Verschuldung aus Lieferantenkrediten

7) Angaben über Schulden werden gegenwärtig überprüft

8) ohne öffentlich garantierte Privatschulden, die sich auf schätzungsweise 363,7 Millionen US \$ belaufen

9) 1971

10) dem Schuldendienst ist ein Drittel der Schuldendienstzahlungen der Ostafrikanischen Gemeinschaft (Kenia, Tansania, Uganda) zugeschlagen

11) Exportangaben nur für Warenexporte

12) einschließlich Vorauszahlungen; ohne Vorauszahlungen beträge der Quotient etwa 23%

Quellen: Spalten (2) bis (5): United Nations, Handbook of International Trade and Development Statistics 1973, New York, Tab. 1.1 und 1.2; Spalte 3 in Verbindung mit Weltbank, World Bank Atlas, Washington 1974;

Spalten (6) und (7): Weltbank-Jahresbericht 1975, Washington, Tab. 5 und 6;

Spalte 8: Bundesminister der Finanzen.

Tabelle 8

**Strukturdaten der Entwicklungsländer**  
— Ernährung, Gesundheit —

Region/Land	Lebens- erwartung 1965 bis 1970 Jahre	Einwohner pro Arzt <sup>1)</sup>	Kalorien- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Anzahl pro Tag	Protein- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Gramm pro Tag
1	2	3	4	5
<b>Europa</b>				
Gibraltar (Britisch) .....	..	1 579	..	..
Griechenland .....	70,4	595	2 900	99
Jugoslawien .....	65,2	938	3 140	92
Malta .....	69,6	988	2 680	86
Spanien .....	70,5	720	2 620	81
Türkei .....	54,5	2 187	2 770	78
Zypern .....	70,2	1 224	2 460	78
<b>Afrika</b>				
<i>Nördlich der Sahara</i>				
Algerien .....	50,7	8 192	1 710	45
Libyen, Arabische Republik .....	52,1	2 654	2 540	61
Marokko .....	50,5	13 345	2 400	64
Sahara (Spanisch) .....	..	943	..	..
Tunesien .....	51,7	5 219	2 060	54
Ägypten, Arabische Republik .....	49,9	1 813	2 360	66
<i>Südlich der Sahara</i>				
Angola .....	33,5	8 354	1 910	40
Äquatorial-Guinea .....	41,0	11 600	..	..
Äthiopien *) .....	38,5	73 304	2 150	69
Botsuana *) .....	41,0	16 342	2 040	65
Burundi *) .....	38,5	47 632	2 330	61
Dahome *) .....	38,5	29 677	2 250	55
Elfenbeinküste .....	41,0	13 642	2 490	60
Französisches Afar- und Issa-Territorium .....	..	2 273	..	..
Gabun .....	38,5	5 208	2 210	56
Gambia .....	41,0	18 947	2 370	63
Ghana .....	46,0	12 392	2 200	46
Guinea, Republik *) .....	38,5	49 740	2 040	44
Guinea-Bissau .....	33,5	17 667	..	..
Kamerun .....	41,0	25 956	2 230	59
Kap Verde, Republik .....	..	19 230	..	..
Kenia .....	47,5	32 417	2 350	71
Komoren (Französisch) .....	..	14 211	..	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 8

Region/Land	Lebens- erwartung 1965 bis 1970 Jahre	Einwohner pro Arzt <sup>1)</sup>	Kalorien- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Anzahl pro Tag	Protein- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Gramm pro Tag
1	2	3	4	5
<b>noch Afrika</b>				
Kongo, Volksrepublik .....	41,0	8 571	2 160	40
Lesotho *) .....	43,5	25 000	..	..
Liberia .....	41,0	10 455	2 040	36
Madagaskar .....	41,0	9 854	2 350	53
Malawi *) .....	38,5	37 982	2 150	54
Mali *) .....	37,2	41 452	2 170	69
Mauretanien .....	41,0	17 647	2 060	75
Mauritius .....	63,2	3 886	2 370	50
Mosambik .....	41,0	14 779	2 190	41
Niger *) .....	41,0	59 855	2 180	72
Nigeria .....	38,5	43 469	2 290	60
Obervolta *) .....	34,8	74 189	1 940	66
Réunion (Französisch) .....	60,5	2 543	..	..
Rhodesien .....	51,4	6 579	2 550	73
Ruanda *) .....	41,0	62 787	2 160	62
Sambia .....	43,5	13 518	2 040	64
Sao Tomé und Príncipe (Portugiesisch) .....	..	3 882	..	..
Senegal .....	41,0	14 513	2 300	64
Sierra Leone .....	41,0	17 114	2 240	49
Seychellen (Britisch) .....	..	3 125	..	..
Somalia *) .....	38,5	17 500	1 770	57
St. Helena (Britisch) .....	..	1 540	..	..
Sudan *) .....	47,6	13 776	2 130	63
Swasiland .....	41,0	7 885	..	..
Tansania .....	41,8	27 937 <sup>3)</sup>	1 700	43
Togo .....	38,5	29 706	2 160	51
Tschad *) .....	38,5	60 317	2 060	73
Uganda *) .....	47,5	8 651	2 230	55
Zaire .....	41,0	29 340	2 040	33
Zentralafrikanische Republik .....	38,5	29 818	2 170	48
<b>Amerika</b>				
<i>Nord- und Mittelamerika</i>				
Bahamas .....	..	1 202	..	..
Barbados .....	70,2	1 714	2 380 <sup>5)</sup>	73 <sup>5)</sup>
Bermuda (Britisch) .....	..	775	..	..
Costa Rica .....	66,8	2 663	2 470	63



noch Anlage 9

noch Tabelle 8

Region/Land	Lebens- erwartung 1965 bis 1970 Jahre	Einwohner pro Arzt <sup>1)</sup>	Kalorien- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Anzahl pro Tag	Protein- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Gramm pro Tag
1	2	3	4	5
<b>noch Amerika</b>				
Dominikanische Republik .....	52,2	5 385	2 060	50
El Salvador .....	55,2	3 950	1 890	51
Guadeloupe (Französisch) .....	68,2	1 897	..	..
Guatemala .....	51,1	3 617	2 120	59
Haiti *) .....	44,5	13 213	1 720	39
Honduras, Republik .....	49,0	3 449	2 180	58
Belize .....	..	3 171	..	..
Jamaika .....	68,2	2 817	2 300	56
Kuba .....	66,8	1 153	2 500	63
Martinique (Französisch) .....	68,2	1 589	..	..
Mexiko .....	62,4	1 385	2 560	65
Niederländische Antillen .....	..	1 783	..	..
Nicaragua .....	49,9	2 060	2 380	70
Panama .....	64,3	1 421	2 520	61
St. Pierre und Miquelon (Französisch) .....	..	1 064	..	..
Trinidad und Tobago .....	67,1	2 313	2 360	64
Westindische Assoziierte Staaten .....	..	..	..	..
<b>Südamerika</b>				
Argentinien .....	67,1	504	3 150	99
Bolivien .....	45,3	2 301	1 840	46
Brasilien .....	60,7	2 028	2 600	64
Chile .....	61,1	2 015	2 460	71
Ecuador .....	57,2	2 928	2 040	49
Falkland-Inseln (Britisch) .....	..	515	..	..
Guayana .....	64,7	4 328	2 080	47
Guayana (Französisch) .....	..	1 282	..	..
Kolumbien .....	58,6	2 161	2 250	51
Paraguay .....	59,4	2 336	2 800	74
Peru .....	58,0	1 802	2 310	62
Surinam (Niederländisch) .....	64,2	2 370	2 360	56
Uruguay .....	69,3	941	2 860	96
Venezuela .....	63,8	1 057	2 460	62
<b>Asien</b>				
<b>Naher Osten</b>				
Bahrain .....	..	2 157	..	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 8

Region/Land	Lebens- erwartung 1965 bis 1970 Jahre	Einwohner pro Arzt <sup>1)</sup>	Kalorien- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Anzahl pro Tag	Protein- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Gramm pro Tag
1	2	3	4	5
<i>n o c h Asien</i>				
Irak .....	51,6	3 087	2 250	62
Iran .....	50,0	3 145	2 080	53
Israel .....	71,8	390	2 990 <sup>5)</sup>	92 <sup>5)</sup>
Jemen, Arabische Republik *) .....	42,3	43 286	1 970	62
Demokratische Volksrepublik Jemen .....	42,3	10 951	2 020	56
Jordanien .....	52,2	2 881	2 310	60
Katar .....	..	1 026	..	..
Kuwait .....	64,4	1 116	..	..
Libanon .....	..	1 468	2 380	70
Oman .....	..	25 217	..	..
Saudi Arabien .....	42,3	10 052	2 080	56
Syrien, Arabische Republik .....	52,8	3 855	2 530	70
Vereinigte arabische Emirate .....	..	..	..	..
<i>Süd-Asien</i>				
Afghanistan *) .....	37,5	18 655	1 950	56
Bangladesh .....	..	7 545	1 860	39
Bhutan *) .....	..	..	..	..
Birma .....	47,5	8 975	2 230	49
Indien .....	48,8	4 795	2 060	53
Malediven *) .....	..	50 000	..	..
Nepal *) .....	40,6	51 086	2 050	52
Pakistan .....	47,4	9 014	2 280	59
Sikkim *) .....	..	..	..	..
Sri Lanka .....	63,1	6 475	2 240	50
<i>Ferner Osten</i>				
Brunei (Britisch) .....	..	3 684	..	..
China, Republik (Taiwan) .....	68,2	3 170 <sup>6)</sup>	2 050 <sup>6)</sup>	57 <sup>6)</sup>
Hongkong (Britisch) .....	70,2	1 874	2 370 <sup>5)</sup>	65 <sup>5)</sup>
Indonesien .....	45,1	25 847	1 920	43
Khmer, Republik .....	50,0	15 297	2 410	62
Korea, Republik .....	57,7	2 133	2 420	65
Laos *) .....	47,5	13 289	2 080	46
Macau (Portugiesisch) .....	..	1 491	..	..
Malaysia .....	57,2	4 774 <sup>4)</sup>	2 400 <sup>4)</sup>	52 <sup>4)</sup>
Philippinen .....	56,1	9 096	1 920	45
Riukiu-Inseln .....	71,9	..	..	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 8

Region/Land	Lebens- erwartung 1965 bis 1970 Jahre	Einwohner pro Arzt <sup>1)</sup>	Kalorien- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Anzahl pro Tag	Protein- verbrauch pro Kopf <sup>2)</sup> Gramm pro Tag
1	2	3	4	5
<b>noch Asien</b>				
Singapur .....	68,2	1 451	2 430 <sup>5)</sup>	63 <sup>5)</sup>
Thailand .....	59,1	7 971	2 330	52
Timor (Portugiesisch) .....	37,5	25 000	..	..
Vietnam, Republik .....	50,0	9 405	2 340	52
<b>Ozeanien</b>				
Fidschi .....	68,1	2 070	..	..
Französisch Polynesien .....	62,0	2 034	..	..
Gilbert und Ellice Inseln (Britisch) .....	..	2 000	..	..
Neue Hebriden (Britisch-Französisch) .....	..	3 200	..	..
Neukaledonien (Französisch) .....	..	1 325	..	..
Pazifische Inseln (Amerikanisch) .....	..	2 200	..	..
Papua und Neuguinea .....	46,8	16 644	..	..
Salomon-Inseln (Britisch) .....	..	4 474	..	..
Samoa, West *) .....	..	2 745	..	..
Tonga .....	..	3 214	..	..
Wallis und Futuna (Französisch) .....	..	3 333	..	..

\*) gehört zur Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder

<sup>1)</sup> jüngste verfügbare Angaben<sup>2)</sup> Angaben beziehen sich auf das Jahr 1970<sup>3)</sup> nur Tanganyika<sup>4)</sup> nur West-Malaysia<sup>5)</sup> jüngste verfügbare Angabe aus UN, Statistical Yearbook 1972<sup>6)</sup> jüngste verfügbare Angabe aus UN, Statistical Yearbook 1971

Quellen: Spalte (2): UN, Monthly Bulletin of Statistics, April 1971, Special Table D;

Spalte (3): UN, Statistical Yearbook 1973, New York 1974, Tab. 197;

Spalten (4) und (5): UN-FAO, Monthly Bulletin of Agricultural Economics and Statistics, 9, Vol. 23, September 1974



## Strukturdaten der Entwicklungsländer

— Bildung, Beschäftigung —

Region/Land	Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 15 Jahre („Analphabetenquote“) in % <sup>1)</sup>	Primar- und Sekundarschüler in % der entsprechenden Jahrgänge („Einschulungsquote“) <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote <sup>1)</sup> (nach offiziellen Angaben) <sup>2)</sup> in %
1	2	3	4
<b>Europa</b>			
Gibraltar (Britisch) .....	..	..	..
Griechenland .....	15,6	83	1
Jugoslawien .....	16,5	77	8
Malta .....	..	87	4
Spanien .....	9,9	92	1
Türkei .....	48,6	69	3
Zypern .....	..	71	1
<b>Afrika</b>			
<i>Nordlich der Sahara</i>			
Algerien .....	73,6	46	25
Libyen, Arabische Republik .....	78,3	73	..
Marokko .....	78,6	32	..
Sahara (Spanisch) <sup>12)</sup> .....	..	..	..
Tunesien .....	67,8 <sup>7)</sup>	61	15
Ägypten, Arabische Republik .....	73,7	53	2
<i>Südlich der Sahara</i>			
Angola .....	..	22	..
Äquatorial-Guinea .....	..	68	..
Athiopien *) .....	70,3	7	..
Botsuana *) .....	67,1	52	..
Burundi *) .....	..	16	..
Dahome *) .....	95,4	23	..
Elfenbeinküste .....	..	54	..
Französisches Afar- und Issa-Territorium .....	..	..	..
Gabun .....	87,6	88	..
Gambia .....	..	18	..
Ghana .....	79,5	43	11
Guinea, Republik *) .....	..	24	..
Guinea-Bissau .....	..	13	..
Kamerun .....	94,6	59	..
Kap Verde, Republik .....	73,1 <sup>7)</sup>	..	..
Kenia .....	70,5	43	11 <sup>8)</sup>
Komoren (Französisch) .....	41,6	..	..
Kongo, Volksrepublik .....	83,5	79	..
Lesotho *) .....	41,4	64	..
Liberia .....	78,5 <sup>7)</sup>	44	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 9

Region/Land	Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 15 Jahre („Analphabetenquote“ in % <sup>1)</sup>	Primar- und Sekundarschüler in % der entsprechenden Jahrgänge („Einschulungsquote“) <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote <sup>1)</sup> (nach offiziellen Angaben) <sup>2)</sup> in %
1	2	3	4
<b>noch Afrika</b>			
Madagaskar .....	60,8	48	..
Malawi *) .....	77,9	27	..
Mali *) .....	97,8	15	..
Mauretanien .....	88,9 <sup>1)</sup>	4	..
Mauritius .....	..	66	12
Mosambik .....	..	28	..
Niger *) .....	99,1	8	..
Nigeria .....	88,5	21	8
Obervolta *) .....	..	7	..
Réunion (Französisch) .....	37,1	96	..
Rhodesien .....	..	56	..
Ruanda *) .....	..	38	..
Sambia .....	52,7	58	3
Sao Tomé und Príncipe (Portugiesisch) .....	..	..	..
Senegal .....	94,4	24	..
Sierra Leone .....	93,3	18	..
Seychellen (Britisch) .....	42,3	..	..
Somalia *) .....	74,2 <sup>7)</sup>	7	..
St. Helena (Britisch) .....	2,5 <sup>5)</sup>	..	..
Sudan *) .....	95,6	13	10 <sup>4)</sup>
Swasiland .....	64,2	60	..
Tansania *) .....	71,9	21	..
Togo .....	90,1	43	..
Tschad *) .....	94,4	16	..
Uganda *) .....	74,9	29	..
Zaire .....	84,6	49	10
Zentralafrikanische Republik .....	97,9	41	..
<b>Amerika</b>			
<i>Nord- und Mittelamerika</i>			
Bahamas .....	..	..	..
Barbados .....	..	77	13—15
Bermuda (Britisch) .....	..	..	..
Costa Rica .....	15,7	78	4
Dominikanische Republik .....	31,5	67	..
El Salvador .....	43,1	61	13
Guadeloupe (Französisch) .....	16,8	91	..
Guatemala .....	62,1	38	..
Haiti *) .....	89,5	24	..
Honduras, Republik .....	55,0	44	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 9

Region/Land	Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 15 Jahre („Analphabeten- quote“) in % <sup>1)</sup>	Primar- und Sekundarschüler in % der entsprechenden Jahrgänge („Einschulungs- quote“) <sup>1)</sup>	Arbeitslosen- quote <sup>1)</sup> (nach offiziellen Angaben) <sup>2)</sup> in %
1	2	3	4
<b>noch Amerika</b>			
Belize .....	..	..	..
Jamaika .....	18,1	66	25
Kuba .....	..	76	..
Martinique (Französisch) .....	12,2	90	..
Mexiko .....	25,8	63	4
Niederländische Antillen .....	..	..	..
Nicaragua .....	42,0	48	..
Panama .....	21,7	80	7
St. Pierre und Miquelon (Französisch) .....	1,1	..	..
Trinidad und Tobago .....	11,3	74	14
Westindische Assoziierte Staaten .....	..	..	..
<b>Südamerika</b>			
Argentinien .....	7,4	80	6 <sup>3)</sup>
Bolivien .....	67,9	51	18
Brasilien .....	33,8	68	..
Chile .....	11,9	85	3
Ecuador .....	32,5	59	3
Falkland-Inseln (Britisch) .....	..	..	..
Guayana .....	12,9	76	15—20
Guayana (Französisch) .....	26,1	..	..
Kolumbien .....	27,1	54	15
Paraguay .....	25,4	66	6
Peru .....	38,9	85	5 <sup>3)</sup>
Surinam (Niederländisch) .....	16,4	..	27
Uruguay .....	9,6	80	9 <sup>3)</sup>
Venezuela .....	17,6	70	6
<b>Asien</b>			
<b>Naher Osten</b>			
Bahrain .....	59,8	..	..
Irak .....	..	49	..
Iran .....	77,0	46	10
Israel .....	..	80	3
Jemen, Arabische Republik *) .....	..	5	..
Demokratische Volksrepublik Jemen .....	..	45	..
Jordanien .....	..	68	..
Katar .....	..	63	..
Kuwait .....	45,0	77	..
Libanon .....	..	73	..

noch Anlage 9

noch Tabelle 9

Region/Land	Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 15 Jahre („Analphabetenquote“ in % <sup>1)</sup>	Primar- und Sekundarschüler in % der entsprechenden Jahrgänge („Einschulungsquote“ <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote <sup>1)</sup> (nach offiziellen Angaben) <sup>2)</sup> in %
1	2	3	4
<b>noch Asien</b>			
Oman .....	..	..	..
Saudi-Arabien .....	..	23	..
Syrien, Arabische Republik .....	60,0	66	5
Vereinigte arabische Emirate .....	..	..	..
<b>Süd-Asien</b>			
Afghanistan *) .....	..	14	..
Bangladesh .....	..	..	..
Bhutan *) .....	..	6	..
Birma .....	..	41	..
Indien .....	..	41	8 <sup>3)</sup>
Malediven *) .....	..	..	..
Nepal *) .....	87,5	16	..
Pakistan und Bangladesh .....	..	26	18
Sikkim *) .....	..	..	..
Sri Lanka .....	19,1	75	17
<b>Ferner Osten</b>			
Brunei (Britisch) .....	36,1	..	..
China, Republik (Taiwan) .....	..	..	..
Hongkong (Britisch) .....	22,7	85	..
Indonesien .....	40,4 <sup>7)</sup>	44	10
Khmer, Republik .....	63,9	43	..
Korea, Republik .....	12,4	76	4
Laos *) .....	..	28	..
Macau (Portugiesisch) .....	..	..	..
Malaysia .....	39,2 <sup>7) 8)</sup>	61 <sup>8)</sup>	7
Philippinen .....	16,7 <sup>7)</sup>	84	4
Riukiu-Inseln .....	..	..	..
Singapur .....	..	77	5
Thailand .....	21,4	56	5—6
Timor (Portugiesisch) .....	..	13	..
Vietnam, Republik .....	..	54	..
<b>Ozeanien</b>			
Fidschi .....	..	66	..
Französisch Polynesien .....	5,5	..	..
Gilbert und Ellice Inseln (Britisch) .....	..	..	..
Neue Hebriden (Britisch-Französisch) .....	..	..	..
Neukaledonien (Französisch) .....	16,2	..	..
Pazifische Inseln (Amerikanisch) .....	..	..	..



noch Anlage 9

noch Tabelle 9

Region/Land	Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 15 Jahre („Analphabetenquote“ in % <sup>1)</sup>	Primar- und Sekundarschüler in % der entsprechenden Jahrgänge („Einschulungsquote“) <sup>1)</sup>	Arbeitslosenquote <sup>1)</sup> (nach offiziellen Angaben) <sup>2)</sup> in %
1	3	2	4
n o c h Ozeanien			
Papua und Neuguinea .....	70,6 <sup>7) 8)</sup>	49 <sup>8)</sup>	..
Salomon-Inseln (Britisch) .....	..	..	..
Samoa, West *) .....	2,6	..	..
Tonga .....	..	..	..
Wallis und Futuna (Französisch) .....	..	..	..

\*) gehört zu der Gruppe der 25 am wenigsten entwickelten Länder

<sup>1)</sup> jüngste verfügbare Angabe

<sup>2)</sup> die hier zitierten offiziellen Angaben untertreiben das Ausmaß der Arbeitslosigkeit erheblich. Sie sind mit entsprechenden Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar. In Entwicklungsländern werden im allgemeinen lediglich die arbeitslosen Lohnempfänger registriert; der Agrarbereich und der sogenannte „informale Sektor“ (insbesondere Kleingewerbe), die die überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, werden somit nicht erfaßt.

<sup>3)</sup> nur Arbeitslosigkeit in Städten

<sup>4)</sup> nur Arbeitslosigkeit in der Hauptstadt

<sup>5)</sup> Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 16 Jahre

<sup>6)</sup> Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 12 Jahre

<sup>7)</sup> Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung über 10 Jahre

<sup>8)</sup> nur West-Malaysia

<sup>9)</sup> nur Papua

Q u e l l e n : Spalte (2): UNESCO, statistical yearbook 1973, Louvain 1974, Tab. 1.4; Statistisches Bundesamt, Allgemeine Statistik des Auslandes, Internationale Monatszahlen, Dezember 1974; Tab. Strukturdaten ausgewählter Entwicklungsländer

Spalte (3): UNESCO, statistical yearbook 1972, Louvain 1973, Tab. 2.7; UN, Implementation of the International Development Strategy, New York 1973, Vol. I, Tab. II-4.

Spalte (4): UN-ILO, Yearbook of Labour Statistics, Genf 1974, Tab. 10; UN, a. a. O., Tab. II-3.

noch Anlage 9

Tabelle 10

## Ausgewählte Daten

Land	Fläche <sup>1)</sup>		Einwohner 1972 <sup>2)</sup>		Oleinnahmen <sup>3)</sup>			Bruttosozialprodukt <sup>4)</sup> pro Kopf	
	in 1 000 km <sup>2</sup>	davon Acker- land und Dauer- kultu- ren %	in Tausend	Jähr- liche Wachs- tums- rate (1965 bis 1972)	in Millionen US \$		in % der Gesamt- exporte 1973	1973	1974
					1973	1974			
Indonesien .....	1 492	12,1	121 630	2,1	900	3 000	31,9	80	100
Ecuador .....	284	13,4	6 514	3,4	100	800	—	320	420
Nigeria .....	924	23,6	69 524	2,5	2 000	7 000	87,5	150	230
Algerien .....	2 382	2,9	14 260	3,5	900	3 700	76,9	350	530
Irak .....	435	23,4	10 070	3,3	1 500	6 800	98,6	430	930
Iran .....	1 648	10,1	31 169	3,2	4 100	17 400	82,6	520	940
Venezuela .....	912	5,7	11 108	3,6	2 800	10 600	69,4	1 150	1 850
Gabun .....	268	0,5	494	1,0	100	400	—	900	1 540
Libyen .....	1 760	1,4	2 084	3,7	2 300	7 600	95,6	3 000	5 800
Saudi-Arabien .....	2 150	3,8	7 616	1,7	5 100	20 000	93,5	980	2 900
Kuwait .....	18	0,1	840	8,7	1 900	7 000		4 100	8 500
Katar .....	22	0,1	130	8,8	400	1 600		3 300	10 000
Vereinigte Arabi- sche Emirate .....	90	0,1	257	9,3	1 000	5 200		4 600	10 000
	12 385		275 696 <sup>5)</sup>		23 100	91 100			

1) Statistisches Bundesamt, Internationale Monatszahlen, Dezember 1974

2) World Bank Atlas 1974

3) IMF-Survey, 3. Februar 1975. Für Verein. Arab. Emirate: OECD. Oleinnahmen = Deviseneinnahmen aus Olexporten

4) NZZ, zit. nach Petroleum Economist Januar 1975

5) Oldorado 74, Esso A.G., Hamburg

6) bei Jahresfördermenge 1973 = konstant, bezogen auf Schätzung der Vorräte von Anfang 1974

7) OECD/DAC Dok. DD 403

8) entspricht 7,5% der Weltbevölkerung

9) IMF, International Financial Statistics, Februar 1975

Tabelle 10

## der OPEC-Länder

Währungsreserven <sup>9)</sup> in Millionen US \$		Erdölförderung in 1 000 t <sup>4)</sup>					Erdöl-Vorräte Ende 1974 <sup>5)</sup>			Entwicklungshilfe <sup>7)</sup> Zusagen 1974	
Dezember 1973	Dezember 1974	1973	in % der Weltförde- rung	1974	in % der Weltförde- rung	Förde- rung pro Kopf (t)	in Mil- lionen t	in % der Welt- vorräte	Reich- weite in Jah- ren <sup>6)</sup>	in Mil- lionen US \$	in % des BSP
807	1 492	66 407	2,3	71 500	2,5	0,6	2 041	2,7	21	—	—
241	350	10 706	0,4	10 000	0,3	1,4	330	0,3	72	—	—
592	5 629	101 306	3,6	112 000	3,9	1,5	2 821	2,9	27	17	0,2
1 143	1 689	51 154	1,8	49 000	1,7	3,2	1 005	1,0	20	139	1,7
1 553	3 273	99 371	3,5	95 000	3,3	8,8	4 696	4,8	43	280	2,9
1 237	8 383	293 908	10,3	301 000	10,5	9,1	8 955	9,2	28	2 975	10,1
2 420	6 529	175 388	6,2	156 000	5,4	13,1	2 141	2,2	11	746	3,6
..	..	7 598	0,3	10 000	0,3	19,8	242	0,2	27	—	—
2 127	3 616	105 586	3,7	77 000	2,7	34,4	3 493	3,6	33	419	3,4
3 877	14 285	364 685	12,8	412 000	14,4	52,3	22 418	23,1	49	3 021	13,4
501	1 397	138 255	4,9	112 000	3,9	112,8	10 026	10,3	63	1 341	15,8
..	..	27 495	1,0	24 700	0,9	160,4	779	0,8	32	157	7,4
..	..	73 572	2,6	81 300	2,8	264,8	4 308	4,4	44	478	(10,0)
			53,4		52,6			65,5		9 573	

noch Anlage 9

Tabelle 11

**Netto-Beträge der von den einzelnen Entwicklungsländern  
erhaltenen Mittel der öffentlichen Zusammenarbeit der DAC-Länder  
1970 und 1973**

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		1973 pro Kopf der Be- völkerung US \$
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	
	in Millionen US \$						
<b>Europa insgesamt</b> .....	<b>150,86</b>	<b>206,54</b>	<b>27,52</b>	<b>17,22</b>	<b>178,38</b>	<b>223,76</b>	<b>2,22</b>
Zypern .....	3,60	3,33	2,35	2,62	5,95	5,95	9,29
Gibraltar .....	2,65	6,25	—	—	2,65	6,25	208,33
Griechenland .....	— 4,44	—13,63	0,76	1,34	— 3,68	—12,29	
Malta .....	18,58	26,25	0,99	0,60	19,57	26,85	83,90
Spanien .....	12,79	— 9,65	—0,58	0,86	12,21	— 8,79	
Türkei .....	152,57	70,26	21,60	12,13	174,17	82,39	2,15
Jugoslawien .....	—40,65	120,70	0,54	—0,33	—40,11	120,37	5,69
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	5,76	3,03	1,86	—	7,62	3,03	
<b>Afrika insgesamt</b> .....	<b>1 305,16</b>	<b>1 830,60</b>	<b>377,19</b>	<b>565,42</b>	<b>1 682,35</b>	<b>2 396,02</b>	<b>6,85</b>
Nördlich der Sahara .....	314,83	309,45	58,11	105,62	372,94	415,07	5,46
Algerien .....	109,07	85,86	14,29	22,44	123,36	108,30	6,65
Ägypten .....	30,89	19,35	19,28	53,60	50,17	72,95	2,00
Libyen .....	2,79	10,89	2,47	1,99	5,26	12,88	5,75
Marokko .....	74,09	76,14	6,26	15,10	80,35	91,24	5,40
Tunesien .....	97,99	117,16	15,81	12,49	113,80	129,65	22,98
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	—	0,05	—	—	—	0,05	
Südlich der Sahara .....	966,18	1 478,34	304,21	459,52	1 270,39	1 937,86	7,07
Angola .....	— 2,33	8,98	—	—	— 2,33	8,89	1,53
Botsuana .....	9,26	30,90	4,93	4,13	14,19	35,03	53,07
Burundi .....	11,57	15,20	6,19	10,93	17,76	26,13	7,25
Kamerun .....	35,38	41,89	23,89	19,64	59,27	61,53	9,97
Kapverdische Inseln .....	4,00	22,35	—	—	4,00	22,35	77,06
Zentralafrikanische Republik ..	9,21	15,05	5,21	10,51	14,42	25,56	15,58
Tschad .....	14,75	26,41	7,62	14,53	22,37	40,94	10,36
Komoren (Französisch) .....	6,80	16,98	1,09	0,67	7,89	17,65	63,03
Komoren, Volksrepublik .....	9,20	16,54	7,24	10,62	16,44	27,16	26,36
Dahome .....	8,22	13,53	6,73	12,63	14,95	26,16	8,63
Äthiopien .....	32,66	49,04	7,18	15,30	39,84	64,34	2,36

noch Anlage 9

noch Tabelle 11

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	1973 pro Kopf der Be- völkerung US \$
	in Millionen US \$						
noch Afrika							
Gabun .....	16,84	16,13	6,89	17,99	23,73	34,12	65,61
Gambia .....	1,01	3,33	0,31	2,85	1,32	6,18	12,61
Ghana .....	51,00	36,31	7,99	4,43	58,99	40,74	4,23
Guinea, Republik .....	6,99	17,26	3,30	3,27	10,29	20,53	4,87
Guinea-Bissau .....	6,79	8,64	0,10	—	6,89	8,64	16,94
Elfenbeinküste .....	36,72	49,43	15,85	12,65	52,57	62,08	13,37
Kenia .....	46,66	75,45	10,88	20,41	57,54	95,86	7,42
Lesotho .....	6,17	8,22	3,75	3,50	9,92	11,72	11,49
Liberia .....	10,95	7,07	1,96	2,94	12,91	10,01	6,03
Madagaskar .....	27,72	31,16	20,41	21,28	48,13	52,44	7,76
Malawi .....	25,91	22,01	11,03	6,60	36,94	28,61	5,83
Mali .....	9,79	34,95	11,50	32,99	21,29	67,94	12,62
Mauretanien .....	2,85	15,90	4,61	6,63	7,46	22,53	17,46
Mauritius .....	4,91	8,43	1,19	3,44	6,10	11,87	13,96
Mosambik .....	19,33	3,90	—	—	19,33	3,90	0,44
Niger .....	25,16	42,07	10,43	27,55	35,59	69,62	15,54
Nigeria .....	84,90	59,32	16,86	13,46	101,76	72,78	1,22
Réunion (Französisch) .....	92,50	173,77	2,21	2,50	94,71	176,27	375,04
Rhodesien .....	0,54	0,81	0,14	0,09	0,68	0,90	0,14
Ruanda .....	16,73	26,23	5,05	11,53	21,78	37,76	9,16
St. Helena und abhängige Gebiete (Britisch) .....	1,03	1,77	0,01	—	1,04	1,77	354,00
Sao Tome und Principe (Portugiesisch) .....	0,78	2,15	—	—	0,78	2,15	26,87
Senegal .....	25,48	46,56	17,21	30,21	42,69	76,77	18,14
Seychellen (Britisch) .....	3,98	7,91	0,04	0,02	4,02	7,93	132,16
Sierra Leone .....	5,15	7,49	1,68	6,56	6,83	14,05	5,18
Somalia .....	17,86	19,31	9,95	15,81	27,81	35,12	11,70
Sudan .....	-0,15	16,78	6,54	29,55	6,39	46,33	2,67
Swasiland .....	5,08	8,31	0,98	1,94	6,06	10,25	21,35
Franz. Afar- und Issagebiet ....	10,90	19,42	0,93	0,06	11,83	19,48	194,80
Togo .....	7,69	17,13	9,30	8,62	16,99	25,75	11,86
Uganda .....	24,38	9,06	8,60	4,38	32,98	13,44	1,20
Tansania .....	37,90	86,76	13,31	8,00	51,21	94,76	6,42
Obervolta .....	13,71	36,33	8,32	21,00	22,03	57,33	9,98
Zaire .....	70,36	111,40	19,01	27,81	89,37	139,21	5,74

noch Anlage 9

noch Tabelle 11

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	1973 pro Kopf der Bevölkerung US \$
in Millionen US \$							
<b>noch Afrika</b>							
Sambia .....	9,99	39,79	3,43	5,38	13,42	45,17	9,50
Ostafrikanische W. G. ....	3,44	11,61	—	—	3,44	11,61	
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	96,08	139,39	0,68	7,11	96,76	146,50	
nicht aufgeschlüsseltes Afrika .....	24,15	42,81	14,87	0,28	39,02	43,09	
<b>Amerika insgesamt</b>	<b>867,38</b>	<b>891,79</b>	<b>94,68</b>	<b>112,88</b>	<b>962,06</b>	<b>1 004,67</b>	<b>3,25</b>
<i>Nord- und Zentral insgesamt</i> ..	<i>359,44</i>	<i>405,47</i>	<i>33,40</i>	<i>44,32</i>	<i>392,84</i>	<i>449,79</i>	<i>4,37</i>
Bahama-Inseln .....	0,02	0,07	0,06	0,31	0,08	0,38	1,90
Belize .....	5,78	4,11	0,19	0,17	5,97	4,28	32,92
Bermuda (Britisch) .....	0,01	—	—	..	0,01	..	..
Barbados .....	2,10	4,34	0,25	0,42	2,35	4,76	19,83
Costa Rica .....	11,22	14,66	0,84	1,04	12,06	15,70	8,17
Kuba .....	0,11	2,70	1,36	2,19	1,47	4,89	0,53
Dominikanische Republik .....	32,22	15,68	2,92	3,85	35,14	19,53	4,28
El Salvador .....	11,74	10,67	2,47	2,17	14,21	12,84	3,22
Guadeloupe (Französisch) .....	53,90	81,65	0,72	1,86	54,62	83,51	245,61
Guatemala .....	13,54	17,25	1,00	1,03	14,54	18,28	3,29
Haiti .....	5,24	5,03	1,63	2,13	6,87	7,16	1,58
Honduras, Republik .....	10,50	10,20	3,54	3,72	14,04	13,92	5,00
Jamaika .....	8,80	13,70	1,79	1,89	10,59	15,59	7,87
Martinique (Französisch) .....	68,80	100,02	—	1,76	68,80	101,78	299,35
Mexiko .....	19,53	—0,01	9,93	12,64	29,46	12,63	0,22
Niederl. Antillen .....	24,27	19,26	3,13	2,74	27,40	22,00	95,65
Nicaragua .....	21,60	23,93	0,87	2,26	22,47	26,19	12,59
Panama .....	14,27	19,87	1,56	2,36	15,83	22,23	13,63
Trinidad und Tobago .....	4,67	1,26	0,61	—	5,28	1,26	1,18
St. Pierre und Miquelon (Französisch) .....	4,20	7,74	—	—	4,20	7,74	
Westindische Inseln .....	30,68	37,43	0,52	0,99	31,20	38,42	..
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	16,24	15,91	0,01	..	16,25	..	..
<i>Süd insgesamt</i> .....	<i>476,07</i>	<i>423,84</i>	<i>46,20</i>	<i>67,66</i>	<i>522,27</i>	<i>491,50</i>	<i>2,39</i>
Argentinien .....	—4,78	10,26	0,84	3,14	—3,94	13,40	0,55
Bolivien .....	25,76	17,64	4,05	4,88	29,81	22,52	4,11

noch Anlage 9

noch Tabelle 11

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	1973 pro Kopf der Be- völkerung US \$
in Millionen US \$							
<b>noch Amerika</b>							
Brasilien .....	130,90	56,36	5,17	6,89	136,07	63,25	0,60
Chile .....	52,01	34,64	4,90	5,09	56,91	39,73	3,82
Ecuador .....	14,54	22,28	4,69	6,79	19,23	29,07	4,18
Falkland-Inseln (Britisch) .....	0,11	0,55	—	—	0,11	0,55	275,00
Guayana (Französisch) .....	20,80	38,45	1,02	0,03	21,82	38,48	769,60
Guayana .....	15,79	5,47	1,07	2,10	16,86	7,57	9,96
Kolumbien .....	122,49	116,31	10,73	17,00	133,22	133,31	5,56
Paraguay .....	9,43	12,45	3,85	2,22	13,28	14,67	5,49
Peru .....	38,43	67,38	5,23	6,45	43,66	73,83	4,80
Surinam .....	22,63	23,95	2,68	5,45	25,31	29,40	68,37
Uruguay .....	12,45	11,88	0,52	3,95	12,97	15,83	5,22
Venezuela .....	2,77	4,64	1,45	3,67	4,22	8,31	0,71
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	12,74	1,58	—	—	12,74	1,58	
nicht aufgeschlüsseltes Amerika	31,87	62,48	15,08	0,90	46,95	63,38	
<b>Asien insgesamt .....</b>	<b>2 818,21</b>	<b>3 287,61</b>	<b>270,59</b>	<b>702,42</b>	<b>3 088,80</b>	<b>3 990,03</b>	<b>3,21</b>
<i>Mittel-Ost insgesamt .....</i>	<i>120,29</i>	<i>290,11</i>	<i>93,33</i>	<i>64,01</i>	<i>213,62</i>	<i>354,12</i>	<i>2,34</i>
Bahrein .....	0,28	0,52	0,07	0,13	0,35	0,65	2,82
Iran .....	16,18	-9,62	4,28	6,30	20,46	-3,32	
Irak .....	-0,34	1,84	8,25	10,53	7,91	12,37	1,14
Israel .....	62,42	185,06	-0,07	1,07	62,35	186,13	56,40
Jemen, Arabische Republik .....	7,92	14,42	3,14	6,43	11,06	20,85	3,44
Jemen, Demokratische Volksrepublik .....	1,27	2,75	2,62	4,18	3,89	6,93	4,25
Jordanien .....	14,59	80,46	31,98	8,38	46,57	88,84	34,97
Katar .....	0,01	—	0,13	0,41	0,14	0,41	4,55
Kuwait .....	0,01	0,10	-1,49	-3,27	-1,48	-3,17	
Libanon .....	7,74	4,22	9,51	7,46	17,25	11,68	3,70
Oman .....	0,07	0,27	—	-0,13	0,07	0,14	0,18
Saudi-Arabien .....	0,15	0,47	2,34	2,87	2,49	3,34	0,37
Syrien .....	3,08	1,70	18,82	8,65	21,90	10,35	1,45
Vereinigte Arabische Emirate .....	0,31	0,09	0,01	0,01	0,32	0,10	0,47
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	6,60	7,83	13,74	10,99	20,34	18,82	

noch Anlage 9

noch Tabelle 11

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		1973 pro Kopf der Be- völkerung US \$
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	
in Millionen US \$							
noch Asien							
<i>Süd-Ost insgesamt</i> .....	1 249,13	1 189,43	121,99	517,60	1 371,12	1 707,03	2,17
Afghanistan .....	21,35	43,21	6,84	14,21	28,19	57,42	3,13
Bangladesch .....		304,68		120,71		425,39	5,94
Bhutan .....	0,21	0,48	—	—	0,21	0,48	0,55
Birma .....	20,52	66,80	2,40	4,08	22,92	70,88	2,39
Indien .....	752,52	454,48	68,58	316,92	821,10	771,40	1,31
Malediven .....	0,11	0,32	0,13	0,18	0,24	0,50	4,16
Nepal .....	20,36	25,05	3,08	6,12	23,44	31,17	2,53
Pakistan .....	384,53	226,22	35,27	44,71	419,80	270,93	3,97
Sri Lanka .....	43,31	42,20	5,69	10,67	49,00	52,87	3,99
Indus-Becken .....		22,83		—		22,83	
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	6,22	3,16	—	—	6,22	3,16	
<i>Fern-Ost insgesamt</i> .....	1 430,08	1 784,65	50,55	120,68	1 480,63	1 905,33	6,27
Brunei (Britisch) .....	0,01	0,12	—0,01	0,02	—	0,14	0,93
Hongkong (Britisch) .....	1,29	0,75	0,13	0,11	1,42	0,86	0,20
Indonesien .....	449,05	516,26	15,22	72,91	464,27	589,17	4,61
Khmer, Republik .....	16,95	142,70	0,87	2,07	17,82	144,77	18,94
Korea, Süd .....	268,06	262,54	6,55	16,44	274,61	278,98	8,33
Laos .....	68,46	72,31	0,83	1,21	69,29	73,52	22,55
Macau (Portugiesisch) .....	0,91	1,76	0,21	0,09	1,12	1,85	7,11
Malaysia .....	22,88	38,03	3,48	4,71	26,36	42,74	3,65
Philippinen .....	41,30	213,24	4,40	7,13	45,70	220,37	5,31
Singapur .....	26,76	22,77	1,97	2,89	28,73	25,66	11,55
Taiwan .....	4,33	25,91	4,89	—5,45	9,22	20,46	1,30
Thailand .....	69,45	54,70	4,55	5,78	74,00	60,48	1,47
Timor (Portugiesisch) .....	2,08	3,15	—	—	2,08	3,15	4,48
Vietnam, Republik .....	434,23	445,41	2,23	1,74	436,46	447,15	22,41
Mekong-Delta .....		0,56		—		0,56	
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	24,32	36,26 <sup>2)</sup>	5,23	0,13	29,55	36,39 <sup>2)</sup>	
nicht aufgeschlüsseltes Asien ..	18,71	23,42	4,72	0,13	23,43	23,55	
<b>Ozeanien insgesamt</b> .....	<b>257,72</b>	<b>422,48</b>	<b>5,33</b>	<b>6,08</b>	<b>263,05</b>	<b>428,56</b>	<b>99,67</b>
Fidschi .....	6,49	11,82	0,55	1,02	7,04	12,84	22,92
Gilbert- und Ellice-Inseln (Britisch) .....	2,08	5,85	0,10	0,18	2,18	6,03	100,50



noch Anlage 9

noch Tabelle 11

Kontinent/Land	Bilaterale Zusammenarbeit		Multilaterale <sup>1)</sup> Zusammenarbeit		insgesamt		
	1970	1973	1970	1973	1970	1973	1973 pro Kopf der Be- völkerung US \$
in Millionen US \$							
<b>noch Ozeanien</b>							
Französisch Polynesien .....	19,40	49,91	0,37	0,43	19,77	50,34	419,50
Neukaledonien (Französisch) ..	21,30	74,64	1,57	0,02	22,87	74,66	574,30
Neue Hebriden (Britisch- Französisch) .....	3,21	7,23	0,02	0,16	3,23	7,39	82,11
Neuguinea/Papua .....	146,26	192,90	1,40	2,14	147,66	195,04	62,12
Salomon-Inseln (Britisch) .....	8,02	11,30	0,20	0,31	8,22	11,61	68,29
Tonga .....	1,30	0,81	0,05	0,08	1,35	0,89	9,88
Wallis und Futuna (Französisch)	—	—	0,22	0,34	0,22	0,34	34,00
Pazifische Inseln (Amerikanisch)	48,00	65,20	0,19	0,21	48,19	65,41	594,63
Westsamoa .....	0,31	0,69	0,65	1,11	0,96	1,80	11,25
Sonstige und nicht aufgeschlüsselt .....	1,35	2,13	0,01	0,08	1,36	2,21	
nicht aufgeschlüsselt insgesamt	308,07	515,98	38,69	110,98	346,76	629,96	.
<b>Alle Entwicklungsländer insgesamt .....</b>	<b>5 707,40</b>	<b>7 155,00</b>	<b>814,00</b>	<b>1 515,00</b>	<b>6 521,40</b>	<b>8 670,00</b>	<b>4,32</b>

<sup>1)</sup> nur Leistungen von IDA, UN und Unterorganisationen sowie EG-Fonds<sup>2)</sup> einschließlich 28,74 Millionen US \$ an Nordvietnam

Quelle: Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, DAC-Jahresprüfung 1974, Tabellen 68 und 70

noch Anlage 9

Tabelle 12

**Bilaterale und multilaterale technische Zusammenarbeit der DAC-Mitgliedsländer  
nach Empfängergebieten, 1970 und 1973 (Auszahlungen) <sup>1)</sup>**

Region	1970		1973	
	Millionen US Dollar	%	Millionen US Dollar	%
Europa .....	39,82	2,1	44,61	1,5
Afrika .....	705,86	36,8	1 103,49	38,2
Nördlich der Sahara .....	118,13	6,2	186,98	6,5
Südlich der Sahara .....	551,19	28,7	881,39	30,5
nicht näher bestimmt .....	36,04	1,9	35,12	1,2
Amerika .....	332,71	17,3	457,04	15,8
Nord- und Mittelamerika .....	138,64	7,2	200,82	7,0
Südamerika .....	140,17	7,3	202,91	7,0
nicht näher bestimmt .....	53,90	2,8	55,31	1,9
Asien .....	543,15	28,3	605,23	21,0
Nahe Osten .....	96,42	5,0	77,78	2,7
Südasien .....	114,80	6,0	161,06	5,6
Ferner Osten .....	313,00	16,3	345,68	12,0
nicht näher bestimmt .....	18,93	1,0	20,71	0,7
Ozeanien .....	25,39	1,3	149,99	5,2
Nicht näher bestimmt .....	271,09	14,2	527,35	18,3
insgesamt ...	1 918,52	100,0	2 887,71	100,0

<sup>1)</sup> nur Zuschüsse, bei multilateraler technischer Zusammenarbeit nur Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und reguläre Programme der UN-Stellen

Quelle: Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, Jahresprüfung 1974, OECD, Paris 1974, Seite 495

**Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern**

(Herstellungs- und Verbrauchsländer) 1960 bis 1974

— in Mrd. DM —

Jahr	Außenhandel mit allen Entwicklungsländern (DAC-Liste)			Außenhandel mit den außereuropäischen Entwicklungsländern					
				einschließlich ölexportierender Länder <sup>1)</sup>			ohne ölexportierende Länder <sup>1)</sup>		
	Aus- fuhren	Ein- fuhren	Saldo <sup>2)</sup>	Aus- fuhren	Ein- fuhren	Saldo <sup>2)</sup>	Aus- fuhren	Ein- fuhren	Saldo <sup>2)</sup>
1960	10,8	10,9	-0,1	9,0	9,5	-0,5	7,1	6,6	+0,5
1961	11,1	10,9	+0,2	9,1	9,4	-0,3	7,2	6,4	+0,8
1962	10,4	11,8	-1,4	8,2	10,2	-2,0	6,6	6,8	-0,2
1963	10,8	12,1	-1,3	8,4	10,6	-2,2	6,7	7,1	-0,4
1964	11,9	13,8	-1,9	9,2	12,0	-2,8	7,3	7,7	-0,4
1965	13,6	15,4	-1,8	10,3	13,5	-3,2	8,0	8,8	-0,8
1966	15,3	16,2	-0,9	11,2	14,1	-2,9	8,5	9,1	-0,6
1967	16,2	15,6	+0,6	11,7	13,7	-2,0	8,9	8,5	+0,4
1968	17,7	17,9	-0,2	12,9	15,6	-2,7	9,7	9,5	+0,2
1969	19,5	20,0	-0,5	14,0	17,0	-3,0	10,6	10,7	-0,1
1970	21,4	21,0	+0,4	14,9	17,7	-2,8	11,4	11,2	+0,2
1971	23,4	22,8	+0,6	16,3	19,1	-2,8	12,2	10,9	+1,3
1972	24,9	24,2	+0,7	17,0	19,6	-2,6	12,4	11,7	+0,7
1973	30,0	29,5	+0,5	20,5	23,9	-3,4	14,5	13,7	+0,8
1974	45,1	46,1	-1,0	32,1	40,2	-8,1	22,6	16,9	+5,7

<sup>1)</sup> OPEC-Länder (Irak, Iran, Kuwait, Saudi-Arabien, Venezuela, Ecuador, Katar, Libyen, Gabun, Indonesien, Abu Dhabi, Algerien, Nigeria)

<sup>2)</sup> Einfuhr- (-) bzw. Ausfuhrüberschuß (+) der Bundesrepublik Deutschland

Quellen: Statistisches Bundesamt, Reihe 3, Jahresberichte „Spezialhandel nach Ländern und Warengruppen“ und Reihe 7, „Außenhandel mit den außereuropäischen Entwicklungsländern“, verschiedene Jahrgänge

noch Anlage 9

Tabelle 14

**Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern  
nach Warengruppen  
1972 bis 1974**

**I. Einfuhr aus außereuropäischen Entwicklungsländern**

Warengruppe	1972		1973		1974	
	Millionen DM	Anteil in %	Millionen DM	Anteil in %	Millionen DM	Anteil in %
Ernährungswirtschaft .....	5 255	26,8	5 825	24,3	5 965	14,8
Lebende Tiere .....	6	0,0	5	0,0	6	0,0
Nahrungsmittel .....	3 752	19,1	4 268	17,9	4 477	11,2
Nahrungsmittel tierischen Ursprungs .	1 030	5,2	1 018	4,3	663	1,7
Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs	2 722	13,9	3 250	13,6	3 814	9,5
Genußmittel .....	1 497	7,6	1 553	6,5	1 482	3,7
Gewerbliche Wirtschaft .....	14 313	72,9	18 040	75,4	34 133	84,9
Rohstoffe .....	9 860	50,2	12 156	50,8	26 385	65,6
Halbwaren .....	1 561	7,9	2 029	8,5	3 097	7,7
Fertigwaren .....	2 892	14,7	3 855	16,1	4 651	11,6
Vorerzeugnisse .....	1 119	5,7	1 386	5,8	1 189	3,0
Enderzeugnisse .....	1 773	9,0	2 469	10,3	3 462	8,6
insgesamt ...	19 635	100	23 939	100	40 193	100

**II. Ausfuhr in außereuropäische Entwicklungsländer**

Warengruppe	1972		1973		1974	
	Millionen DM	Anteil in %	Millionen DM	Anteil in %	Millionen DM	Anteil in %
Ernährungswirtschaft .....	489	2,9	717	3,5	883	2,8
Gewerbliche Wirtschaft .....	16 475	96,9	19 771	96,3	31 146	97,0
Rohstoffe .....	100	0,6	141	0,7	200	0,6
Halbwaren .....	880	5,2	1 259	6,1	1 990	6,2
Fertigwaren .....	15 496	91,1	18 371	89,5	28 956	90,2
Vorerzeugnisse .....	2 633	15,5	3 545	17,3	6 907	21,5
Enderzeugnisse .....	12 863	75,7	14 826	72,2	22 049	68,7
insgesamt ...	17 004	100	20 532	100	32 095	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

noch Anlage 9

Tabelle 15 a)

**Bi- und multilaterale Leistungen der Bundesrepublik Deutschland**  
**1972 bis 1974**  
in Millionen DM

Art der Leistung	1972			1973			1974		
	Brutto	Rückflüsse	Netto	Brutto	Rückflüsse	Netto	Brutto	Rückflüsse	Netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>I. Öffentliche Leistungen</b> .....	<b>4 769,1</b>	<b>1 685,9</b>	<b>3 083,2</b>	<b>5 504,3</b>	<b>1 951,6</b>	<b>3 552,7</b>	<b>5 956,7</b>	<b>1 992,9</b>	<b>3 963,8</b>
<b>A. Öffentliche Zusammenarbeit</b> ...	<b>3 077,0</b>	<b>472,3</b>	<b>2 604,7</b>	<b>3 652,8</b>	<b>711,7</b>	<b>2 941,1</b>	<b>4 315,8</b>	<b>600,6</b>	<b>3 715,2</b>
— <i>Bilateral</i> .....	2 410,3	472,3	1 938,2	2 823,2	710,9	2 112,3	3 225,8	597,3	2 628,5
— Zuwendungen	980,3	—	980,3	1 079,7	—	1 079,7	1 211,2	—	1 211,2
— Technische Zusammenarbeit .....	774,1	—	774,1	798,7	—	798,7	985,6	—	985,6
— Sonstige Zuwendungen .....	206,2	—	206,2	281,0	—	281,0	225,6	—	225,6
— Kredite über ein Jahr (einschließlich Umschuldungen und DEG-Beteiligungen) .....	1 430,0	472,1	957,9	1 743,5	710,9	1 032,6	2 014,6	597,3	1 417,3
— <i>Multilateral</i> ....	666,7	0,2	666,5	829,6	0,8	828,8	1 090,0	3,3	1 086,7
— Beiträge an multilaterale Organisationen .....	383,4	—	383,4	442,7	—	442,7	623,5	—	623,5
— Zahlungen auf gezeichnetes Kapital	266,8	—	266,8	348,5	—	348,5	440,9	—	440,9
— Kredite .....	16,5	0,2	16,3	38,4	0,8	37,6	25,6	3,3	22,3
<b>B. Sonstige öffentliche Leistungen</b> .....	<b>1 692,1</b>	<b>1 213,6</b>	<b>478,5</b>	<b>1 851,5</b>	<b>1 239,9</b>	<b>611,6</b>	<b>1 640,9</b>	<b>1 392,3</b>	<b>248,6</b>
— <i>Bilateral</i> .....	1 154,3	780,8	373,5	1 364,0	767,2	596,8	881,8	637,1	244,7
— Kredite der KW (einschließlich Umschuldung)	1 016,2	625,2	391,0	1 022,6	535,4	487,2	605,8	547,7	58,1
— Refinanzierungen des BMF .....	132,7	154,4	-21,7	334,8	225,3	109,5	263,2	85,4	177,8
— DEG-Darlehen .....	5,4	1,2	4,2	6,6	6,5	0,1	12,8	4,0	8,8
— <i>Multilateral</i> ....	537,8	432,8	105,0	487,5	472,7	14,8	759,1	755,7	3,9

noch Anlage 9

noch Tabelle 15 a)

Art der Leistung	1972			1973			1974		
	Brutto	Rückflüsse	Netto	Brutto	Rückflüsse	Netto	Brutto	Rückflüsse	Netto
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>II. Private Leistungen</b> .....	<b>10 371,5</b>	<b>7 932,0</b>	<b>2 439,5</b>	<b>10 461,8</b>	<b>9 192,4</b>	<b>1 269,4</b>	<b>13 497,6</b>	<b>9 233,2</b>	<b>4 264,4</b>
<b>A. Private Entwicklungshilfe</b> .....	<b>398,4</b>	<b>—</b>	<b>398,4</b>	<b>419,5</b>	<b>—</b>	<b>419,5</b>	<b>459,5</b>	<b>—</b>	<b>459,5</b>
<b>B. Leistungen der Wirtschaft</b> .....	<b>9 973,1</b>	<b>7 932,0</b>	<b>2 041,1</b>	<b>10 042,3</b>	<b>9 192,4</b>	<b>849,9</b>	<b>13 038,1</b>	<b>9 233,2</b>	<b>3 804,9</b>
— <i>Bilateral</i> .....	<i>9 098,1</i>	<i>7 764,0</i>	<i>1 334,1</i>	<i>9 592,3</i>	<i>9 066,4</i>	<i>525,9</i>	<i>13 038,1</i>	<i>9 157,2</i>	<i>3 880,9</i>
— Investitionen und Finanzkredite .....	<i>5 829,8</i>	<i>7 764,0</i>	<i>1 532,7</i>	<i>6 290,1</i>	<i>4 931,4</i>	<i>1 358,7</i>	<i>7 437,6</i>	<i>4 893,5</i>	<i>2 544,1</i>
— Garantierte Exportkredite (100 %) .....	<i>3 268,3</i>	<i>4 297,1</i>	<i>—198,6</i>	<i>3 302,2</i>	<i>4 315,0</i>	<i>—832,8</i>	<i>5 600,5</i>	<i>4 263,7</i>	<i>1 336,8</i>
— <i>Multilateral</i> <sup>1)</sup> ..	<i>875,0</i>	<i>3 466,9</i>	<i>707,0</i>	<i>450,0</i>	<i>126,0</i>	<i>324,0</i>	<i>—</i>	<i>76,0</i>	<i>—76,0</i>
<b>III. Gesamte Leistungen</b> .....	<b>15 140,6</b>	<b>168,0</b>	<b>5 522,7</b>	<b>15 966,1</b>	<b>11 144,0</b>	<b>4 822,1</b>	<b>19 454,3</b>	<b>11 226,1</b>	<b>8 228,2</b>
davon:									
<i>bilateral</i> .....	<i>13 061,1</i>	<i>9 617,9</i>	<i>4 044,2</i>	<i>14 199,0</i>	<i>10 544,5</i>	<i>3 654,5</i>	<i>17 605,2</i>	<i>10 391,6</i>	<i>7 213,6</i>
öffentlich .....	<i>3 564,6</i>	<i>1 252,9</i>	<i>2 311,7</i>	<i>4 187,2</i>	<i>1 478,1</i>	<i>2 709,1</i>	<i>4 107,6</i>	<i>1 234,4</i>	<i>2 873,2</i>
privat .....	<i>9 496,5</i>	<i>7 764,0</i>	<i>1 732,5</i>	<i>10 011,8</i>	<i>9 066,4</i>	<i>945,4</i>	<i>13 497,6</i>	<i>9 157,2</i>	<i>4 340,4</i>
<i>multilateral</i> .....	<i>2 079,5</i>	<i>601,0</i>	<i>1 478,5</i>	<i>1 767,1</i>	<i>599,5</i>	<i>1 167,6</i>	<i>1 849,1</i>	<i>834,5</i>	<i>1 014,6</i>
öffentlich .....	<i>1 204,5</i>	<i>433,0</i>	<i>771,5</i>	<i>1 314,1</i>	<i>473,5</i>	<i>843,6</i>	<i>1 849,1</i>	<i>758,5</i>	<i>1 090,6</i>
privat .....	<i>875,0</i>	<i>168,0</i>	<i>707,0</i>	<i>450,0</i>	<i>126,0</i>	<i>324,0</i>	<i>—</i>	<i>76,0</i>	<i>—76,0</i>

<sup>1)</sup> Anleihen der Weltbank und sonstiger multilateraler Finanzinstitute am deutschen Kapitalmarkt

Quelle: BMZ

Tabelle 15b)

**Bi- und multilaterale Leistungen der Bundesrepublik Deutschland  
1950 bis 1974 (Nettoauszahlungen)**

in Millionen DM

Jahr	Öffentliche Zusammenarbeit			Sonstige öffentliche Leistungen			Private Leistungen				Gesamtleistungen
	bilateral	multi-lateral	zu-sammen	bi-lateral	multi-lateral	zu-sammen	private Entwicklungs-hilfe <sup>1)</sup>	Leistungen der Wirtschaft			
								bilateral	multi-late-ral <sup>2)</sup>	zu-sammen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1950 bis 1959	2 251,2	537,1	2 788,3	1 213,7	1 600,2	2 813,9	..	6 195,6	261,7	6 547,3	12 059,5
1960	690,8	248,0	938,8	363,0	176,0	539,0	..	1 145,8	14,7	1 160,5	2 638,3
1961	1 169,2	295,0	1 464,2	160,4	848,0	1 008,4	..	926,6	-10,8	915,8	3 388,4
1962	1 199,1	421,2	1 620,3	257,1	-12,0	245,1	..	573,7	-1,7	572,0	2 437,4
1963	1 436,6	119,3	1 555,9	201,4	-18,1	183,3	..	698,1	45,4	743,6	2 482,8
1964	1 737,1	98,6	1 835,7	-84,2	-60,0	-144,2	..	905,5	228,7	1 134,2	2 825,7
1965	1 674,7	149,4	1 824,1	54,0	6,0	60,0	..	753,0	301,6	1 054,5	2 938,6
1966	1 492,3	185,4	1 677,7	305,9	-40,0	265,9	..	1 234,5	-24,1	1 210,4	3 154,0
1967	1 745,1	289,7	2 034,8	176,6	-24,0	152,6	..	2 415,2	-21,1	2 394,2	4 581,6
1968	1 787,7	439,9	2 227,6	152,9	—	152,9	..	3 095,7	1 177,4	4 273,1	6 653,6
1969	1 770,2	500,8	2 271,0	62,8	-265,6	-202,8	..	4 466,9	1 415,9	5 882,8	7 951,0
1970	1 705,9	496,9	2 202,8	291,3	192,1	483,4	284,6	2 251,3	230,9	2 482,3	5 453,1
1971	1 848,7	714,5	2 563,2	504,0	69,0	573,0	378,1	2 766,5	405,0	3 171,5	6 685,8
1972	1 938,2	666,5	2 604,7	373,5	105,0	478,5	398,4	1 470,8	707,0	2 177,8	5 659,4
1973	2 112,3	828,8	2 941,1	596,8	14,8	611,6	419,5	525,9	324,0	849,9	4 822,1
1974	2 628,5	1 086,7	3 715,2	244,7	3,9	248,6	459,5	3 880,9	-76,0	3 804,9	8 228,2
1950 bis 1974	27 187,6	7 077,8	34 265,4	4 874,1	2 595,3	7 469,4	1 940,1	33 306,2	4 978,6	38 284,8	81 959,7

<sup>1)</sup> Die Eigenleistungen gemeinnütziger Organisationen für Entwicklungszwecke werden erst seit 1970 ermittelt und in der DAC-Statistik ausgewiesen.

<sup>2)</sup> Anleihen der Weltbank und sonstiger multilateraler Finanzinstitute am deutschen Kapitalmarkt

noch Anlage 9

Tabelle 16

**Bundshaushalt und Einzelplan 23**  
**1962 bis 1975**

Jahr	Bundshaushalt		Einzelplan 23				
	Ist <sup>1)</sup>		Soll (ursprünglich) <sup>2)</sup>		Ist		
	Mrd. DM	Steigerungsrate in %	Millionen	DM Steigerungsrate in %	Millionen DM	Steigerungsrate in %	Anteil am Bundshaushalt in %
1	2	3	4	5	6	7	8
1962	50,0	16,3	380,0		317,7		0,6
1963	54,7	9,4	866,0	127,9	751,6	136,6	1,4
1964	57,8	5,7	718,5	-17,0	749,9	-0,2	1,3
1965	64,0	10,7	865,7	20,5	962,4	28,3	1,5
1966	66,7	4,2	1 552,3	79,3	1 425,1	48,1	2,1
1967	74,3	11,4	1 656,7	6,7	1 621,4	13,8	2,2
1968	75,3	1,3	2 064,4	24,6	2 032,0	25,3	2,7
1969	81,6	8,4	2 190,4	6,1	2 163,1	6,5	2,7
1970	89,0	9,1	2 247,3	2,6	2 018,0	-6,7	2,3
1971	98,1	10,2	2 478,1	10,3	2 316,5	14,8	2,4
1972	109,7	11,8	2 427,7	-2,0	2 280,3	-1,6	2,1
1973	121,8	11,0	2 799,2	15,3	2 588,9	13,5	2,1
1974	133,3	9,4	2 992,6	6,9	2 938,4	13,5	2,2
1975	161,5 <sup>3)</sup>	21,1 <sup>3)</sup>	3 558,6 <sup>4)</sup>	18,9 <sup>4)</sup>	...	...	2,1 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ausgaben des Bundes; ohne Tilgung von Krediten am Kreditmarkt, ohne Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge der Vorjahre, ohne haushaltstechnische Verrechnungen, einschließlich Zuführung an Rücklagen.

<sup>2)</sup> nachträgliche Kürzungen des Solls wurden nicht berücksichtigt

<sup>3)</sup> Haushalts-Soll; einschließlich Nachtragshaushalt

<sup>4)</sup> einschließlich 300 Millionen DM Nachtragshaushalt

Quelle: BMZ



**Öffentliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland  
mit Entwicklungsländern 1960 bis 1974 (Nettoauszahlungen)**  
in Millionen DM

Jahr	bilaterale Hilfe					Zusammenarbeit über multilaterale Stellen			Gesamtsumme
	Zuwendungen			Kredite	Summe	Zuwendungen	Kapitalzeichnungen und Finanzhilfen	Summe	
	Technische Zusammenarbeit <sup>1)</sup>	andere Zuwendungen	Summe						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1960	67,5	259,5	327,0	363,8	690,8	157,6	90,4	248,0	938,8
1961	116,9	342,3	459,2	710,0	1 169,2	223,0	72,0	295,0	1 464,2
1962	198,1	405,2	503,3	695,8	1 199,1	349,2	72,0	421,2	1 627,5
1963	297,6	310,4	608,0	828,6	1 436,6	47,6	71,7	119,3	1 555,9
1964	342,8	278,3	621,1	1 116,0	1 737,1	58,0	40,6	98,6	1 835,7
1965	374,3	329,1	703,4	971,3	1 674,7	52,3	97,1	149,4	1 824,1
1966	422,8	28,1	450,9	1 041,4	1 492,3	57,5	127,9	185,4	1 677,7
1967	460,4	80,0	540,4	1 204,7	1 745,1	115,8	173,9	289,7	2 034,8
1968	515,5	118,1	633,6	1 154,1	1 787,7	216,0	223,9	439,9	2 227,6
1969	583,2	230,2	813,4	956,8	1 770,2	285,4	215,4	500,8	2 271,0
1970	695,6	207,0	902,6	803,3	1 705,9	309,5	187,4	496,9	2 202,8
1971	721,1	251,9	973,0	875,7	1 848,7	408,9	305,6	714,5	2 563,2
1972	774,1	206,2	980,3	957,9	1 938,2	383,4	283,1	666,5	2 604,7
1973	798,7	281,0	1 079,7	1 032,6	2 112,3	442,7	386,1	828,8	2 941,1
1974	985,6	225,6	1 211,2	1 417,3	2 628,5	623,5	463,2	1 086,7	3 715,2

<sup>1)</sup> Unter technischer Zusammenarbeit ist zu verstehen: Leistungen für Studenten, Praktikanten, Fachkräfte und Entwicklungshelfer; die Lieferung von Ausrüstungen und Material für Forschungs-, Ausbildungs- und Demonstrationszwecke; sonstige Zusammenarbeit wie technische Unterstützung und Beratungsdienste auf vertraglicher Basis.

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 17 b)

**Öffentliche Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland  
mit Entwicklungsländern 1960 bis 1974 (Zusagen) <sup>1)</sup>**

in Millionen DM

Jahr	bilaterale Zusammenarbeit					Zusammenarbeit über multilaterale Stellen			Gesamt- summe
	Zuwendungen			Kredite	Summe	Zuwendungen	Kapital- zeich- nungen und Kredite	Summe	
	Tech- nische Zu- sammen- arbeit <sup>1)</sup>	andere Zuwen- dungen	Summe						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1960	161,7	249,9	411,6	272,1	683,7			293,2	976,9
1961	184,8	315,0	499,8	823,6	1 323,4	72,0	359,5	431,5	1 754,9
1962	303,2	300,0	603,2	1 010,7	1 613,9	42,3	72,0	114,3	1 728,2
1963	364,4	288,4	652,8	1 908,4	2 561,2	52,4	40,8	93,2	2 654,4
1964	407,8	348,4	756,2	923,0	1 679,2	241,2	96,0	337,2	2 016,4
1965	438,1	321,8	759,9	1 202,4	1 962,3	283,6	118,0	401,6	2 363,9
1966	473,0	23,9	496,9	1 342,9	1 839,8	315,5	211,2	526,7	2 366,5
1967	582,8	26,5	609,3	1 315,3	1 924,6	289,5	260,4	549,9	2 474,5
1968	632,7	27,0	659,7	1 143,5	1 803,2	195,8	430,6	626,4	2 429,6
1969	594,3	158,1	752,4	1 222,4	1 974,8	338,1	168,0	506,1	2 480,9
1970	735,3	168,0	903,3	1 337,9	2 241,2	382,2	352,3	734,5	2 975,7
1971	787,5	290,7	1 078,2	1 467,7	2 545,9	399,8	373,2	773,0	3 318,9
1972	921,6	245,4	1 167,0	1 626,9	2 793,9	392,4	443,8	836,2	3 630,1
1973	1 004,1	313,9	1 318,0	1 943,9	3 261,9	499,3	532,0	1 631,3	4 293,2
1974	1 518,0	250,4	1 768,4	3 151,9	4 920,2	752,6	554,9	1 307,5	6 227,7

<sup>1)</sup> Erfasst sind als Zusagen bei den bilateralen Krediten die abgeschlossenen Darlehensverträge und bei den bilateralen Zuwendungen ab 1972 die Bewilligungen und von 1960 bis 1971, mit Ausnahme der Kirchen und der technischen Zusammenarbeit im engeren Sinn (Titel 686 05 bzw. 686 01), die Baransätze. Bei den Zusagen über multilaterale Stellen sind gemäß Bestimmungen OECD/DAC die Haushaltsausgaben des jeweils folgenden Jahres erfasst worden und bei den mehrjährigen vertraglichen Leistungen der entsprechende Teilbetrag. Die Übersicht enthält die Zahlenangaben über die Zusagen, wie sie jeweils dem DAC (Entwicklungshilfe-Ausschuß der OECD) gemeldet wurden.

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 18

**Personaleinsatz der bilateralen technischen Zusammenarbeit der Bundesrepublik  
Deutschland (einschließlich Personal aller nichtstaatlichen Organisationen, soweit  
sie aus Mitteln des Bundes und der Länder gefördert werden) 1962 bis 1974**

Jahr	Zahl <sup>1)</sup> der bilateral eingesetzten			Zahl <sup>1)</sup> der bilateral geförderten		
	Experten	Entwicklungs- helfer	Summe	Studenten	Praktikanten	Summe
1	2	3	4	5	6	7
1962	..	..	611	..	..	7 846
1963	..	..	928	..	..	8 549
1964	..	..	1 357	..	..	7 610
1965	1 667	893	2 560	5 181	15 836	21 017
1966	2 114	1 566	3 680	5 183	17 960	23 143
1967	3 972	1 650	5 622	4 838	18 794	23 632
1968	3 981	1 744	5 725	5 489	16 713	22 202
1969	3 902	1 758	5 660	7 174	21 483	28 657
1970	4 570	1 774	6 344	8 018	24 309	32 327
1971	4 839	1 724	6 563	7 944	27 409	35 353
1972	5 401	1 834	7 235	5 391	23 920	29 311
1973	5 538	1 579	7 117	5 523	32 953	38 476
1974	5 248	1 548	6 796	5 964	51 104 <sup>2)</sup>	57 068

<sup>1)</sup> 1962 bis 1964: Zahl der an einem Stichtag eingesetzten bzw. geförderten Personen  
1965 bis 1974: Gesamtzahl der im Berichtsjahr eingesetzten bzw. geförderten Personen

<sup>2)</sup> einschließlich 28 989 Praktikanten mit einer Ausbildungsdauer unter einem Monat, davon 872 in der Bundesrepublik Deutschland, 20 117 im Heimat- oder Drittland

Quelle: BMZ

Tabelle 19

**Geographische Verteilung der bilateralen öffentlichen Zusammenarbeit  
der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1974  
(Nettoauszahlungen)**

	Kredite		Zuschüsse		Gesamte Zusammenarbeit	
	Millionen DM	je Ein- wohner DM	Millionen DM	je Ein- wohner DM	Millionen DM	je Ein- wohner DM
Mittelmeerraum <sup>1)</sup> .....	365,936	3,39	63,222	0,59	429,158	3,98
Arabische Staaten <sup>2)</sup> .....	344,462	2,49	137,129	0,99	481,591	3,48
Mittlerer Osten <sup>3)</sup> .....	381,383	0,46	206,543	0,25	587,926	0,71
Ferner Osten <sup>4)</sup> .....	110,563	0,34	123,188	0,38	233,751	0,72
Schwarzafrika <sup>5)</sup> .....	134,396	0,51	317,551	1,20	451,947	1,71
Latein-Amerika .....	80,564	0,26	213,641	0,70	294,205	0,96
Alle Entwicklungsländer <sup>6)</sup> .....	1 417,304	0,72	1 211,212	0,61	2 628,516	1,33

<sup>1)</sup> ohne arabische Staaten — einschließlich Israel und Türkei  
<sup>2)</sup> in Afrika und Asien  
<sup>3)</sup> ohne arabische Staaten — einschließlich Südasien  
<sup>4)</sup> einschließlich Ozeanien  
<sup>5)</sup> ohne Mauretanien und Sudan  
<sup>6)</sup> einschließlich nicht aufteilbarer Leistungen

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 20

**Aufgliederung der multilateralen Zusammenarbeit  
der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern 1972 bis 1974  
netto, in Millionen DM**

Art der Leistung	1972	1973	1974
<b>1. Beiträge an internationale Organisationen</b>	383,4	442,7	623,5
<i>a) UN-Sonderorganisationen und Sonderfonds</i> .....	123,5	155,8	149,2
— UNDP und Sonderfonds .....	59,4	75,4	86,0
davon: UNDP .....	48,0	55,0	62,4
Sonderfonds .....	11,4	20,4	23,6
— UNICEF .....	7,5	8,0	8,0
— UNRWA .....	11,6	13,1	7,0
— UNHCR .....	2,0	2,0	2,0
— Welternährungsprogramm (einschließlich FAC-Sonderbeitrag) .....	28,4	33,7	19,8
— FAO-Beiträge für Technische Zusammenarbeit .....	1,0	0,8	1,2
— WHO-Malaria-Ausrottung u. a. ....	8,8	7,7	8,8
— andere UN-Beiträge .....	4,8	15,1	16,4
<i>b) EWG</i> .....	259,1	280,1	467,3
— Europäischer Entwicklungsfonds .....	190,4	167,5	160,2
— Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen .....	—	—	—
— Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des WEP/EWG .....	67,5	111,5	226,3
— Zinssubvention Griechenland .....	1,2	1,1	1,1
— sonstige Beiträge (UN-Sonderaktion/Sahel) .....	—	—	79,7
<i>c) Sonstige Einrichtungen</i> .....	0,8	6,8	7,0
<b>2. Kapitalantelle/Subskriptionen</b>	266,8	348,5	440,9
<i>a) Weltbankgruppe</i> .....	255,6	308,8	381,4
— Weltbank .....	19,6	7,0	—
— IDA .....	236,0	301,8	381,4
— IFC .....	—	—	—
<i>b) Asiatische Entwicklungsbank (Grundkapital und Sonderfonds)</i> .....	11,2	32,3	57,7
<i>c) Afrikanischer Entwicklungsfonds</i> .....	—	7,4	6,8
<b>3. Kredite (Finanzhilfe Türkei)</b> .....	16,3	37,6	22,3
<b>Summe multilateraler Zusammenarbeit</b> ...	666,5	828,8	1 086,7

Quelle: BMZ

Tabelle 21

**Bedingungen der Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland  
mit Entwicklungsländern 1965 bis 1974  
(Zusagen) <sup>2)</sup>**

Jahr	durchschnittliches Zuschuß- element der öffentlichen Zusammen- arbeit in % <sup>1)</sup>	Anteil der Zuschüsse an der öffentlichen Zusammen- arbeit in %	Bedingungen der bilateralen Kredite				
			durchschnittliches Zuschuß- element in % <sup>1)</sup>	Durch- schnitts- zinssatz in %	durchschnittliche Laufzeit Jahre	durchschnittliche Freijahre	Anteil der Liefer- bindung in %
1	2	3	4	5	6	7	8
1965	..	53	..	..	..	..	25
1966	..	40	..	3,3	21,8	5,9	35
1967	..	45	..	3,2	23,5	6,2	57
1968	..	52	..	3,0	23,9	7,3	40
1969	77	51	53	3,2	26,0	7,6	34
1970	84	56	58	2,9	28,2	8,5	28
1971	86	64	59	2,7	29,6	8,0	28
1972	85	57	64	2,2	31,3	9,0	36
1973	86	58	66	2,1	32,0	9,4	39
1974 <sup>2)</sup>	85	51	69	1,8	32,9	9,9	6

<sup>1)</sup> zur Definition des Zuschußelements siehe Anlage Stichwörter zur Entwicklungspolitik

<sup>2)</sup> ohne Umschuldungen; diese werden seit 1974 in der DAC-Statistik bei der Berechnung der durchschnittlichen Bedingungen der Zusammenarbeit nicht mehr erfaßt.

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 22

## Humanitäre Hilfe der Bundesrepublik Deutschland 1973 und 1974

Region/Land	Anlaß	DM	
		1973	1974
<b>Europa</b>			
Zypern .....	Flüchtlingshilfe .....	—	3 998 624
<b>Afrika</b>			
Ägypten .....	Kriegsfolgen .....	1 427 809	771 994
Algerien .....	Überschwemmungskatastrophe .....	9 120	—
Äthiopien .....	Dürrekatastrophe, Lepra .....	3 027 115	2 502 270
Dahomé .....	Zugunglück .....	—	10 000
Kongo, VR. ....	Polio .....	—	508
Madagaskar .....	Unwetterkatastrophe .....	—	15 000
Malawi .....	Cholera-Epidemie .....	—	59 620
Mali .....	Dürrekatastrophe .....	578 098	3 225 594
Mauretanien .....	Dürrekatastrophe .....	272 480	1 088 905
Niger .....	Dürrekatastrophe .....	496 096	1 885 206
Obervolta .....	Dürrekatastrophe .....	376 826	857 486
Ruanda .....	Dürrekatastrophe, Hungersnot .....	22 600	308 344
Senegal .....	Dürrekatastrophe .....	93 228	600 000
Sierra Leone .....	Hungersnot .....	—	15 109
Sudan .....	Dürrekatastrophe .....	—	193 143
Tschad .....	Dürrekatastrophe .....	155 913	562 079
Tunesien .....	Überschwemmungskatastrophe .....	203 309	2 554
<b>Latein-Amerika</b>			
Argentinien .....	Unwetterkatastrophe .....	—	20 000
Bolivien .....	Hochwasserkatastrophe .....	—	20 000
Brasilien .....	Hochwasserkatastrophe .....	—	441 071
Chile .....	Flüchtlingshilfe .....	250 000	790 681
Haiti .....	Flutkatastrophe .....	—	38 799
Honduras .....	Wirbelsturm .....	—	1 008 000
Nicaragua .....	Erdbeben .....	696 652	100 000
Peru .....	Überschwemmung, Berggrutsch .....	—	54 433

noch Anlage 9

noch Tabelle 22

Region/Land	Anlaß	DM	
		1973	1974
<b>Asien</b>			
Bangladesch .....	Überschwemmungskatastrophe .....	30 137	230 000
Birma .....	Überschwemmungskatastrophe .....	—	60 000
Indien .....	Überschwemmungskatastrophe .....	—	149 500
Israel .....	Kriegsfolgen .....	66 800	1 500 000
Khmer, Republik .....	Kriegsfolgen .....	1 313 926	399 033
Korea, VR. ....	Kriegsfolgen .....	380 000	—
Laos .....	Kriegsfolgen .....	400 000	198 860
Nepal .....	Flutkatastrophe .....		49 140
Pakistan .....	Flutkatastrophe .....	1 060 800	523 639
Philippinen .....	Flutkatastrophe .....	—	20 000
Vietnam, VR. ....	Kriegsfolgen .....	4 090 000	50 000
Vietnam, Republik .....	Kriegsfolgen .....	12 322 627	8 613 840
insgesamt ...		27 752 065	30 363 432

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 23

**Zusagen der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
(Entwicklungsgesellschaft) mbH, 1963 bis 1974**

Branche	Anzahl der Projekte	Investitionssumme (Millionen DM)			
		DEG	deutsche und andere europäische Partner	Partner aus Entwicklungsländern	zusammen <sup>1)</sup>
1	2	3	4	5	6
Leder, Textil, Bekleidung .....	32	34	108	88	443
Maschinen-, Fahrzeugbau .....	23	38	56	22	429
Entwicklungsinstitutionen .....	30	72	81	47	204
Elektrotechnik, Feinmechanik, EBM — Waren .....	17	22	24	16	142
Tourismus .....	9	18	19	20	66
Chemische Industrie .....	9	14	41	14	90
Nahrungs-, Genußmittel .....	3	1	4	1	10
Metallerzeugung, -verarbeitung .....	6	11	22	19	144
Steine und Erden, Feinkeramik, Glas ...	9	12	18	25	69
Holz, Papier, Druck .....	17	12	28	14	109
Kunststoff, Gummi, Asbest .....	4	2	6	4	15
Landwirtschaft .....	3	1	3	3	13
Handel .....	1	0	0	0	0
insgesamt ...	163	237	410	273	1 734

<sup>1)</sup> In der Gesamtsumme sind auch die fremdfinanzierten Investitionen (überwiegend kurzfristige Mittel) enthalten.

Quelle: DEG



**Bilaterale Leistungen der privaten Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland  
1960 bis 1974 netto, in Millionen DM**

Jahr	Direktinvestitionen			bilaterale Wert- papier- investi- tionen	garantierte Exportkredite			Sonstige bilaterale Kredite	Gesamt- leistung
	neue Investi- tionen	reinv- estier- te Gewinne	Summe		ein bis fünf Jahre Laufzeit	über fünf Jahre Laufzeit	Summe		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1960	154,3	168,0	322,3	7,0			671,0	145,5	1 145,8
1961	173,1	160,0	333,1	26,6	38,3	290,1	328,4	238,5	926,6
1962	307,0	176,0	483,0	9,2	-361,3	522,0	160,7	-79,2	573,7
1963	84,1	170,0	254,1	11,4	143,7	143,3	287,0	145,6	698,1
1964	155,0	205,0	360,0	21,2	37,4	449,7	487,1	37,2	905,5
1965	238,8	220,0	458,8	16,9	33,9	199,3	233,2	44,1	753,0
1966	356,0	248,0	604,0	27,0	18,4	391,6	410,0	193,5	1 234,5
1967	412,0	284,0	696,0	142,4	384,1	1 068,3	1 452,4	124,7	2 415,2
1968	435,9	332,0	767,9	581,2	498,8	521,8	1 020,6	726,0	3 095,7
1969	520,7	395,0	915,7	468,3	545,7	412,6	958,3	2 124,6	4 466,9
1970	671,9	490,0	1 161,9	13,8	284,4	401,0	685,4	390,2	2 251,3
1971	700,1	550,0	1 250,1	-88,3	441,3	997,8	1 439,1	165,6	2 766,5
1972	1 327,5	610,0	1 937,5	-205,7	-571,0	372,4	-198,6	-62,5	1 470,8
1973	1 449,9	650,0	2 099,9	-15,6	-45,1	-787,7	-832,8	-725,6	525,9
1974	1 116,2	700,0	1 816,2	3,2	...	...	1 336,8	724,7	3 880,9

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 25

**Bi- und multilaterale Leistungen der DAC-Länder 1974  
(Auszahlungen)**

in Millionen US \$

	DAC-Mitglieder insgesamt	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Dänemark
Gesamte öffentliche und private Nettoleistungen (I+II+III+IV) .....	26 743,6	543,8	202,3	590,2	1 677,0	190,8
In Prozent des BSP .....	0,78	0,69	0,61	1,11	1,18	0,61
I. Nettobetrag der öffentlichen Zusammenarbeit (A+B) .....	11 303,8	430,3	59,3	263,4	713,4	168,3
In Prozent des BSP .....	0,33	0,55	0,18	0,49	0,50	0,54
A. Nettobetrag der <i>bilateralen</i> öffentlichen Zusammenarbeit (1+2) .....	8 255,3	390,0	19,7	207,7	496,4	93,3
1. Zuschüsse und zuschußartige Beiträge .....	5 337,6	391,3	7,8	171,1	280,2	56,2
1.1 Zuschüsse .....	5 503,5	391,3	7,8	171,1	280,2	56,6
Technische Zusammenarbeit .....	2 493,5	126,3	6,8	118,8	60,2	26,6
Nahrungsmittelhilfe .....	603,5	72,6	—	8,1	124,4	1,8
Sonstige Zuschüsse .....	2 406,4	192,4	1,0	44,2	95,6	28,2
1.2 Zuschußartige Beiträge .....	-165,9	—	—	—	—	-0,4
2. Entwicklungskredite und andere Kapitalgewährung, netto .....	2 917,6	-1,3	11,9	36,6	216,2	37,1
neue Entwicklungskredite .....	(2 356,8)	-1,3	10,4	36,6	216,2	37,1
B. Nettoleistungen an <i>multilaterale</i> Stellen (1+2+3) .....	(3 048,4)	40,3	39,6	55,7	217,0	75,0
1. Zuschüsse .....	1 453,0	14,2	4,3	48,9	76,7	56,9
davon UN-Stellen .....	831,0	11,1	3,5	13,6	58,5	51,7
2. Zahlungen auf Kapitalzeichnungen .....	1 535,7	26,1	8,5	4,8	135,2	18,1
3. Nettobetrag der vergünstigten Kredite .....	59,7	—	26,8	2,0	5,1	—
II. Sonstige öffentliche Nettoleistungen (A+B) .....	2 183,1	-4,5	0,9	1,7	159,7	2,6
A. Sonstige <i>bilaterale</i> öffentliche Nettoleistungen .....	2 198,9	—	0,9	-1,6	151,7	2,6
davon öffentliche Exportkredite .....	691,2	—	0,9	—	141,6	0,9
B. Nettoleistungen an <i>multilaterale</i> Stellen zu marktüblichen Bedingungen .....	-15,8	-4,5	—	3,3	8,0	—
III. Private Nettoleistungen zu marktüblichen Bedingungen (A+B) .....	12 034,7	80,6	132,4	307,6	747,4	14,6
A. Private Investitionen und Kredite, netto .....	9 557,3	119,0	59,2	85,4	636,0	10,0
1. Direktinvestitionen, netto .....	6 360,1	117,1	8,3	49,5	193,0	10,0
2. Bilaterale Wertpapierinvestitionen und sonstigen Kredite, netto .....	3 257,1	1,9	50,9	35,9	443,0	—
3. Garantierte private Exportkredite, netto .....	2 477,4	-38,4	73,2	222,2	111,4	4,6
B. Wertpapierinvestitionen bei multilateralen Stellen, netto .....	-59,9	—	—	—	—	—
IV. Nettzuschüsse privater Hilfsorganisationen <i>Nachrichtlich</i> .....	1 221,7	37,4	9,6	(17,5)	56,5	5,3
1. Empfangene Zinszahlungen auf öffentliche Entwicklungskredite .....	(702,3)	—	(2,0)	2,3	1,2	0,2
2. Empfangene Zinszahlungen auf sonstige öffentliche Leistungen .....	(473,7)	2,7	(—)	-0,2	38,8	..
3. Verwaltungsausgaben .....	(175,6)	5,7	(—)	4,7	18,3	1,2

1) Zahlen für 1973

N.B. Angaben in Klammern sind vorläufig

Tabelle 25

Finnland	Frankreich	Deutschland	Italien	Japan	Niederlande	Neuseeland	Norwegen	Schweden	Schweiz	Großbritannien	Vereinigte Staaten
60,1	3 385,9	3 177,3	405,9	2 962,3	899,1	46,0	186,1	640,4	345,0	1 500,4	9 931,0
0,29	1,23	0,83	0,27	0,65	1,30	0,37	0,81	1,15	0,74	0,79	0,71
37,9	1 638,4	1 434,6	204,4	1 126,2	428,8	37,2	131,4	401,7	67,7	721,8	3 439,0
0,18	0,60	0,37	0,14	0,25	0,62	0,30	0,57	0,72	0,14	0,38	0,25
14,8	1 387,7	1 015,0	0,3	880,4	302,6	29,8	72,9	233,8	44,7	509,2	2 557,0
11,4	1 189,9	467,7	40,6	198,6	185,7	28,9	73,1	166,1	36,7	290,3	1 742,0
11,4	1 189,9	467,7	40,6	198,6	185,7	28,9	73,1	166,1	36,2	290,3	1 908,0
10,0	732,8	380,6	28,1	63,5	97,6	9,8	15,6	17,9	4,2	178,7	(616,0)
—	41,5	54,3	—	10,0	13,4	—	0,7	14,9	7,0	16,8	(238,0)
1,4	415,6	32,8	12,5	125,1	74,7	19,1	56,8	133,3	25,0	94,8	(1 054,0)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	—	—166,0
3,4	197,8	547,3	—40,3	681,8	116,8	0,9	—0,2	67,7	8,0	218,9	815,0
3,4	172,8	460,1	—64,5	565,9	108,8	(0,9)	—0,2	67,7	8,0	182,9	(552,0)
23,1	250,7	419,6	204,1	245,8	126,2	7,4	58,4	167,9	23,0	212,6	882,0
11,2	180,9	240,8	77,9	37,5	106,4	4,1	41,3	105,0	16,0	86,9	344,0
11,0	17,9	57,6	4,8	35,7	61,1	3,6	38,3	103,8	15,4	46,4	297,0
11,9	60,6	170,2	121,6	212,6	17,7	3,3	17,1	60,1	7,0	122,9	538,0
—	9,2	8,6	4,6	—4,3	2,1	—	—	2,8	—	2,8	—
—1,2	190,3	96,0	28,2	788,9	8,4	—	—1,6	—	10,3	80,4	823,0
—	190,3	94,5	31,6	806,8	8,4	—	—	—	10,3	80,4	823,0
—	—	56,6	—5,1	8,3	—	—	—	—	—	—	488,0
—1,2	—	1,5	—3,4	—17,9	—	—	—1,6	—	—	—	—
21,6	1 544,7	1 469,3	171,3	1 038,5	442,4	3,3	44,5	205,8	239,4	637,3	4 934,0
0,3	1 277,0	953,1	123,1	889,8	393,3	3,3	35,6	63,8	132,0	283,0	4 493,4
0,3	239,4	701,3	99,9	705,4	241,7	3,3	14,9	49,0	128,0	(350,0)	3 449,0
—	1 037,6	271,4	23,2	169,4	151,4	—	20,7	3,6	11,7	(—67,0)	1 103,4
21,3	267,7	516,2	48,2	148,7	49,1	—	8,9	142,0	107,4	354,3	440,6
—	—	—19,7	—	15,1	0,2	—	—	11,2	—7,7	(—)	—59,0
1,8	12,5	177,4	1,9	8,7	19,5	5,5	11,8	32,9	27,6	60,8	735,0
0,2 <sup>1)</sup>	(58,3)	138,2	24,0	88,7	15,1	(0,1)	0,1	—	1,7	94,2	276,0
— <sup>1)</sup>	(17,9)	52,5	—	—	2,0	(0,1)	2,0	—	0,3	4,6	353,0
1,1 <sup>1)</sup>	—	21,1	—	—	17,8	(—)	—	15,9	4,0	21,8	(64,0)

Quelle: DAC-Sekretariat

noch Anlage 9

Tabelle 26

## Anteil der Gesamtleistungen am Bruttosozialprodukt 1962 bis 1974

in %

Land	1962	1964	1967	1968	1969	1970 <sup>1)</sup>	1971	1972	1973	1974
Australien .....	0,43	0,57	0,74	0,73	0,74	1,22	1,38	0,96	0,55	0,69
Österreich .....	0,42	0,24	0,44	0,63	0,69	0,67	0,56	0,54	0,53	0,61
Belgien .....	0,91	1,06	0,84	1,16	1,11	1,19	1,09	1,12	1,04	1,11
Kanada .....	0,27	0,30	0,44	0,46	0,49	0,77	0,82	0,93	0,93	1,18
Dänemark .....	0,20	0,35	0,20	0,67	1,06	0,54	0,79	0,55	0,74	0,61
Finnland .....	..	..	..	..	..	0,25	0,29	0,36	0,16	0,29
Frankreich .....	1,88	1,47	1,15	1,35	1,21	1,24	1,00	1,06	1,10	1,23
Bundesrepublik Deutschland ..	0,68	0,67	0,92	1,23	1,31	0,80	0,88	0,67	0,52	0,83
Italien .....	0,89	0,43	0,41	0,73	1,02	0,73	0,86	0,46	0,47	0,27
Japan .....	0,49	0,36	0,66	0,73	0,75	0,92	0,95	0,93	1,44	0,65
Neuseeland .....	..	..	..	..	..	0,38	0,36	0,38	0,33	0,37
Niederlande .....	0,85	0,69	1,00	1,13	1,32	1,45	1,63	1,43	1,03	1,30
Norwegen .....	0,13	0,36	0,36	0,65	0,77	0,59	0,50	0,37	0,47	0,81
Schweden .....	0,24	0,36	0,50	0,50	0,76	0,74	0,67	0,66	0,73	1,15
Schweiz .....	1,51	0,86	0,85	1,39	0,64	0,67	0,97	0,94	0,73	0,64
Großbritannien .....	0,92	0,98	0,72	0,73	1,03	1,05	1,15	1,11	0,65	0,79
Vereinigte Staaten .....	0,76	0,82	0,71	0,68	0,51	0,63	0,65	0,61	0,64	0,71
alle DAC-Länder .....	0,80	0,79	0,73	0,80	0,75	0,78	0,81	0,77	0,78	0,78

<sup>1)</sup> ab 1970 einschließlich Zuschüsse privater Hilfsorganisationen aus Eigenmitteln

Quelle: OECD Press Release Press/A (75) 27 vom 26. Juni 1975

**Anteil der öffentlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern  
am Bruttosozialprodukt 1962 bis 1974**

in %

Land	1962	1964	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974
Australien .....	0,43	0,48	0,60	0,57	0,56	0,59	0,53	0,61	0,44	0,55
Österreich .....	0,03	0,08	0,14	0,14	0,11	0,07	0,07	0,11	0,15	0,18
Belgien .....	0,54	0,46	0,45	0,42	0,50	0,46	0,50	0,55	0,51	0,49
Kanada .....	0,09	0,17	0,32	0,26	0,33	0,42	0,37	0,42	0,43	0,50
Dänemark .....	0,10	0,11	0,21	0,23	0,38	0,38	0,43	0,44	0,48	0,54
Finnland .....	..	..	..	..	..	0,07	0,12	0,15	0,16	0,18
Frankreich .....	1,27	0,90	0,71	0,67	0,67	0,66	0,66	0,67	0,58	0,60
Bundesrepublik Deutschland ..	0,45	0,44	0,41	0,41	0,38	0,32	0,34	0,31	0,32	0,37
Italien .....	0,18	0,09	0,22	0,19	0,16	0,16	0,18	0,09	0,14	0,14
Japan .....	0,14	0,14	0,32	0,25	0,26	0,23	0,23	0,21	0,25	0,25
Neuseeland .....	..	..	..	..	..	0,23	0,23	0,25	0,27	0,30
Niederlande .....	0,49	0,29	0,49	0,49	0,50	0,61	0,58	0,68	0,54	0,62
Norwegen .....	0,14	0,15	0,17	0,29	0,30	0,32	0,33	0,41	0,42	0,57
Schweden .....	0,12	0,18	0,25	0,28	0,43	0,38	0,44	0,48	0,56	0,72
Schweiz .....	0,05	0,07	0,08	0,14	0,16	0,15	0,11	0,21	0,16	0,14
Großbritannien .....	0,52	0,53	0,44	0,40	0,39	0,37	0,41	0,40	0,34	0,38
Vereinigte Staaten .....	0,56	0,56	0,43	0,37	0,33	0,31	0,32	0,29	0,23	0,25
alle DAC-Länder .....	0,52	0,48	0,42	0,37	0,36	0,34	0,35	0,33	0,30	0,33

Quelle: OECD Press Release Press/A (75) vom 26. Juni 1975

noch Anlage 9

Tabelle 28

**Bedingungen der öffentlichen Zusammenarbeit der DAC-Länder  
mit Entwicklungsländern 1973 und 1974 <sup>1)</sup>**  
**(Zusagen)**

Land	Anteil der Zuschüsse in %		Durchschnittliche Bedingungen der bilateralen Kredite								Durchschnittliches Zuschußelement (insgesamt) %		Anteil der Zusagen am BSP %	
			Laufzeit Jahre		Zinssatz in %		Freijahre		Zuschußelement %					
	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974	1973	1974
Australien .....	99,1	99,2	8,9	8,0	3,0	3,0	2,4	3,0	30,5	28,9	99,4	99,4	0,55	0,58
Osterreich .....	32,7	68,2	15,5	..	3,9	..	4,8	..	36,7	34,6	57,4	(79,2)	0,17	0,09
Belgien .....	89,0	89,4	28,0	30,2	2,5	2,1	8,6	9,8	60,0	65,0	95,6	96,3	0,65	0,64
Kanada .....	47,2	77,4	49,2	48,5	0,1	0,2	9,9	9,8	88,9	87,8	94,1	97,2	0,75	0,57
Dänemark .....	79,0	68,1	31,8	32,3	0,1	0,1	9,0	9,2	81,4	82,5	96,1	94,4	0,63	0,67
Finnland .....	64,1	63,4	25,0	25,0	2,0	0,8	7,0	7,0	59,9	70,2	85,6	89,1	0,25	0,25
Frankreich .....	84,1	(79,6)	21,6	..	3,4	..	4,6	..	44,7	44,7	91,2	88,7	0,70	0,66
Bundesrepublik Deutschland .....	57,7	50,5	32,0	32,9	2,1	1,8	9,4	9,9	65,8	68,6	85,5	84,5	0,42	0,60
Italien .....	54,4	94,5	14,8	15,0	4,3	4,5	4,1	3,0	32,8	31,5	69,3	96,2	0,15	0,27
Japan .....	41,8	27,3	24,3	23,5	3,5	3,5	7,7	7,2	48,2	47,1	69,9	61,5	0,34	0,42
Niederlande .....	70,5	66,2	30,9	31,2	2,5	2,4	8,4	8,5	61,1	61,2	88,4	86,9	0,61	0,77
Neuseeland .....	96,8	100,0	25,0	—	2,6	—	6,2	—	53,8	—	98,5	100,0	0,34	0,64
Norwegen .....	99,6	100,0	28,0	—	2,5	—	10,0	—	61,0	—	99,8	100,0	0,63	0,88
Schweden .....	92,8	97,6	47,1	41,7	0,9	1,7	10,0	8,7	81,1	71,6	98,6	99,3	0,82	1,10
Schweiz .....	85,7	68,7	21,1	..	3,0	..	6,9	..	51,2	51,7	93,0	84,9	0,15	0,20
Großbritannien .....	62,2	56,8	24,9	24,5	1,1	1,2	6,1	5,8	66,6	68,5	87,1	86,4	0,44	0,54
Vereinigte Staaten .....	68,3	71,6	40,1	38,0	2,6	2,6	10,7	9,7	68,2	65,7	89,9	90,2	0,34	0,26
alle DAC-Länder ..	66,8	66,4	33,6	..	2,4	..	8,7	..	64,8	60,2	87,8	(86,8)	0,41	0,44

<sup>1)</sup> ohne Umschuldungen

N.B. eingeklammerte Zahlen sind Schätzungen des DAC-Sekretariats

Quelle: DAC-Sekretariat

## Kreditbedingungen multilateraler Geberinstitutionen 1972 bis 1974

Organisation	Jahr	Anzahl der Kredite/Darlehen	Gesamtzusagen in Millionen US \$	Durchschnittssatz in %	durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	durchschnittliche Freijahre
Weltbank .....	1971/72	72	1966	7,25	10,7	4,8
	1972/73	73	2051	7,25	10,5	5,1
	1973/74	105	3218	7,25	10,4	5,1
IDA .....	1972	68	1000			
	1973	75	1357	0,75	50	10
	1974	69	1095			
Asiatische Entwicklungsbank .....	1972	16	222	7,5	18,5	4
	1973	30	303	7,5	22	4,5
	1974	21	375	7,9	21	4
Asiatischer Entwicklungsfonds .....	1972	16	94	2,33	24	5,5
	1973	24	118	1,5	33,5	8
	1974	19	173	1	40	10
Interamerikanische Entwicklungs-Bank ....	1972	15	428	8	18,4	4,5
	1973	18	443	8	19,4	4,4
	1974	15	624	8	21,2	5
Interamerikanische Entwicklungs-Bank — Fonds für besondere Vorhaben .....	1972	30	344	1,8	32,7	8,3
	1973	37	427	2,1	33,5	8
	1974	36	475	2,2	34,5	8,8
Afrikanische Entwicklungsbank .....	1972	17	30	6	14,6	3,3
	1973	17	43	6	13,3	3,4
	1974	25	89	6	14,0	3,6
Afrikanischer Entwicklungsfonds <sup>1)</sup> .....	1974	17	47	0,75	50	10
Europäische Investitionsbank <sup>2)</sup> .....	1972	4	15	4,6	12,6	3,1
	1973	10	105	3,9	28,1	7,5
	1974	7	148	6,4	22,0	6,0
Europäische Investitionsbank — Sonderdar- lehen aus Mitteln des Europäischen Ent- wicklungsfonds .....	1972	4	8	1,5	27,9	6,2
	1973	6	30	1,4	27,1	7,7
	1974	4	14	1,3	31,2	7,0

<sup>1)</sup> Der Afrikanische Entwicklungsfonds wurde 1973 gegründet und vergab seine ersten Kredite im Jahre 1974.

<sup>2)</sup> Darlehen aus eigenen Mitteln und aus Mitteln der Mitgliedstaaten für die Türkei.

Quelle: BMZ

noch Anlage 9

Tabelle 30

## Aufbringung und Verteilung der Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

## I. Aufbringung der Mittel des EEF (ohne Berücksichtigung der Leistungen der Europäischen Investitionsbank (EIB))

in Millionen RE <sup>2)</sup>

Land	1. EEF <sup>1)</sup>		2. EEF		3. EEF		4. EEF		
	Millionen RE	%	Millionen RE	%	Millionen RE	%	Millionen RE	%	
Belgien .....	70	12,04	69	9,45	80,4	8,89	196,9	6,25	
Bundesrepublik Deutschland .....	200	34,41	246,5	33,77	300,2	33,16	817,4	25,95	
Frankreich .....	200	34,41	246,5	33,77	300,2	33,16	817,4	25,95	
Italien .....	40	6,88	100	13,70	141,4	15,62	378,0	12,00	
Luxemburg .....	1,25	0,22	2	0,27	2,4	0,28	6,3	0,20	
Niederlande .....	70	12,04	66	9,04	80,4	8,89	250,4	7,25	
insgesamt ...	581,25	100	730	100	905	100			
							Dänemark .....	75,6	2,40
							Irland .....	18,9	0,60
							Großbritannien ...	589,1	13,75
							insgesamt ...	3 150,0	100

## II. Verteilung der Mittel des EEF nach Empfängerländern

Zusagen in Millionen RE, Stand 31. Dezember 1974

	1. EEF	2. EEF	3. EEF
1. AASM (assoziierte afrikanische Staaten und Madagaskar)			
Burundi .....	5,0	21,4	30,1
Dahome .....	20,4	24,1	22,9
Elfenbeinküste .....	39,2	57,0	58,9
Gabun .....	17,3	20,6	25,5
Kamerun .....	51,9	54,5	55,6
Kongo, Volksrepublik .....	24,3	20,7	20,7
Madagaskar .....	56,1	70,7	60,6
Mali .....	41,8	34,0	50,3
Mauretanien .....	15,3	18,8	26,2
Mauritius .....	—	—	1,7
Niger .....	30,5	31,9	44,7
Obervolta .....	28,2	31,3	43,7
Ruanda .....	4,9	22,3	29,3
Senegal .....	42,7	61,6	64,7
Somalia .....	9,7	27,7	34,6
Togo .....	15,6	20,4	27,2
Tschad .....	27,9	33,5	28,7
Zaire .....	17,7	77,0	61,7
Zentralafrikanische Republik .....	16,4	27,6	29,2
Summe AASM ...	464,9	655,1	716,3



noch Anlage 9

noch Tabelle 30

	1. EEF	2. EEF	3. EEF
<b>2. ULG (überseeische Länder und Gebiete)</b>			
Französisches Territorium der Afar und Issa .....	1,2	2,0	1,5
Niederländische Antillen .....	13,4	18,1	12,2
Guadeloupe (Französisch) .....	4,4	4,8	5,5
Guyana (Französisch) .....	1,9	2,8	2,6
Komoren (Französisch) .....	3,3	2,6	3,7
Martinique (Französisch) .....	6,7	3,7	4,2
Neukaledonien (Französisch) .....	2,2	4,3	0,2
Französische Polynesien .....	4,4	0,9	2,9
Réunion (Französisch) .....	8,8	9,3	8,4
St. Pierre und Miquelon (Französisch) .....	3,0	0,5	0,0
Surinam (Niederländisch) .....	16,8	14,1	17,0
Wallis und Futuna (Französisch) .....	—	0,6	0,7
Summe ULG ...	66,1	63,7	58,9
<b>3. Sonstige</b>			
Algerien .....	25,3	—	—
Neuguinea .....	4,1	—	—
<b>4. Nicht aufteilbar</b> .....	10,6	1,3	15,1
<b>5. Noch verfügbar</b> .....	10,3	9,9	114,7
insgesamt ...	581,3	730,0	905,0

<sup>1)</sup> Die Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) haben folgende Laufzeiten:

- 1. EEF (Vertrag von Rom): 1958 bis 1963
- 2. EEF (Vertrag Jaunde I): 1964 bis 1969
- 3. EEF (Vertrag Jaunde II): 1970 bis 1975
- 4. EEF (EWG-AKP-Abkommen von Lomé vom 28. Februar 1975): 1975 bis 1980

<sup>2)</sup> RE = Rechnungseinheit; bis 1971 1 RE = 1 US \$, später schwankend Goldbasis), 1974 und 1975: 1 RE = etwa 3,22 DM

beim 4. EEF (Abkommen von Lomé):

1 RE (Ausgangswert) = 1 Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds am 28. Juni 1974 = 3,08222 DM durch EG-Ratsbeschluß vom 21. April 1975 erfolgt Bindung an die Währungen der Mitgliedsländer; Kurs wird täglich neu ermittelt und bekanntgegeben (z. B. am 1. Juli 1975: 1 RE = 3,02490 DM).

Quelle: Kommission der EG

noch Anlage 9

Tabelle 31

**Nahrungsmittelhilfe der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen  
Gemeinschaft im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeabkommens (FAC)  
1968/69 bis 1972/73**

Jahr <sup>1)</sup>	Bilaterale Hilfe der Bundesrepublik Deutschland		Hilfe der Europäischen Gemeinschaften	
	insgesamt 1 000 t	Anteil WEP 1 000 t	insgesamt 1 000 t	Anteil der Bundesrepublik Deutschland in %
1968/69	228,5	20,0	301,0	30,9
1969/70	226,7	20,0	335,5	30,9
1970/71	214,2	65,0	353,1	30,9
1971/72	192,0	40,0	329,5	ca. 30 <sup>2)</sup>
1972/73	191,4	30,0	454,5	ca. 30 <sup>2)</sup>
1973/74	176,0	25,0	580,0	ca. 28 <sup>2)</sup>
1974/75	160,0	20,0	643,5	ca. 28 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Erntejahre 1. Juli bis 30. Juni

<sup>2)</sup> Seit 1971/72 erfolgt keine mengenmäßige Zurechnung der Anteile auf die Mitgliedsländer mehr. Finanziell ist die Bundesrepublik Deutschland seither mit rund 30 % bzw. 28 % beteiligt.

Quelle: BMZ